



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2015/9

Bericht des Rechnungshofes

**Stadt Wiener Neustadt
und Wiener Neustadt
Holding GmbH**

**Medientransparenz in der
NÖ Landeskliniken-Holding**

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Oktober 2015





Bericht des Rechnungshofes

**Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt
Holding GmbH**

Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken–Holding

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis**Niederösterreich**

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH _____ 5

Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken-Holding _____ 227

Bericht des Rechnungshofes

**Stadt Wiener Neustadt und
Wiener Neustadt Holding GmbH**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	10
Abkürzungsverzeichnis _____	13

Niederösterreich**Wirkungsbereich der Stadt Wiener Neustadt****Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH**

KURZFASSUNG _____	19
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	56
Finanzielle Lage _____	57
Rechnungswesen der Gemeinden _____	57
Jahresergebnisse _____	59
Darlehen für den ordentlichen Haushalt _____	62
Aufsichtsbehördliche Darlehensgenehmigungen _____	64
Einnahmen _____	66
Ausgaben _____	70
Außerordentlicher Haushalt _____	73
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung _____	76
Vermögen und Verpflichtungen der Stadt _____	79
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen _____	82
Tilgungsfreistellungen _____	85
Zinsaufschläge _____	87
Kennzahlen zur Verschuldung _____	89
Haftungen _____	91
Transfers von und an öffentliche Rechtsträger _____	93

Mittelfristige Finanzplanung _____	96
Maßnahmen zur Stabilisierung der künftigen Haushalte _____	103
Transparenz der finanziellen Lage _____	105
Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt _____	108
Überblick _____	108
Rahmenverträge für den Abschluss von Derivatgeschäften _____	111
Zinsswap _____	113
Zinscap 1 und Put-Devisen-Option _____	116
Zinscap 2 und 3 _____	123
Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt _____	124
Wirtschaftsförderungen – Überblick _____	124
Wirtschaftsförderungen an Unternehmen der Wiener Neustadt Holding GmbH _____	125
Förderung der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H. _____	128
Förderungen an private Unternehmen und Beteiligungen der Stadt _____	129
Plus Card und SeniorCard _____	131
Förderungen an die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neustadt _____	132
Freiwillige Leistungen im Personalbereich _____	133
Wiener Neustadt Holding Konzern _____	139
Allgemeines _____	139
Geschäftsfelder des Konzerns _____	142
Finanzielle Lage _____	147
Spartenrechnungen _____	149
Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) _____	158
Bankverbindlichkeiten _____	160
Derivate _____	164
Wertpapiere _____	169

Einnahmen und Ausgaben der Stadt im Zusammenhang mit dem Holding Konzern _____	172
Dienstleistungen der Stadt für den Holding Konzern _____	172
Dienstleistungen der Konzerngesellschaften für die Stadt _____	183
Transferzahlungen zwischen Stadt und Wiener Neustadt Holding _____	189
Haftungen der Stadt für Konzerntöchter _____	193
Konzern- und Jahresabschlüsse _____	196
Immobilienausgliederung _____	200
Ausgangslage _____	200
Immobilienplanrechnung _____	201
Fruchtgenussentgelte _____	205
Sanierungsmaßnahmen _____	207
Zinsaufschläge _____	209
Zusammenfassende Darstellung der Gesamtverbindlichkeiten _____	211
Schlussempfehlungen _____	213
ANHANG Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	225

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis 2010 bis 2013 _____	59
Tabelle 2:	Laufende Einnahmen _____	68
Tabelle 3:	Laufende Ausgaben _____	72
Tabelle 4:	Außerordentlicher Haushalt _____	73
Tabelle 5:	Entwicklung der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt, 2010 bis 2013 _____	75
Tabelle 6:	Kennzahlen zur laufenden Gebarung und zur Vermögensgebarung _____	77
Tabelle 7:	Schulden und Finanzierungsverpflichtungen, 2010 bis 2013 _____	82
Tabelle 8:	Kennzahlen zur Verschuldung _____	89
Tabelle 9:	Kennzahlen zu den Haftungen _____	91
Tabelle 10:	Überblick – Transfers _____	93
Tabelle 11:	Kennzahlen zu den öffentlichen Transfers _____	95
Tabelle 12:	Mittelfristige Finanzplanung 2014 bis 2018 _____	97
Tabelle 13:	Mittelfristige Finanzplanung 2014 bis 2018, administrative Jahresergebnisse _____	99
Abbildung 1:	Mittelfristplan – Schuldendienst _____	102
Tabelle 14:	Verbesserungspotenziale Stadt und Beteiligungen, 2010 bis 2016 _____	104
Tabelle 15:	Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt _____	109
Tabelle 16:	Zinsswap – Zahlungen der Stadt Wiener Neustadt _____	113
Tabelle 17:	Wirtschaftsförderungen der Stadt Wiener Neustadt _____	125

Tabelle 18:	Mehrdienstleistungspauschalen bei negativem Zeitsaldo (2013) _____	137
Abbildung 2:	Konzernstruktur _____	142
Tabelle 19:	Steuerlicher Nettovorteil aus der Gruppenbesteuerung _____	143
Tabelle 20:	Kenndaten der Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften 2013 _____	148
Tabelle 21:	Spartenrechnung der Wiener Neustädter Stadtwerke 2013 _____	151
Tabelle 22:	Spartenrechnung der Immobilien Freizeit Parken GmbH 2013 _____	154
Tabelle 23:	Spartenrechnung der Kultur Marketing Event-GmbH 2013 _____	157
Tabelle 24:	Kennzahlen gemäß URG _____	159
Tabelle 25:	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten _____	160
Abbildung 3:	Entwicklung des EUR/CHF-Wechselkurses _____	162
Tabelle 26:	Fremdwährungskursverluste der Wiener Neustädter Stadtwerke _____	163
Tabelle 27:	Fremdwährungskursverluste der Immobilien Freizeit Parken GmbH _____	163
Tabelle 28:	Zero-Cost-Collar und Caps der Immobilien Freizeit Parken GmbH sowie der Wiener Neustädter Stadtwerke _____	165
Abbildung 4:	Entwicklung des 6-Monats-EURIBOR _____	166
Tabelle 29:	Zinsswaps der Immobilien Freizeit Parken GmbH _____	167
Tabelle 30:	Wertpapierperformance der Wiener Neustädter Stadtwerke _____	169
Tabelle 31:	Wertpapierperformance der Immobilien Freizeit Parken GmbH _____	170

Tabelle 32:	Einnahmen und Ausgaben der Stadt im Zusammenhang mit dem Holding Konzern 2010 bis 2013	172
Tabelle 33:	Einnahmen der Stadt für erbrachte Dienstleistungen an die Konzerngesellschaften 2010 bis 2013	173
Tabelle 34:	Zahlungen der Stadt für Dienstleistungen der Wiener Neustädter Stadtwerke	184
Tabelle 35:	Zahlungen der Stadt für Dienstleistungen der Immobilien Freizeit Parken GmbH	184
Tabelle 36:	Rückflüsse an und Verlustabdeckungen durch die Stadt im Zusammenhang mit Konzerngesellschaften	189
Tabelle 37:	Haftungsübernahmen der Stadt für Konzerngesellschaften	193
Tabelle 38:	Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses	196
Tabelle 39:	Entwicklung des Fruchtgenussentgelts	206
Tabelle 40:	Amortisationsdauer bei Wohnungssanierungen (Immobilien Freizeit Parken GmbH)	207
Tabelle 41:	Verbindlichkeiten Stadt und Holdingunternehmen	211

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
ao.	außerordentlich(e)
A.ö	Allgemein öffentlich(es)
BGBL	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Eco Nova	Eco Nova Wiener Neustadt GmbH
etc.	et cetera
EURIBOR	European Interbank Offered Rate
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FHI	Fachhochschul-Immobilien- gesellschaft m.b.H.
FH Wiener Neustadt	Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
f./ff.	und folgend(e)
GBDO	Gemeindebeamten dien st ordnung
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Immobilien Freizeit Parken GmbH	IFP Immobilien Freizeit Parken- Wiener Neustadt GmbH
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit

Abkürzungen



KDZ	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung
KESt	Kapitalertragsteuer
Kultur Marketing Event-GmbH	Kultur Marketing Event – Wiener Neustadt GmbH
KöSt	Körperschaftsteuer
LGBL.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MFP	mittelfristige(r) Finanzplan(ung)
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreich(isch/e)
NÖKAS	Niederösterreichischer Krankenanstalten- und Sozialfonds
NÖ STROG	NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz
Nr.	Nummer
n.v.	nicht vorhanden
p.a.	per annum
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem/n
udgl.	und dergleichen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997

Wiener Neustadt Holding
Wiener Neustädter Stadtwerke

Wiener Neustadt Holding GmbH
Wiener Neustädter Stadtwerke und
Kommunal Service GmbH

Z
z.B.

Ziffer
zum Beispiel

Wirkungsbereich der Stadt Wiener Neustadt

Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH

Die Finanzlage der Stadt Wiener Neustadt war im höchsten Maße angespannt, weil die Stadt trotz deutlicher Erhöhung von Gebühren, Transfereinnahmen von städtischen Unternehmen und Tilgungsaussetzung von Darlehen negative (vereinheitlichte) Jahresergebnisse von bis zu – 40,08 Mio. EUR auswies.

Die Stadt finanzierte in den Jahren 2010 bis 2013 auch den ordentlichen Haushalt mit Darlehen in Höhe von 13,62 Mio. EUR. Die finanzielle Lage der Stadt war besonders bedrohlich, weil ihr die Zahlungsunfähigkeit drohte, sofern sie die neuen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen wollte, welche die Finanzierung des ordentlichen Haushalts mit Darlehen ab 2015 limitierte.

Die angehäuften Schulden der Stadt und ihrer Holdingunternehmen in Höhe von 391,14 Mio. EUR gefährdeten die finanzielle Tragfähigkeit der Stadt massiv. Da die Stadt seit Jahren nicht in der Lage war, ihren Haushalt ausgeglichen zu führen, war sie davon abhängig, sie finanzierende Banken zu finden, um ihre Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Die Stadt konnte bereits 44,9 % (74,59 Mio. EUR) ihrer Darlehensverbindlichkeiten nicht mehr ordnungsgemäß bedienen und war somit gezwungen, Tilgungsfreistellungen zu vereinbaren. Die IFP Immobilien Freizeit Parken–Wiener Neustadt GmbH (Immobilien Freizeit Parken GmbH) leistete für 67,9 % (80,87 Mio. EUR von 119,15 Mio. EUR) ihrer Darlehen keine Tilgungen. Trotzdem musste sie zur Abdeckung fälliger Zinsen und Tilgungen einen bis zu 11,36 Mio. EUR ausnutzbaren Kreditrahmen in Anspruch nehmen.

Die von der Stadt selbst erstellte Mittelfristige Finanzplanung war besorgniserregend, weil die Stadt selbst von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ausging und es an umfassenden politischen Vorgaben zur Aufrechterhaltung der kommunalen Aufgaben fehlte. Nur ein rigoroses Konsolidierungsprogramm mit jährlichen Einsparungen von rd. 15,54 Mio. EUR bis 2018 könnte die Finanzierung des Haushalts sicherstellen.

Trotz der bedrohlichen Finanzsituation setzten oder planten die Stadtverantwortlichen weitere ausgabensteigernde Maßnahmen, wie die Errichtung einer Multifunktionssportanlage um 10,80 Mio. EUR oder die Erweiterung des Begonien- und Crysanthemensees als Naherholungsgebiet um 900.000 EUR mit jährlichen laufenden Kosten in Höhe von mindestens 146.400 EUR.

Insgesamt schloss die Stadt Wiener Neustadt seit 2005 Derivatgeschäfte mit einem Gesamtvolumen von 123,59 Mio. EUR ab. Die Stadt ging dabei äußerst hohe Risiken beim Abschluss eines Zinsswaps und einer Put-Devisen-Option ein; dies führte letztlich zu einem sprunghaften Anstieg des ohnehin schon extrem hohen Schuldenstands um mehr als 10,70 Mio. EUR.

Die Immobilien Freizeit Parken GmbH und die Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH (Wiener Neustädter Stadtwerke) erlitten bei fünf Derivatgeschäften bis 2014 Verluste in Höhe von 8,90 Mio. EUR. Darüber hinaus war die Immobilien Freizeit Parken GmbH gezwungen, Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von 3,71 Mio. EUR zu bilden. Die Derivate wiesen ein hohes Nominale und damit verbunden auch ein hohes Risiko auf.

Die Stadt zog ohne schriftliche Vertragsgrundlage und zu willkürlich gewählten Zeitpunkten zwischen 2003 und 2013 Haftungsprovisionen in Höhe von 7,88 Mio. EUR aus den Wiener Neustädter Stadtwerken und der Immobilien Freizeit Parken GmbH. Die Einhebung der Haftungsprovision war nicht sachlich fundiert, sondern der schwierigen finanziellen Lage der Stadt geschuldet.

Die Stadt belastete aufgrund des angespannten Gemeindehaushalts jeden Gebührenzahler zusätzlich mit Zahlungen in der Höhe von Gebühren nahezu eines Quartals seiner jährlichen Zahlungen für die Wasserver- sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung, ohne dass dem eine verursachungsgerechte Gegenleistung gegenüberstand.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der finanziellen Lage der Stadt Wiener Neustadt und ihrer Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, der Derivatgeschäfte der Stadt, ausgewählter freiwilliger Leistungen und Transferverflechtungen der Stadt sowie der finanziellen Lage der Wiener Neustadt Holding GmbH (Wiener Neustadt Holding) und ihrer Tochterunternehmen. (TZ 1)

**Finanzielle Lage
der Stadt Wiener
Neustadt****Jahresergebnisse**

Die Finanzlage der Stadt Wiener Neustadt war im höchsten Maße angespannt, weil sie in den Jahren 2010 bis 2013, trotz deutlicher Erhöhung von Gebühren, Transfereinnahmen von städtischen Unternehmen und Tilgungsaussetzung von Darlehen, deutliche negative vereinheitlichte Jahresergebnisse von bis zu – 40,08 Mio. EUR auswies. Somit war die Stadt gezwungen, Darlehen zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts im Ausmaß von 13,62 Mio. EUR aufzunehmen, was den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) widersprach. Die Stadt begab sich somit nachhaltig ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit und war letztendlich davon abhängig, von Banken finanziert zu werden. Das Aussetzen von Tilgungen erschwerte massiv zukünftige, dringend notwendige Konsolidierungsmaßnahmen. Die Ausgaben der Stadt stiegen von 2010 bis 2013 um 5,20 Mio. EUR; die Stadt setzte nur in verhältnismäßig geringem Umfang ausgabenseitige Einsparungsmaßnahmen. (TZ 4)

Darlehen für den ordentlichen Haushalt

Die Stadt finanzierte in den Jahren 2010 bis 2013 den ordentlichen Haushalt mit Darlehen in Höhe von 13,62 Mio. EUR fremd und verletzte somit den Grundsatz gemäß § 4 VRV, dass ordentliche Ausgaben nicht durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden sollen. Die finanzielle Lage der Stadt war insofern äußerst bedrohlich, weil der Stadt auf Basis ihrer eigenen Finanzplanung die Zahlungsunfähigkeit drohte, sofern sie die neuen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen wollte, welche die Finanzierung des ordentlichen Haushalts mit Darlehen ab 2015 limitierte. (TZ 5)

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Bis zur Novelle des Niederösterreichischen Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), die mit 1. Juni 2014 in Kraft trat, durfte die Stadt nur Darlehen aufnehmen, wenn die Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen mit der Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang standen. Überstieg die Darlehensaufnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags, bedurfte die Darlehensaufnahme einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Diese durfte nicht erteilt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung der Stadt herbeiführen konnte. (TZ 6)

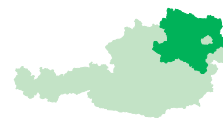
Trotz der gesetzlichen Vorschriften genehmigte die NÖ Landesregierung im Jahr 2014 ein Darlehen in Höhe von 14,72 Mio. EUR aufsichtsbehördlich, obwohl die Leistungsfähigkeit der Stadt Wiener Neustadt aufgrund der Tilgungsaussetzungen für zahlreiche bereits aufgenommene Darlehen schon seit Jahren nicht mehr gegeben und der Tatbestand der übermäßigen Verschuldung der Stadt seit längerem offenkundig war. (TZ 6)

Entgegen den Vorgaben der VRV vereinnahmte die Stadt die erst im März 2014 rechtswirksam gewordene Darlehensaufnahme noch im Haushaltsjahr 2013 anstatt im Haushaltsjahr 2014 mit 5,62 Mio. EUR. Selbst dieser hohe Zuschuss reichte bei weitem nicht aus, um den ordentlichen Haushalt der Stadt auszugleichen; es verblieb noch immer ein Soll-Abgang in Höhe von 2,51 Mio. EUR. (TZ 6)

Einnahmen

Die Stadt finanzierte sich deutlich stärker durch Gebühren (rd. 13 %), Einnahmen aus Leistungen und Besitz (rd. 21 %), Schuldenaufnahmen (rd. 9 %) und sonstigen Einnahmen (rd. 11 %) als die Vergleichsgemeinden. Der nominell und prozentuell höchste Einnahmestieg war bei den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zu verzeichnen, die sich von rd. 15,63 Mio. EUR (2010) auf 24,72 Mio. EUR (2013) um rd. 58,2 % erhöht hatten. (TZ 7, 8)

Die Stadt führte in den Jahren 2010 bis 2014 massive Gebührenerhöhungen durch. Die höheren Einnahmen aus Gebühren waren zum Großteil auf die Erhöhungen der Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren im Überprüfungszeitraum zurückzuführen. So erhöhte sie im Zeitraum 2010 bis 2014



- die Kanaleinmündungsabgabe um 39,6 %,
- die Kanalbenützungsgebühr um 52,6 %,
- die Wasseranschlussabgabe um 19,9 %,
- die Wasserbezugsgebühr um 56,7 %,
- die Abfallwirtschaftsgebühr zwischen 23,1 % und 43,0 % und
- die Abfallwirtschaftsabgabe um 42,9 %. (TZ 8)

Somit mussten die Bürger der Stadt innerhalb von vier Jahren Kostensteigerungen bei allen wesentlichen Gemeindeabgaben von bis zu 56,7 % in Kauf nehmen. Auch diese starken Gebührenerhöhungen reichten nicht aus, um die Haushaltssituation der Stadt zu stabilisieren. (TZ 8)

Ausgaben

Die Haushaltsdarstellung der Stadt war intransparent und entsprach nicht der VRV, weil sie die Personalkosten des den städtischen Beteiligungen überlassenen Personals in der Haushaltsgruppe 0 verbuchte. (TZ 9)

Der Haushalt der Stadt Wiener Neustadt wies gegenüber den Vergleichsgemeinden höhere Ausgabenanteile in den Haushaltsgruppen 0 (Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung), 5 (Gesundheit) und 7 (Wirtschaftsförderung) auf. Den bedeutendsten Anteil an den Gesamtausgaben hatte die Haushaltsgruppe 0 (31,9 % an den Gesamtausgaben), die zuletzt jährliche Ausgaben in der Höhe von rd. 52,32 Mio. EUR umfasste. (TZ 9)

Die Ausgaben der Gruppe 5 (Gesundheit) der Stadt betragen im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2013 rd. 12,1 % der Gesamtausgaben bei Vergleichsgemeinden. (TZ 9)

Die Ausgaben der Gruppe 7 (Wirtschaftsförderung) umfassten rd. 5,1 % der Gesamtausgaben und waren weitaus höher als jene der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs (2,3 %) und Österreichs (1,6 %). (TZ 9)

Der Stadt Wiener Neustadt war es in den Jahren 2010 bis 2013 nicht gelungen, die laufenden Ausgaben¹ zu verringern; diese stiegen sogar deutlich um 16,06 Mio. EUR bzw. 13,0 % an. (TZ 10)

¹ ohne die Ausgaben anlässlich der Übernahme des städtischen Krankenhauses vom Land Niederösterreich

Außerordentlicher Haushalt

Das Volumen der außerordentlichen Vorhaben der Stadt umfasste im Überprüfungszeitraum insgesamt rd. 68,44 Mio. EUR und war im Ausmaß von rd. 49,88 Mio. EUR (72,9 %) mit Fremdmitteln finanziert worden. Es war unwirtschaftlich, Darlehen für außerordentliche Vorhaben bereits vor dem Eintritt des Finanzbedarfs aufzunehmen. Durch die Inanspruchnahme der noch nicht benötigten, kompletten Darlehenssummen konnte die Stadt jedoch in ihren Rechnungsabschlüssen günstigere Kassenendbestände (niedrigere Kassenkredite) ausweisen. (TZ 11)

Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

Die Stadt Wiener Neustadt wies in den Jahren 2010 bis 2012 bei der Eigenfinanzierungsquote und der öffentlichen Sparquote meist deutlich schlechtere Kennwerte als die Vergleichsgemeinden auf. Auch im Jahr 2013 war die öffentliche Sparquote niedriger als jene der Vergleichsgemeinden. Die freie Finanzspitze war in den Jahren 2010 und 2013 trotz teilweise ausgesetzter Tilgungsdienste negativ. Die Stadt Wiener Neustadt konnte in diesen Jahren aus der laufenden Gebarung weder Liquidität für die Tilgungsdienste aller aufgenommenen Darlehen noch für Investitionen erwirtschaften. (TZ 12)

Vermögensrechnung

Entgegen den Bestimmungen des NÖ STROG erstellte die Stadt Wiener Neustadt im gesamten Überprüfungszeitraum keine Vermögensrechnung, in der die Veränderungen des Vermögens und der Schulden und das jährliche Gesamtvermögen per Jahresende darzustellen waren. (TZ 13)

Schulden und Finanzierungsverpflichtungen

Die Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Stadt stiegen im Prüfungszeitraum kontinuierlich an. Die Stadt war im Jahr 2013 mit Schulden und Finanzierungsverpflichtungen im Ausmaß von 218,84 Mio. EUR belastet, die das Eineinhalbfache der laufenden Einnahmen des Jahres 2013 ausmachten. Mit der von der Stadt seit Jahren betriebenen Finanzpolitik gingen große Risiken einher. Die Stadt konnte ihre permanenten Liquiditätsengpässe nur durch die weitere Verfügbarkeit von Fremdkapital bedecken. (TZ 14)

Schulden und Finanzierungsverpflichtungen, 2010 bis 2013

	2010	2011	2012	2013	Veränderungen
	in Mio. EUR				in %
Finanzschulden	158,16	163,05	165,78	166,25	+ 5,1
Wechselkursverluste	n.v.	13,24	22,88	19,87	
Leasingverpflichtungen	n.v.	n.v.	n.v.	23,29	
negative Bankbestände aus dem Kassenabschluss ¹	14,92	13,57	3,52	6,50	- 56,4
nicht fällige Verwaltungsschulden	n.v.	n.v.	n.v.	2,93	
Summe	173,08	189,86	192,18	218,84	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ausschließlich negative Kontostände laut Kassenbestand im Rechnungsabschluss der Stadt jeweils zum 31. Dezember des Jahres

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Berechnungen RH

Im Schuldenportfolio der Stadt befanden sich auch Fremdwährungskredite in Schweizer Franken (CHF), welche Ende 2013 mit 126,49 Mio. CHF aushafteten. Aufgrund der nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses EUR/CHF hatte sich der Schuldenstand um beinahe 20,00 Mio. EUR erhöht, ohne dass der Stadt tatsächlich Liquidität für Investitionen zugeflossen war. Daneben hafteten trotz der hohen Darlehensverbindlichkeiten auch noch Kassenkredite im Ausmaß von bis zu 14,92 Mio. EUR (2010) aus. Die Stadt musste die angesparte Kautions für das Leasing der Dr. Fred Sinowatz-Schule für den Haushaltsausgleich und die Sanierung von Gemeindestraßen verwenden, was mit zusätzlichen jährlichen Finanzierungskosten von 372.000 EUR verbunden war. Außerdem stellte ein Rückstand von + 2,93 Mio. EUR eine noch nicht fällige Verwaltungsschuld dar, die im entsprechenden Nachweis der Rechnungsabschlüsse auszuweisen gewesen wäre. (TZ 14)

Tilgungsfreistellungen

Die Stadt konnte bereits 44,9 % (74,59 Mio. EUR) ihrer Darlehensverbindlichkeiten nicht mehr bedienen und war somit gezwungen, Tilgungsfreistellungen zu vereinbaren. (TZ 15)

Mit den Tilgungsfreistellungen waren für die Stadt zum Teil höhere Zinsbelastungen, verursacht durch höhere Zinsaufschläge und/oder längere Darlehenslaufzeiten, verbunden. Die zusätzlichen Zinsbelastungen bezifferte die Stadt für die Jahre 2010 bis 2014 mit insgesamt rd. 900.000 EUR. (TZ 15)

Zinsaufschläge

Ab dem Jahr 2009 informierten sieben Kreditinstitute die Stadt Wiener Neustadt von beabsichtigten Erhöhungen der Zinsaufschläge für insgesamt 77 bestehende Darlehen der Stadt und begründeten die einseitigen Vertragsänderungen mit ihren gestiegenen Refinanzierungskosten. Nachdem die Stadt Wiener Neustadt die geplanten höheren Zinsaufschläge nicht im Wege von Verhandlungen mit den Kreditinstituten abwenden konnte, akzeptierte sie die in Zukunft höheren Zinsbelastungen, ohne von ihrem rechtlichen Anspruch gegenüber den Kreditinstituten auf Offenlegung der Refinanzierungsbedingungen Gebrauch zu machen. Die zusätzliche Zinsbelastung für die Stadt Wiener Neustadt aufgrund der höheren Zinsaufschläge betrug rd. 1,51 Mio. EUR, verteilt über die Laufzeit der Darlehen. Die Stadt ließ sich zudem nicht rechtlich beraten, obwohl auch die in ihrem Eigentum befindliche Immobilien Freizeit Parken GmbH ein Rechtsgutachten eingeholt hatte. (TZ 16)

Kennzahlen zur Verschuldung

Im Vergleich zu Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern im Bundesgebiet mit durchschnittlich 1.936 EUR je Einwohner (2010 bis 2013) war die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Wiener Neustadt im selben Zeitraum mit durchschnittlich rd. 3.997 EUR mehr als doppelt so hoch. (TZ 17)

Kennzahlen zur Verschuldung					
		2010	2011	2012	2013
		in EUR			
Finanzschulden je Einwohner	Wiener Neustadt	3.908	4.003	4.050	4.025
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	2.731	2.749	2.717	2.654
	Vergleichsgemeinden Österreich	1.960	1.948	1.923	1.914
Nettoschuldenabbau (-)/-neuver-schuldung (+) je Einwohner	Wiener Neustadt	+ 593	+ 120	+ 67	+ 11
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	+ 223	+ 17	- 30	- 55
	Vergleichsgemeinden Österreich	+ 125	- 8	- 19	- 8

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Statistik Austria; Berechnungen RH

Bedingt durch die rege Inanspruchnahme von Fremdmitteln in den Jahren 2010 bis 2013 und das Aussetzen von Schuldentilgungen wies Wiener Neustadt im Überprüfungszeitraum durchwegs höhere Darlehensaufnahmen als –tilgungen auf, wobei die Nettoneuverschuldung von 593 EUR je Einwohner (2010) auf 11 EUR je Einwohner (2013) verringert werden konnte. (TZ 17)

Haftungen

Die Haftungen der Stadt Wiener Neustadt sanken von 243,56 Mio. EUR im Jahr 2010 auf 197,96 Mio. EUR im Jahr 2013. Die überaus hohen Haftungsverpflichtungen je Einwohner der Stadt Wiener Neustadt waren im Zeitraum 2010 bis 2013 bis zu mehr als 3,5-mal so hoch wie jene der niederösterreichischen und bis zu mehr als 6-mal so hoch wie jene der bundesweiten Vergleichsgemeinden (2013: 4.793 EUR/Einwohner). (TZ 18)

Der größte Teil der übernommenen Haftungsverpflichtungen, rd. 96,0 %, bestand gegenüber den städtischen Unternehmen. Die Stadt hatte somit zusätzliche „graue Finanzschulden“ bspw. auf die gemeindeeigenen Wohnimmobilien, die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung oder die Abfallwirtschaft gemacht, wodurch sich die Intransparenz der Haushaltsgebarung erhöhte, weil die Beurteilung der gesamten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erschwert wurde. (TZ 18)

Eine Haftung für die Immobilien Freizeit Parken GmbH betreffend eines Gesellschafterzuschusses über rd. 2,38 Mio. EUR war seitens der Stadt Wiener Neustadt in deren Haftungsnachweisen nicht berücksichtigt worden. (TZ 18)

Transfers von und an öffentliche Rechtsträger

Der Transfersaldo der Stadt Wiener Neustadt war im Zeitraum 2010 bis 2013 durchgehend negativ und stieg (bereinigt um die einmalige Transferzahlung im Jahr 2010 anlässlich der Übernahme des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses durch das Land Niederösterreich) von – 14,74 Mio. EUR (2010) kontinuierlich auf – 19,08 Mio. EUR (2013) an. Dies war darauf zurückzuführen, dass sich die Transferausgaben der Stadt für die Krankenanstaltenfinanzierung (NÖKAS-Umlage) und das Land Niederösterreich erhöht hatten. Die Stadt konnte diese Zahlungen zum Teil weder der Höhe noch ihrer Verwendung nach beeinflussen. Der RH hatte die Kom-

plexität und Intransparenz der Transferverflechtungen der Gebietskörperschaften mehrfach kritisiert und die Reduzierung der Komplexität dieser Transferbeziehungen empfohlen. (TZ 19)

Mittelfristige Finanzplanung

Die Mittelfristige Finanzplanung der Stadt Wiener Neustadt ließ keine Konsolidierung des städtischen Haushalts erkennen, sondern schrieb nur die bisherige negative Haushaltsentwicklung bis zum Jahr 2018 fort. Insbesondere ließ die geplante Entwicklung der Ausgaben keine nachhaltigen Einsparungsmaßnahmen erkennen. (TZ 21)

Die Stadt prognostizierte die Soll-Abgänge für den Zeitraum 2014 bis 2018 auf insgesamt rd. 47,71 Mio. EUR. Dafür war in der Mittelfristigen Finanzplanung keine Bedeckung, welcher Art auch immer, vorgesehen. Das NÖ STROG ermöglichte der Stadt Wiener Neustadt, künftig maximal noch rd. 13 Mio. EUR an Darlehen zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts aufzunehmen. (TZ 21)

Die von der Stadt selbst erstellte Mittelfristige Finanzplanung war besorgniserregend, weil die Stadt selbst von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ausging und es an umfassenden politischen Vorgaben zur Aufrechterhaltung der kommunalen Aufgaben fehlte. (TZ 21)

Es war bspw. nicht nachvollziehbar, dass die Stadt – trotz ständiger Überschuldungsgefahr – die Errichtung einer Multifunktionssportanlage um 10,80 Mio. EUR budgetierte bzw. plante. Der Bau von großen Infrastruktureinrichtungen barg ein hohes Investitionsrisiko in sich und zudem waren Folgekosten für den Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. (TZ 21)

Für die Jahre 2015 bis 2018 sah die Mittelfristige Finanzplanung einen jährlichen Tilgungsdienst von 9,00 Mio. EUR vor, obwohl die Stadt die vom jeweiligen Zinsniveau abhängige Tilgungsbelastung jährlich auf rd. 15,00 Mio. EUR schätzte. Die Entwicklung der Finanzschulden laut MFP nahm auf die unausgeglichenen Budgets der Jahre 2014 bis 2018 keine Rücksicht, setzte weitere Tilgungsfreistellungen voraus und war daher unrealistisch. (TZ 22)

Maßnahmen zur Stabilisierung der künftigen Haushalte

Die Stadt Wiener Neustadt leitete im Jahr 2010 „Maßnahmen zur Stabilisierung der künftigen Haushalte des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt sowie diverser Tochtergesellschaften“ ein und ließ in weiterer Folge eine Studie zur Senkung der Personalkosten erstellen. (TZ 23)

Die geplante Budgetkonsolidierung basierte zum Großteil (75,3 %) auf einnahmenseitigen Maßnahmen, denen geringere ausgabenseitige Maßnahmen gegenüberstanden, und wies für die Jahre 2010 bis 2016 budgetäre Entlastungen für die Stadt und die Tochtergesellschaften von jährlich zwischen 1,37 Mio. EUR (2010) bis 13,87 Mio. EUR (2013) aus. (TZ 23)

Tatsächlich lag die jährliche Verminderung der Personalausgaben der Stadt und der Beteiligungen im Zeitraum 2010 bis 2016 jedoch nur zwischen 0,26 Mio. EUR (2010) und 1,20 Mio. EUR (2015). Somit hatte die Stadt Wiener Neustadt die in der Studie zur Personalkostenenkung entwickelten Einsparungsmaßnahmen (mit einem Einsparungspotenzial zwischen 4,26 Mio. EUR und 6,31 Mio. EUR) bisher nur zu einem geringen Teil umgesetzt. Auch deren Realisierung zumindest in der Minimalvariante war bis zum Jahr 2016 offensichtlich nicht vorgesehen. (TZ 23)

Der Gemeinderat nahm die Einsparungsvorschläge zwar zur Kenntnis, machte jedoch keine konkreten Vorgaben zu deren Umsetzung. Angesichts des von der Stadt Wiener Neustadt für ihren Haushalt mit maximal 2,91 Mio. EUR p.a. dargelegten Einsparungsvolumens waren die bisher getroffenen Einsparungsmaßnahmen der Stadt wenig ambitioniert und keinesfalls ausreichend. Zuzufolge der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2018 besteht ein jährlicher Konsolidierungsbedarf von durchschnittlich rd. 15,54 Mio. EUR. (TZ 23)

Transparenz der finanziellen Lage

Die Stadt schloss die Vermögensrechnung im Sinne des § 66 NÖ STROG, den Nachweis der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 VRV nicht bzw. nur teilweise den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2013 an. (TZ 24)

Kurzfassung

Die Neuerungen des NÖ STROG, die für alle ausgegliederten Einheiten unter beherrschendem Einfluss einer Stadt – unabhängig von Rechtsform und Größe – galten, waren positiv. Dies war ein wichtiger Schritt zu einer umfassenden Darstellung der finanziellen Lage der Städte einschließlich der ausgegliederten Einheiten. Ebenso positiv war die von der Stadt Wiener Neustadt gehandhabte Praxis, die Jahresabschlüsse ihrer Beteiligungen regelmäßig einer Jahresabschlussprüfung zu unterziehen. (TZ 24)

Derivatgeschäfte
der Stadt

Überblick

Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt			
Derivate	Volumen	Vertragliche Laufzeit	Ergebnis nach Ablauf in EUR gerundet; inkl. Prämien
Zinsswap (TZ 27)	13,59 Mio. EUR	06/2005 bis 06/2010	– 631.000
Zinscap 1 (TZ 28)	40,00 Mio. EUR	03/2007 bis 03/2012	26.000
Put-Devisen-Option (TZ 28 bis 30)	40,00 Mio. EUR	03/2007 bis 03/2012	– 10.146.000
Zinscap 2 (TZ 31)	15,00 Mio. EUR	07/2012 bis 07/2014	– 207.000
Zinscap 3 (TZ 31)	15,00 Mio. EUR	07/2012 bis 07/2015	noch aktiv

Quelle: KPMG, Stellungnahme zu den derivativen Finanzinstrumenten der Stadt Wiener Neustadt

Insgesamt schloss die Stadt Wiener Neustadt seit 2005 Derivatgeschäfte mit einem Gesamtvolumen von 123,59 Mio. EUR ab. Die Stadt Wiener Neustadt ging dabei zum Teil unbegrenzte Risiken beim Abschluss eines Zinsswaps und einer Put-Devisen-Option ein; es drohten Verluste in Höhe von 11,35 Mio. EUR, wodurch sich die ohnehin bereits extrem angespannte Finanzsituation weiter verschlechterte. Insbesondere die im Jahr 2007 eingegangene Put-Devisen-Option auf den CHF belastete den Stadthaushalt außerordentlich, weil sich der Schuldenstand um weitere 10,70 Mio. EUR erhöhte, ohne dass der Stadt tatsächlich Geldmittel zugeflossen waren. Sämtliche Derivate waren keinem Grundgeschäft explizit zugeordnet, sondern dienten der „Makrosteuerung“ des Schuldenportfolios der Stadt. (TZ 25)

Rahmenverträge

Grundlage für den Abschluss von Derivatgeschäften bildeten sogenannte „Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte“. Diese „Rahmenverträge“ für Finanztermingeschäfte waren eine ungeeignete Vertragsgrundlage für Derivatgeschäfte mit österreichischen Gemeinden. Sie räumten Einzelpersonen das Recht ein, ihr in den Details noch nicht bekannte und auch nicht eingeschränkte Derivatgeschäfte ohne Befassung des Gemeinderats einzugehen. (TZ 26)

Weiters ging die Stadt auch Anfechtungsverzichte ein und setzte sich somit der potenziellen Gefahr aus, beliebige künftige Geschäftsabschlüsse von abschlussberechtigten Einzelpersonen unwiderruflich akzeptieren zu müssen. Auch die in den Jahren 2010 und 2013 vom Gemeinderat beschlossenen Risikoricthlinien waren nicht geeignet, grobe einzelvertragliche Benachteiligungen oder eine mögliche missbräuchliche Ausübung der gewährten Ermächtigung auszuschließen. (TZ 26)

Zinsswap

Die Stadt Wiener Neustadt schloss mit der Kommunalkredit Austria AG ein Zinstauschgeschäft ab, welches zur Begrenzung von Zinsrisiken untauglich und als rein spekulativ einzustufen war. Da dieses Derivatgeschäft keine Zinsfixierung oder Zinsobergrenze festlegte, war das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Aufgrund der Entwicklung der Finanzmärkte erwuchs der Stadt Wiener Neustadt aus diesem Zinsswap ein Verlust in Höhe von 630.000 EUR. (TZ 27)

Auch die Struktur des Zinstauschgeschäfts hinsichtlich der Berechnung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kommunalkredit Austria AG ließ sich als schwer abschätzbar einstufen. War die Zinsbelastung der Stadt in den ersten beiden Abrechnungsperioden noch mit 0,80 % begrenzt, berechneten sich die Folgebelastungen aus einer Abrechnungsformel, die aus dem Zinssatz der Vorperiode, dem 6-Monats-CHF-Libor und einem im Voraus festgelegten Abschlag zusammensetzte. (TZ 27)

Die Stadt führte zum Abschluss des Swap-Geschäfts mit der Kommunalkredit Austria AG lediglich einen Stadtsenatsbeschluss herbei. Aufgrund des hohen Vertragsvolumens (Nominale 13,58 Mio. EUR) und der Verpflichtung, Zinszahlungen von mindestens 0,80 % auf das aushaftende Nominale pro Jahr zu leisten, wäre ein Beschluss des Gemeinderats zweckmäßig gewesen. (TZ 27)

Zinscap 1 und Put-Devisen-Option

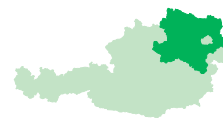
Im März 2007 beschloss der Stadtsenat den Abschluss eines Zinscaps mit einer Zinsobergrenze von 3,95 % bezogen auf den 6-Monats-EURIBOR für ein Darlehensvolumen von 40,00 Mio. EUR und einer Laufzeit von fünf Jahren zu einem Preis von 572.000 EUR und den Abschluss einer Put-Devisen-Option, bei der sich die Stadt verpflichtete, am 28. März 2012 einen Betrag von 61,10 Mio. CHF an die Bank zu zahlen und im Gegenzug 40,00 Mio. EUR zu erhalten, wenn der Wechselkurs zwischen EUR/CHF unter 1,5275 liegt. Die Stadt erhielt für das Eingehen dieses Risikos eine Prämie von 572.000 EUR, somit neutralisierten sich die Prämien für Zinscap und Put-Devisen-Option. (TZ 28)

Beim Abschluss der Put-Devisen-Option überschritt der Stadtsenat seine Befugnisse mit der Begründung der Dringlichkeit und übergang somit den eigentlich zuständigen Gemeinderat. Für den Einzelabschluss der Put-Devisen-Option war keine Dringlichkeit gegeben. Diese war ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass die Stadt die eigentlich fällige Prämie für den Zinscap (572.000 EUR) sparen wollte. Durch das Eingehen des CHF-Kursrisikos und der damit verbundenen Prämienleistung durch die Bank stellten sich beide Geschäfte zu Beginn nämlich als kostenneutral dar. Tatsächlich ging die Stadt jedoch ein unbegrenztes Währungsrisiko ein. (TZ 28)

Der gleichzeitige Abschluss eines Zinscaps und des Put-Devisen-Optionsgeschäfts war ein untaugliches Mittel, um den städtischen Haushalt vor negativen Marktentwicklungen zu schützen, weil der Stadtsenat lediglich einen Tausch von Risiken (Währungskursrisiko gegen Zinsrisiko) vornahm. (TZ 28)

Beim Zinscap und dem Put-Devisen-Optionsgeschäft kam auch der Bürgermeister seiner gesetzlich vorgegebenen Pflicht zur Einberufung des Gemeinderats gemäß § 24 NÖ STROG nicht nach. (TZ 28)

Ausgelöst durch die Finanzmarktkrise verlor der EUR gegenüber dem CHF deutlich an Wert. So lag der Kurs EUR/CHF rund vier Monate vor Ablauf des Put-Devisen-Optionsgeschäfts Anfang November 2011 fast 20 % unter dem Ausübungskurs für das Optionsgeschäft. Der Stadt drohte zu diesem Zeitpunkt somit ein Verlust von mehr als 9,00 Mio. EUR. (TZ 29)



Im Jänner 2012 teilte die Bank der Stadt die Vorgangsweise für die Abwicklung des Put-Devisen-Optionsgeschäfts mit. Sollte der Kurs EUR/CHF zum Kursfeststellungstag (28. März 2012) kleiner als 1,5275 sein, erfolgte die Lieferung des CHF-Betrags (61,10 Mio. CHF) nicht durch Barzahlung, sondern durch Konvertierung bereits bestehender EUR-Darlehensforderungen der Bank an die Stadt Wiener Neustadt im Gegenwert von 40,00 Mio. EUR. (TZ 29)

Weiters musste sich die Stadt zur Minderung des Fremdwährungsrisikos verpflichten, das durch die Konvertierung entstandene „Fremdwährungsexposure“ von 61,10 Mio. CHF spätestens bis zum 30. Juni 2015 auf den Wert von 40,00 Mio. CHF, bis zum 30. Juni 2017 auf 20,00 Mio. CHF zu senken und bis zum 30. Juni 2019 zur Gänze reduziert zu haben. (TZ 29)

Der Gemeinderat wurde über die Hintergründe und Einzelheiten der Modifikation des Put-Devisen-Optionsgeschäfts unzureichend informiert, weil er lediglich die „weiteren Schritte und Empfehlungen“ der von der Stadt eingerichteten Marktbeobachtungsgruppe genehmigte. Insbesondere erwähnte die Marktbeobachtungsgruppe nicht, dass sich durch diesen Beschluss der Schuldenstand der Stadt um den Kursverlust (Stand November 2011 rd. 9,00 Mio. EUR) aus dem Derivatgeschäft erhöhen werde. (TZ 29)

Zum Fälligkeitszeitpunkt für die Ausübung der Put-Devisen-Option (28. März 2012) war die Bank berechtigt, das bestehende Darlehensportfolio von EUR in CHF zu konvertieren. Durch die Differenz zwischen Optionskurs und Valutakurs erhöhte sich der Schuldenstand der Stadt zu diesem Zeitpunkt um 10,72 Mio. EUR. Alleine bis Ende Dezember 2013 erlitt die Stadt einen Verlust aus diesem Geschäft von 1,19 Mio. EUR, weil die Stadt nunmehr Tilgungen in CHF vornehmen musste und sich der Kurs EUR/CHF kaum erholt hatte. (TZ 29)

Bis Mitte 2014 betrug der aushaftende Darlehensbetrag 48,55 Mio. CHF. Die Stadt musste aufgrund der nachträglichen Vereinbarung bis Juni 2015 das Darlehensportfolio noch um 8,55 Mio. CHF reduzieren. (TZ 29)

Ende März 2007 brachte eine Gemeinderätin eine „Aufsichtsbeschwerde“ beim Amt der NÖ Landesregierung zum Abschluss der Finanztermingeschäfte ein, weil sie der Ansicht war, dass der Bürgermeister eine Gemeinderatssitzung auch kurzfristig einberufen lassen könne. (TZ 30)

Das Amt der NÖ Landesregierung ersuchte daher Mitte April 2007 den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt um Stellungnahme zu der „Eingabe“ der Gemeinderätin. (TZ 30)

In der Stellungnahme des Bürgermeisters erläuterte er die Ausgestaltung der Derivatивgeschäfte mit der Bank, ging jedoch nicht darauf ein, warum er zum Abschluss dieser Derivatивgeschäfte nicht den Gemeinderat einberufen hatte. Vielmehr musste er eingestehen, dass die Auswirkungen einer verzögerten Beschlussfassung konkret nicht abschätzbar gewesen waren und bezog sich auf Mehrkosten von 18.000 EUR, wenn der Gemeinderat den Beschluss erst Ende März 2007 gefasst hätte. Zur Put-Devisen-Option führte er an, dass sich die Stadt verpflichtet hätte, bestehende „Euro-Darlehen“ zu einem bereits fixierten Wechselkurs zum Ende der Laufzeit mit einem Volumen von 40,00 Mio. EUR in CHF umzutauschen, wenn der tatsächliche Optionspreis EUR/CHF über „1,537“ läge. (TZ 30)

Im Juli 2007 teilte die damalige Landeshauptmann-Stellvertreterin als für die Aufsichtsbehörde zuständige politische Referentin dem Bürgermeister mit, dass „die Angelegenheit ausreichend aufgeklärt erscheine und daher keine weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen erforderlich seien“. Es war auch nicht nachvollziehbar, warum die NÖ Gemeindeaufsicht keine weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ergriffen hatte, obwohl klar erkennbar war, dass der Stadtsenat das nicht zuständige Organ für den Abschluss der Derivatивgeschäfte war und der Bürgermeister ausreichend Zeit gehabt hätte, den Gemeinderat einzuberufen. Da der Bürgermeister dies unterlassen hatte, wäre der Beschluss des Stadtsenats gemäß § 73 Abs. 1 NÖ STROG von der Aufsichtsbehörde aufzuheben gewesen. Diese Vorgangsweise hätte negative Folgewirkungen von der Stadt abwenden können. (TZ 30)

Der Bürgermeister kam im Zusammenhang mit diesen Derivatивgeschäften – entgegen seiner Stellungnahme gegenüber der Aufsichtsbehörde – seiner Verpflichtung zum sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel der Stadt nicht nach. Vielmehr war der Abschluss der Put-Devisen-Option als riskantes Spekulatивgeschäft ohne Verlustgrenzen für die Stadt einzustufen. (TZ 30)

Zinscap 2 und Zinscap 3

Im März 2011 beschloss der Gemeinderat, zwei weitere Zinsabsicherungsgeschäfte einzugehen. Die von der Stadt für diese Zinsbegrenzungsgeschäfte an die beiden Kreditinstitute zu zahlende Prämie betrug insgesamt 603.000 EUR. Zweifel des Referatsleiters des Rechnungsamts über die Zweckmäßigkeit der Geschäfte blieben unberücksichtigt. (TZ 31)

Da der 6-Monats-EURIBOR seit Abschluss der Zinscaps nicht über 3 % lag, erhielt die Stadt bis Mitte 2014 keine Ausgleichszahlungen von den Kreditinstituten. Es war nicht nachvollziehbar, warum die Stadt für einen Zeitraum von lediglich drei Jahren für eine Zinsobergrenze von 3 % Prämienzahlungen von 600.000 EUR leistete. Der 6-Monats-EURIBOR lag zum Zeitpunkt des Abschlusses der Geschäfte (31. März 2011) bei 1,541 %. Er hätte sich somit innerhalb von drei Jahren verdoppeln müssen, um überhaupt in den Anspruch von Ausgleichszahlungen durch die beiden Kreditinstitute zu kommen. Zudem erfolgte der Abschluss der Zinscaps mehr als ein Jahr vor Beginn der Laufzeit (1. Juli 2012); ein Zuwarten auf die weitere Entwicklung der Zinslandschaft wäre angesichts der Ausführungen des Referatsleiters jedenfalls zu rechtfertigen gewesen. (TZ 31)

Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt

Wirtschaftsförderungen – Überblick

Die Wirtschaftsförderungen der Stadt Wiener Neustadt betragen in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 28,73 Mio. EUR, wovon 58 % für die stadteigenen Betriebe der Wiener Neustadt Holding und 24 % für den Betrieb der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H. (FH Wiener Neustadt) aufgewendet wurden. (TZ 32)

Wirtschaftsförderungen an Unternehmen der Wiener Neustadt Holding GmbH

Wesentliche Wirtschaftsförderungen an Unternehmen der Wiener Neustadt Holding betrafen die „Kultur Marketing Event – Wiener Neustadt GmbH“ (Kultur Marketing Event-GmbH) mit 6,88 Mio. EUR (2010 bis 2013) und die „IFP Immobilien Freizeit Parken – Wiener Neustadt GmbH“ (Immobilien Freizeit Parken GmbH) mit 9,33 Mio. EUR (2010 bis 2013). (TZ 33)

Aufgabe der im Jahr 2006 gegründeten Kultur Marketing Event-GmbH war es, den Veranstaltungsmarkt der Stadt und sämtliche andere Tätigkeiten in ihrem Geschäftsfeld „möglichst flexibel“ bearbeiten zu können. So betrieb die Kultur Marketing Event-GmbH u.a. das Stadttheater, die Stadtbücherei sowie städtische Museen und war für die Durchführung von Festivals, öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Konzerten zuständig. (TZ 33)

Im Rahmen der Gemeindeverwaltung führte die Stadt noch ein Kulturamt, das für die städtische Musikschule, das Stadtarchiv und Museen verantwortlich war. Für diesen Bereich betrug der Abgang rd. 1,90 Mio. EUR (2013). (TZ 33)

Zudem gründete die Stadt im Jahr 2013 die „Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH“, deren Aufgabe u.a. auch die Organisation von wirtschaftsnahen Events war. (TZ 33)

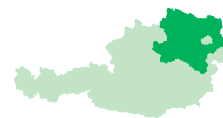
Durchschnittlich betrugen die Aufwendungen der Stadt für den Bereich „Kultur, Events, Marketing“ in den Jahren 2010 bis 2013 jährlich 3,80 Mio. EUR. (TZ 33)

Nach der aus Kostengründen erfolgten Schließung eines Freibads beschloss der Gemeinderat, nunmehr 900.000 EUR in die Erschließung des „Begonien- und Crysanthemensees“ als Badesee zu investieren und zusätzliche laufende Kosten von jährlich 146.400 EUR in Kauf zu nehmen. Die prekäre finanzielle Lage der Stadt ließ keine mit höheren Ausgaben verbundene Erweiterung ihres Freizeitangebots zu. (TZ 33)

Die Stadt musste die Parkraumbewirtschaftung der Immobilien Freizeit Parken GmbH mit rd. 1,70 Mio. EUR bezuschussen; diese Wirtschaftsförderung umfasste vor allem die Finanzierungskosten für zwei Parkhäuser. In der Stadt fanden im Jahr 2014 politische Diskussionen über die Neuerrichtung einer Tiefgarage unter dem Hauptplatz mit geschätzten Kosten von 12,00 Mio. EUR statt. (TZ 33)

Förderung der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.

Die Stadt Wiener Neustadt war Hauptgesellschafter (70 %) der FH Wiener Neustadt. Durch vertragliche Verpflichtungen betrugen die Förderungen der Stadt für den FH Standort Wiener Neustadt in den Jahren 2010 bis 2013 rd. 6,84 Mio. EUR. (TZ 34)



Die Bilanzen der FH Wiener Neustadt wiesen eine ständig steigende Liquidität (Bankguthaben, Bargeldbestand) auf – von 7,77 Mio. EUR (2010) auf 16,04 Mio. EUR (2013). Die Stadt konnte nicht begründen, warum die FH Wiener Neustadt Geldmittelbestände in diesem Ausmaß angehäuft hatte, wollte dies jedoch im Rahmen von Gesprächen für das Jahr 2015 hinterfragen. (TZ 34)

Die von der FH Wiener Neustadt der Stadt verrechneten Miet- und Betriebskosten betragen in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 3,24 Mio. EUR. Abweichend von einem Beschluss des Gemeinderats des Jahres 1994, wonach die Stadt sämtliche Miet- und Betriebskosten zu übernehmen hatte, betragen die Förderungen der Stadt an die FH Wiener Neustadt lediglich 2,21 Mio. EUR. Die offene Forderung der FH Wiener Neustadt in Höhe von 1,03 Mio. EUR blieb in der Stadt unberücksichtigt. (TZ 34)

Förderungen an private Unternehmen und Beteiligungen der Stadt

Die Stadt schüttete zusätzlich zu ihren Förderungen für Kultur, Events und Marketing an die Kultur Marketing Event-GmbH und an die Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH auch noch Förderungen an den Betreiber bzw. Eigentümer eines Messe- und Veranstaltungsunternehmens im Ausmaß von 1,97 Mio. EUR aus. Aufgrund der bedrohlichen Finanzlage der Stadt waren Förderungen in diesem Ausmaß insgesamt unverhältnismäßig. (TZ 35)

Die Stadt gewährte auch umfangreiche Steuer- und Abgabennachlässe sowie Investitionszuschüsse an private Unternehmen im Ausmaß von 2,59 Mio. EUR (2010 bis 2013). (TZ 35)

Die Stadt war außerdem an zwei Unternehmen beteiligt, deren Zweck in der Unterstützung von Unternehmensgründungen lag. Die „Eco Nova Wiener Neustadt GmbH“ (Eco Nova) erhielt Subventionen zur Verlustabdeckung in Höhe von 272.000 EUR (2010 bis 2013). Weiters erhielt die „RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Süd Informationstransfer und Beratungsgesellschaft m.b.H.“ Förderungen für den „budgetären Abgang“ in Höhe von 98.000 EUR. (TZ 35)

Plus Card und SeniorCard

Im Dezember 2008 beschloss der Gemeinderat im Rahmen des Projekts „Soziales Neustadt“ die Einführung der „Plus Card“ und der „SeniorCard“ mit dem Ziel, Menschen mit geringem Einkommen zu

entlasten. Die Kosten für die „Plus Card“ und die „SeniorCard“ beliefen sich in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt auf 1,71 Mio. EUR. (TZ 36)

Inhaber der „Plus Card“ und „SeniorCard“ erhielten viele Ermäßigungen städtischer Angebote. Während die „Plus Card“ lediglich an Bürger mit niedrigem Einkommen ausgehändigt wurde, konnten alle in der Stadt gemeldeten Bürger die „SeniorCard“ erhalten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten und in keinem Arbeitsverhältnis mehr standen. (TZ 36)

Förderungen an die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neustadt

Die Stadt Wiener Neustadt förderte die städtische freiwillige Feuerwehr in den Jahren 2010 bis 2013 mit 3,09 Mio. EUR als Barsubvention, die laut Beschluss des Gemeinderats zur Bedeckung des Personal- und Sachaufwands und der Miet- und Betriebskosten dienen sollte. (TZ 37)

Die freiwillige Feuerwehr finanzierte bspw. im Jahr 2013 für zwei neue Rüstfahrzeuge rd. 247.000 EUR, neue Fenster für das Feuerwehrgebäude (11.500 EUR), im Jahr 2012 rd. 12.000 EUR für Werbung und Kameradschaftspflege aus diesem Budget, obwohl diese Ausgaben weder vom Förderantrag noch vom Beschluss des Gemeinderats gedeckt waren. Die Stadt prüfte die Verwendung der Fördergelder an die freiwillige Feuerwehr nicht; sie verließ sich diesbezüglich lediglich auf die Angaben der freiwilligen Feuerwehr. (TZ 37)

Freiwillige Leistungen im Personalbereich

Von 2010 bis Ende 2013 gewährte der Gemeinderat in 318 „Einzelfällen“ außerordentliche Vorrückungen für Bedienstete der Stadt. Durch diese Maßnahmen erwachsen der Stadt in den Jahren 2010 bis 2013 zusätzliche Personalkosten von knapp 600.000 EUR und werden das Stadtbudget bis zur Beendigung der entsprechenden Dienstverhältnisse auch zukünftig weiter belasten. (TZ 38)

Bereits im Jahr 1965 beschloss der Gemeinderat, allen Bediensteten eine freiwillige Gehaltszulage in Höhe von 5 % des Monatsentgelts ohne zusätzlichen Leistungsanreiz zu gewähren. Die jährlichen Kosten der Stadt (inkl. Lohnnebenkosten) aus der Gewährung dieser freiwilligen Zuwendung betrugen im Jahr 2013 mehr als 1,53 Mio. EUR bzw. rd. 6,46 Mio. EUR von 2010 bis 2013. (TZ 39)

Im Juni 2011 beschloss der Gemeinderat, die Gehaltszulage für Bedienstete, die ab dem 1. August 2011 eingestellt wurden, aufgrund der prekären Finanzsituation nicht mehr zu gewähren. Die Auszahlung für zuvor eingestellte Bedienstete blieb jedoch aufrecht. (TZ 39)

Die Stadt musste in den Jahren 2010 bis 2013 für Überstunden 3,96 Mio. EUR aufwenden, obwohl die Bediensteten sowohl gesetzlich als auch in der städtischen Dienstvorschrift dazu angehalten wurden, Mehrleistungen als Freizeitausgleich zu konsumieren. (TZ 40)

Der Jahresdurchschnitt der zwanzig Mitarbeiter mit der höchsten ausbezahlten Überstundenleistung betrug rd. 465 Stunden. (TZ 40)

Die Stadt zahlte im Jahr 2013 sechs Führungskräften eine pauschale Mehrdienstleistungsabgeltung aus, obwohl diese beträchtliche negative Zeitsalden aufwiesen. (TZ 40)

Wiener Neustadt Holding GmbH Konzern

Allgemeines

Die wirtschaftliche Gebarung der ausgegliederten Konzerngesellschaften fand keinen umfassenden Niederschlag in den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde. (TZ 41)

Durch die Schaffung privatrechtlicher Gesellschaften zur Abwicklung vormals hoheitlicher Aufgaben und Leistungen war kein getreues Bild der finanziellen Lage und Risiken der Gesellschaften in den Rechnungsabschlüssen der Stadt gegeben. Die Ausgliederungen begünstigten somit die Intransparenz bei der Beurteilung der tatsächlichen Schuldenhöhe bzw. der Eventualverbindlichkeiten der Stadt. (TZ 41)

Durch die Ausgliederung vormals hoheitlicher Aufgaben und Leistungen wurden zudem dem Gemeinderat wichtige Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen im Zusammenhang mit diesen Leistungen entzogen. (TZ 41)

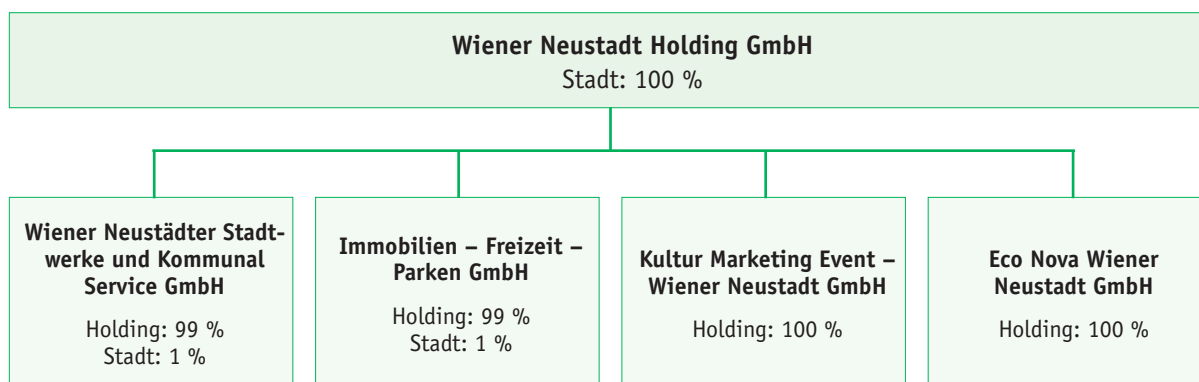
Trotz klarer Bedenken der vom Gemeinderat eingeschalteten Abteilung Finanzverwaltung schlossen die Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften keine Geschäftssparten und führten damit auch keine finanzielle Entlastung der Konzerngesellschaften und in weiterer Folge der Stadt Wiener Neustadt herbei. (TZ 41)

Kurzfassung

Obwohl der Gesellschaftsvertrag bei der Übertragung von Teilbetrieben die Zustimmung des Aufsichtsrats vorsah, holte der Geschäftsführer der Immobilien Freizeit Parken GmbH im Anlassfall nicht dessen Zustimmung ein. (TZ 41)

Geschäftsfelder des Konzerns

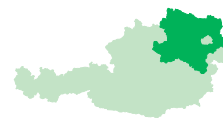
Der Wiener Neustadt Holding Konzern hatte folgende Struktur:



Quelle: Wiener Neustadt Holding

Der Wiener Neustadt Holding Konzern bestand aus der Holdinggesellschaft Wiener Neustadt Holding, der Wiener Neustädter Stadtwerke, der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Kultur Marketing Event-GmbH und der Eco Nova. Alleineigentümerin der Holdinggesellschaft war die Stadt. Die Holdinggesellschaft hielt 100 % der Anteile der Eco Nova und der Kultur Marketing Event-GmbH sowie 99 % der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Immobilien Freizeit Parken GmbH, an denen auch die Stadt zu jeweils einem Prozent beteiligt war. (TZ 42)

Der überwiegende Teil des konzerninternen Dienstleistungsaufkommens betraf lediglich die von der Holdinggesellschaft für die Tochterunternehmen durchgeführte Finanzbuchhaltung. Die Verrechnung dieser Dienstleistung stellte zugleich die Haupteinlösesquelle der Holdinggesellschaft dar. Zur Durchführung der Finanzbuchhaltung des Konzerns bedurfte es keiner eigenen Holdinggesellschaft, sondern könnte diese auch bei einer der Tochtergesellschaften angesiedelt werden. (TZ 43)



Der steuerliche fiktive Nettovorteil aus der Gruppenbesteuerung betrug in den Jahren 2010 bis 2013 rd. 2,82 Mio. EUR. Dies führte bei den Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften zu einer Steuerentlastung und im Gegenzug dazu beim Bund zu einem Einnahmenentfall. Gebietskörperschaftsübergreifend betrachtet handelte es sich um ein steuerliches Nullsummenspiel und eine Verzerrung des Finanzausgleichs. (TZ 43)

Die in die Wiener Neustädter Stadtwerke ausgegliederten vormals von der Stadt erbrachten Aufgaben stellten sich heterogen dar. Es fehlte der innere Zusammenhang der eingebrachten Tätigkeitsbereiche, so dass sich kaum Synergiepotenziale eröffneten. (TZ 44)

Auch die in die Immobilien Freizeit Parken GmbH ausgegliederten vormals von der Stadt erbrachten Tätigkeitsbereiche stellten sich heterogen dar und es fehlte ihnen am inneren Zusammenhang, so dass sich kaum Synergiepotenziale eröffneten. (TZ 45)

Es bestanden mit der Magistratsabteilung 9 (Kulturamt), der Stadtmarketing & Tourismus GmbH und der Kultur Marketing Event-GmbH gleichzeitig drei Institutionen, die mit Stadtmarketing- und Tourismusagenden sowie Kulturveranstaltungen befasst waren. Die derart gestaltete Aufteilung der Agenden begünstigte Redundanzen und Reibungsverluste. (TZ 46)

Es erfolgte keine laufende Evaluierung der Wirksamkeit der Betriebsansiedlungsbemühungen der Eco Nova. Zudem war die Stadt Wiener Neustadt an zwei Unternehmen (Eco Nova indirekt zu 100 %, RIZ direkt zu 33 %) mit gleichem Unternehmenszweck beteiligt. (TZ 47)

Finanzielle Lage

Die wichtigsten Kenndaten zur finanziellen Lage der einzelnen Konzerngesellschaften können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

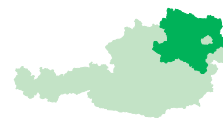
Kenndaten der Wiener Neustadt Holding–Konzerngesellschaften 2013					
	Wiener Neustädter Stadtwerke	Immobilien Freizeit Parken GmbH	Wiener Neustadt Holding	Kultur Marketing Event–GmbH	Eco Nova
	in Mio. EUR				
Eigenkapital	23,89	12,19	25,05	0,06	0,04
Rückstellungen und Verbindlichkeiten	71,91	126,09	2,21	0,68	0,02
Bilanzsumme	95,80	138,28	27,26	0,74	0,06
	in %				
Eigenmittelquote	24,4	8,6	91,9	36,0	70,6
	in Mio. EUR				
Umsatzerlöse	41,11	6,39	0,00	0,32	0,07
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4,96	0,25	6,94	0,04	– 0,03

Quellen: Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen der Wiener Neustadt Holding–Konzerngesellschaften

Aus den Kenndaten der Wiener Neustadt Holding–Konzerngesellschaften ist zu erkennen, dass von den fünf Gesellschaften zwei Gesellschaften, nämlich die Wiener Neustädter Stadtwerke und die Immobilien Freizeit Parken GmbH, nennenswerte operative Tätigkeiten entfalteten. Die Wiener Neustädter Stadtwerke wiesen eine Eigenmittelquote von 24,4 % auf. Die Immobilien Freizeit Parken GmbH übertraf die im Unternehmensreorganisationsgesetz vorgesehene Eigenmittelquote nur knapp. Die hohen Verbindlichkeiten der Immobilien Freizeit Parken GmbH (126,09 Mio. EUR) resultierten aus den im Zuge der Immobilienübernahme von der Stadt Wiener Neustadt aufgenommenen Kreditinstitutsverbindlichkeiten. Die Wiener Neustadt Holding verfügte mit 25,05 Mio. EUR (davon 18,06 Mio. EUR Kapitalrücklagen aus der Einbringung der Anteile der nunmehrigen Konzerngesellschaften in die Wiener Neustadt Holding) über eine im Verhältnis zur Bilanzsumme hohe Eigenkapitalausstattung. (TZ 48)

Spartenrechnungen

Die Wiener Neustadt Holding–Konzerngesellschaften erstellten jährlich Spartenrechnungen, welche die wichtigsten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung auf einzelne Geschäftsbereiche und Untergeschäftsbereiche herunterbrachen. Bei der Erstellung der Spartenrechnungen gingen die Gesellschaften nicht einheitlich vor.



Die unterlassene Umlage der Verwaltungskosten führte zu verzerrten Bereichs- bzw. Unterbereichsergebnissen. (TZ 49)

Die gebührenfinanzierten Bereiche Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Wasserwerk erzielten 2013 mit 7,75 Mio. EUR (kumuliert für Stadt und Wiener Neustädter Stadtwerke 13,40 Mio. EUR) hohe Überschüsse, zumal die Stadt die Gebühren seit 2010, je nach Art der Gebühr, zwischen 23,1 % und 56,7 % angehoben hatte. (TZ 50)

Die Stadt gliederte zwar Tätigkeitsbereiche aus und führte diese in privatwirtschaftlicher Rechtsform, jedoch richtete diese nicht an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aus. Beispielsweise erfolgte keine Schließung von unrentablen, nicht zu den Kernaufgaben zählenden Geschäftssparten. (TZ 50)

Der Geschäftsbereich Bäder wies bei kumulierter Betrachtung von Stadt und Immobilien Freizeit Parken GmbH hohe Verluste (- 2,83 Mio. EUR) aus. Unmittelbar wirksam werdende Kostensenkungsmaßnahmen fehlten. (TZ 51)

Der Immobilien Freizeit Parken GmbH war es bisher nicht gelungen, die städtischen Immobilien nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Somit konnte die Intention der Stadt – die Immobilienbewirtschaftung marktwirtschaftlich auszurichten – nicht erfüllt werden. (TZ 51)

Die Kultur Marketing Event-GmbH erreichte lediglich einen Kostendeckungsgrad von 16,2 %. (TZ 52)

Unternehmensreorganisationsgesetz

Die fiktive Schuldentilgungsdauer der Immobilien Freizeit Parken GmbH wies im Zeitraum 2010 bis 2013 Werte zwischen 97,9 Jahren (2010) und 30,6 Jahren (2013) auf. Dies bedeutete, dass der 31-fache Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit benötigt worden wäre, um die von der Immobilien Freizeit Parken GmbH eingegangenen Verbindlichkeiten zur Gänze zurückführen zu können. (TZ 53)

Aufgrund der extrem angespannten finanziellen Lage der Stadt Wiener Neustadt war die Werthaltigkeit der von der Stadt zugunsten der Immobilien Freizeit Parken GmbH eingegangenen Verpflichtungen (übernommene Garantien und Haftungen sowie Ergebnisabführungsvertrag) in Zweifel zu ziehen, weil die Stadt nicht einmal in

Kurzfassung

der Lage war, ihre eigenen Verbindlichkeiten ohne Tilgungsfreistellungen zu bedienen. Die finanzielle Tragfähigkeit der Stadt für die Schulden der ausgegliederten Unternehmen war bereits seit mehreren Jahren nicht mehr gegeben. (TZ 53)

Bankverbindlichkeiten

Die Immobilien Freizeit Parken GmbH leistete für 67,9 % (80,87 Mio. EUR von 119,15 Mio. EUR) ihrer Darlehen keine Tilgungen. Trotzdem musste sie zur Abdeckung fälliger Zinsen und Tilgungen einen bis zu 11,36 Mio. EUR ausnutzbaren Kreditrahmen in Anspruch nehmen. Sie sparte auch keinen Tilgungsträger an, der die fristgerechte Rückzahlung der endfälligen Darlehen sicherstellen würde. Sollte die Immobilien Freizeit Parken GmbH nicht in der Lage sein, die aufgenommenen Darlehen und Kredite vereinbarungsgemäß rückzuführen, droht die Fälligestellung der gewährten Finanzierungen, die letztendlich wohl den Verkauf der Immobilien zur Folge hätte. (TZ 54)

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
	2010	2011	2012	2013	2010 bis 2013
	in Mio. EUR				in %
Wiener Neustadt Holding	–	–	–	–	–
Wiener Neustädter Stadtwerke	49,46	64,61	58,23	53,15	7,5
Immobilien Freizeit Parken GmbH	143,22	122,48	124,74	119,15	– 16,8
Kultur Marketing Event-GmbH	0,09	0,06	0,04	0,01	– 85,1
Eco Nova	–	–	–	–	–
Summe	192,77	187,15	183,00	172,31	– 10,6

Quelle: Wiener Neustadt Holding

Die Bilanzen der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Immobilien Freizeit Parken GmbH wiesen hohe Fremdwährungsverbindlichkeiten auf (bei den Wiener Neustädter Stadtwerken zeitweise mehr als 50 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten). Die beiden Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften mussten in den Jahren 2010 bis 2013 zusammen Kursverluste in Höhe von 8,41 Mio. EUR in Kauf nehmen. Die Gesellschaften hatten keine wirksamen Verlustbegrenzungsmaßnahmen ergriffen. (TZ 55)

Derivate

Zero-Cost-Collar und Caps der Immobilien Freizeit Parken GmbH sowie der Wiener Neustädter Stadtwerke			
Derivat	Volumen in Mio. EUR	vertragliche Laufzeit	Ergebnis nach Ablauf (inkl. Prämien in EUR gerundet)
Zero-Cost-Collar (Immobilien Freizeit Parken GmbH)	90,00	6/2007 bis 6/2012	- 8.503.000
Zinscap 1 (Immobilien Freizeit Parken GmbH)	20,00	7/2012 bis 7/2014	- 154.000
Zinscap 2 (Immobilien Freizeit Parken GmbH)	20,00	7/2012 bis 7/2015	- 292.000
Zinscap A (Wiener Neustädter Stadtwerke)	3,50	7/2012 bis 7/2014	- 20.000
Zinscap B (Wiener Neustädter Stadtwerke)	3,50	7/2012 bis 7/2015	- 41.000
Summe			- 9.010.000

Quellen: Immobilien Freizeit Parken GmbH; Wiener Neustädter Stadtwerke; RH

Die Immobilien Freizeit Parken GmbH und die Wiener Neustädter Stadtwerke erlitten für den Zero-Cost-Collar sowie die vier Zinsbegrenzungsgeschäfte bis 2014 Verluste in Höhe von 8,90 Mio. EUR. Darüber hinaus war die Immobilien Freizeit Parken GmbH gezwungen, Drohverlustrückstellungen in Höhe von 3,71 Mio. EUR zu bilden. Die Derivate wiesen ein hohes Nominale und damit verbunden auch ein hohes Risiko auf. Die Immobilien Freizeit Parken GmbH setzte sich durch den Verkauf eines Zinsfloors gegen Erhalt einer, bei Geschäftsabschluss nicht ausgewiesenen, Prämie dem Risiko, an fallenden Zinsen nicht mehr partizipieren zu können, aus. (TZ 56)

Die Immobilien Freizeit Parken GmbH ging mit dem Zero-Cost-Collar ein Finanzgeschäft ein, dessen korrekten Preis sie nicht beurteilen konnte. Die Derivate waren hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit nicht an bestehende Grundgeschäfte gebunden und wurden nicht ausschließlich zu Absicherungszwecken abgeschlossen. (TZ 56)

Darüber hinaus konnten die Geschäftsführer der Immobilien Freizeit Parken GmbH und der Wiener Neustädter Stadtwerke Derivatgeschäfte in unbegrenztem Ausmaß und ohne Risikobegrenzung abschließen, weil im Gesellschaftsvertrag die Derivatgeschäfte nicht als aufsichtsratspflichtige Geschäfte festgelegt waren. (TZ 56)

Wertpapiere

Die Immobilien Freizeit Parken GmbH veranlagte den von der Stadt Wiener Neustadt erhaltenen Zuschuss über 19,10 Mio. EUR in Wertpapiere, die nicht einmal den ursprünglichen Substanzwert garantierten. Die Kursverluste schmälerten den ursprünglichen Substanzwert von 19,10 Mio. EUR um 1,48 Mio. EUR. (TZ 57)

Die Wertpapiere der Immobilien Freizeit Parken GmbH entwickelten sich schlechter als die mündelsicheren Wertpapiere der Wiener Neustädter Stadtwerke. Das selbst gesteckte Performanceziel von 6,5 % p.a. wurde u.a. aufgrund der hohen Fondsverwaltungskosten deutlich verfehlt, indem die durchschnittliche Jahresperformance 2007 bis 2013 nur 1,9 % betrug. (TZ 57)

Dienstleistungsbeziehungen der Stadt für den Holding Konzern

Die von der Stadt erbrachten und an die Konzerngesellschaften verrechneten Leistungen betragen 11,83 % der ordentlichen Einnahmen der Stadt. Es standen diesen verrechneten Dienstleistungen nicht immer Geldrückflüsse gegenüber, weil die Immobilien Freizeit Parken GmbH, die Kultur Marketing Event-GmbH und die Eco Nova – in unterschiedlichem Ausmaß – von Subventionen der Stadt abhängig waren. Der Zweck der Ausgliederung von kommunalen Aufgaben, die nur durch Subventionen der Stadt überlebensfähig waren, war nicht nachvollziehbar. (TZ 59)

Die Stadt stellte den Konzerngesellschaften jene städtischen Bediensteten zur Verfügung, die bereits vor der Ausgliederung diese Aufgaben und Leistungen erbracht hatten. Es handelte sich de facto um eine Übernahme der städtischen Bediensteten durch die Konzerngesellschaften. Die nunmehr marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaften übernahmen somit Vertragsbedienstete bzw. öffentlich-rechtlich Bedienstete der Stadt und hatten die gesamten Personalkosten zu refundieren, ohne jedoch Einfluss auf die Qualifikation der beigestellten Mitarbeiter nehmen zu können. Dies stellte für die Konzerngesellschaften eine erhebliche Einschränkung in Bezug auf marktwirtschaftliches Agieren dar. (TZ 60)

Die Stadt führte für die Wiener Neustädter Stadtwerke die Einhebung der Gebühren und Abgaben durch. Sie verrechnete ihr dafür in den Jahren 2010 bis 2013 einen Aufwandsersatz in Höhe von 4,65 Mio. EUR. Der Aufwandsersatz basierte nicht auf den tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten der mit der Einhebung der

Gebühren und Abgaben betrauten Verwaltungseinheiten, sondern beruhte vielmehr auf „Erfahrungswerten“ der Stadt. Die Stadt konnte diese jedoch nicht belegen. (TZ 61)

Die Stadt konnte zudem weder den inneren Zusammenhang noch die Annahmen zur Höhe der anteiligen Ausgaben jener Verwaltungseinheiten, die nach ihrer Angabe mit der Dienstleistungserbringung beschäftigt waren, schlüssig darlegen. So konnte die Stadt nicht nachvollziehbar nachweisen, dass nahezu 20 % der Gesamtausgaben bspw. des Gemeinderats (305.000 EUR), des Sekretariats des Bürgermeisters (65.000 EUR) oder des Kontrollamts (60.000 EUR) im Zusammenhang mit den für die Wiener Neustädter Stadtwerke eingehobenen Gebühren und Abgaben stehen sollte. Zur Sicherstellung der Fremdüblichkeit bei der Erbringung der Dienstleistung für die Wiener Neustädter Stadtwerke verrechnete die Stadt zusätzlich zum Aufwandsersatz einen Gewinnaufschlag (Manipulationsgebühr) von insgesamt 1,43 Mio. EUR für den Zeitraum 2010 bis 2013. (TZ 61)

Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke prüfte nach eigenen Angaben die Fremdüblichkeit des von der Stadt verrechneten Aufwandsersatzes bzw. der Manipulationsgebühren auf Plausibilität. Unterlagen hierzu konnte sie jedoch keine beibringen. Die Geschäftsführung unterließ es somit, die Höhe des von der Stadt verrechneten Aufwandsersatzes kritisch zu hinterfragen und durch Drittvergleiche zu evaluieren. Die Wiener Neustädter Stadtwerke führten diesbezüglich nie Preisverhandlungen mit der Stadt. Die Geschäftsführung agierte – obwohl keine diesbezügliche schriftliche Weisung des Eigentümers vorlag – nicht nach marktwirtschaftlichen Prinzipien und nahm negative Folgewirkungen für die Gesellschaft in Kauf. (TZ 61)

Die Stadt beschloss im Jahr 2006, für die Haftungsübernahme für Darlehen der Wiener Neustädter Stadtwerke eine Provision in Höhe von 1,25 % der durchschnittlich gebundenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Kreditinstituten einzuheben. Sie legte die Höhe des Haftungsprovisionszinssatzes ohne sachlich fundierte Überlegungen fest und wendete denselben Haftungsprovisionsatz für Unternehmen an, deren wirtschaftliche Situation sich – wie im Falle Wiener Neustädter Stadtwerke und Immobilien Freizeit Parken GmbH – sehr unterschiedlich darstellte. Es bestand zudem keine vertragliche Basis zwischen den Konzerngesellschaften und der Stadt im Zusammenhang mit der Einhebung der Haftungsprovisionen. (TZ 62)

Die Stadt beschloss 2006 – und somit fünf Jahre nach der Ausgliederung der Wiener Neustädter Stadtwerke –, künftig aber auch rückwirkend eine Provision für die von ihr für Abstattungskredite der Gesellschaft übernommene Haftungen von den Wiener Neustädter Stadtwerken einzuheben. (TZ 62)

Die Stadt verrechnete der Immobilien Freizeit Parken GmbH im Jahr 2013 – also erst sechs Jahre nach den Wiener Neustädter Stadtwerken – Haftungsprovisionen. Eine Begründung für die Ungleichbehandlung der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Immobilien Freizeit Parken GmbH in Bezug auf den Zeitpunkt der Einhebung der Haftungsprovisionen konnte die Stadt nicht darlegen. (TZ 62)

Die Stadt zog zusammenfassend ohne schriftliche Vertragsgrundlage und zu einem willkürlich gewählten Zeitpunkt zwischen 2003 und 2013 finanzielle Mittel in Höhe von 7,88 Mio. EUR aus den Wiener Neustädter Stadtwerken und der Immobilien Freizeit Parken GmbH. Im Falle der Immobilien Freizeit Parken GmbH fehlte darüber hinaus sogar ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss für die Verrechnung einer allfälligen Haftungsprovision. (TZ 62)

Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke sowie der Immobilien Freizeit Parken GmbH führten, trotz fehlendem Rechtstitel und obwohl keine Weisung ihres Eigentümers vorlag, im Überprüfungszeitraum an die Stadt Haftungsprovisionen in Höhe von 2,38 Mio. EUR (Wiener Neustädter Stadtwerke) und 2,32 Mio. EUR (Immobilien Freizeit Parken GmbH) ab. (TZ 62)

Obwohl die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke laut eigenen Angaben den Haftungsprovisionszinssatz regelmäßig evaluiert hatte, konnte sie eine derartige Unterlage lediglich aus dem Jahr 2014 vorlegen. Die Unterlage zeigte einen Zinsvorteil bei der Darlehensvariante mit einer Haftungszusage durch die Stadt in Höhe von 0,02 %-Punkten. Somit stellte sich der Zinsvorteil bei einer städtischen Haftungsübernahme auf Basis der im Jahr 2013 durchschnittlich bei Banken aushaftenden Verbindlichkeiten der Wiener Neustädter Stadtwerke in Höhe von 8.100 EUR beträchtlich kleiner als die dafür den Wiener Neustädter Stadtwerken durch die Stadt verrechnete Haftungsprovision von 1,25 % bzw. 555.500 EUR dar. Die Wiener Neustädter Stadtwerke erlitten somit aus dieser Position einen deutlichen finanziellen Nachteil in Höhe von 547.400 EUR. (TZ 62)

Dienstleistungen der Konzerngesellschaften für die Stadt

Die Wiener Neustädter Stadtwerke erbrachten für die Stadt sowie einige Umlandgemeinden sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung sowie der Führung des städtischen Friedhofs. Die Stadt hatte für diese Leistungen gemäß der Gebührenüberlassungsvereinbarung die von Gebührenzahlern eingehobenen Gebühren und Abgaben den Wiener Neustädter Stadtwerken zur Verfügung zu stellen. (TZ 64)

Die Festsetzung der Höhe der Gebühren und Abgaben oblag der Stadt, wobei die Gesellschaft ein Vorschlagsrecht besaß. Die Stadt erhöhte im Jahr 2012 die Gebühren und Abgaben entsprechend den Vorschlägen den Wiener Neustädter Stadtwerken, stellte die vereinnahmten Gebühren und Abgaben jedoch nicht in voller Höhe den Wiener Neustädter Stadtwerken zur Verfügung. Sie behielt im Jahr 2012 rd. 3,04 Mio. EUR (13,2 %) bzw. im Jahr 2013 rd. 5,65 Mio. EUR (22,4 %) der Gebühren und Abgaben ein. Dazu verrechnete die Stadt für die Gebühren- und Abgabenadministration inklusive Gewinnaufschlag den Wiener Neustädter Stadtwerken zusätzlich 1,64 Mio. EUR (2012) und 1,67 Mio. EUR (2013). (TZ 64)

Die Stadt zog die nicht an die Wiener Neustädter Stadtwerke abgeführten Gebühren und Abgaben zweckentfremdet zur Deckung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Stadt heran, anstelle entsprechende Rücklagen zu bilden. Die Stadt belastete somit jeden Gebührenzahler zusätzlich mit nahezu den Gebühren eines Quartals seiner jährlichen Zahlungen für die Wasserver- sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung, ohne dass dem eine verursachungsgerechte Gegenleistung gegenüberstand. (TZ 64)

Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke stimmte den mit der Stadt geschlossenen Gebührenüberlassungsverträgen zu, obwohl dadurch die Gebühren und Abgaben von der Stadt auch niedriger vorgeschrieben werden konnten, als von den Wiener Neustädter Stadtwerken vorgeschlagen. Sie nahm damit bewusst potenzielle betriebswirtschaftliche Nachteile für die Gesellschaft, die aus den dadurch entstehenden Mindereinnahmen entstehen konnten, in Kauf. (TZ 64)

Die Stadt bezahlte für den Fruchtgenuss an den Liegenschaften der Immobilien Freizeit Parken GmbH im Überprüfungszeitraum ein um 3,39 Mio. EUR höheres Entgelt als sie aus der Vermietung der Immobilien vereinnahmte. Die Ausgliederung der städtischen Immobilien in die Immobilien Freizeit Parken GmbH erhöhte somit die Ausga-

ben der Stadt beträchtlich und kam einer pauschalen Förderung der Mietentgelte gleich. Durch die Ausgliederung vormals städtischer Aufgaben und Leistungen in die Immobilien Freizeit Parken GmbH war zudem kein getreues Bild der finanziellen Lage und Risiken der Gesellschaft in den Rechnungsabschlüssen der Stadt gegeben. (TZ 65)

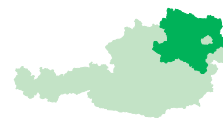
Transferzahlungen zwischen Stadt und Wiener Neustadt Holding

Die der Stadt aus Beteiligungen an Unternehmen zufließenden finanziellen Mittel waren lediglich halb so hoch wie ihre Ausgaben zur Abdeckung der für die direkten oder indirekten Beteiligungsunternehmen (Immobilien Freizeit Parken GmbH, Kultur Marketing Event-GmbH, Eco Nova) anfallenden Verluste. Dies kam einer beträchtlichen Quersubventionierung von Abgangsbetrieben gleich. Die Gewinnzahlungen der Wiener Neustädter Stadtwerke stammten von den städtischen Gebühren- und Abgabenzahlern und somit finanzierten diese indirekt diese Abgangsbetriebe, anstatt von einer Gebühren- und Abgabensenkung zu profitieren. (TZ 66)

Die in den Rechnungsabschlüssen der Stadt in der Voranschlagsstelle „Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmungen“ ausgewiesenen Einnahmen (9,10 Mio. EUR) entsprachen nicht den von den Beteiligungsunternehmen beschlossenen Gewinnausschüttungen (7,06 Mio. EUR). Die Voranschlagsstelle wurde auch als Verrechnungskonto für Forderungen der Stadt gegenüber den Wiener Neustädter Stadtwerken z.B. im Zusammenhang mit der Refundierung von beigestelltem städtischen Personal verwendet. Diese Vermischung war mit einem hohen Grad an Intransparenz verbunden, womit der Rechnungsabschluss die tatsächlichen Gewinnzahlungen aus Beteiligungen der Stadt nicht wahrheitsgetreu abbildete. Somit konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Stadt die Finanzbasis ihrer Konzerngesellschaften substanziell schwächte. (TZ 66)

Die Ergebnisabführungsverträge zwischen Stadt und den Konzerngesellschaften verpflichteten die Stadt laufend, der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Kultur Marketing Event-GmbH und der Eco Nova die entstandenen Jahresfehlbeträge auszugleichen. (TZ 67)

Die Stadt deckte der Immobilien Freizeit Parken GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 Kosten in Höhe von 1,63 Mio. EUR für den Betrieb der Parkgaragen sowie weitere 8,42 Mio. EUR für die Betriebsführung des Hallenbads ab, insgesamt also 10,05 Mio. EUR. Nachdem die Wiener Neustädter Stadtwerke im Jahr 2012 die Parkraumbewirtschaftung von der Immobilien Freizeit Parken GmbH über-



nommen hatte, entfiel vertragsgemäß für die Stadt die Abgangsdeckungsverpflichtung für den Betrieb der Parkgaragen. Die Stadt bürdete somit den gebührenfinanzierten Wiener Neustädter Stadtwerken jährliche Kosten in Höhe von rd. 0,80 Mio. EUR für die Parkraumbewirtschaftung auf. (TZ 67)

Sowohl die Kultur Marketing Event-GmbH als auch die Eco Nova waren nicht imstande, aus den Erlösen ihrer Geschäftstätigkeit ihre Aufwendungen zu decken. Sie brauchten direkte oder indirekte Zuschüsse der Stadt, um den Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten zu können. So entsprachen im Überprüfungszeitraum die Zuwendungen der Stadt an die Kultur Marketing Event-GmbH in Höhe von 7,08 Mio. EUR mehr als drei Viertel der von der Gesellschaft vereinnahmten Erträge. Die Eco Nova generierte aus ihrer Geschäftstätigkeit überhaupt keine Erträge und erhielt von der Stadt zwischen 2010 und 2013 rd. 272.000 EUR. (TZ 67)

Haftungen der Stadt für Konzerntöchter

Die Stadt wies – bei laufenden Einnahmen in Höhe von 145,52 Mio. EUR – im Rechnungsabschluss Haftungszusagen in Höhe von 171,69 Mio. EUR für Darlehen der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Kultur Marketing Event-GmbH aus. Die Stadt übernahm somit durch die Haftungsübernahmen für Darlehen der Konzerngesellschaften Eventualverbindlichkeiten im Ausmaß von 118 % der laufenden Einnahmen. (TZ 68)

Das im Jahr 2008 von der Geschäftsführung der Immobilien Freizeit Parken GmbH zur Errichtung eines Schulgebäudes aufgenommene Schweizer-Franken-Darlehen (damaliger Gegenwert 11,30 Mio. EUR) haftete nach der Konvertierung in Euro im Jahr 2012 mit einem Betrag von 11,45 Mio. EUR aus. Die Geschäftsführung der Immobilien Freizeit Parken GmbH nahm einen Fremdwährungskredit auf und spekulierte darauf, dass der darauf angewendete Darlehenszinssatz sowie der Wechselkurs zwischen der Fremdwährung und dem Euro zumindest unverändert blieb bzw. sich für die Immobilien Freizeit Parken GmbH vorteilhaft entwickelte. (TZ 69)

Die Stadt verstieß zudem gegen den § 76 NÖ STROG, weil sie für die im Jahr 2012 übernommene Haftung für das Darlehen der Wiener Neustädter Stadtwerke in Höhe von 11,46 Mio. EUR keine aufsichtsbehördliche Genehmigung einholte. Die Darlehensverträge der Immobilien Freizeit Parken GmbH und der Wiener Neustädter Stadt-

werke im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schulgebäudes waren aufgrund des Schuldnerwechsels von der Immobilien Freizeit Parken GmbH zu den Wiener Neustädter Stadtwerken als selbstständige Darlehensverträge zu qualifizieren und – bei Überschreitung der Genehmigungsschwelle – jeweils eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen. (TZ 69)

Konzern- und Jahresabschlüsse

Da die Größenmerkmale Bilanzsumme und Umsatzerlöse 2010 erstmalig überschritten wurden, hätte die Wiener Neustadt Holding für das Geschäftsjahr 2012 erstmalig einen Konzernabschluss aufzustellen gehabt. (TZ 70)

Bei der Ermittlung der größenabhängigen Befreiung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses wurden die Verwaltungskosten und die Manipulationsgebühren mit den Umsatzerlösen saldiert. Daher stellte die Wiener Neustadt Holding auch keinen Konzernabschluss 2012 auf. Die Verwaltungskosten und Manipulationsgebühren waren nicht saldierungsfähig, womit für das Jahr 2012 ein Konzernabschluss hätte erstellt werden müssen. (TZ 70)

Die Konzernabschlüsse wurden nicht wie gemäß UGB vorgesehen innerhalb von fünf Monaten nach dem Abschlussstichtag aufgestellt. (TZ 71)

Die Geschäftsführer der Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften verstießen mehrfach gegen Bestimmungen des UGB und des GmbHG (insbesondere gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses, für die Übermittlung an die Gesellschafter sowie für die Prüfung und Feststellung durch die Generalversammlung vorgesehenen Fristen). (TZ 71)

**Immobilien-
ausgliederung**

Ausgangslage

Durch die Auslagerung von Verbindlichkeiten in Höhe von 38,65 Mio. EUR und die Neuaufnahme von Kreditinstitutsverbindlichkeiten in Höhe von 81,33 Mio. EUR wurden „graue Finanzschulden“ in Höhe von 119,98 Mio. EUR begründet. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung der finanziellen Lage der Stadt Wiener Neustadt. Zum Betrachtungszeitpunkt 31. Dezember 2013 hätte der Anstieg des Marktzinsniveaus um nur einen Prozentpunkt eine zusätzliche Zinsbelastung von 1,15 Mio. EUR jährlich zur Folge. (TZ 72)

Die Stadt Wiener Neustadt holte im Zuge der Immobilienausgliederung lediglich ein Angebot zur Ausgliederungsberatung ein. (TZ 72)

Immobilienplanrechnung

Für die im Zuge der Immobilienausgliederung erstellte Planrechnung wurde ein externer Berater hinzugezogen und nicht auf intern verfügbare Ressourcen und bestehendes Know-how zurückgegriffen. (TZ 73)

Die Immobilienplanrechnung basierte auf unzureichenden Grundlagen. Eine Plan Cash Flow Rechnung fehlte. Die Sanierungsplanung beruhte lediglich auf Grobabschätzungen, ohne konkrete Preis- und Mengengerüste zu beinhalten. (TZ 73)

Mit der laufenden Beratung des Ausgliederungsmodells waren sehr hohe Kosten verbunden (laut Planrechnung 3,12 Mio. EUR exklusive USt bis zum Modellende). Das beratende Kreditinstitut ließ wesentliche Faktoren bei der adaptierten Planungsrechnung außer Acht. (TZ 73)

Fruchtgenussentgelte

Die Berechnung des Fruchtgenussentgelts entsprach nicht den vertraglichen Vereinbarungen, so dass die Stadt Wiener Neustadt für den Zeitraum 2010 bis 2013 Überzahlungen in Höhe von 392.000 EUR leistete. (TZ 74)

Kurzfassung

Sanierungsmaßnahmen

Bei der Berechnung der Kostendeckung setzte die Immobilien Freizeit Parken GmbH den gesamten Jahreshauptmietzins anstatt die Differenz zwischen dem Jahreshauptmietzins vor Sanierung und nach Sanierung zu den Sanierungskosten ins Verhältnis. (TZ 75)

Die Amortisationsdauern zweier Wohnungssanierungen waren mit 45 Jahren und 60 Jahren äußerst hoch. Die Mietzinsanhebungen reichten nicht aus, um die Investitionen wirtschaftlich zweckmäßig erscheinen zu lassen. (TZ 75)

Zinsaufschläge

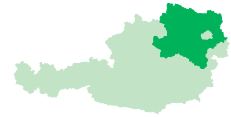
Die Immobilien Freizeit Parken GmbH akzeptierte die einseitige Erhöhung des Zinsaufschlags seitens der Kreditinstitute, obwohl die rechtliche Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei für den Fall der Klage auf eine für die Immobilien Freizeit Parken GmbH günstige Kosten-/Nutzen-/Risikorelation verwies. Durch die Akzeptanz des Zinsaufschlags errechneten sich Mehrkosten von 4,87 Mio. EUR. (TZ 76)

Zusammenfassende Darstellung der Gesamtverbindlichkeiten

Die Gesamtverbindlichkeiten der Stadt und der Konzernunternehmen entwickelten sich in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt:

Verbindlichkeiten Stadt und Holdingunternehmen					
	2010	2011	2012	2013	Veränderungen
	in Mio. EUR				in %
Stadt Wiener Neustadt	173,08	189,86	192,18	218,84	26,4
Wiener Neustädter Stadtwerke	49,46	64,61	58,23	53,14	7,4
Immobilien Freizeit Parken GmbH	143,22	122,48	124,74	119,15	- 16,8
Kultur Marketing Event-GmbH	0,09	0,06	0,04	0,01	- 89,0
Summe	365,85	377,01	375,19	391,14	6,9

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Berechnungen RH

**Stadt Wiener Neustadt und
Wiener Neustadt Holding GmbH**

Die Gesamtverbindlichkeiten erhöhten sich von 365,85 Mio. EUR um 6,9 % auf 391,14 Mio. EUR (2010 bis 2013). Somit betragen die angehäuften Schulden bereits 268,8 % der laufenden Einnahmen der Stadt des Jahres 2013 (145,53 Mio. EUR). (TZ 77)

Der Schuldenstand von Stadt und Unternehmen der Wiener Neustadt Holding belastete die finanzielle Lage über Gebühr, weil die Stadt und die Immobilien Freizeit Parken GmbH im Jahr 2013 bereits für ein Darlehensvolumen von insgesamt 155,46 Mio. EUR keine Tilgungen leistete bzw. ansparte. Somit konnten bereits 39,7 % der Verbindlichkeiten nicht mehr ordnungsgemäß bedient werden. (TZ 77)

Kenndaten der Stadt Wiener Neustadt

Rechtsgrundlagen	Wiener Neustädter Stadtrecht 1977, LGBl. Nr. 1025-0/1977 i.d.g.F., NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 1026-0/1999 i.d.g.F., NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl. Nr. 1000/12-0/2001 i.d.g.F.			
Einwohner	41.305 gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (§ 7 Registerzählungsgesetz 2006) für das Finanzjahr 2013			
Fläche	60,91 km ²			
Finanzielle Lage	2010	2011	2012	2013
Jahresergebnisse	in Mio. EUR			
Einnahmen ¹	142,26	141,01	153,64	152,05
Ausgaben	182,34	153,17	161,63	157,84
vereinheitlichtes Jahresergebnis²	- 40,08	- 12,16	- 7,98	- 5,79
Tilgung	10,15	4,08	8,75	8,44
vereinheitlichtes Jahres- ergebnis ohne Tilgung	- 29,93	- 8,07	0,77	2,65
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen				
Finanzschulden	158,16	163,05	165,78	166,25
Leasingverpflichtungen ³	n.v.	n.v.	n.v.	23,29
negative Bankbestände aus dem Kassenabschluss ⁴	14,92	13,57	3,52	6,50
nicht fällige Verwaltungs- schulden	n.v.	n.v.	n.v.	2,93
Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	11,66	6,39	10,96	10,12
Haftungen				
Haftungssumme (Darlehensreste)	243,56	237,06	209,15	197,96
Transfers				
Transfereinnahmen von öffentlichen Rechtsträgern	4,00	4,97	2,85	3,22
Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger ⁵	18,74	21,28	21,09	22,30
Saldo der Transferein- nahmen und -ausgaben ⁵	- 14,74	- 16,31	- 18,23	- 19,08

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

² Jahresergebnis bereinigt um die Überschüsse/Abgänge der Vorjahre

³ ausstehende Leasingverpflichtungen laut Nachweis gemäß Aufstellung der Stadt Wiener Neustadt einschließlich Zinsleistungen

⁴ ausschließlich negative Kontostände laut Kassenabschluss im Rechnungsabschluss

⁵ bereinigt um eine einmalige Zahlung im Jahr 2010 für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus, welche die Stadt mit rd. 14,31 Mio. EUR als laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts verbuchte

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

**Kenndatenvergleich der Stadt Wiener Neustadt mit dem Durchschnitt der
Gemeinden Niederösterreichs bzw. Österreichs mit jeweils 20.000 bis 50.000 Einwohnern
(Vergleichsgemeinden)**

	2010	2011	2012	2013
Eigenfinanzierungsquote	in %			
Wiener Neustadt	77,3	94,7	100,3	101,6
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	90,0	98,9	103,2	103,5
Vergleichsgemeinden Österreich	94,4	101,3	102,3	101,5
Quote freie Finanzspitze				
Wiener Neustadt	- 26,3	0,7	2,7	- 1,7
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 8,5	2,2	4,0	- 0,4
Vergleichsgemeinden Österreich	- 4,8	- 0,4	2,0	1,7
öffentliche Sparquote				
Wiener Neustadt	- 15,6	3,9	9,5	4,3
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 1,5	8,4	11,7	9,1
Vergleichsgemeinden Österreich	2,5	8,3	9,6	9,4
Finanzschulden je Einwohner	in EUR			
Wiener Neustadt	3.908	4.003	4.050	4.025
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	2.731	2.749	2.717	2.654
Vergleichsgemeinden Österreich	1.960	1.948	1.923	1.914
Nettoschuldenabbau (-)/-neuverschuldung (+) je Einwohner				
Wiener Neustadt	+ 593	+ 120	+ 67	+ 11
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	+ 223	+ 17	- 30	- 55
Vergleichsgemeinden Österreich	+ 125	- 8	- 19	- 8
Haftungssumme je Einwohner				
Wiener Neustadt	6.019	5.820	5.109	4.793
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	1.658	1.653	1.846	1.981
Vergleichsgemeinden Österreich	987	981	1.168	2.441
Transfersaldo je Einwohner				
Wiener Neustadt¹	- 364,06	- 400,47	- 445,42	- 461,99
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 435,26	- 345,94	- 405,26	- 434,47
Vergleichsgemeinden Österreich	- 371,51	- 350,07	- 354,66	- 353,56

¹ bereinigt um eine einmalige Zahlung im Jahr 2010 für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus, welche die Stadt mit rd. 14,31 Mio. EUR als laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts verbuchte

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Statistik Austria; Berechnungen RH

Kenndaten der Wiener Neustadt Holding GmbH

Eigentümer	100,00 % Stadt Wiener Neustadt			
Unternehmensgegenstand	Beteiligung an Unternehmen sowie die Verwaltung derartiger Beteiligung im In- und Ausland (Holdingfunktion)			
Gebarung	2010	2011	2012	2013
	in EUR			
Umsatzerlöse	673.400	890.100	972.200	875.800
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12.600	16.300	7.000	6.938.400
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	4.000	1.169.800	- 1.133.000	6.937.500
Cashflow	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Anzahl			
Beschäftigtenstand	4	5	5	5

Quelle: Wiener Neustadt Holding

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Mai 2014 bis August 2014 mit Unterbrechungen die Gebarung der Stadt Wiener Neustadt und der Wiener Neustadt Holding GmbH (Wiener Neustadt Holding).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der finanziellen Lage der Stadt Wiener Neustadt und ihrer Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung,
- der Derivatgeschäfte der Stadt, ausgewählter freiwilliger Leistungen und Transferverflechtungen der Stadt sowie
- der finanziellen Lage der Wiener Neustadt Holding und ihrer Tochterunternehmen.

(2) Der Überprüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2010 bis 2013.

(3) Der RH stützte sich im Rahmen dieser Gebarungsüberprüfung auf Auskünfte und Daten der Stadt Wiener Neustadt, der Wiener Neustadt Holding und ihrer Tochterunternehmen, auf Daten der Statistik Austria und auf eigene Berechnungen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Lage verwendete der RH Kennzahlen, die auch für die jährlichen Gemeindefinanzberichte herangezogen werden. Ferner nahm der RH Vergleiche mit Durchschnittswerten



von Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern vor (Vergleichsgemeinden Österreich und Vergleichsgemeinden Niederösterreich).

Der RH weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in einzelnen Fällen reine Kennzahlenvergleiche ohne Betrachtung der spezifischen strukturellen Hintergründe der jeweiligen Stadt zu Fehlinterpretationen führen können und aufgrund der in der Gemeindeautonomie begründeten unterschiedlichen Organisationsstruktur sowie Aufgabenwahrnehmung, etwa auch in Abhängigkeit vom Umfang der Ausgliederungen bzw. Beteiligungen, nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der österreichischen Gemeinden gegeben ist.

(4) Im Zuge der Gebarungüberprüfung der Stadt Wiener Neustadt stellte der RH mehrere, für ihn nicht nachvollziehbare aufsichtsbehördliche Maßnahmen fest. Der RH wird diese Maßnahmen im Rahmen seiner geplanten Gebarungüberprüfung „Finanzierung von Gemeinden“ bei der NÖ Gemeindeaufsichtsbehörde mit einbeziehen.

(5) Zu dem im April 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Stadt Wiener Neustadt im Juni 2015 Stellung. Diese Stellungnahme beinhaltete auch eine Stellungnahme der Wiener Neustadt Holding. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2015.

Finanzielle Lage

Rechnungswesen der
Gemeinden

2.1 (1) Das Rechnungswesen der Gemeinden basierte auf der Kameralistik und war zahlungsorientiert aufgebaut. Nach § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) konnte der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich war. Diese Regelung erfolgte durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV)².

(2) Der RH hatte bereits mehrfach aufgezeigt³, dass die in der VRV enthaltenen Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht genügten, weil sie unzulänglich (z.B. im Falle der Vermögensrechnung), wenig konkret (z.B. im Falle der Beilagen zum

² Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

³ siehe dazu die Berichte Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten (Reihe Kärnten 2012/2), Niederösterreich (Reihe 2012/3) und Tirol (Reihe 2012/3), Land Salzburg Finanzielle Lage (Reihe 2013/7), Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich (Reihe 2014/3), Salzburg (Reihe 2014/3) und Steiermark (Reihe 2014/4)

Rechnungsabschluss) und unklar (durch fehlende Definition von Begriffen wie z.B. der nicht fälligen Verwaltungsschulden) waren. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seinen Beitrag „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes“, in dem er die Notwendigkeit eines aussagekräftigeren Gesamtüberblicks über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gebietskörperschaften darstellt (Reihe Bund 2012/13).

(3) Die VRV unterschied in ihren Regelungsinhalten zwischen den Ländern (einschließlich Wien) und den Gemeinden. Bei mehreren Bestimmungen, die für die Gemeinden zwingend galten, überließ sie den Ländern für deren Bereich eine eigene Regelung. So hatten bspw. die Gemeinden im Unterschied zu den Ländern außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben als solche besonders zu kennzeichnen. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, dass ordentliche Ausgaben nicht durch außerordentliche Einnahmen zu decken waren.

Weiters hatten die Gemeinden, ebenfalls im Unterschied zu den Ländern, für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit⁴ einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Für ihre sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen hatten die Gemeinden zumindest Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter zu führen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Abschreibungen darzustellen waren. Eine darüber hinausgehende Bewertung aller weiteren Vermögensgegenstände der Gemeinde sah die VRV nicht vor.

- 2.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass für einen aussagekräftigeren Gesamtüberblick über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage einer Gemeinde insbesondere auch die Berücksichtigung des Gemeindevermögens und von ausgegliederten Einheiten in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen erforderlich ist. Überdies waren Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg einer Periode auf Basis der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich. Dadurch fehlten den Entscheidungsträgern wesentliche Daten zur Haushaltssteuerung. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Gemeinden verwies der RH auf die laufenden Verhandlungen zur Reform der VRV, die noch im ersten Halbjahr 2015 zum Abschluss gebracht werden sollten.

⁴ Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sich jedoch überwiegend über Markteinnahmen, wie z.B. Gebühren für Leistungen oder Mieten, finanzieren.

Jahresergebnisse

3 Nach den Vorgaben der VRV waren Schuldaufnahmen als Einnahmen zu verbuchen und konnten somit Fehlbeträge ausgleichen. Dadurch konnte in den kameralen Rechenwerken auch in Perioden mit ökonomischen Fehlbeträgen ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis oder ein Haushaltsüberschuss ausgewiesen werden.

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit verminderte der RH das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4)⁵ um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das so ermittelte Ergebnis bezeichnete er als **vereinheitlichtes Jahresergebnis**.

4.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben sowie das vereinheitlichte Jahresergebnis der Stadt Wiener Neustadt stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis 2010 bis 2013						
	2010	2010 (bereinigt)	2011	2012	2013	Veränderungen (bereinigt)
	in Mio. EUR					in %
Einnahmen ¹	142,26	142,26	141,01	153,64	152,05	+ 6,9
Ausgaben ²	182,34	152,64	153,17	161,63	157,84	+ 3,4
vereinheitlichtes Jahresergebnis³	- 40,08	- 10,38	- 12,16	- 7,98	- 5,79	- 44,2
Tilgung	10,15	10,15	4,08	8,75	8,44	- 16,9
vereinheitlichtes Jahresergebnis abzüglich Tilgung	- 29,93	- 0,23	- 8,07	0,77	2,65	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

² bereinigt um die einmaligen Zahlungen im Jahr 2010 für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus, welche die Stadt mit rd. 15,39 Mio. EUR als Schadensfälle und mit rd. 14,31 Mio. EUR als laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts verbuchte

³ errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Statistik Austria; Berechnungen RH

(2) Im Zeitraum 2010 bis 2013 stiegen die Einnahmen der Stadt Wiener Neustadt um 9,79 Mio. EUR bzw. 6,9 %, die um die einmaligen Zahlungen ausschließlich der Übernahme des Krankenhauses durch das Land Niederösterreich bereinigten Ausgaben erhöhten sich um 5,20 Mio. EUR bzw. 3,4 %.

⁵ Nach § 17 VRV war dem Rechnungsabschluss einer Gemeinde ein Rechnungsquerschnitt voranzustellen, der eine Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und in Finanztransaktionen enthielt. Der Saldo der Einnahmen und Ausgaben aller drei Bereiche wird in der VRV (Anhang 5b) als Saldo 4 bezeichnet.

Wesentlichster Grund für den Anstieg der Einnahmen im Jahr 2012 waren höhere Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren, rd. + 7,02 Mio. EUR) und höhere Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (Dividenden, Mieteinnahmen etc., rd. + 5,41 Mio. EUR).

Die höheren Einnahmen des Jahres 2013 waren vor allem auf Ertragsanteile (rd. + 6,51 Mio. EUR), Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (rd. + 9,09 Mio. EUR), Eigene Steuern (rd. + 1,74 Mio. EUR) und Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen (rd. + 1,86 Mio. EUR) zurückzuführen.

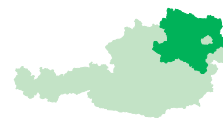
Der nominell und prozentuell höchste Einnahmestieg im Beobachtungszeitraum war bei den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zu verzeichnen, die sich von rd. 15,63 Mio. EUR (2010) auf 24,72 Mio. EUR (2013) um rd. 58,2 % erhöht hatten.

Der Höchstwert im Jahr 2010 war auf einmalige Zahlungen der Stadt in Höhe von 29,70 Mio. EUR anlässlich der Übernahme des städtischen „Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Wiener Neustadt“ durch das Land Niederösterreich zurückzuführen.⁶ Ohne Berücksichtigung dieser außerordentlichen Zahlungen hätten die Ausgaben der Stadt im Jahr 2010 152,64 Mio. EUR (anstatt 182,34 Mio. EUR) betragen, die Ausgaben im Jahr 2013 beliefen sich auf 157,84 Mio. EUR. Ausgehend vom Jahr 2010 waren bis 2013 rückläufige Ausgaben bei den Personalaufwendungen (- 1,53 Mio. EUR), dem Erwerb von beweglichem Vermögen (- 0,52 Mio. EUR) und den sonstigen Kapitaltransferzahlungen (- 10,10 Mio. EUR) zu verzeichnen.⁷ Hingegen erhöhten sich im gleichen Zeitraum der um die einmaligen Ausgaben im Jahr 2010 bereinigte Verwaltungs- und Betriebsaufwand um 9,37 Mio. EUR und die ebenfalls bereinigten laufenden Transferzahlungen um 3,60 Mio. EUR.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ließ die Stadt auch die Tilgung von mehreren Darlehen aussetzen (TZ 15). Durch diese Maßnahme sanken die Ausgaben für Tilgungsdienste der Stadt vorübergehend auf 4,08 Mio. EUR (2011) bis 10,15 Mio. EUR (2010) ab.

⁶ Im Jahr 2010 musste die Stadt Wiener Neustadt Betriebsmittelkredite des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Wiener Neustadt in Höhe von 29,70 Mio. EUR abdecken. Die Stadt verbuchte diese Ausgaben als Schadensfälle (rd. 15,39 Mio. EUR) bzw. laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts (rd. 14,31 Mio. EUR) im außerordentlichen Haushalt.

⁷ Der starke Rückgang der sonstigen Kapitaltransferzahlungen war darauf zurückzuführen, dass die Zuschüsse der Stadt an ihre und sonstige Unternehmen ab dem Jahr 2013 nicht mehr als Kapitaltransferzahlungen, sondern als laufende Transferzahlungen verrechnet wurden (siehe TZ 10).



(3) Das „vereinheitlichte Jahresergebnis“ der Stadt Wiener Neustadt war im Zeitraum 2010 bis 2013 deutlich negativ. Obwohl die Stadt Wiener Neustadt den Tilgungsdienst für die aufgenommenen Darlehen teilweise bereits ausgesetzt hatte und die Ausgaben somit nur die verringerten Darlehensdienste beinhalteten, bewegte es sich zwischen – 40,08 Mio. EUR (2010) und – 5,79 Mio. EUR (2013). Folglich wäre das „vereinheitlichte Jahresergebnis“ bei einem umfassenden Tilgungsdienst noch deutlich schlechter ausgefallen.

4.2 Der RH beurteilte die angespannte Finanzlage der Stadt Wiener Neustadt als äußerst kritisch, weil sie im gesamten Beobachtungszeitraum trotz deutlicher Erhöhung von Gebühren um 9,09 Mio. EUR (siehe TZ 8), Transfereinnahmen von städtischen Unternehmen (siehe TZ 66) und Tilgungsaussetzung von Darlehen (siehe TZ 15), deutliche negative vereinheitlichte Jahresergebnisse von bis zu – 40,08 Mio. EUR auswies. Zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts in den Jahren 2010 bis 2013 nahm die Stadt Darlehen im Ausmaß von 13,62 Mio. EUR auf, was klar den Vorgaben der VRV widersprach (siehe TZ 5). Der RH kritisierte, dass sich die Stadt nachhaltig ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit begab und letztendlich davon abhängig war, von Banken finanziert zu werden. Der RH merkte insbesondere auch kritisch an, dass das Aussetzen von Tilgungen zukünftige, dringend notwendige Konsolidierungsmaßnahmen massiv erschwerte.

Zudem kritisierte der RH, dass die Ausgaben der Stadt von 2010⁸ bis 2013 um 5,20 Mio. EUR gestiegen waren und dass die Stadt nur in verhältnismäßig geringem Umfang ausgabenseitige Einsparungsmaßnahmen setzte.

Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Sanierung des Gemeindehaushalts in die Wege zu leiten. Vorrangig wären sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren, um das Haushaltsgleichgewicht zumindest mittelfristig wieder herzustellen. Mittelfristig betrachtet wäre zudem die Ableistung des vollen Annuitätendienstes aller Darlehen und die Reduktion der hohen Darlehensstände (siehe TZ 14) nachhaltig sicherzustellen.

Betreffend die von der Stadt Wiener Neustadt bereits in die Wege geleiteten sogenannten „Maßnahmen zur Stabilisierung der künftigen Haushalte“ verwies der RH auf seine Ausführungen zu TZ 23 und TZ 32 bis 40.

⁸ bereinigt um die einmalige Zahlung von 29,70 Mio. EUR für das allgemeine öffentliche Krankenhaus Wiener Neustadt an das Land Niederösterreich

4.3 Die Stadt Wiener Neustadt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie sich der Dramatik betreffend ihrer finanziellen Situation bewusst sei. Aus diesem Grund habe der Gemeinderat im März 2015 einen Grundsatzbeschluss gefasst, der ein umfassendes Konsolidierungsprojekt „Wiener Neustadt NEU gestalten“ sowohl für die Stadt selbst als auch für die ausgegliederten Tochtergesellschaften unter zur Hilfenahme von externen Beratern vorsehe. Im Rahmen einer Ausschreibung sei als Bestbieter eine externe Begleitung ermittelt worden, die mit Beschluss des Gemeinderats vom 15. Juni 2015 beauftragt worden sei. Die Ergebnisse dieses Prozesses sollten jedenfalls Eingang in die Erstellung des Voranschlags 2016 sowie in die Mittelfristige Finanzplanung bis 2020 finden. Das übergeordnete Ziel sei, strategisch ausgeglichene ordentliche Haushalte zu ermöglichen und somit auch die Obergrenzen für Haushaltsausgleichsdarlehen gemäß § 61 Abs. 3 NÖ STROG zu gewährleisten. Einzelne Anregungen bzw. Kritikpunkte des RH im Hinblick auf künftige Projektfinanzierungen (z.B. Themenbereiche Stadion-neu, „Achtersee“ etc.) würden ebenfalls im Rahmen dieses Gesamt-Konsolidierungsprojekts zu hinterfragen sein. Solche Projekte würden nur dann zur Umsetzung kommen, wenn ihre Verwirklichung den Konsolidierungspfad der Stadt strukturell nicht gefährde.

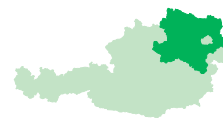
Darlehen für den ordentlichen Haushalt

5.1 (1) In den Jahren 2010 bis 2013 finanzierte die Stadt Wiener Neustadt nicht nur verschiedene außerordentliche Vorhaben, sondern – wie erwähnt – auch den ordentlichen Haushalt mit Fremdmitteln. So dienten von den in den Jahren 2010 bis 2013 neu aufgenommenen Fremdmitteln (in Summe 63,51 Mio. EUR), 13,62 Mio. EUR als Zuschuss zum ordentlichen Haushalt und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit. Dennoch hatte die Stadt im ordentlichen Haushalt durchwegs Soll-Abgänge zu verzeichnen (2010: rd. 5,94 Mio. EUR, 2011: rd. 9,12 Mio. EUR, 2012: rd. 5,62 Mio. EUR und 2013: rd. 2,51 Mio. EUR).

(2) Die VRV sah den finanzpolitischen Grundsatz vor, dass ordentliche Ausgaben nicht durch außerordentliche Einnahmen (z.B. Darlehensaufnahmen) zu bedecken waren.

(3) Das ab Juni 2014 geänderte NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG)⁹ normierte, dass Darlehen zur Bedeckung eines Haushaltsabgangs im ordentlichen Haushalt ab dem Haushaltsjahr 2015 nur bis zu bestimmten Ausmaßen, die sich an den Ertragsanteilen des zweit vorausgehenden Jahres bemaßen, zulässig waren.

⁹ LGBl. Nr. 1026-0 i.d.F. LGBl. Nr. 1026-11 vom 16. Mai 2014



Bezogen auf die Stadt Wiener Neustadt betrug die Obergrenze der zulässigen Darlehen zur Bedeckung des ordentlichen Haushaltsabgangs rd. 86,26 Mio. EUR ab dem Jahr 2015. Der Rechnungsabschluss 2013 wies aushaftende Darlehen zur Herstellung des Haushaltsgleichgewichts von rd. 64,20 Mio. EUR aus. Für die Jahre 2014 bis 2018 sah die mittelfristige Finanzplanung der Stadt weitere Darlehensaufnahmen zur Bedeckung des ordentlichen Haushalts in Höhe von 9,10 Mio. EUR (Voranschlag 2014) vor. Die darüber hinausgehenden, noch unbedeckten Fehlbeträge in den ordentlichen Haushalten von 47,71 Mio. EUR (Voranschlag 2014 und Budgetpläne 2015 bis 2018) könnten daher nur noch im Teilausmaß von rd. 13 Mio. EUR durch Darlehen bedeckt werden. Bei Beibehaltung der bisherigen Praxis der Stadt, die Fehlbeträge der ordentlichen Haushalte durch Darlehensaufnahmen zu bedecken, könnte diese voraussichtlich ab dem Jahr 2015 den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr entsprechen.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt Wiener Neustadt unter Verletzung des Grundsatzes gemäß § 4 VRV, dass ordentliche Ausgaben nicht durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden sollen, seit Jahren den ordentlichen Haushalt mit Darlehen (2010 bis 2013 insgesamt 13,62 Mio. EUR) fremdfinanzierte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Stadt Wiener Neustadt gemäß ihrer Mittelfristigen Finanzplanung ab 2015 die Zahlungsunfähigkeit drohte, weil durch die Novelle des NÖ STROG die Finanzierung des ordentlichen Haushalts mit Darlehen limitiert wurde. Er beurteilte die finanzielle Lage der Stadt deshalb als äußerst bedrohlich, weil der Stadt auf Basis ihrer eigenen Finanzplanung somit die Zahlungsunfähigkeit drohte, sofern sie die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen wollte. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf § 159 Strafgesetzbuch¹⁰ bezüglich kridaträchtigen Handelns.

Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, umgehend mit dem Land Niederösterreich in Verhandlung zu treten, um die Finanzierung des ordentlichen Haushalts auch über 2014 hinweg zu gewährleisten und mit dem Land ein entsprechendes Konsolidierungsprogramm zu vereinbaren.

- 5.3 (1) In ihrer Stellungnahme stimmte die Stadt Wiener Neustadt den Ausführungen des RH grundsätzlich zu. Die Sicherung der Liquidität der Stadt sei bei der Aufnahme dieser Darlehen jedoch prioritär zu behandeln gewesen. Die Limitierung und Zulässigkeit derartiger Darlehen sei letztendlich auch durch eine Novelle zum NÖ STROG im Jahr 2014

¹⁰ BGBl. Nr. 60/1974 i.d.g.F.

geregelt worden. Dieser Umstand ändere aber nichts an der Tatsache, dass diese Darlehen die Budgets der Stadt künftig belasten werden.

(2) Weiters sagte die Stadt Wiener Neustadt zu, entsprechend der Empfehlung des RH, das Land Niederösterreich in die Überlegungen zur Konsolidierung des Haushalts mit einzubeziehen und gemeinsam die Finanzierung der ordentlichen Haushalte der Stadt zu gewährleisten.

Aufsichtsbehördliche Darlehensgenehmigungen

- 6.1 (1) Bis zur Novelle des NÖ STROG, die mit 1. Juni 2014 in Kraft trat, durfte die Stadt nur Darlehen aufnehmen, wenn die Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen mit der Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang standen.¹¹

Überstieg die Darlehensaufnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags, bedurfte die Darlehensaufnahme einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.¹² Diese durfte nicht erteilt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung der Stadt herbeiführen konnte.¹³

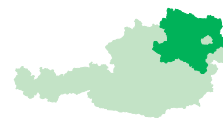
Im Juni 2013 suchte die Stadt bei der Aufsichtsbehörde um Genehmigung einer vom Gemeinderat beschlossenen Darlehensaufnahme in Höhe von 20 Mio. EUR an. Mit der Darlehensaufnahme plante die Stadt die Finanzierung der künftigen Haushalte. Im Juli 2013 teilte die Aufsichtsbehörde der Stadt mit, dass der Beschluss über die Darlehensaufnahme im Sinne der Bestimmungen des NÖ STROG unzulässig war, weil die beschlossene Darlehensaufnahme höher als die im Voranschlag budgetierte Darlehensaufnahme war, und forderte die Verringerung der Darlehenssumme an den vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag. Gleichzeitig wies die Aufsichtsbehörde die Stadt an, zur Bedeckung des Schuldendienstes des neuen Darlehens Maßnahmen zu nachhaltigen Einnahmensteigerungen bzw. Ausgabeneinsparungen zu beschließen.

Nach Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses über die Reduzierung der geplanten Darlehensaufnahme auf 14,72 Mio. EUR genehmigte die Aufsichtsbehörde die Darlehensaufnahme in dieser Höhe im März 2014, wodurch dieses Rechtsgeschäft rechtswirksam wurde. Obwohl die Darlehensgenehmigung erst ab März 2014 rechtswirksam war, verbuchte die Stadt die Teilzuzahlung von 5,62 Mio. EUR als Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich noch im Haushaltsjahr 2013.

¹¹ § 61 Abs. 1 NÖ STROG i.d.F. LGBl. Nr. 1026-10

¹² § 76 Abs. 1 und 2 NÖ STROG

¹³ § 76 Abs. 5 NÖ STROG



(2) Im Sinne der VRV konnten alle Ausgaben und Einnahmen, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren, bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten bzw. Gunsten des abgelaufenen Finanzjahres angewiesen werden. Nach dem 31. Jänner des neuen Finanzjahres waren nur Buchungen des inneren Verrechnungsverkehrs und Abschlussbuchungen zulässig.

- 6.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt die erst im März 2014 rechtswirksam gewordene Darlehensaufnahme im Teilausmaß von 5,62 Mio. EUR noch im Haushaltsjahr 2013 vereinnahmte und somit gegen die VRV verstieß. Er stellte weiters kritisch fest, dass selbst dieser hohe Zuschuss bei weitem nicht ausreichte, um den ordentlichen Haushalt der Stadt auszugleichen und noch immer ein Soll-Abgang in Höhe von 2,51 Mio. EUR verblieb. Der RH empfahl der Stadt, die Vorgaben der VRV hinsichtlich des Jährlichkeitsprinzips in Zukunft einzuhalten.

Für den RH war es auch nicht nachvollziehbar, dass die NÖ Landesregierung letztendlich ein Darlehen in Höhe von 14,72 Mio. EUR aufsichtsbehördlich genehmigte, obwohl die Leistungsfähigkeit der Stadt Wiener Neustadt aufgrund der Tilgungsaussetzungen für zahlreiche bereits aufgenommene Darlehen schon seit Jahren nicht mehr gegeben und der Tatbestand der übermäßigen Verschuldung der Stadt seit längerem offenkundig war.

- 6.3 *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadt Wiener Neustadt mit, dass gemäß den Bestimmungen der VRV Abgänge aus Vorjahren spätestens im Voranschlag des zweitnächsten Finanzjahres zu veranschlagen und in der Folge zu bedecken seien. Die Gepflogenheit sowie die Einstellung des Buchhaltungsprogramms bei der Stadt Wiener Neustadt seien derart, dass die Bedeckung des Haushaltsabgangs des Vorjahrs bereits im Nachtragsvoranschlag des nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werde. Um von dieser Kontinuität nicht abzuweichen, sei das vom Bankinstitut bereits zugesicherte bzw. von der Aufsichtsbehörde im März 2014 genehmigte Darlehen im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2013 nach erfolgter Genehmigung noch im „SOLL“ verbucht worden.*

Ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes sei eine derartige Darstellung seitens der Stadt nicht erfolgt. Die Aufnahme und auch Genehmigung dieses Darlehens habe aber für die Stadt zur Sicherung der künftigen Liquidität derart große Bedeutung gehabt, dass nach erfolgter Genehmigung die Entscheidung getroffen worden sei, dies noch im Rechnungsabschluss 2013 anteilig darzustellen, um einerseits das Darlehen auch für die ursprünglich geplanten Jahre einstel-

Finanzielle Lage

len zu können und andererseits somit auch den Mandataren der Stadt zu signalisieren, dass das Darlehen für die Stadt zur Verfügung steht.

- 6.4 Der RH wies nochmals darauf hin, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Darlehens erst in der Sitzung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11. März 2014 erfolgt war und somit eine Zuzählung des Darlehens im Rechnungsabschluss des Jahres 2013 eindeutig den Vorgaben der VRV widersprach. Nach Ansicht des RH war die vorzeitige und somit rechtswidrige teilweise Zuzählung des Darlehens der prekären finanziellen Situation der Stadt geschuldet.

Einnahmen

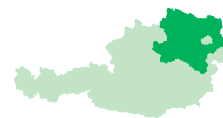
- 7 (1) Der Rechnungsquerschnitt gliedert die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) und in die Finanztransaktionen.¹⁴ Eine Analyse der Einnahmen der Jahre 2010 bis 2013 der Stadt Wiener Neustadt zeigte Folgendes:¹⁵

Die für die Gemeinden wichtigsten nichtbetrieblichen Einnahmenquellen – die eigenen Steuern und Ertragsanteile – hatten für Wiener Neustadt mit zusammen rd. 40 % eine geringere Bedeutung als dies bei den Vergleichsgemeinden der Fall war (rd. 47 % sowohl in Niederösterreich als auch in Österreich).

¹⁴ § 17 Abs. 1 Z 2 VRV

¹⁵ Diese Gliederung gestaltete sich wie folgt:

- eigene Steuern
- Ertragsanteile
- Gebühren
- Einnahmen aus Leistungen und Besitz
- Transfereinnahmen
- Veräußerung von Vermögen und Beteiligungen
- Entnahmen aus Rücklagen
- Aufnahme von Finanzschulden
- sonstige Einnahmen



Die Stadt finanzierte sich deutlich stärker durch Gebühren (rd. 13 %), Einnahmen aus Leistungen¹⁶ und Besitz¹⁷ (rd. 21 %), Schuldenaufnahmen (rd. 9 %) und sonstige Einnahmen (rd. 11 %) als die Vergleichsgemeinden. Die sonstigen Einnahmen beinhalteten zum Großteil die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an ausgegliederte städtische Unternehmen und an Sonstige.¹⁸ Bei den Schuldauflagen lag die Stadt um 2,0 %-Punkte über dem Durchschnitt der österreichischen Vergleichsgemeinden und 1,5 %-Punkte über dem Durchschnitt der NÖ Vergleichsgemeinden.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich die Stadt deutlich stärker durch Gebühren (rd. 13 %), Einnahmen aus Leistungen¹⁹ und Besitz²⁰ (rd. 21 %), Schuldenaufnahmen (rd. 9 %) als die Vergleichsgemeinde finanzierte.

8.1 (1) Die laufenden Einnahmen der Stadt Wiener Neustadt entwickelten sich wie folgt:

¹⁶ Leistungserlöse und Kostenbeiträge für sonstige Leistungen: Personalamt-Wiener Neustädter Stadtwerke (rd. 2,32 Mio. EUR), Pensionen (rd. 3,54 Mio. EUR), Hauptschulen (rd. 0,85 Mio. EUR), Kindergärten (rd. 0,66 Mio. EUR), Erwachsenenbildung (rd. 0,43 Mio. EUR), Musikschule (rd. 0,36 Mio. EUR), Gemeindestraßen (rd. 0,74 Mio. EUR), Bauhof (rd. 1,11 Mio. EUR), Fuhrpark (rd. 1,17 Mio. EUR), Hallenbad (rd. 1,18 Mio. EUR), Sonstige Betriebe – IT (rd. 1,05 Mio. EUR). Sonstige Betriebe – Stadtheim (rd. 6,66 Mio. EUR), Beteiligungen (rd. 2,87 Mio. EUR) etc., laut RA 2013

¹⁷ Miet- und Pächterlöse und Dividende: Wohn- und Geschäftsgebäude (rd. 4,21 Mio. EUR), Beteiligungen (2,00 Mio. EUR) etc., laut RA 2013

¹⁸ Kultur Marketing Event Wiener Neustadt GmbH, IFP Immobilien Freizeit Parken Wiener Neustadt GmbH, Wiener Neustadt Holding GmbH, Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH, A.ö. Krankenhaus, Wohn- und Geschäftsgebäude etc.

¹⁹ Leistungserlöse und Kostenbeiträge für sonstige Leistungen: Personalamt-Wiener Neustädter Stadtwerke (rd. 2,32 Mio. EUR), Pensionen (rd. 3,54 Mio. EUR), Hauptschulen (rd. 0,85 Mio. EUR), Kindergärten (rd. 0,66 Mio. EUR), Erwachsenenbildung (rd. 0,43 Mio. EUR), Musikschule (rd. 0,36 Mio. EUR), Gemeindestraßen (rd. 0,74 Mio. EUR), Bauhof (rd. 1,11 Mio. EUR), Fuhrpark (rd. 1,17 Mio. EUR), Hallenbad (rd. 1,18 Mio. EUR), Sonst. Betriebe – IT (rd. 1,05 Mio. EUR). Sonst. Betriebe – Stadtheim (rd. 6,66 Mio. EUR), Beteiligungen (rd. 2,87 Mio. EUR) etc., laut RA 2013

²⁰ Miet- und Pächterlöse und Dividende: Wohn- und Geschäftsgebäude (rd. 4,21 Mio. EUR), Beteiligungen (2,00 Mio. EUR) etc., laut RA 2013

Finanzielle Lage

Tabelle 2: Laufende Einnahmen					
	2010	2011	2012	2013	Veränderungen
	in Mio. EUR				in %
eigene Steuern	23,07	23,66	24,93	24,81	+ 7,6
Ertragsanteile	36,62	40,04	40,68	43,13	+ 17,8
Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen	15,63	17,49	22,65	24,72	+ 58,2
Einnahmen aus Leistungen	26,34	23,03	25,15	27,43	+ 4,1
Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	7,21	9,61	12,63	7,19	- 0,3
Transfereinnahmen	3,80	3,52	4,09	3,98	+ 5,0
Gewinnentnahmen von Unternehmen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	
sonstige Einnahmen	16,63	16,34	17,73	14,26	- 14,2
Summe laufende Einnahmen	129,29	133,69	147,86	145,53	+ 12,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt

Im überprüften Zeitraum stiegen die Ertragsanteile um rd. 17,8 %, die Einnahmen aus Leistungen um rd. 4,1 %, die eigenen Steuern um rd. 7,6 % und die Gebühreneinnahmen um rd. 58,2 % an.

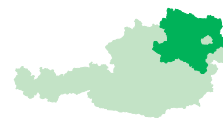
Die höheren Einnahmen aus Gebühren waren zum Großteil auf die Erhöhungen der Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren im Überprüfungszeitraum zurückzuführen. So hatte die Stadt im Zeitraum 2010 bis 2014

- die Kanaleinmündungsabgabe um 39,6 %,
- die Kanalbenützungsgebühr um 52,6 %,
- die Wasseranschlussabgabe um 19,9 %,
- die Wasserbezugsgebühr um 56,7 %,
- die Abfallwirtschaftsgebühr zwischen 23,1 % und 43,0 % und
- die Abfallwirtschaftsabgabe um 42,9 %

erhöht.

Die eingehobenen Gebühren führte die Stadt ab dem Jahr 2012 nicht in vollem Ausmaß an ihr Unternehmen Wiener Neustädter Stadtwerke²¹ ab, sondern behielt im Jahr 2012 rd. 3,04 Mio. EUR und im Jahr 2013 rd. 5,65 Mio. EUR ein (TZ 64).

²¹ Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH



Die sonstigen Einnahmen beinhalteten zum Großteil die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an die ausgegliederten städtischen Unternehmen und an Sonstige.²²

(2) Die Stadt vereinnahmte die Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren regelmäßig in der Haushaltsgruppe 0 auf dem Voranschlagsansatz 0119 (Personalamt – Wiener Neustädter Stadtwerke).

Die sachgeordnete Zuordnung laut Ansatzverzeichnis der VRV sah für Gemeinden die Voranschlagsansätze 850 (Betriebe der Wasserversorgung), 851 (Betriebe der Abwasserbeseitigung) und 852 (Betriebe der Müllbeseitigung) vor.²³

- 8.2** Der RH wies kritisch auf die massiven Gebührenerhöhungen in Wiener Neustadt hin. Er stellte fest, dass die Bürger der Stadt innerhalb von vier Jahren Kostensteigerungen bei allen wesentlichen Gemeindeabgaben von bis zu 56,7 % in Kauf nehmen mussten. Der RH erachtete es als kritisch, dass selbst diese starken Gebührenerhöhungen nicht ausreichten, um die Haushaltssituation der Stadt zu stabilisieren.

Darüber hinaus kritisierte der RH, dass die Stadt im Jahr 2012 die Gebühren und Abgaben entsprechend den Vorschlägen der Wiener Neustädter Stadtwerke erhöhte, aber die vereinnahmten Gebühren und Abgaben nicht in voller Höhe den Wiener Neustädter Stadtwerken zur Verfügung stellte. Sie schöpfte im Jahr 2012 rd. 8,69 Mio. EUR von ihrem Unternehmen ab. Dazu verrechnete die Stadt für die Gebühren- und Abgabenadministration inklusive Gewinnaufschlag der Wiener Neustädter Stadtwerke zusätzlich 1,64 Mio. EUR (2012) und 1,67 Mio. EUR (2013).

Der RH vermerkte kritisch, dass die von der Stadt nicht an die Wiener Neustädter Stadtwerke abgeführten Gebühren und Abgaben zweckentfremdet zur Deckung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Stadt herangezogen wurden, anstelle entsprechende zweckgewidmete Rücklagen zu bilden. Der RH kritisierte weiters, dass die Stadt somit jeden Gebührenzahler zusätzlich mit nahezu den Gebühren eines Quartals seiner jährlichen Zahlungen für die Wasserver- sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung belastete, ohne dass dem eine verursachungsgerechte Gegenleistung gegenüberstand (TZ 64).

²² Kultur Marketing Event-GmbH, Immobilien-Freizeit-Parken GmbH, Wiener Neustadt Holding, Wiener Neustädter Stadtwerke, A.ö. Krankenhaus, Wohn- und Geschäftsbäude etc.

²³ Anlage 2 der VRV

Finanzielle Lage

Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, auch im Interesse der in den Jahren 2010 bis 2014 bereits extrem belasteten Gebührenzahler umgehend ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf TZ 23 und TZ 32 bis 40.

Der RH empfahl der Stadt ferner, die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen in Zukunft sachgeordnet im Sinne der VRV zu verrechnen.

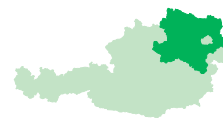
Ausgaben

9.1 Eine Analyse der in Haushaltsgruppen²⁴ gegliederten Ausgaben der Jahre 2010 bis 2013 der Stadt Wiener Neustadt zeigte Folgendes:

Der Haushalt der Stadt Wiener Neustadt wies gegenüber den Vergleichsgemeinden höhere Ausgabenanteile in den Haushaltsgruppen 0 (Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung), 5 (Gesundheit) und 7 (Wirtschaftsförderung) auf. Den bedeutendsten Anteil an den Gesamtausgaben hatte die Haushaltsgruppe 0 (31,9 % an den Gesamtausgaben), die zuletzt jährliche Ausgaben in der Höhe von rd. 52,32 Mio. EUR umfasste. Der Großteil dieser Ausgaben entfiel auf den Bereich Hauptverwaltung (einschließlich Bau- und Bezirksverwaltung) mit rd. 42,33 Mio. EUR, auf die Pensionen mit rd. 7,79 Mio. EUR und auf die Gemeindeorgane mit rd. 1,57 Mio. EUR. Die Ausgaben der Hauptverwaltung enthielten auch die Personalkosten für das den ausgegliederten Unternehmen (Wiener Neustädter Stadtwerke, Wiener Neustadt Holding, Eco Nova, Immobilien Freizeit Parken GmbH und Kultur Marketing Event-GmbH) und Sonstigen (Polytechnische Schule, Allgemeines öffentliches Krankenhaus Wiener Neustadt) überlassene Personal von insgesamt rd. 13,08 Mio. EUR (TZ 60). Diese Ausgaben wären im Sinne der VRV den entsprechenden VA-Ansätzen funktional, je nach Verwendung der Bediensteten, zuzuordnen gewesen.

Die Ausgaben der Gruppe 5 (Gesundheit) der Stadt betragen im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2013 rd. 12,1 % der Gesamtausgaben. Der durchschnittliche Ausgabenanteil der Gruppe 5 lag bei den Vergleichsgemeinden zwischen 7,6 % (Österreich) und 11,1 % (Nie-

²⁴ Gruppe 0: Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung,
Gruppe 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit,
Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft,
Gruppe 3: Kunst, Kultur und Kultus,
Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung,
Gruppe 5: Gesundheit,
Gruppe 6: Straßen- und Wasserbau, Verkehr,
Gruppe 7: Wirtschaftsförderung,
Gruppe 8: Dienstleistungen,
Gruppe 9: Finanzwirtschaft



derösterreich). Im Haushaltsjahr 2013 betragen die Ausgaben der Gruppe 5 rd. 14,08 Mio. EUR und waren im Wesentlichen auf die NÖKAS-Umlage (rd. 10,65 Mio. EUR), den NÖGUS-Standortbeitrag (rd. 1,11 Mio. EUR) und den Annuitätendienst für die Krankenanstalten-Darlehen (0,86 Mio. EUR) zurückzuführen.

Die Ausgaben der Gruppe 7 (Wirtschaftsförderung) umfassten rd. 5,1 % der Gesamtausgaben und waren weitaus höher als jene der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs (2,3 %) und Österreichs (1,6 %). Im Haushaltsjahr 2013 beliefen sich die Ausgaben der Gruppe 7 auf rd. 5,70 Mio. EUR und entfielen größtenteils auf die Transferzahlungen an die städtischen Unternehmen (4,68 Mio. EUR) (siehe auch TZ 32).

- 9.2 Der RH kritisierte die Verbuchung sämtlicher Kosten des den städtischen Beteiligungen überlassenen Personals in der Haushaltsgruppe 0 als intransparent und nicht der VRV entsprechend. Er empfahl der Stadt, die Personalkosten sachgerecht den entsprechenden VA-Ansätzen zuzuordnen.

Der RH empfahl der Stadt, in Anbetracht ihrer vergleichsweise höheren Belastung durch das Allgemeine öffentliche Krankenhaus aber auch Ausgaben der Gruppe 7 (Wirtschaftsförderungen) und ihrer ohnehin massiv angespannten Finanzlage, sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren.

- 9.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt erfolgten die Ausweisung von Personalkosten für zur Verfügung gestelltes Personal bzw. die Refundierungen durch die diversen Körperschaften und Organisationen jahrzehntelang schon in der Postenklasse 0 und sei bisher nie kritisiert worden. Die Stadt erachte es für zweckmäßig, alle Gebahrungsfälle in Zusammenhang mit zur Verfügung gestelltem Personal in einem Unterabschnitt auszuweisen, um dadurch bessere Übersicht und Transparenz zu erreichen. Eine nochmalige Aufsplittung auf einzelne Ansätze innerhalb einer Gesellschaft würde die Nachvollziehbarkeit der Verrechnungswege mit den Tochtergesellschaften erheblich erschweren.*

- 9.4 Der RH entgegnete, dass gemäß § 7 VRV die Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten entsprechend dem Ansatzverzeichnis in Gruppen und Abschnitten und Unterabschnitten zu ordnen sind. Gemäß dem Ansatzverzeichnis der VRV sind die jeweiligen Personalkosten somit der jeweiligen Haushaltsgruppe zuzuordnen. Da die Stadt jedoch pauschal sämtliche zu verrechnenden Personalkosten in der Haushaltsgruppe 0 verbuchte, verstieß sie gegen die Rechnungs-

Finanzielle Lage

legungsvorschriften. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die korrekte Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auch im Hinblick auf die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Statistik Austria wesentlich ist.

10.1 Die laufenden Ausgaben laut Rechnungsquerschnitt zeigten folgende Entwicklung:

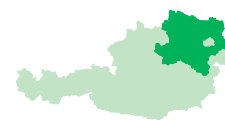
Tabelle 3: Laufende Ausgaben						
	2010	2010 (bereinigt)	2011	2012	2013	Veränderungen (bereinigt)
	in Mio. EUR					in %
Leistungen für Personal und Pensionen	55,19	55,19	55,22	54,37	53,81	- 2,5
Bezüge der gewählten Organe	1,04	1,04	1,06	1,11	1,23	+ 17,9
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	3,77	3,77	3,47	3,59	3,77	0,0
Verwaltungs- und Betriebsaufwand ¹	57,80	42,41	45,71	52,20	51,79	+ 22,1
Zinsen für Finanzschulden	1,50	1,50	2,30	2,21	1,68	+ 12,2
laufende Transferzahlungen ¹	33,87	19,56	20,89	21,61	27,26	+ 39,3
Summe laufende Ausgaben	153,17	123,47	128,65	135,09	139,53	+ 13,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ bereinigt um die einmaligen Zahlungen im Jahr 2010 für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus, welche die Stadt mit rd. 15,39 Mio. EUR als Schadensfälle und mit rd. 14,31 Mio. EUR als laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts verbuchte

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt

Die um die einmaligen Ausgaben für die Übernahme des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Wiener Neustadt durch das Land Niederösterreich (TZ 4) in Höhe von 29,70 Mio. EUR im Jahr 2010 bereinigten laufenden Ausgaben der Stadt Wiener Neustadt erhöhten sich im Beobachtungszeitraum um 13 % von 123,47 Mio. EUR auf 139,53 Mio. EUR. Insbesondere die bereinigten laufenden Transferzahlungen waren um 7,70 Mio. EUR (39,3 %) und der bereinigte



Verwaltungs- und Betriebsaufwand um 9,38 Mio. EUR (22,1 %) deutlich angestiegen.²⁵ Die laufenden Transferzahlungen des Jahres 2013 beinhalteten erstmals die Zuschüsse an die städtischen und sonstigen Unternehmen. Diese waren in den Jahren 2010 bis 2012 als Kapitaltransferzahlungen verbucht und sind folglich in obiger Tabelle in den Jahren 2010 bis 2012 nicht als laufende Transferzahlungen dargestellt. Auch ohne diese Zuschüsse, die im Jahr 2013 rd. 4,68 Mio. EUR betragen (TZ 9), wiesen die laufenden Transferzahlungen in den Jahren 2010 bis 2013 eine steigende Tendenz auf.

10.2 Der RH kritisierte, dass es der Stadt Wiener Neustadt in den Jahren 2010 bis 2013 nicht gelungen war, die bereinigten laufenden Ausgaben²⁶ zu verringern und diese sogar deutlich um 16,06 Mio. EUR bzw. 13,0 % anstiegen. Da die nachhaltig ausgeglichene Haushaltsführung der Stadt Wiener Neustadt eine Reduzierung ihrer sämtlichen Ausgaben unumgänglich macht, empfahl der RH der Stadt Wiener Neustadt neuerlich, sämtliche Ausgaben auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren.

Außerordentlicher
Haushalt

11.1 (1) Gemäß VRV waren außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben im Voranschlag und im Rechnungsabschluss in einem besonderen Teil zu erfassen. Bei den außerordentlichen Einnahmen handelte es sich etwa um Kreditaufnahmen bzw. Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen und bei den außerordentlichen Ausgaben bspw. um Investitionen, wie etwa Bauprojekte.

(2) Der außerordentliche Haushalt der Stadt Wiener Neustadt entwickelte sich in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt:

Tabelle 4: Außerordentlicher Haushalt				
	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR			
Einnahmen	40,37	9,38	11,39	7,30
Ausgaben	40,37	9,38	11,39	7,30
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt

²⁵ Die laufenden Transferzahlungen 2010 beinhalten Ausgaben von rd. 14,31 Mio. EUR und der Verwaltungs- und Betriebsaufwand 2010 eine Ausgabe von rd. 15,39 Mio. EUR, die von der Stadt Wiener Neustadt einmalig geleistet werden mussten.

²⁶ ohne die Ausgaben anlässlich der Übernahme des städtischen Krankenhauses vom Land Niederösterreich

Die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2010 enthielten das Vorhaben „Schwerpunkt-Krankenanstalt“ mit jeweils rd. 29,70 Mio. EUR. Dieses Vorhaben beinhaltete ausgabenseitig im Wesentlichen die einmaligen Zahlungen der Stadt Wiener Neustadt anlässlich der Übernahme des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses durch das Land Niederösterreich und einnahmenseitig die Bedeckung dieser Zahlungen durch eine Darlehensaufnahme (siehe TZ 4).

(3) Im Überprüfungszeitraum umfasste das Volumen der außerordentlichen Vorhaben der Stadt insgesamt rd. 68,44 Mio. EUR und wurde im Ausmaß von rd. 49,88 Mio. EUR (72,9 %) mit Fremdmitteln finanziert. Die Darlehensaufnahmen (-zuzahlungen) erfolgten teilweise bereits deutlich vor dem Entstehen der Verpflichtungen zur Leistung der entsprechenden Ausgaben. So wurden bspw. im Haushaltsjahr 2012 bei sechs außerordentlichen Vorhaben und im Haushaltsjahr 2013 bei drei außerordentlichen Vorhaben Darlehensaufnahmen (bzw. -zuzahlungen) getätigt, obwohl in diesen Haushaltsjahren noch keine entsprechend hohen Ausgaben angefallen waren und die zugezählten Darlehensbeträge vorläufig Rücklagen zugeführt wurden. Durch die Inanspruchnahme der noch nicht benötigten, kompletten Darlehenssummen konnte die Stadt in ihren Rechnungsabschlüssen günstigere Kassenendbestände (niedrigere Kassenkredite) ausweisen.

(4) Der außerordentliche Haushalt der Stadt Wiener Neustadt umfasste in den Jahren 2010 bis 2013 zwischen 17 und 23 Vorhaben. Dabei enthielten Bewirtschaftungsbereiche wie z.B. die Volksschulen, Hauptschulen, Kindergärten, Wohn- und Geschäftsgebäude jeweils mehrere Einzelvorhaben.

Tabelle 5: Entwicklung der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt, 2010 bis 2013

	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR			
Amtsgebäude, Feuerwehr	0,05	0,95	0,03	0,08
Schulen, Kindergärten, Turn- und Sporthallen	3,26	4,44	4,52	1,76
Umweltschutz	0,01	0,01	0,00	0,00
Schwerpunktkrankenanstalt ¹	29,75	0,08	0,00	0,00
Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung	6,74	2,38	2,61	2,71
Wirtschaftsförderung	0,24	0,46	1,44	0,60
Sonstige Betriebe, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	0,08	0,06	1,43	0,18
Grundbesitz	0,24	0,99	1,36	1,98
Gesamtsumme	40,37	9,38	11,39	7,30
	in %			
Amtsgebäude, Feuerwehr	0,1	10,1	0,3	1,0
Schulen, Kindergärten, Turn- und Sporthallen	8,1	47,3	39,7	24,1
Umweltschutz	0,0	0,1	0,0	0,0
Schwerpunktkrankenanstalt	73,7	0,9	0,0	0,0
Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung	16,7	25,4	22,9	37,1
Wirtschaftsförderung	0,6	4,9	12,6	8,2
Sonstige Betriebe, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	0,2	0,7	12,6	2,5
Grundbesitz	0,6	10,6	12,0	27,1
	100,0	100,0	100,0	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Im Jahr 2010 waren zusätzlich zu den einmaligen Ausgaben für die Schwerpunktkrankenanstalt (29,70 Mio. EUR) Ausgaben in der Höhe von rd. 50.000 EUR verbucht.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Berechnungen RH

11.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die außerordentlichen Ausgaben, die im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 68,44 Mio. EUR betragen, zu rund drei Viertel mit Fremdmitteln bedeckt wurden.

Um einer weiteren negativen Entwicklung des Gemeindehaushalts entgegenzuwirken, empfahl der RH der Stadt Wiener Neustadt, ihre Investitionen und damit auch die zu deren Finanzierung meist erforderlichen Darlehensaufnahmen auf das unumgängliche Ausmaß zu reduzieren. Der RH bekräftigte neuerlich mit Nachdruck seine Empfehlung zur umfassenden ausgabenseitigen Haushaltskonsolidierung (siehe TZ 4, 8, 9).

Finanzielle Lage

Im Übrigen bemängelte der RH die unwirtschaftliche Vorgangsweise der Stadt, Darlehen für außerordentliche Vorhaben bereits vor dem Eintritt des Finanzbedarfs aufzunehmen. Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, die Darlehenszuzahlungen in Zukunft besser mit den Liquiditätsständen und dem Eintritt der ausgabeseitigen Zahlungsverpflichtungen im außerordentlichen Haushalt abzustimmen.

11.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt habe sie in der Vergangenheit aufgrund der angespannten finanziellen Situation als Zwischenfinanzierung auch Betriebsmittelrahmen ausgeschöpft, die in der Regel schlechter verzinst waren als Darlehen für diverse Projekte. Durch die vorzeitigen Zuzahlungen sei der Stadt kein maßgeblicher Nachteil im Hinblick auf die Refinanzierungskosten entstanden. Die Stadt Wiener Neustadt nehme die Empfehlung des RH jedoch gerne auf und werde künftig die Zuzahlungsphasen für Darlehen vor allem bei großen Bauprojekten länger mit den finanzierenden Instituten vereinbaren, um die Zuzahlungsphase variabler mit dem jeweiligen Baufortschritt abstimmen zu können.*

Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

12.1 (1) Der RH zog zur Beurteilung der finanziellen Situation des Gemeindehaushalts die Kennzahlen Eigenfinanzierungsquote, Quote freie Finanzspitze und öffentliche Sparquote heran.

(2) Die folgende Tabelle stellt diese Kennzahlen der Stadt Wiener Neustadt für die Jahre 2010 bis 2013 dar. Die Werte der Vergleichsgemeinden sollen als Orientierung dienen und abweichende Entwicklungen der Stadt Wiener Neustadt, die einer näheren Analyse bedürfen, aufzeigen.²⁷

²⁷ Das KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung stuft die Situation eines Haushalts als „Sehr gut (1)“ ein bei folgenden Werten der Kennzahlen: Eigenfinanzierungsquote > 110 %, Quote freie Finanzspitze > 15 %, öffentliche Sparquote > 25 %; hingegen als „Unzureichend (5)“ bei folgenden Werten: Eigenfinanzierungsquote < 80 %, Quote freie Finanzspitze < 3 %, öffentliche Sparquote < 5 % (Quelle: KDZ/Peter Biwald, Haushaltsanalyse mit Kennzahlen, April 2011).

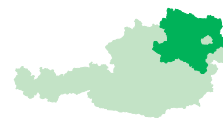


Tabelle 6: Kennzahlen zur laufenden Gebarung und zur Vermögensgebarung

		2010	2011	2012	2013
		in %			
Eigenfinanzierungsquote	Wiener Neustadt	77,3	94,7	100,3	101,6
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	90,0	98,9	103,2	103,5
	Vergleichsgemeinden Österreich	94,4	101,3	102,3	101,5
Quote freie Finanzspitze	Wiener Neustadt	- 26,3	0,7	2,7	- 1,7
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 8,5	2,2	4,0	- 0,4
	Vergleichsgemeinden Österreich	- 4,8	- 0,4	2,0	1,7
öffentliche Sparquote	Wiener Neustadt	- 15,6	3,9	9,5	4,3
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 1,5	8,4	11,7	9,1
	Vergleichsgemeinden Österreich	2,5	8,3	9,6	9,4

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Statistik Austria; Berechnungen RH

(3) Das Ergebnis der laufenden Gebarung²⁸ und der Vermögensgebarung²⁹ (ohne finanzielle Transaktionen) zeigt die Eigenfinanzierungskraft einer Gemeinde. Die Eigenfinanzierungsquote³⁰ dient dementsprechend der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotenzials. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Wird keine hundertprozentige Deckung erreicht (d.h. die Eigenfinanzierungsquote ist unter 100 %), müssen Ausgaben über Finanztransaktionen (bspw. durch Darlehensaufnahmen) finanziert werden.

²⁸ Die laufende Gebarung enthält einnahmeseitig u.a. die eigenen Steuern, Ertragsanteile, Einnahmen aus Leistungen, Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit sowie laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. die Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

²⁹ Die Vermögensgebarung enthält einnahmeseitig u.a. die Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

³⁰ Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben sowie die Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) durch laufende Einnahmen sowie durch Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) bedeckt werden können. Sie errechnet sich aus dem Anteil der Summe aus laufenden Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) an der Summe aus laufenden Ausgaben und Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen).

In den Jahren 2010 und 2011 gelang es der Stadt nicht, eine Eigenfinanzierungsquote von 100 % zu erreichen. Ab dem Jahr 2012 lag diese Kennzahl nur deshalb knapp über 100 %, weil die Stadt die Gebühren um bis 56,7 % erhöht und die Kapitaltransferzahlungen an die Unternehmen der Wiener Neustadt Holding reduzierte hatte (siehe TZ 64).

Die **Eigenfinanzierungsquote** der Stadt Wiener Neustadt war in den Jahren 2010 bis 2012 durchwegs niedriger als jene der Vergleichsgemeinden und im Jahr 2013 niedriger als jene der NÖ Vergleichsgemeinden.

(4) Für Vergleichszwecke wurde die **Quote freie Finanzspitze** ermittelt. Diese stellt die freie Finanzspitze als Anteil an den laufenden Einnahmen dar. Ein negativer Wert deutet darauf hin, dass keine Mittel für Investitionen erwirtschaftet werden konnten.

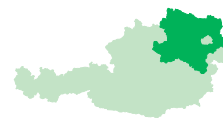
Die in den Jahren 2010 bis 2013 von der Stadt Wiener Neustadt geleisteten Tilgungsdienste stellten die von ihr noch leistbaren Tilgungsdienste dar. Aufgrund der ausgesetzten Tilgungsdienste für die übrigen Darlehen hatte die Kennzahl Quote freie Finanzspitze für Wiener Neustadt nur bedingte Aussagekraft. Der RH verwies dazu auf TZ 15.

Trotz Tilgungsaussetzungen war die Quote freie Finanzspitze in Wiener Neustadt in den Jahren 2010 (- 26,3 %) und 2013 (- 1,7 %) negativ und wesentlich schlechter als jene der Vergleichsgemeinden; in den Jahren 2011 und 2012 war sie knapp positiv.

(5) Die öffentliche Sparquote stellt eine Maßzahl für den Erfolg der laufenden Gebarung dar. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen der Stadt für Schuldentilgung und Investitionen zur Verfügung. Ein negativer Wert bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden konnten.

Die öffentliche Sparquote von - 15,6 % im Jahr 2010 war den einmaligen Ausgaben anlässlich der Übernahme des Krankenhauses durch das Land Niederösterreich geschuldet. In den Jahren 2011 bis 2013 bewegte sich die öffentliche Sparquote zwischen 9,5 % (2012) und 3,9 % (2011) insbesondere wegen gestiegener Ertragsanteile und Gebührenerhöhungen (TZ 8).

12.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Stadt Wiener Neustadt in den Jahren 2010 bis 2012 bei der Eigenfinanzierungsquote und der öffentlichen Sparquote meist deutlich schlechtere Kennwerte als die Vergleichsgemeinden aufwies. Auch im Jahr 2013 war die öffentliche Sparquote niedriger als jene der Vergleichsgemeinden.



Der RH bemängelte zudem, dass die freie Finanzspitze in den Jahren 2010 und 2013 trotz teilweise ausgesetzter Tilgungsdienste negativ war und die Stadt Wiener Neustadt in diesen Jahren aus der laufenden Gebarung weder Liquidität für die Tilgungsdienste aller aufgenommenen Darlehen noch für Investitionen erwirtschaften konnte.

Um einer nachhaltig negativen Entwicklung des Gemeindehaushalts entgegenzuwirken, empfahl der RH der Stadt Wiener Neustadt neuerlich, sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren (siehe TZ 4, 8, 9 und 11). Er bekräftigte somit seine Empfehlung zu einer ausgabenseitigen Haushaltskonsolidierung.

Vermögen und
Verpflichtungen der
Stadt

13.1 (1) Nach dem NÖ STROG war der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom Bürgermeister zu erstellen und hatte u.a. auch die Vermögensrechnung zu umfassen. In der Vermögensrechnung waren die Veränderungen des Vermögens und der Schulden ersichtlich zu machen.

Die VRV sah vor, dass zum Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss einer Gemeinde zusätzliche Informationen, die auch die Vermögensrechnung betrafen, bereitzustellen waren. Dabei handelte es sich bspw. um den Nachweis über den Schuldenstand, über gegebene Darlehen, über den Stand an noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden, an Wertpapieren und Beteiligungen sowie den Vermögensnachweis für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Die Vorgaben dazu waren allerdings nicht ausreichend spezifiziert. Dazu kam, dass Vorschriften über die Vermögensbewertung und eine Darstellung aller Vermögenspositionen einer Stadt bzw. Gemeinde sowie darüber, welche Vermögenspositionen zu aktivieren waren, fehlten.

(2) Den Rechnungsabschlüssen der Stadt Wiener Neustadt waren folgende Angaben zum Vermögen zu entnehmen: Kassenabschluss, Nachweis über Wertpapiere und Beteiligungen, Nachweis über Rücklagen, Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden (nur in Bezug auf die Leasingaufwendungen), Nachweis über Haftungen und die Nachweise über den Schuldenstand und Schuldendienst. Die Rechnungsabschlüsse 2012 und 2013 enthielten zudem auch die im NÖ STROG ab 2012 neu geforderten Angaben zu den Beteiligungen und die Nachweise über die Mitgliedschaften bei Vereinen und die Genossenschaftsanteile. Der Rechnungsabschluss 2013 enthielt erstmals auch einen Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen.

Der in der VRV³¹ vorgesehene Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen war den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2013, der Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2012 nicht angeschlossen.

(3) Die Vermögensrechnung im Sinne des NÖ STROG, in welcher die Veränderungen des Vermögens und der Schulden und das jährliche Gesamtvermögen per Jahresende darzustellen waren, lag nicht vor.

Für das als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführte Seniorenheim führte die Stadt gemäß § 16 Abs. 1 VRV eine separate Vermögens- und Schuldenrechnung. Für die sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen³² schloss die Stadt den Rechnungsabschlüssen ein Anlagenverzeichnis an.

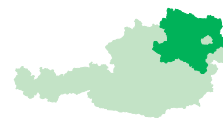
13.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die VRV eine Darstellung des gesamten Vermögens der Gemeinden nicht vorsah und die Vorschriften über den Vermögensausweis und die Vermögensbewertung unzureichend waren bzw. fehlten. Im Interesse einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage der Städte bzw. Gemeinden hielt der RH klare Regelungen für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen für unabdingbar und verwies auf den im Februar 2014 vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegten Bundesvoranschlag zur Reform der VRV (siehe dazu TZ 2).

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass die Stadt Wiener Neustadt den Rechnungsabschlüssen keine Vermögensrechnung im Sinne der Bestimmungen des NÖ STROG angeschlossen hatte. Er empfahl daher der Stadt Wiener Neustadt, künftig die im § 66 Abs. 4 NÖ STROG geforderte Vermögensrechnung zu erstellen und diese den Rechnungsabschlüssen beizulegen.

Weiters empfahl der RH der Stadt Wiener Neustadt, den Rechnungsabschlüssen künftig auch die Nachweise über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und den Stand der gegebenen Darlehen – gegebenenfalls als Leermeldung – anzuschließen. Betreffend den Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden verwies der RH auf die TZ 14 und 24.

³¹ Die VRV fordert im § 17 Abs. 2 Z 5 als Beilage zum Rechnungsabschluss einen „Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden“.

³² Druckerei, Amtsblatt, Hort, Turn- und Sporthallen, Tennisplätze, Volkshochschule



13.3 (1) Laut Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt seien durch die zahlreichen Ausgliederungen nahezu alle betriebswirtschaftlich relevanten Bereiche nach den Bestimmungen des UGB zu führen und wiesen daher auch vollständige Vermögensrechnungen aus. Die Stadt weise derzeit für den marktbestimmten Betrieb „Altenheim“ eine vollständige Vermögensrechnung gemäß VRV aus und darüber hinaus für einige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, wie z.B. „Druckerei, Amtsblatt, Turn- und Sporthallen, etc.“, ein Anlagenverzeichnis. Dieses Anlagenverzeichnis werde jedoch nicht den Anforderungen eines vollständigen Vermögensnachweises gerecht. Die Stadt Wiener Neustadt werde im Hinblick auf die bevorstehende VRV-Reform künftig ohnehin einen vollständigen Vermögensnachweis zu erstellen haben. Diese Arbeiten sollten jedoch erst dann durchgeführt werden, wenn klar sei, welche Bestimmungen die VRV-Reform 2015 mit sich bringt. Den Anmerkungen des RH sei grundsätzlich zuzustimmen.

(2) Weiters teilte die Stadt Wiener Neustadt in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bislang unter dem Begriff „noch nicht fällige Verwaltungsschulden“ lediglich die Leasingverpflichtungen subsumiert habe. Die Stadt ersuche daher den RH, die diesbezügliche Empfehlung zu konkretisieren, um allfällige Ergänzungen in diesem Nachweis künftig vornehmen zu können.

Betreffend „noch nicht fällige Verwaltungsforderungen“ werde die Stadt Wiener Neustadt vor allem im Hinblick auf allfällige Bezugsvorschüsse künftig diesen Nachweis erstellen. Ratenvereinbarungen würden vorwiegend für Kanalanschlussgebühr, Aufschließungsabgabe, Abstellplatzausgleichsabgabe, Grundbesitzabgaben abgeschlossen. Die Gesamtforderung werde bei Rechtswirksamkeit im Haushalt bereits zur Gänze „in SOLL“ gestellt, die Forderung sei somit im schließlichen Rückstand bereits enthalten.

Betreffend „gegebene Darlehen“ gebe es bis einschließlich 2011 keinen Anlassfall. Im Rechnungsjahr 2012 sei mit Beschluss des Gemeinderates im Dezember 2012 ein Darlehen für den Verein „Kunst im Zentrum“ zur Verfügung gestellt worden. Im Rechnungsabschluss 2012 sei eine Ausweisung im diesbezüglichen Nachweis irrtümlich unterblieben, aber bereits im Rechnungsabschluss 2013 nachgeholt worden.

13.4 Der RH wies ergänzend darauf hin, dass mit den „nicht fälligen Verwaltungsschulden“ Finanzierungsverpflichtungen für künftige Haushaltsjahre dargestellt werden. Neben Leasingverpflichtungen und Finanzierungszusagen werden bspw. auch Forderungseinlösungsmodelle in diesem Nachweis dargestellt. Der RH räumte jedoch ein, dass wichtige Begriffe bzw. Bereiche des Rechnungswesens, wie etwa die Begriffe

Finanzielle Lage

„nicht fällige Verwaltungsschulden“, „Finanzschulden“ oder „Rücklagen“, in der VRV nicht definiert sind. Dies eröffnete Interpretationsmöglichkeiten und führte in weiterer Folge dazu, dass die Rechnungsabschlüsse nicht ausreichend transparent und vergleichbar waren. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 2.

Schulden und Finanzierungsverpflichtungen

14.1 (1) Die Finanzschulden, Leasingverpflichtungen und sonstigen Finanzierungsverpflichtungen der Stadt Wiener Neustadt entwickelten sich folgendermaßen:

Tabelle 7: Schulden und Finanzierungsverpflichtungen, 2010 bis 2013					
	2010	2011	2012	2013	Veränderungen
	in Mio. EUR				in %
Finanzschulden	158,16	163,05	165,78	166,25	+ 5,1
Wechselkursverluste	n.v.	13,24	22,88	19,87	
Leasingverpflichtungen	n.v.	n.v.	n.v.	23,29	
negative Bankbestände aus dem Kassenabschluss ¹	14,92	13,57	3,52	6,50	- 56,4
nicht fällige Verwaltungsschulden	n.v.	n.v.	n.v.	2,93	
Summe	173,08	189,86	192,18	218,84	

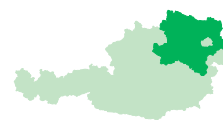
Rundungsdifferenzen möglich

¹ ausschließlich negative Kontostände laut Kassenbestand im Rechnungsabschluss der Stadt jeweils zum 31. Dezember des Jahres

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Berechnungen RH

Die Finanzschulden der Stadt Wiener Neustadt stiegen im Zeitraum 2010 bis 2013 um 5,11 % von 158,16 Mio. EUR auf 166,25 Mio. EUR. Der Schuldenstand Ende 2013 entfiel im Wesentlichen auf die Bereiche Krankenanstalten (rd. 32,21 Mio. EUR), Gemeindestraßen (rd. 34,06 Mio. EUR), Haushaltsausgleich (rd. 64,20 Mio. EUR) und Altenheim/Stadtheim (rd. 10,49 Mio. EUR).

(2) Im Schuldenportfolio der Stadt befanden sich auch Fremdwährungskredite in Schweizer Franken (CHF), welche Ende 2013 mit 126,49 Mio. CHF aushafteten. Da die Stadt ihre Fremdwährungskredite zum jeweiligen Wechselkurs bei der Darlehensaufnahme auswies und der EUR/CHF-Wechselkurs stark gefallen war, erhöhten sich die aushaftenden Darlehensverbindlichkeiten von 166,25 Mio. EUR um 19,87 Mio. EUR auf 186,12 Mio. EUR (2013). Der RH verwies dazu auf die Entwicklung des EUR/CHF-Wechselkurses im Jänner 2015 und die überaus negativen Folgen für die Stadt Wiener Neustadt.



(3) Die Leasingverpflichtungen umfassten per Jahresende 2013 neun Leasingverträge mit Jahresraten von insgesamt rd. 3,35 Mio. EUR. Die Leasingverträge betrafen bspw. das Hallenbad Aqua Nova, das Neue Rathaus, diverse Schulen etc. Die Höhe der aushaftenden Leasingraten war den Nachweisen über die Leasingverpflichtungen nicht zu entnehmen. Diese wurden auf Veranlassung des RH für das Jahr 2013 erhoben und im Nachweis nachgetragen.

Ein Immobilienleasingvertrag (Dr. Fred Sinowatz-Schule), über welchen eine Kautionsangesparrung wurde, sollte im Dezember 2013 auslaufen. Da die Stadt die angesparte Kautionsangesparrung in Höhe von rd. 2,88 Mio. EUR jedoch für die Finanzierung des Straßenbaus (1,70 Mio. EUR) und zur Stabilisierung ihres Haushalts (1,18 Mio. EUR) benötigte, veranlasste die Stadt durch eine Vertragsänderung, dass ihr der Leasinggeber die angesparte Kautionsangesparrung wieder rücküberwies. Durch die Vertragsänderung verlängerte sich die Leasingdauer bis Dezember 2022; dies war mit jährlichen Finanzierungskosten von 372.000 EUR verbunden.

(4) Die Rechnungsabschlüsse 2010 bis 2013 wiesen in den Kassenabschlüssen negative Kontostände, sogenannte Kassenkredite, auf. Dafür fielen im Überprüfungszeitraum Zinsen in Höhe von insgesamt 346.000 EUR an.

(5) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 VRV war den Rechnungsabschlüssen u.a. auch ein Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden beizuschließen. Dieser Nachweis lag den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2013 (ausgenommen für die Leasingaufwendungen) nicht bei.

(6) Gemäß § 2 Abs. 5 VRV waren Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, nicht zu veranschlagen, sondern in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen. Die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung brachte zum Ausdruck, dass solche Zahlungen den Gemeindehaushalt nicht betreffen, sondern nur die Kassenwirtschaft berühren. Einnahmen und Ausgaben, die im Voranschlag ihrer Natur nach vorgesehen waren, durften nicht voranschlagsunwirksam verrechnet werden.

Entgegen den Vorschriften der VRV wies die Stadt in der durchlaufenden Gebarung eine Verbindlichkeit gegenüber der Wiener Neustädter Stadtwerke Kommunal Service GmbH (Wiener Neustädter Stadtwerke) in Höhe von 2,93 Mio. EUR als „Ausgaberrückstand“ aus, welcher bei der im Jahr 2003 durchgeführten Ausgliederung der Wiener Neustädter Stadtwerke entstanden war. Aufgrund der angespannten finanzi-

ellen Situation der Stadt stellte sie wiederholt an die Wiener Neustädter Stadtwerke den Antrag auf zinsenlose Stundung dieser Zahlung. Der RH nahm daher diese Verbindlichkeit in die Tabelle über die Schulden und Zahlungsverpflichtungen der Stadt auf.

- 14.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Stadt im Prüfungszeitraum kontinuierlich angestiegen waren und die Stadt im Jahr 2013 bereits im Ausmaß von 218,84 Mio. EUR belastet war, die das Eineinhalbfache der laufenden Einnahmen des Jahres 2013 ausmachten. Der RH war der Ansicht, dass mit der von der Stadt seit Jahren betriebenen Finanzpolitik große Risiken einhergingen und verwies noch einmal darauf, dass die Stadt ihre permanenten Liquiditätsengpässe nur durch die weitere Verfügbarkeit von Fremdkapital bedecken konnte.

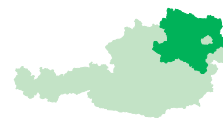
Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, ihre Investitionen und damit auch die zu deren Finanzierung meist erforderlichen Darlehensaufnahmen auf das unumgängliche Ausmaß zu reduzieren, um kurzfristig eine Neuverschuldung zu vermeiden und mittelfristig den Abbau von Verbindlichkeiten zu erreichen.

(2) Weiters wies der RH kritisch auf die hohen Fremdwährungsverbindlichkeiten im Ausmaß von 126,49 Mio. CHF hin. Aufgrund der nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses EUR/CHF hatte sich der Schuldenstand³³ um beinahe 20 Mio. EUR erhöht, ohne dass der Stadt tatsächlich Liquidität für Investitionen zugeflossen war. Der RH empfahl der Stadt aufgrund der hohen Volatilität der Finanzmärkte, auf die Aufnahme von Fremdwährungskrediten zu verzichten.

(3) Darüber hinaus stellte der RH kritisch fest, dass in der Stadt trotz der hohen Darlehensverbindlichkeiten auch noch Kassenkredite im Ausmaß von bis zu 14,92 Mio. EUR (2010) aushafteten. Der RH sah dies als äußerst prekär an. Dafür sprach auch, die Stadt musste die angesparte Kautions für das Leasing der Dr. Fred Sinowatz-Schule für den Haushaltsausgleich und die Sanierung von Gemeindestraßen verwenden, was mit zusätzlichen jährlichen Finanzierungskosten in Höhe von 372.000 EUR verbunden war.

(4) Der RH kritisierte zudem, dass die Stadt vorschriftswidrig Finanzverbindlichkeiten gegenüber den Wiener Neustädter Stadtwerken in der durchlaufenden Gebarung in Höhe von 2,93 Mio. EUR auswies. Er wies darauf hin, dass dieser Rückstand eine latente Zahlungsverpflichtung der Stadt gegenüber den Wiener Neustädter Stadtwerken und damit

³³ bewertet mit Stichtag 31. Dezember 2013



eine noch nicht fällige Verwaltungsschuld darstellte, welche im entsprechenden Nachweis der Rechnungsabschlüsse auszuweisen gewesen wäre. Der RH empfahl der Stadt, die Verwaltungsschuld ordnungsgemäß in den Stadthaushalt aufzunehmen und diese in Zukunft im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden darzustellen.

14.3 *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadt Wiener Neustadt mit, dass sie sich des hohen Bestands an Schweizer Franken bewusst sei. Aus diesem Grund sei bereits im Dezember 2011 dem Gemeinderat eine stufenweise Reduktion des CHF-Portfolios sowohl bei den Tochtergesellschaften als auch bei der Stadt bis zum Jahr 2019 vorgeschlagen und auch einstimmig vom Gemeinderat genehmigt worden. Durch die Aufhebung der Untergrenze von 1,20 durch die Schweizerische Nationalbank am 15. Jänner 2015 sei die Risikosituation abermals neu zu bewerten gewesen. Derzeit führe die Stadt mit den beiden wesentlichen Darlehensgebern, bei welchen sie diese CHF-Kredite hält, laufend Gespräche, um sinnvolle Ausstiegsszenarien zu erarbeiten. Die Empfehlung des RH, jedenfalls keine weiteren Fremdwährungsdarlehen aufzunehmen, werde beachtet. Dies sei darüber hinaus gemäß § 62 d Abs. 2 des NÖ STROG derzeit auch explizit untersagt.*

Tilgungs-
freistellungen

15.1 Die Stadt Wiener Neustadt hatte in den Jahren 2010 bis 2013 mit drei Kreditinstituten für zahlreiche Darlehen Tilgungsfreistellungen „zur Entlastung der angespannten finanziellen Haushaltslage“ vereinbart. Der Anteil der tilgungsfrei gestellten Darlehen einschließlich jener Darlehen, deren Tilgungsbeginn bereits im Zuge der Darlehensaufnahme erst für die Jahre 2014/2015 vereinbart wurde, betrug per Jahresende 2013 rd. 44,9 % der aushaftenden Darlehenssumme. Dies entsprach einem Volumen von 74,59 Mio. EUR.³⁴

Mit den Tilgungsfreistellungen waren für die Stadt Wiener Neustadt zum Teil höhere Zinsbelastungen, verursacht durch höhere Zinsaufschläge und/oder längere Darlehenslaufzeiten, verbunden. Die zusätzlichen Zinsbelastungen bezifferte die Stadt in ihren Antragsbegründungen zu den Gemeinderatsbeschlüssen betreffend die Tilgungsfreistellungen für die Jahre 2010 bis 2014 mit insgesamt rd. 900.000 EUR.

³⁴ Nicht als tilgungsfrei betrachtete der RH jene Darlehen, die im Jahr 2013 (teil)zugezählt wurden und daher noch keine Tilgungsdienste aufwiesen (Darlehen Nr. 1656, 1657, 1655, 1402 und 1658 laut Darlehensnachweis 2013).

Die Stadt Wiener Neustadt zeigte die Tilgungsfreistellungen der Aufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich an. Diese teilte der Stadt mit, dass die Aussetzung von Tilgungen nicht der gesetzlichen Genehmigungspflicht der NÖ Landesregierung³⁵ unterliegen und mahnte die Verwendung der „ersparten Mittel“ für Pflichtausgaben ein.

- 15.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt Wiener Neustadt bereits 44,9 % (74,59 Mio. EUR) ihrer Darlehensverbindlichkeiten nicht mehr bedienen konnte und somit gezwungen war, Tilgungsfreistellungen zu vereinbaren. Nach Ansicht des RH stellte die Maßnahme keine „kurzfristige Entlastung des städtischen Haushaltes“ dar, sondern belastete künftige Budgets durch zusätzliche Zinskosten (laut Angaben der Stadt rd. 900.000 EUR für die Jahre 2010 bis 2013) noch stärker. Da das Aussetzen von Tilgungsverpflichtungen ein untaugliches Mittel zur Haushaltsentlastung darstellte, empfahl der RH der Stadt neuerlich, sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren, um das Haushaltsgleichgewicht wieder herzustellen. Mittelfristig betrachtet, wäre die Ableistung des vollen Annuitätendienstes aller Darlehen sicherzustellen und die Reduktion der hohen Darlehensstände (siehe TZ 14) nachhaltig anzustreben.

Für den RH nicht nachvollziehbar war die Stellungnahme der NÖ Aufsichtsbehörde. Wenngleich das Aussetzen von Darlehenstilgungen nicht genehmigungspflichtig war, war die von der Stadt geplante Maßnahme ein deutlicher Hinweis auf die extrem angespannte Haushaltslage. Demnach wären nach Ansicht des RH weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen dringend geboten gewesen.

- 15.3** *Laut Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt sei die Sicherung der Liquidität prioritär gewesen. Bei den negativen Rahmenbedingungen, die gemäß der jeweiligen Mittelfristigen Finanzplanung zu erwarten waren, sei es aus finanzieller Sicht sinnvoller gewesen, bestehende Darlehen zu strecken bzw. deren Tilgungen vorübergehend auszusetzen, als noch weitere zusätzliche neue Darlehen für den Haushaltsausgleich aufzunehmen. Die Aussetzungen seien nach damaligen Markteinschätzungen trotz der in manchen Fällen damit verbundenen Konditionsanpassungen noch immer günstiger gewesen als die allfälligen Konditionen für neu aufzunehmende Darlehen für den Haushaltsausgleich. Weiters sei damit eine unmittelbare zusätzliche Erhöhung des ohnehin als hoch einzustufenden Schuldenstandes vermieden worden.*

³⁵ gemäß § 76 Abs. 1 Z 3 NÖ STROG

15.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass die Stadt durch die Tilgungsaussetzungen höhere Finanzierungskosten in Kauf nahm und somit die unbedingt erforderlichen ausgabenseitigen Einsparungsmaßnahmen gegen Mehrkosten lediglich in die Zukunft verschoben wurden.

Zinsaufschläge

16.1 (1) Ab dem Jahr 2009 setzten sieben Kreditinstitute die Stadt Wiener Neustadt davon in Kenntnis, dass sie für einen Teil ihrer an die Stadt vergebenen Darlehen eine Erhöhung der Zinsaufschläge vornehmen werden. Als Begründung führten die Banken u.a. an, dass es in Folge der Finanzkrise nicht mehr möglich sei, die ursprünglich angebotenen Aufschläge für ihre Darlehen aufrecht zu erhalten. Sie beriefen sich auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach eine Anpassung aufgrund der außergewöhnlichen Rahmenbedingungen möglich sei.

Die beabsichtigten Erhöhungen der Zinsaufschläge lagen zwischen 0,13 Basispunkten und 0,88 Basispunkten. Mehrere Kreditinstitute wiesen die Stadt Wiener Neustadt auch darauf hin, dass sie dazu gezwungen seien, die bestehenden Darlehensverträge vorzeitig zu kündigen, wenn die Stadt die Zinsaufschlagserhöhungen nicht akzeptieren würde.

(2) Die Stadt Wiener Neustadt führte in weiterer Folge mehrere Gespräche mit Vertretern der Kreditinstitute und erreichte teilweise eine Reduktion der Aufschlagserhöhungen. Die Möglichkeit, auf die Einhaltung der Kreditverträge zu bestehen, nahm sie jedoch nicht wahr. Schließlich genehmigte der Gemeinderat in den Jahren 2009 bis 2013 die Erhöhung der Aufschläge von insgesamt 77 bestehenden Darlehen.

Die zusätzliche Zinsenbelastung für den Haushalt der Stadt Wiener Neustadt betrug aufgrund der höheren Zinsaufschläge insgesamt rd. 1,51 Mio. EUR, verteilt über die Laufzeit der Darlehen³⁶.

Gemäß § 1056 ABGB war es bei einem Unternehmergeschäft³⁷ zulässig, auch ein einseitiges Gestaltungsrecht auf eine nachträgliche Leistungs- bzw. Preisbestimmung einzuräumen. Dieses durfte aber nur nach billigem Ermessen und bei sachlicher Rechtfertigung ausgeübt werden.³⁸

³⁶ Mit zwei Kreditinstituten vereinbarte die Stadt eine befristete Erhöhung der Zinsaufschläge und weitere Nachverhandlungen, die im Fall von geänderten Rahmenbedingungen zur Änderung der Zinsaufschläge führen könnten.

³⁷ Als solches waren die Darlehensverträge zwischen der Stadt Wiener Neustadt und den Kreditinstituten zu interpretieren.

³⁸ siehe auch OGH vom 28. März 2012, GZ 8 Ob31/12 k

Eine solche Anpassung durfte daher nicht dazu genützt werden, nachträglich eine die ursprüngliche Relation der Vertragsbeziehung ändernde Korrektur zu Lasten des Kreditnehmers vorzunehmen, und das Vorgehen musste sachlich gerechtfertigt sein.

Die Banken wären somit verpflichtet gewesen, die Grundlagen der Preisbestimmung nachvollziehbar darzulegen. Die Stadt verzichtete jedoch sowohl auf die Offenlegung der für diese Darlehensverträge maßgeblichen und laut den Angaben der Banken nun nachträglich wesentlich geänderten Marktverhältnisse als auch auf die Einleitung rechtlicher Schritte bezüglich der vorgenommenen Zinsaufschlagserhöhungen.

Auch ein Rechtsgutachten, welches die städtische Immobilien Freizeit Parken-GmbH aus diesem Grund eingeholt hatte, kam zu der Erkenntnis, dass die Erhöhung des Zinsaufschlags im geforderten Ausmaß ohne zeitliche Befristung, ohne Zusage einer unverzüglichen Senkung bei Änderung der Verhältnisse und ohne Offenlegung der effektiven Preisbildungsparameter und konkreten Refinanzierungszinssätze rechtswidrig sei (TZ 76).

- 16.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt Wiener Neustadt dem einseitigen Wunsch der Kreditinstitute nachkam und eine Verteuerung der Kreditkosten um mehr als 1,51 Mio. EUR in Kauf nahm, ohne den Nachweis abzuverlangen, ob und in welchem Ausmaß sich die Refinanzierungskosten ihrer Darlehen für die Banken tatsächlich erhöht hatten. Der RH bemängelte zudem, dass sich die Stadt in diesem Zusammenhang nicht rechtlich beraten ließ, obwohl auch die in ihrem Eigentum befindliche Immobilien Freizeit Parken-GmbH ein Rechtsgutachten eingeholt hatte.

Er empfahl der Stadt Wiener Neustadt, insbesondere vor einer allfälligen Zustimmung zu Konditionenänderungen auf die Offenlegung der von den Kreditinstituten oftmals ins Treffen geführten geänderten Berechnungsparameter zu drängen und bei günstigen Kosten-/Nutzen-/Risikorelationen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen betroffenen Städten/Gemeinden, auch eine rechtliche Auseinandersetzung zu erwägen.

- 16.3** *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadt Wiener Neustadt mit, dass sie entsprechend der Empfehlung des RH bei allfälligen künftigen Anpassungen von Zinsaufschlägen durch Kreditinstitute die schriftliche Offenlegung der Refinanzierungskonditionen seitens der Institute einfordern werde. Die weitere Empfehlung, künftig allenfalls auch den Rechtsweg zu beschreiten, werde von der Stadt differenziert betrachtet.*



Das Abwägen von Chancen und Risiken und vor allem auch die Einschätzung von allfälligen Alternativen, die für Finanzierungen zur Verfügung stehen, werden dafür eine maßgebliche Rolle spielen. Aufgrund der seit 2008 stark veränderten Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten und der derzeit aus finanzieller Sicht eher ungünstigen Verhandlungsposition der Stadt seien derartige Schritte bei Bedarf jedenfalls genau zu analysieren. Die Sicherung der Liquidität spiele auch hier künftig eine prioritäre Rolle.

- 16.4** Hinsichtlich des Beschreitens des Rechtswegs bei einseitigen Erhöhungen von Zinsaufschlägen verwies der RH nochmals auf das Rechtsgutachten für die Immobilien Freizeit Parken-GmbH. Auch um die Verhandlungsposition der Stadt zu stärken, sind umfassende Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich.

Kennzahlen zur Verschuldung

- 17.1** (1) Die Schuldenentwicklung von Wiener Neustadt nahm gegenüber den Vergleichsgemeinden folgenden Verlauf:

Tabelle 8: Kennzahlen zur Verschuldung		2010	2011	2012	2013
		in EUR			
Finanzschulden je Einwohner	Wiener Neustadt	3.908	4.003	4.050	4.025
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	2.731	2.749	2.717	2.654
	Vergleichsgemeinden Österreich	1.960	1.948	1.923	1.914
Nettoschuldenabbau (-)/-neuver-schuldung (+) je Einwohner	Wiener Neustadt	+ 593	+ 120	+ 67	+ 11
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	+ 223	+ 17	- 30	- 55
	Vergleichsgemeinden Österreich	+ 125	- 8	- 19	- 8

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Statistik Austria; Berechnungen RH

- (2) Die Finanzschulden je Einwohner umfassen die aufgenommenen Darlehen der Stadt bezogen auf ihre Einwohnerzahl.

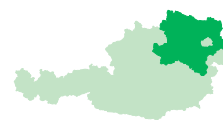
Im Vergleich zu Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern im Bundesgebiet mit durchschnittlich 1.936 EUR je Einwohner (2010 bis 2013) war die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Wiener Neustadt im selben Zeitraum mit durchschnittlich rd. 3.997 EUR mehr als doppelt so hoch.

(3) Der **Nettoschuldenabbau bzw. die Nettoneuverschuldung** stellen den Unterschied zwischen der Tilgung und der Neuaufnahme von Finanzschulden dar. Sind die Tilgungen höher als die Neuaufnahmen von Finanzschulden, führt dies zu einem Schuldenabbau (negatives Vorzeichen), ist die Schuldaufnahme höher als die Tilgung, ergibt sich eine Schuldenerhöhung (positives Vorzeichen).

Bedingt durch die rege Inanspruchnahme von Fremdmitteln in den Jahren 2010 bis 2013 (siehe die TZ 4, 5, 11) und das Aussetzen von Schuldentilgungen, wies Wiener Neustadt im Überprüfungszeitraum durchwegs höhere Darlehensaufnahmen als –tilgungen auf. Im Jahr 2010 betrug die Nettoneuverschuldung der Stadt Wiener Neustadt je Einwohner 593 EUR und war damit mehr als 2,5-mal so hoch wie jene der NÖ Vergleichsgemeinden (223 EUR) und mehr als 4,5-mal so hoch wie jene der bundesweiten Vergleichsgemeinden (125 EUR). In den Folgejahren konnte die Nettoneuverschuldung der Stadt auf 11 EUR je Einwohner (2013) verringert werden. Die Vergleichsgemeinden zeigten im Zeitraum 2010 bis 2013 einen ähnlichen Trendverlauf, jedoch mit günstigeren Ergebnissen: Die Nettoneuverschuldung des Jahres 2010 konnte von den Vergleichsgemeinden Österreichs (von 125 EUR je Einwohner) in den Jahren 2011 bis 2013 in einen Nettoschuldenabbau geändert werden. Auch die Vergleichsgemeinden Niederösterreichs konnten anstelle einer Nettoneuverschuldung (von 223 EUR je Einwohner) im Jahr 2010 einen Nettoschuldenabbau (von 55 EUR pro Einwohner) im Jahr 2013 erzielen.

- 17.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der Schuldenstand je Einwohner der Stadt Wiener Neustadt im Vergleich zu den österreichischen Vergleichsgemeinden im Zeitraum 2010 bis 2013 durchschnittlich mehr als doppelt so hoch war. Obwohl die Stadt Wiener Neustadt in den Jahren 2010 bis 2013 die Nettoneuverschuldung verringern konnte, war der Schuldenstand pro Einwohner gegenüber den Vergleichsgemeinden noch immer weitaus höher.

Der RH empfahl daher der Stadt neuerlich, umgehend strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Dazu wären sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren, um das Haushaltsgleichgewicht wieder herzustellen. Mittelfristig betrachtet, wäre die Ableistung des vollen Annuitätendienstes aller Darlehen sicherzustellen und die Reduktion der hohen Darlehensstände (siehe TZ 14) nachhaltig anzustreben.



Haftungen

18.1 (1) Wesentliche Haftungen seitens der Stadt Wiener Neustadt bestanden gegenüber ihren Unternehmen sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese Haftungen waren gemäß VRV³⁹ in den Rechnungsabschlüssen auszuweisen. Im Zuge der Gebarungüberprüfung des RH stellte sich heraus, dass die „ursprüngliche Haftungshöhe“ bei einer Haftung wertmäßig falsch erfasst war und in den Haftungsnachweisen der Jahre 2010 bis 2012 eine Haftung nicht eingetragen war. Die vom RH korrigierten Haftungsstände stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Kennzahlen zu den Haftungen						
		2010	2011	2012	2013	Veränderungen
		in Mio. EUR				in %
ursprüngliche Darlehenshöhe ¹		n.v.	n.v.	n.v.	255,59	
Haftungssumme jeweils zum 31. Dezember (Darlehensreste) ¹		243,56	237,06	209,15	197,96	- 18,7
<i>davon für Beteiligungen der Stadt</i>		236,80	228,79	201,14	190,06	- 19,7
<i>davon für Gemeinden/Gemeindeverbände</i>		6,05	7,64	7,49	7,39	+ 22,1
<i>davon für sonstige</i>		0,70	0,64	0,51	0,51	- 27,1
		in EUR				
Haftungssumme je Einwohner	Wiener Neustadt	6.019	5.820	5.109	4.793	
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	1.658	1.653	1.846	1.981	
	Vergleichsgemeinden Österreich	987	981	1.168	2.441	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die ursprüngliche Darlehenshöhe 2013 und die Haftungssummen 2010, 2011 und 2012 wurden vom RH korrigiert.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Statistik Austria; Berechnungen RH

(2) Die Haftungen (Darlehensreste) der Stadt Wiener Neustadt sanken im Zeitraum 2010 bis 2013 von rd. 243,56 Mio. EUR auf rd. 197,96 Mio. EUR. Rund 96,0 % dieser Haftungsverpflichtungen bestanden gegenüber den städtischen Beteiligungen, insbesondere gegenüber den Wiener Neustädter Stadtwerken, der Immobilien Freizeit Parken GmbH und der Fachhochschul Immobilien GmbH (FHI).

(3) Die Stadt Wiener Neustadt berücksichtigte nicht eine Haftung für die Immobilien Freizeit Parken GmbH betreffend einen Gesellschafterzuschuss über rd. 2,38 Mio. EUR in deren Haftungsnachweisen.

³⁹ § 17 Abs. 2 Z 8 VRV

(4) Die „ursprüngliche Haftungshöhe“ der Haftungen war in den Haftungsnachweisen nicht ersichtlich und wurde auf Veranlassung des RH von der Stadt per Jahresende 2013 erhoben. Dabei stellte sich heraus, dass eine Haftungsübernahme in Höhe von 2,28 Mio. EUR lediglich mit 117.160 EUR vermerkt war.

(5) Mit einer Haftungssumme von 6.019 EUR je Einwohner im Jahr 2010 war dieser Wert mehr als 3,5-mal so hoch wie jener der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs (1.658 EUR). Bis zum Jahr 2013 konnte Wiener Neustadt die Haftungssumme je Einwohner auf 4.793 EUR absenken, der Wert war aber noch knapp 2,5-mal so hoch wie jener der NÖ Vergleichsgemeinden (1.981 EUR).

- 18.2** (1) Der RH wies kritisch auf die überaus hohen Haftungsverpflichtungen je Einwohner der Stadt Wiener Neustadt hin, die im Zeitraum 2010 bis 2013 bis zu mehr als 3,5-mal so hoch wie jene der niederösterreichischen und bis zu mehr als 6-mal so hoch wie jene der bundesweiten Vergleichsgemeinden waren. Zudem stellte der RH kritisch fest, dass 96,0 % der Haftungssumme auf städtische Unternehmen entfielen. Die Stadt hatte somit zusätzliche „graue Finanzschulden“ bspw. auf die gemeindeeigenen Wohnimmobilien, die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung oder die Abfallwirtschaft gemacht, wodurch sich die Intransparenz der Haushaltsgebarung erhöhte, weil die Beurteilung der gesamten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erschwert wurde (TZ 72).

Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt mit Nachdruck, von weiteren Haftungsübernahmen in nächster Zeit abzusehen, zumal die Haftungssumme mit Jahresende 2013 bereits rd. 136 % der laufenden Einnahmen der Stadt Wiener Neustadt betrug.

(2) Der RH beanstandete, dass die Haftungsnachweise der Jahre 2010 bis 2012 unvollständig erstellt waren und empfahl der Stadt, in Zukunft sämtliche Haftungen im Nachweis zu erfassen. Aus Gründen der Transparenz empfahl der RH der Stadt auch, in den Haftungsnachweisen die vom Gemeinderat festgelegten ursprünglichen Haftungshöhen anzuführen.

- 18.3** *In ihrer Stellungnahme widersprach die Stadt Wiener Neustadt der Kritik, dass es durch die Übernahme von Haftungen zu einer erhöhten Intransparenz im Haushalt komme und stellte fest, dass die Stadt die Nachweise gemäß VRV auch im Bereich der Haftungen stets gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Rechnungsabschluss beigelegt habe. Die eine vom RH erwähnte Haftung, die nicht im Nachweis aufgenommen wurde, sei auf einen operativen Fehler zurückzuführen, der*

aber mittlerweile bereinigt wurde. Weiters teilte die Stadt mit, dass sie seit dem Jahr 2012 eine Gesamtschuldenübersicht für die Stadt und die Töchter im Holdingverbund jeweils in der Sitzung im Juni an den Gemeinderat übermittle.

- 18.4** Der RH entgegnete, dass sich der Schuldenstand gemäß § 17 VRV durch die Auslagerung von Finanzierungsverpflichtungen in stadteigene Unternehmen reduziert darstellt. Er verblieb daher dabei, dass somit eine intransparente Darstellung der Finanzierungsverpflichtungen der Stadt gegeben war.

Transfers von und an
öffentliche Rechts-
träger

Entwicklung und Struktur der öffentlichen Transfers

- 19.1** (1) Die Transfers der Stadt Wiener Neustadt von und an öffentliche Rechtsträger (Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Rechtsträger) wiesen im Zeitraum 2010 bis 2013 folgende Entwicklung auf:

Tabelle 10: Überblick – Transfers

	2010	2010 (bereinigt)	2011	2012	2013	Veränderungen (bereinigt)
	in Mio. EUR					in %
Transfereinnahmen von öffentlichen Rechtsträgern	4,00	4,00	4,97	2,85	3,22	- 19,6
Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger ²	33,05	18,74	21,28	21,09	22,30	+ 19,0
Transfersaldo ¹ von und an öffentliche Rechtsträger ²	- 29,05	- 14,74	- 16,31	- 18,23	- 19,08	+ 29,5
<i>davon</i>						
- Bund	0,50	0,50	0,50	1,22	1,22	+ 143,1
- Land	- 5,77	- 5,77	- 5,99	- 8,54	- 8,73	+ 51,3
- Gemeinden und Gemeindeverbände	- 0,07	- 0,07	- 0,08	- 0,09	- 0,10	+ 43,0
- Sonstige	- 23,71	- 9,40	- 10,74	- 10,81	- 11,47	+ 22,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Unterschied zwischen Transfereinnahmen und -ausgaben

² bereinigt um eine einmalige Zahlung im Jahr 2010 für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus, welche die Stadt mit rd. 14,31 Mio. EUR als laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts verbuchte

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Statistik Austria; Berechnungen RH

(2) In den Jahren 2010 bis 2013 erhielt die Stadt Wiener Neustadt Transfereinnahmen von öffentlichen Rechtsträgern in der Höhe von insgesamt 2,85 Mio. EUR (2012) bis 4,97 Mio. EUR (2011) und hatte in diesem Zeitraum Ausgaben für Transfers an öffentliche Rechtsträger von 21,09 Mio. EUR (2012) bis 33,05 Mio. EUR (2010) zu verzeichnen.

Die betragsmäßig umfangreichsten Transfereinnahmen der Stadt Wiener Neustadt stammten in den Jahren 2010 bis 2013 vom Land Niederösterreich (insgesamt 11,27 Mio. EUR) und entfielen auf unterschiedliche kommunale Bereiche (wie Kindergärten, Hauptschulen, Musikschule, Stadtheim, Volksschulen, Schwerpunktkrankenanstalt, Essen auf Rädern etc.).

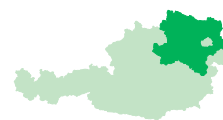
Die betragsmäßig umfangreichsten Transferausgaben der Stadt Wiener Neustadt waren in den Jahren 2010 bis 2013 an Sonstige Träger des öffentlichen Rechts zu leisten (insgesamt 56,93 Mio. EUR). Diese umfassten im Wesentlichen die NÖKAS-Umlage⁴⁰ betreffend die Krankenanstalten-Finanzierung. An das Land Niederösterreich waren 2010 bis 2013 Transferausgaben von 40,30 Mio. EUR zu leisten, wovon die Sozialhilfe rd. 32,96 Mio. EUR (81,8 %), der Standortbeitrag für die Schwerpunktkrankenanstalt rd. 3,95 Mio. EUR (9,8 %) und die Jugendwohlfahrt rd. 3,39 Mio. EUR (8,4 %) ausmachten. Auf die Höhe dieser Transferausgaben hatte die Stadt Wiener Neustadt keinen Einfluss.

Eine untergeordnete Rolle spielten die Transferbeziehungen gegenüber dem Bund.

(3) Der **Transfersaldo** (Unterschied zwischen Transfereinnahmen und -ausgaben) der Stadt Wiener Neustadt war in den Jahren 2010 bis 2013 im Ausmaß von 16,31 Mio. EUR (2011) bis 29,05 Mio. EUR (2010) pro Jahr durchgehend negativ. Der hohe negative Transfersaldo im Jahr 2010 war u.a. auf die einmalige Transferzahlung von rd. 14,31 Mio. EUR der Stadt im Zuge der Übernahme des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses durch das Land Niederösterreich zurückzuführen (TZ 4, 10). Ohne diese einmalige Transferzahlung belief sich der negative Transfersaldo im Jahr 2010 auf rd. 14,74 Mio. EUR (anstatt 29,05 Mio. EUR).

19.2 Der RH stellte fest, dass der Transfersaldo der Stadt Wiener Neustadt in den Jahren 2010 bis 2013 stets negativ und (bereinigt um die einmalige Transferzahlung im Jahr 2010) von – 14,74 Mio. EUR (2010) kontinuierlich auf – 19,08 Mio. EUR (2013) angestiegen war. Dies war darauf zurückzuführen, dass sich die Transferausgaben der Stadt für

⁴⁰ Beitrag der Städte und Gemeinden zum Niederösterreichischen Krankenanstaltensprengel



die Krankenanstaltenfinanzierung (NÖKAS-Umlage) und das Land Niederösterreich erhöht hatten.

19.3 *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadt Wiener Neustadt mit, dass sie aufgrund der Dimension der negativen Transfersalden vor allem zugunsten des Landes Niederösterreich (Umlagen) auch diese Teilbereiche im Rahmen des bereits beschriebenen Gesamtkonsolidierungspakets für die Stadt mit den übergeordneten Behörden besprechen werde.*

Kennzahlen zu den öffentlichen Transfers

20.1 (1) Der RH zog zwei Kennzahlen zur Beurteilung der Transferentwicklung heran. Die Werte der Vergleichsgemeinden stellen dabei aufgrund unterschiedlicher landesgesetzlicher Regelungen und Aufgabenwahrnehmungen Orientierungsgrößen dar:

Tabelle 11: Kennzahlen zu den öffentlichen Transfers

		2010	2010 (bereinigt)	2011	2012	2013
		in EUR				
Transfersaldo je Einwohner	Wiener Neustadt¹	- 717,79	- 364,06	- 400,47	- 445,42	- 461,99
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 435,26	- 435,26	- 345,94	- 405,26	- 434,47
	Vergleichsgemeinden Österreich	- 371,51	- 371,51	- 350,07	- 354,66	- 353,56
		in %				
Anteil Transferausgaben an Gesamtausgaben	Wiener Neustadt²	18,1	12,3	13,9	12,9	14,1
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	17,1	17,1	16,6	17,0	17,8
	Vergleichsgemeinden Österreich	17,9	17,9	17,2	17,2	17,3

Rundungsdifferenzen möglich

¹ bereinigt um eine einmalige Zahlung im Jahr 2010 für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus, welche die Stadt mit rd. 14,31 Mio. EUR als laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts verbuchte

² Die Transferausgaben des Jahres 2010 wurden vom RH um eine einmalige Zahlung für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus (laufende Transferzahlung in der Höhe 14,31 Mio. EUR) und die Gesamtausgaben des Jahres 2010 um die kompletten Ausgaben für die Übertragung des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses (29,70 Mio. EUR) bereinigt.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Statistik Austria; Berechnungen RH

(2) Der **Transfersaldo** stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den Transferereinnahmen und Transferausgaben dar und lässt auf die Be- bzw. Entlastung der Stadt durch Transfers schließen.

Der **bereinigte Transfersaldo** je Einwohner der Stadt Wiener Neustadt lag im Überprüfungszeitraum zwischen rd. – 364 EUR je Einwohner (2010) und rd. – 462 EUR je Einwohner (2013).

Die Belastung der Stadt Wiener Neustadt durch die Transfers war in den Jahren 2011 bis 2013 durchwegs höher als jene der niederösterreichischen und bundesweiten Vergleichsgemeinden. Lediglich im Jahr 2010 lag die bereinigte Transferbelastung niedriger als jene der Vergleichsgemeinden.

(3) Die **Kennzahl Anteil der Transferausgaben an den Gesamtausgaben** zeigt, in welchem Verhältnis die Transferausgaben den Gesamthaushalt belasten.

Bei einer Bandbreite von rd. 12 % (2010) bis rd. 14 % (2013) lag der Anteil der bereinigten Transferausgaben an den Gesamtausgaben in der Stadt Wiener Neustadt in den Jahren 2010 bis 2013 unter dem Niveau der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs und Österreichs (jeweils rd. 17 %).

20.2 Der RH wies kritisch auf die durchwegs negativen Transfersalden je Einwohner der Stadt Wiener Neustadt und der Vergleichsgemeinden hin. Diesem Umstand maß der RH deshalb große Bedeutung bei, weil die Stadt diese Zahlungen zum Teil weder der Höhe noch ihrer Verwendung nach beeinflussen konnte. Der RH hob in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen zu den Transfers hervor, die länderweise unterschiedliche Zahlungsströme zur Folge hatten. Er verwies dazu auf seine bereits mehrfach geäußerten kritischen Feststellungen zur Komplexität und Intransparenz der Transferverflechtungen der Gebietskörperschaften und die von ihm empfohlene Reduzierung der Komplexität dieser Transferbeziehungen.⁴¹

Mittelfristige Finanzplanung

21.1 (1) Das NÖ STROG verpflichtete die Städte, einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier bzw. von fünf Haushaltsjahren⁴² zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr jedes mittelfristigen Finanzplans (MFP) fiel mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wurde. Der MFP war zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

⁴¹ siehe dazu insbesondere Verwaltungsreform Reihe Positionen 2009/1 sowie 2011/1

⁴² Bis 31. Dezember 2013 war der mittelfristige Finanzplan für vier Jahre zu erstellen. Mit der 10. Novelle des NÖ STROG vom 18. November 2013 ist seit 1. Jänner 2014 der mittelfristige Finanzplan für fünf Jahre zu erstellen.

(2) Der zuletzt mit dem Voranschlag 2014 erstellte MFP der Stadt Wiener Neustadt gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 12: Mittelfristige Finanzplanung 2014 bis 2018

	RA 2013	VA 2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. EUR					
Einnahmen ¹	160,95	163,75	155,99	157,29	160,11	163,68
Ausgaben ²	157,84	161,02	164,47	167,27	170,85	175,81
Saldo	3,11	2,73	- 8,49	- 9,98	- 10,74	- 12,12
Aufnahme von Finanzschulden	8,90	15,10	5,55	4,02	3,39	3,39
Tilgung	8,44	8,32	9,00	9,00	9,00	9,00
Zinsen	1,68	2,63	3,43	3,76	4,04	4,68
Soll-Abgang/Soll-Fehlbetrag	2,51	6,37	8,49	9,98	10,74	12,12
Finanzschuldenstand zum 31. Dezember	166,25	173,00	169,55	164,57	158,96	153,35

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Einnahmen der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und den Finanztransaktionen, ohne Zuführungen aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt und ohne Vorjahresüberschüsse

² Ausgaben der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen, ohne Zuführungen aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt und ohne Vorjahresabgänge

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

(3) Die budgetierten Einnahmen wiesen im Jahr 2015 einen abrupten Rückgang von rd. 7,76 Mio. EUR auf. Dies war laut Angaben der Stadt in ihrer Finanzplanung darauf zurückzuführen, dass ab dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 im Gegensatz zu den Jahren 2013 und 2014 einnahmeseitig keine Darlehen zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts berücksichtigt waren. Die Budgetpläne 2015 bis 2018 wiesen folglich hohe Soll-Fehlbeträge zwischen 8,49 Mio. EUR und 12,12 Mio. EUR aus.

Der Anstieg der Einnahmen in den Jahren 2016 bis 2018 war auf die nominell bedeutendsten Einnahmen der laufenden Gebarung zurückzuführen. Laut MFP sollten die Ertragsanteile um 14,1 % (von rd. 42,56 Mio. EUR auf rd. 48,56 Mio. EUR), die Eigenen Steuern um 11,8 % (von rd. 24,30 Mio. EUR auf rd. 27,18 Mio. EUR), die Gebühren um 8,0 % (von rd. 23,55 Mio. EUR auf rd. 25,43 Mio. EUR) und die Einnahmen aus Leistungen um 7,0 % (von rd. 26,76 Mio. EUR auf rd. 28,62 Mio. EUR) in den Jahren 2014 bis 2018 ansteigen.

Die Einnahmen der Vermögensgebarung sahen im wesentlichen Veräußerungserlöse und Kapitaltransfers vor, die insgesamt zwischen 1,94 Mio. EUR und 2,50 Mio. EUR lagen.

In den Jahren 2014 bis 2018 waren jährlich Darlehensaufnahmen für außerordentliche Vorhaben zwischen 3,39 Mio. EUR und 6,00 Mio. EUR vorgesehen.

(4) Die dargestellte Entwicklung der Ausgaben von rd. 161,02 Mio. EUR (laut Voranschlag 2014) auf rd. 175,81 Mio. EUR (laut Budgetplan 2018) beruhte auf der Annahme von steigenden Ausgaben in beinahe allen Bereichen der laufenden Gebarung und war großteils pauschal vorgenommen worden. Größere Anstiege waren bei den Personalausgaben (+ 5,04 Mio. EUR), laufenden öffentlichen Transferzahlungen insbesondere Sozialhilfverbandsumlage und NÖKAS-Zweckaufwand (+ 4,63 Mio. EUR) und den Zinsaufwendungen (+ 2,06 Mio. EUR) und geringere Anstiege beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand, den Gebrauchsgütern, den Pensionen und den Bezügen der gewählten Organe vorgesehen. Lediglich die sonstigen laufenden Transferausgaben wurden geringfügig rückläufig prognostiziert.

(5) Die Ausgaben der Vermögensgebarung lagen zwischen 7,35 Mio. EUR und 8,98 Mio. EUR. Die nominell bedeutendste Investition betraf das außerordentliche Vorhaben „Multifunktionssportanlage“. Hiefür waren für die Jahre 2014 bis 2018 Ausgaben von insgesamt 10,80 Mio. EUR vorgesehen. Die Finanzierung sollte laut MFP zu je einem Drittel durch Verkaufserlöse („Sonderverkäufe Sport“), Darlehensaufnahmen und Kapitaltransfers vom Land erfolgen.

(6) Für die Jahre 2015 bis 2018 wurden zur Rückführung der aufgenommenen Darlehen Tilgungsdienste in der Höhe von jährlich 9,00 Mio. EUR vorgesehen. Die Stadt prolongierte damit die Tilgungsaussetzungen, weil sie in der MFP anmerkte, dass „je nach Entwicklung des Zinsniveaus, von einer jährlichen Belastung aus Tilgungen im ordentlichen Haushalt von rd. 15,00 Mio. EUR auszugehen“ wäre und „die Stadt für die kommenden Jahre weitere Maßnahmen zur Reduktion der Tilgungslasten treffen wird müssen (z.B. weitere Tilgungsaussetzungen bzw. Umschuldungen in längerfristige Darlehensverträge), um für weitere Konsolidierungsmaßnahmen mehr Zeit zu gewinnen.“

(7) Der MFP wies für die Jahre 2014 bis 2018 folgende negative administrative Jahresergebnisse (Soll-Abgänge bzw. Soll-Fehlbeträge) aus:

Tabelle 13: Mittelfristige Finanzplanung 2014 bis 2018, administrative Jahresergebnisse

	VA 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Gesamt
	in Mio. EUR					
administratives Jahresergebnis	- 6,37	- 8,49	- 9,98	- 10,74	- 12,12	- 47,71

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

Die prognostizierten Soll-Abgänge der Jahre 2014 bis 2018 betragen insgesamt rd. 47,71 Mio. EUR. Dafür war im MFP keine Bedeckung, welcher Art auch immer, vorgesehen. Das NÖ STROG ermöglichte der Stadt Wiener Neustadt, künftig maximal noch rd. 13 Mio. EUR an Darlehen zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts aufzunehmen (TZ 5).

21.2 (1) Der RH kritisierte, dass in der MFP der Stadt Wiener Neustadt keine Konsolidierung des städtischen Haushalts erkennbar war, weil sie nur die bisherige negative Haushaltsentwicklung bis zum Jahr 2018 fortschrieb. Insbesondere ließ die geplante Entwicklung der Ausgaben keine nachhaltigen Einsparungsmaßnahmen erkennen.

Zudem bemängelte der RH, dass die Stadt in ihrer MFP jährliche Abgänge von bis zu 12,12 Mio. EUR plante und somit kein Konzept zur weiteren Finanzierung des Haushalts in den nächsten Jahren hatte. Nach Ansicht des RH war die von der Stadt selbst erstellte Prognoserechnung besorgniserregend, weil die Stadt selbst von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ausging und es an umfassenden politischen Vorgaben zur Aufrechterhaltung der kommunalen Aufgaben fehlte (siehe TZ 23). Die einzige geplante Maßnahme, die Aussetzung von Darlehensstilgungen, erachtete der RH als unzweckmäßig und wenig zukunftsweisend (siehe TZ 15).

Der RH empfahl der Stadt, ihre MFP realistisch, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stadt zu erstellen und jedenfalls die vollständige Finanzierung des Haushalts zu berücksichtigen.

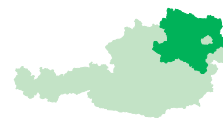
Für den RH war es deshalb bspw. nicht nachvollziehbar, dass die Stadt – trotz ständiger Überschuldungsgefahr – die Errichtung einer Multifunktionsportanlage budgetierte bzw. plante. Der RH gab kritisch zu bedenken, dass der Bau von großen Infrastruktureinrichtungen ein hohes Investitionsrisiko in sich barg und zudem Folgekosten für den Betrieb der Anlage zu berücksichtigen waren. Er empfahl der Stadt, vom Bau der Multifunktionsportanlage abzusehen, solange die Finanzierung der kommunalen Aufgaben gefährdet ist.

Angesichts der prekären finanziellen Lage empfahl der RH der Stadt Wiener Neustadt wiederholt, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Sanierung des Gemeindehaushalts in die Wege zu leiten. Vorrangig wären sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren, um das Haushaltsgleichgewicht wieder herzustellen und die Bedienung der Tilgungsdienste aller Darlehen gewährleisten zu können. Gepaart mit der Streichung/Reduktion der außerordentlichen Vorhaben müssten alle Anstrengungen der Stadt auf den Schuldenabbau ausgerichtet werden. Nach Ansicht des RH stellt die Aufnahme neuer Darlehen für außerordentliche Vorhaben, im Wissen, dass zahlreiche, bereits aufgenommene Darlehen nur mehr teilweise zurückgezahlt werden können, ein rechtlich bedenkliches Vorgehen der Stadtführung dar, weil die zusätzlichen Zins- und Tilgungsbelastungen die Stadt bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen massiv gefährden würden.⁴³

(2) Da die nachhaltige Sanierung der prekären Finanzlage der Stadt weder kurz- noch mittelfristig umgesetzt werden kann, empfahl der RH der Stadt, zusätzlich zum gesetzlich geforderten MFP auch einen Finanzplan für einen noch längeren Zeitraum (zehn Jahre) zu erstellen und darin die Eckpfeiler der Haushaltssanierung und die jährlich zu erreichenden Sanierungsziele verbindlich (mit Gemeinderatsbeschluss) festzulegen. Die Haushaltsführung der Stadt Wiener Neustadt wäre sodann diesem Sanierungsprogramm konsequent folgend auszurichten, um der gegenwärtig drohenden Insolvenz der Stadt entgegenwirken zu können.

21.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt sei die Empfehlung des RH, die Finanzplanung möglicherweise über das gesetzliche Maß hinaus auf bis zu zehn Jahre auszuweiten, in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation für die Stadt nachvollziehbar. Allerdings würde die operative Umsetzung für die Stadt eine nahezu unlösbare Herausforderung darstellen, zumal auch die zu verwendenden IT-Lösungen aktuell nur die Möglichkeit bieten, die Finanzplanung für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum zu erstellen. Aufgrund der dringlich zu behandelnden finanziellen Situation der Stadt und des raschen Handlungsbedarfs auch im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 61 Abs. 3 NÖ STROG betreffend Haushaltsausgleich und Haushaltsausgleichsdarlehen gehe die Stadt derzeit davon aus, dass das bereits genehmigte Konsolidierungsprogramm jedenfalls deutliche und spürbare Aus-*

⁴³ Das NÖ STROG normiert im § 61 Abs. 1 mit der Novelle LGBl. Nr. 1026–11 vom 16. Mai 2014 neu, dass Darlehen zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs nur aufgenommen werden dürfen, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Stadt obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet.



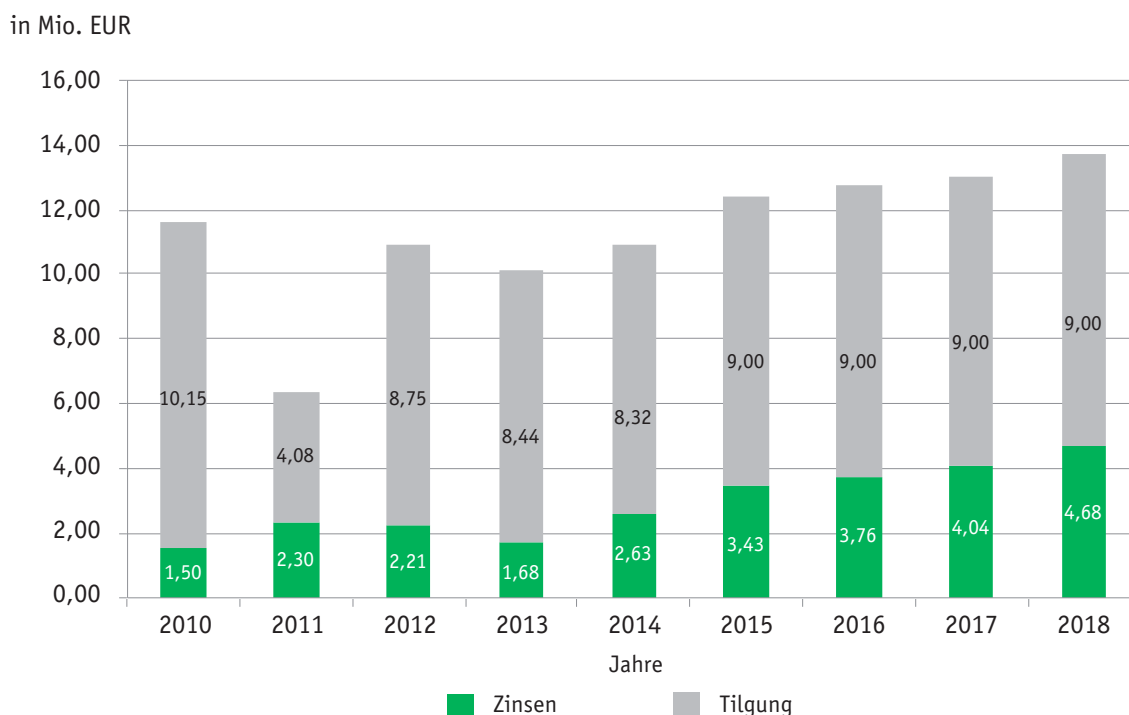
wirkungen, auch im gesetzlich vorgegebenen Fünf-Jahres-Zeitraum, ergeben muss, die ausgeglichene ordentliche Haushalte innerhalb dieses Zeitraumes ermöglichen oder die sich diesen zumindest sehr deutlich annähern. Die Ausweitung auf zehn Jahre sei vor allem auch von den technisch-operativen Voraussetzungen abhängig. Mit einer isolierten Eigenlösung der Stadt sei dies für die Stadt derzeit nicht vorstellbar.

21.4 Der RH beurteilte das Ziel der Stadt, einen ausgeglichenen Haushalt innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums zu erstellen, für ambitioniert. Für den Fall, dass die beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen jedoch nicht ausreichen, um einen ausgeglichenen ordentlichen Haushalt zu erreichen, bekräftigte der RH seine Empfehlung, die Finanzplanung für einen größeren Zeitraum auszuweiten. Darin müssten nach Ansicht des RH lediglich verbindliche Einsparungsziele und Haushaltsergebnisse definiert und laufend überwacht werden.

22.1 (1) Laut MFP der Stadt Wiener Neustadt sollte sich der Finanzschuldenstand von 158,16 Mio. EUR im Jahr 2010 bis zum Jahr 2018 um 4,81 Mio. EUR auf 153,35 Mio. EUR verringern. Der RH hielt dazu fest, dass weder der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2014 noch die Budgetpläne für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 ausgeglichen erstellt waren und die Stadt im Prüfungszeitraum bereits mehrfach Darlehensaufnahmen zum Zwecke des Haushaltsausgleichs tätigte.

(2) Der Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) der Stadt Wiener Neustadt entwickelte sich laut den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2013, dem Voranschlag 2014 und dem MFP für die Jahre 2015 bis 2018 wie folgt:

Abbildung 1: Mittelfristplan – Schuldendienst



Quelle: Stadt Wiener Neustadt

Laut MFP beabsichtigte die Stadt Wiener Neustadt, im Jahr 2014 rd. 8,32 Mio. EUR und in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich 9,00 Mio. EUR an Schuldentilgungen vorzunehmen. Nach Einschätzung der Stadt Wiener Neustadt würde der Tilgungsdienst bei Einhaltung aller Tilgungsverpflichtungen – je nach Entwicklung des Zinsniveaus – jährlich rd. 15,00 Mio. EUR betragen.⁴⁴ Der Zinsendienst wurde steigend auf rd. 4,68 Mio. EUR prognostiziert.

22.2 Der RH kritisierte, dass die von der Stadt in ihrem MFP dargestellte Entwicklung des Finanzschuldenstands unrealistisch war, weil sie die budgetierten unausgeglichene Haushalte bis zum Jahr 2018 in keiner Weise widerspiegelte und weitere Tilgungsfreistellungen voraussetzte. Der RH empfahl der Stadt, eine realistische Planung der Schuldenentwicklung im MFP durchzuführen.

⁴⁴ Quelle: Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2018, „Diverse Anmerkungen zur Entwicklung des Schuldenstandes und der Tilgungen“, Seite 17 und „Erläuterungen“, Seite 25

Maßnahmen zur
Stabilisierung der
künftigen Haushalte

23.1 (1) In den Jahren 2010 bis 2012 beschloss der Gemeinderat wiederholt „Maßnahmen zur Stabilisierung der künftigen Haushalte des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt sowie diverser Tochtergesellschaften“. Zudem ließ die Stadt Wiener Neustadt in den Jahren 2012 und 2013 durch ein externes Beratungsunternehmen eine Studie zur Personalkostensenkung im Magistrat und in den Betrieben der Stadt Wiener Neustadt und zwei weiterführende Analysen erarbeiten.

Der Endbericht der Studie wies mehr als 130 Verbesserungsvorschläge auf, und bezifferte die potenziellen Einsparungsmaßnahmen für die Stadt Wiener Neustadt und deren Beteiligungen Wiener Neustadt Holding, Eco Nova, Immobilien Freizeit Parken GmbH, Kultur Marketing Event-GmbH und Wiener Neustädter Stadtwerke je nach Ausprägung der Einsparungsmaßnahmen mit insgesamt rd. 4,26 Mio. EUR bis 6,31 Mio. EUR.

Der Endbericht und die vertiefenden Analysen wurden vom Gemeinderat im Dezember 2012 bzw. im Juni 2013 zur Kenntnis genommen, die verbindliche Umsetzung der Einsparungsmaßnahmen wurde nicht beschlossen. Der Gemeinderat beauftragte lediglich den Magistrat und ersuchte die Wiener Neustadt Holding, die Einsparungsvorschläge hinsichtlich der bereits umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und der geplanten Maßnahmen unter Angabe der erreichten und geplanten Einsparungsziele quartalsweise, beginnend mit dem 2. Quartal 2013, an den Gemeinderat zu berichten.

(2) Die Quartalsberichterstattung Ende Dezember 2013 an den Gemeinderat wies für die Jahre 2010 bis 2016 folgende bisherige und künftige budgetäre Auswirkungen der Maßnahmen zur Stabilisierung der Haushalte der Stadt Wiener Neustadt inkl. ihrer Beteiligungen Wiener Neustädter Stadtwerke, Immobilien Freizeit Parken GmbH und Kultur Marketing Event-GmbH aus:

Tabelle 14: Verbesserungspotenziale Stadt und Beteiligungen, 2010 bis 2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	in Mio. EUR						
Stadt Wiener Neustadt							
Mehreinnahmen	0,09	0,41	1,11	1,01	0,97	0,97	0,97
Minderausgaben (Sachausgaben)	0,23	1,74	1,75	1,81	1,69	1,67	1,67
Minderausgaben (Personal)	0,09	0,10	0,81	1,10	0,46	1,17	0,28
städtische Beteiligungen							
Mehreinnahmen	0,75	3,14	8,44	9,54	8,64	8,64	8,64
Minderausgaben (Sachausgaben)	0,05	0,37	0,37	0,37	0,37	0,37	0,37
Minderausgaben (Personal)	0,17	0,18	0,18	0,03	0,03	0,03	0,03
budgetäre Entlastung Gesamt	1,37	5,94	12,66	13,87	12,15	12,85	11,96

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

(3) Die durchschnittliche bisherige und künftige Entlastung der Haushalte 2010 bis 2016 stützte sich zu rd. 75,3 % auf Einnahmensteigerungen und zu rd. 24,7 % auf Ausgabensenkungen.

Die jährliche Verminderung der Personalausgaben der Stadt und der Beteiligungen lag im Zeitraum 2010 bis 2016 laut Berichterstattung an den Gemeinderat zwischen 0,26 Mio. EUR (2010) und 1,20 Mio. EUR (2015). Somit hatte die Stadt Wiener Neustadt die in der Studie zur Personalkostensenkung entwickelten Einsparungsmaßnahmen (mit einem Einsparungspotenzial zwischen 4,26 Mio. EUR und 6,31 Mio. EUR) bisher nur zu einem geringen Teil umgesetzt. Auch deren Realisierung zumindest in der Minimalvariante war bis zum Jahr 2016 offensichtlich nicht vorgesehen.

(4) Die jährlichen Einsparungen der Stadt an Sach- und Personalausgaben lagen im Zeitraum 2010 bis 2016 laut Berichterstattung an den Gemeinderat zwischen 0,32 Mio. EUR (2010) und 2,91 Mio. EUR (2013).

Die von der Stadt in ihrem MFP prognostizierten Soll-Fehlbeträge der Jahre 2014 bis 2018 betragen insgesamt 47,71 Mio. EUR (TZ 21). Im Jahresdurchschnitt betrug der Soll-Fehlbetrag bis zum Jahr 2018 somit rd. 9,54 Mio. EUR. Die MFP stützte sich auf Tilgungsfreistellungen bis zum Jahr 2018 im Ausmaß von jährlich 6 Mio. EUR (TZ 22). Der jährliche Konsolidierungsbedarf der Stadt Wiener Neustadt bis zum Jahr 2018 betrug daher rd. 15,54 Mio. EUR.



23.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Budgetkonsolidierung zum Großteil auf einnahmenseitigen Maßnahmen basierte, denen geringere ausgabenseitige Maßnahmen gegenüberstanden. Darüber hinaus bemängelte der RH, dass der Gemeinderat die Einsparungsvorschläge zwar zur Kenntnis genommen hatte, jedoch keine konkreten Vorgaben zu deren Umsetzung machte. Angesichts des von der Stadt Wiener Neustadt für ihren Haushalt mit maximal 2,91 Mio. EUR p.a. dargelegten Einsparungsvolumens erachtete der RH die bisher getroffenen Einsparungsmaßnahmen als wenig ambitioniert und keinesfalls ausreichend. Der RH gab nochmals kritisch zu bedenken, dass zufolge der MFP bis zum Jahr 2018 ein jährlicher Konsolidierungsbedarf von durchschnittlich rd. 15,54 Mio. EUR besteht.

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung an die Stadt Wiener Neustadt, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Sanierung des Gemeindehaushalts in die Wege zu leiten. Vorrangig wären sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren, um das Haushaltsgleichgewicht wieder herzustellen. Mittelfristig betrachtet wäre die Ableistung des vollen Annuitätendienstes aller Darlehen sicherzustellen und die Reduktion der hohen Darlehenstände (siehe TZ 14) nachhaltig anzustreben.

23.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt seien im Zeitraum 2012 bis Ende 2014 in der Hoheitsverwaltung und den Tochtergesellschaften insgesamt Personaleinsparungsmaßnahmen aus dem KDZ-Bericht in der Höhe von 2,82 Mio. EUR umgesetzt worden. Der Realisierungszeitraum laufe noch bis Ende 2016. Selbstverständlich schlage sich dieser Einsparungseffekt im Rechnungsabschluss nicht im gleichen Maß nieder, weil durch die jährlichen Gehaltsanpassungen und gesetzlichen Vorrückungen diese Einsparungen großteils wieder aufgesogen würden. Ohne Umsetzung dieser Konsolidierungsmaßnahmen wäre die Entwicklung der Personalkosten erheblich ungünstiger gewesen.*

Transparenz der
finanziellen Lage

24.1 (1) Informationen über die finanzielle Lage der Stadt Wiener Neustadt waren vor allem den Rechnungsabschlüssen zu entnehmen.

Der Rechnungsabschluss hatte laut NÖ STROG den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung, die Vermögensrechnung und die Rechnungsabschlüsse der von der Stadt verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds und die Jahresrechnungen der Eigenbetriebe zu umfassen.

Die Haushaltsrechnung hatte alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in der Gliederung des Voranschlags zu enthalten; sie musste im Besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss oder Abgang sich am Ende des Haushaltsjahrs ergab. In der Vermögensrechnung waren die Veränderungen des Vermögens und der Schulden ersichtlich zu machen. In einer Beilage zum Rechnungsabschluss waren gemäß NÖ STROG ab dem Jahr 2012 auch anzuführen:

- sämtliche Beteiligungen der Stadt unter Anführung des Beteiligungsmaßes und der Firmenbuchnummer,
- sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer,
- sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z 12 Genossenschaftsgesetz⁴⁵ und der Firmenbuchnummer.

Wie bereits in der TZ 13 ausgeführt, war die Vermögensrechnung im Sinne des § 66 NÖ STROG und der Nachweis der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 VRV nicht bzw. nur teilweise den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2013 angeschlossen worden.

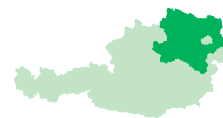
(2) Seit der Novelle des NÖ STROG im Jahr 2012 hatten die Städte auch dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden standen, einen Jahresabschluss erstellten sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes⁴⁶ ermittelten.

Weiters hatten die Städte dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zuträfen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-Verordnung⁴⁷ entsprechenden Anhang erstellten, und

⁴⁵ RGBl. Nr. 70/1873, i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2008

⁴⁶ BGBl. I Nr. 114/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010

⁴⁷ BGBl. II Nr. 316/2008, i.d.F. BGBl. II Nr. 9/2009



dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassten, der jedenfalls Folgendes beinhaltete:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes,
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag),
- Prognosebericht,
- Verwendung von Finanzinstrumenten,
- Eigenkapitalquote⁴⁸,
- fiktive Schuldentilgungsdauer⁴⁹.

(3) Die Städte hatten ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter ihrem beherrschenden Einfluss standen, unabhängig von den Größenmerkmalen⁵⁰ jedenfalls ein Abschlussprüfer bestellt wurde. Der Abschlussprüfer hatte die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen.

Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers waren dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

In der Stadt Wiener Neustadt betraf dies die Wiener Neustadt Holding, Kultur Marketing Event-GmbH, Eco Nova, Wiener Neustädter Stadtwerke, Immobilien Freizeit Parken GmbH, FH Wiener Neustadt, Forschungs- und Technologietransfer GmbH (Fotec), Fachhochschul-Immobilien-gesellschaft m.b.H. (FHI), Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH (SMT, ab 2013) und bis zu ihrer Liquidation im Jahr 2013 die Wiener Neustädter Altlastensanierungs-GmbH (WNA).

Die Stadt beauftragte die vorerwähnten Beteiligungen sowie die Kabel-TV Wiener Neustadt/Neunkirchen GmbH für die Jahre 2012 und 2013 und zusätzlich auch die Civitas Nova Wiener Neustadt Grundstücksgesellschaft mbH (CNG), PEG MedAustron GmbH, Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Süd Informationstransfer- und BeratungsgmbH (RIZ), Bioenergie Wiener Neustadt GmbH und die Geschützte Werk-

⁴⁸ § 23 URG, BGBl. I Nr. 114/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010

⁴⁹ § 24 URG, BGBl. I Nr. 114/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010

⁵⁰ vgl. § 221 UGB

stätte Wiener Neustadt GmbH für das Jahr 2012 einer Jahresabschlussprüfung zu unterziehen.

Seit Inkrafttreten der Novelle des NÖ STROG beschloss der Gemeinderat gleichzeitig mit den Rechnungsabschlüssen der Stadt auch die Jahresabschlüsse, Lageberichte und Abschlussprüfer-Berichte der der Jahresabschlussprüfung unterzogenen Unternehmen.

24.2 (1) Der RH kritisierte die unvollständige Erstellung der Rechnungsabschlüsse 2010 bis 2013 und empfahl der Stadt Wiener Neustadt neuerlich, künftig die im NÖ STROG geforderte Vermögensrechnung sowie alle Nachweise gemäß VRV zu erstellen und diese den Rechnungsabschlüssen beizulegen (siehe TZ 13).

(2) Der RH beurteilte die Neuerungen des NÖ STROG, die für alle ausgegliederten Einheiten unter beherrschendem Einfluss einer Stadt – unabhängig von Rechtsform und Größe – galten, positiv. Seiner Ansicht nach waren sie ein wichtiger Schritt zu einer umfassenden Darstellung der finanziellen Lage der Städte einschließlich der ausgegliederten Einheiten. Die verpflichtende Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte und der Berichte des Abschlussprüfers an den Gemeinderat begrüßte der RH ebenfalls ausdrücklich.

(3) Der RH anerkannte die von der Stadt Wiener Neustadt gehandhabte Praxis, die Jahresabschlüsse ihrer Beteiligungen regelmäßig einer Jahresabschlussprüfung zu unterziehen.

Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt

Überblick

25.1 (1) Die Stadt Wiener Neustadt schloss in den Jahren 2005 bis 2012 insgesamt fünf Derivatgeschäfte ab:

Tabelle 15: Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt

Derivat	Volumen	Vertragliche Laufzeit	Ergebnis nach Ablauf in EUR (gerundet; inkl. Prämien)
Zinsswap (TZ 27)	13,59 Mio. EUR	06/2005 bis 06/2010	- 631.000
Zinscap 1 (TZ 28)	40,00 Mio. EUR	03/2007 bis 03/2012	26.000
Put-Devisen-Option (TZ 28 bis 30)	40,00 Mio. EUR	03/2007 bis 03/2012	- 10.146.000
Zinscap 2 (TZ 31)	15,00 Mio. EUR	07/2012 bis 07/2014	- 207.000
Zinscap 3 (TZ 31)	15,00 Mio. EUR	07/2012 bis 07/2015	noch aktiv

Quelle: KPMG, Stellungnahme zu den derivativen Finanzinstrumenten der Stadt Wiener Neustadt

Die dargestellten Derivatgeschäfte umfassten ein Gesamtvolumen von 123,59 Mio. EUR. Sämtliche Derivate waren keinem Grundgeschäft explizit zugeordnet, sondern dienten der „Makrosteuerung“ des Schuldenportfolios der Stadt.

(2) Bei dem im Jahr 2005 abgeschlossenen Zinsswap vereinbarten die Stadt und die Kommunalkredit Austria AG den Tausch von Zinsverpflichtungen auf eine Nominale von 13,59 Mio. EUR (siehe TZ 27). Aus diesem Geschäft erlitt die Stadt einen effektiv eingetretenen Verlust von rd. 631.000 EUR.

(3) Im Jahr 2007 schlossen die Stadt und ein weiteres Kreditinstitut gleichzeitig zwei Derivatgeschäfte ab. Einerseits begrenzte die Stadt ihr Zinsrisiko für ein Nominale von 40,00 Mio. EUR durch einen Zinscap (Zinscap 1, siehe TZ 28), andererseits ging sie ein unbegrenztes Risiko durch den Abschluss einer Put-Devisen-Option auf Schweizer Franken (CHF) ein (siehe TZ 28). Aus dem Zinscap 1 erzielte die Stadt einen Gewinn in Höhe von rd. 26.000 EUR, durch die ungünstige Marktsituation ergaben sich bei der Put-Devisen-Option Buchverluste in Höhe von 10,15 Mio. EUR und eine sprunghafte Erhöhung ihres Schuldenstandes in Höhe von rd. 10,72 Mio. EUR.

(4) Im Juli 2012 ging die Stadt noch zwei weitere Zinsbegrenzungs-geschäfte ein. Für den Zinscap 2 (siehe TZ 31) musste die Stadt eine Prämie in Höhe von 207.000 EUR entrichten, für den Zinscap 3 (siehe TZ 31) betrug die Prämie 397.000 EUR. Bis Mitte 2014 mussten die an diesem Geschäft beteiligten Banken keine Ausgleichzahlungen an die Stadt leisten, weil der 6-Monats-EURIBOR stets unter der vereinbarten CAP-Rate von 3 % p.a. lag.

Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt

- 25.2** Der RH stellte kritisch fest, dass der Stadt aus ihren Derivatgeschäften Verluste in Höhe von 11,35 Mio. EUR drohten und sich die Abwertung des EUR gegenüber dem CHF im Jänner 2015 zusätzlich negativ auswirken könnte. Er kritisierte, dass die Stadt Wiener Neustadt zum Teil unbegrenzte Risiken beim Abschluss eines Zinsswaps und einer Put-Devisen-Option eingegangen war und sich durch diese Geschäfte die ohnehin bereits extrem angespannte Finanzsituation weiter verschlechterte. Insbesondere die im Jahr 2007 eingegangene Put-Devisen-Option auf den CHF belastete den Stadthaushalt außerordentlich, weil sich der Schuldenstand um weitere 10,70 Mio. EUR erhöhte, ohne dass der Stadt tatsächlich Geldmittel zugeflossen waren. Der RH empfahl der Stadt, keine weiteren Derivatgeschäfte abzuschließen, die spekulativ sind bzw. hohe Verlustrisiken in sich bergen. Derivatgeschäfte wären, falls überhaupt, hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden und unter Beachtung von vorgegebenen Risikolimits nur zu Absicherungszwecken abzuschließen. Die Durchführung von Derivatgeschäften zu reinen Spekulationszwecken kann nicht gerechtfertigt werden.⁵¹
- 25.3** *Die Stadt Wiener Neustadt bestätigte, dass die Derivatgeschäfte keinem expliziten Grundgeschäft zugeordnet waren. Ergänzend stellte sie fest, dass in Summe jederzeit ausreichend Darlehen als Grundgeschäft in ihrer Gesamtbetrachtung bei der Stadt bestanden hätten, auf welche diese Derivate bezogen werden konnten. Dies gehe auch aus den halbjährlichen Berichten zum Zins- und Währungsmanagement an den Gemeinderat hervor. Bei allfälligen künftigen Derivaten (lediglich einfache Strukturen wie z.B. Cap denkbar) werde der Empfehlung des RH, explizit Darlehen als Grundgeschäft zuzuordnen, aber jedenfalls entsprochen werden.*
- 25.4** Der RH wies darauf hin, dass er sich bereits mehrfach mit Fragen des Finanzmanagements beschäftigt hatte und dabei immer wieder auf die Notwendigkeit der Bindung von Derivatgeschäften an Grundgeschäfte sowie der Messung, Limitierung und gezielten Überwachung der Risiken hingewiesen hatte (Reihen Bund 2003/4, Salzburg 2004/6, Burgenland 2006/3, Bund 2013/9). Der RH bekräftigte seine Empfehlung, Derivatgeschäfte an bestehende Grundgeschäfte zu binden und nur zur Absicherung von Währungs- und Zinsabänderungsrisiken abzuschließen.

⁵¹ siehe Bericht des RH „Fremdwährungs- und Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadt Linz, der Immobilien Linz GmbH, der Immobilien Linz GmbH & Co KG und der Linz AG“, Reihe Oberösterreich 2013/1

Rahmenverträge für
den Abschluss von
Derivatgeschäften

26.1 Grundlage für den Abschluss von Derivatgeschäften bildeten sogenannte „Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte“, welche die Stadt mit den Banken in den Jahren 2005 bis 2011 abschloss⁵².

Mit dem Abschluss eines Rahmenvertrags einigten sich die Vertragsparteien, zur Gestaltung von Zinsänderungs-, Währungskurs- und sonstigen Risiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Finanztermingeschäfte abzuschließen. Der Rahmenvertrag sah u.a. vor, dass

- jedes auf Basis der Rahmenverträge abgeschlossene Finanztermingeschäft einen „Einzelabschluss“ darstellte,
- Einzelabschlüsse durch „Einigung der Vertragspartner“ rechtsverbindlich zustande kamen, somit auch ein telefonischer Abschluss bereits die Stadt verpflichtete,
- die Stadt nach Aufforderung der Banken Unterschriftenverzeichnisse oder Kontaktdaten zu übermitteln hatte, welche Personen zum Abschluss von Finanztermingeschäften berechtigt waren,
- jede Vertragspartei berechtigt war, eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses – eine Einzelabschlussbestätigung – zu verlangen, die jedoch keine Voraussetzung für dessen Rechtswirksamkeit war,
- die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Recht verzichteten, den Rahmenvertrag oder Einzelabschlüsse wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder anderen Gründen anzufechten,
- die Stadt versicherte, dass sie über ausreichende Kenntnisse der in diesem Vertrag beschriebenen Geschäfte verfügte und mit den konkreten Risiken aus Einzelabschlüssen vertraut war,
- die Stadt Einzelabschlüsse aufgrund ihrer eigenen Entscheidung und nicht aufgrund einer Beratung durch die Bank abschloss.

Da die Banken von der Stadt jedoch keine gesonderten Unterschriftenverzeichnisse oder Kontaktdaten anforderten, bestand das Risiko, dass Einzelpersonen ohne Befassung des Gemeinderats für die Stadt Derivatgeschäfte abschließen konnten.

⁵² Dieser Rahmenvertrag entsprach weitgehend einem international gebräuchlichen Muster der „International Swap Derivatives Association“ und wird von österreichischen Banken weitgehend angewandt.

Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt

Erst Ende 2010 beschloss der Gemeinderat „Risikoricthlinien für den Einsatz von Derivatgeschäften“⁵³. Diese Richtlinien sahen zwar die Einrichtung einer Marktbeobachtungsgruppe und die Einführung von Betragslimits für Derivatgeschäfte oder Berichtspflichten an den Gemeinderat vor, die potenziellen Risiken (Geschäftsabschlüsse durch Einzelpersonen, Anfechtungsverzicht) aus den abgeschlossenen Rahmenverträgen konnten damit aber nicht eingeschränkt werden.

- 26.2** Der RH erachtete die von österreichischen Banken weitgehend angewandten „Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte“ als ungeeignete Vertragsgrundlage für Derivatgeschäfte mit österreichischen Gemeinden.

Der RH wies in diesem Zusammenhang kritisch auf das potenzielle Risiko hin, das die Stadt einging, weil diese Rahmenverträge Einzelpersonen das Recht einräumten, ihr in den Details noch nicht bekannte und auch nicht eingeschränkte Derivatgeschäfte ohne vorherigen Gemeinderatsbeschluss einzugehen. Weiters ging die Stadt für sämtliche solche ihr zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannten Einzelgeschäfte auch Anfechtungsverzichte ein, und setzte sich somit der potenziellen Gefahr aus, beliebige künftige Geschäftsabschlüsse von zeichnungsberechtigten Einzelpersonen unwiderruflich akzeptieren zu müssen. Auch die in den Jahren 2010 und 2013 vom Gemeinderat beschlossenen Risikoricthlinien waren nicht geeignet, grobe einzelvertragliche Benachteiligungen oder eine mögliche missbräuchliche Ausübung der gewährten Ermächtigung auszuschließen.

Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, die Kündigung der Rahmenverträge mit den Kreditinstituten anzustreben.

- 26.3** *In ihrer Stellungnahme wies die Stadt darauf hin, dass es sich um keine von der Stadt gesondert verhandelte Vereinbarung, sondern um eine österreichweit standardisierte Rahmenvereinbarung gehandelt habe, die zum damaligen Zeitpunkt üblicherweise als Basis für derartige Rechtsgeschäfte zum Einsatz kam. Die Stadt nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis, wies aber darauf hin, dass im Fall der Stadt Wiener Neustadt keine Abschlüsse ohne zugrunde liegende Gremialbeschlüsse erfolgt seien.*

Weiters sagte die Stadt eine Prüfung zu, inwieweit ein Ausstieg aus sämtlichen Rahmenvereinbarungen mit den Banken möglich sei; sie plane, dem Gemeinderat die Auflösung dieser Rahmenvereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen. Klar festzuhalten sei jedoch, dass bei

⁵³ Im April 2013 beschloss der Gemeinderat überarbeitete Risikoricthlinien.

Auflösung dieser Vereinbarungen neue Rahmenvereinbarungen abzuschließen wären, um künftig potenziell sinnvolle Absicherungsmaßnahmen im Kreditmanagement durchführen zu können. Nach Ansicht der Stadt solle es neue österreichweite Standardrahmenvereinbarungen für Finanztermingeschäfte geben, die sodann auch für den öffentlichen Bereich geeignet sein würden. Ansonsten müsse jede Stadt selbst eine eigene Rahmenvereinbarung mit den Banken erarbeiten, was jedenfalls zu vermeiden sei.

Zinsswap

27.1 Im Juni 2005 beschloss der Stadtsenat gemeinsam mit dem Abschluss eines „Rahmenvertrags für Finanzierungsgeschäfte“ (TZ 26) den Abschluss eines „Zinsswap-Geschäfts“ für bestehende Darlehen für den Bereich Gemeindestraßen mit der Kommunalkredit Austria AG.

Ausgehend von einem Nominale von 13,59 Mio. EUR und einer Laufzeit von 30. Juni 2005 bis zum 30. Juni 2010 verpflichtete sich die Stadt, jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember Zinsen an die Kommunalkredit Austria AG zu zahlen, die sich wie folgt berechneten:

Tabelle 16: Zinsswap – Zahlungen der Stadt Wiener Neustadt

Zinstermin	Bezugsbetrag	Zinskondition	Zinssatz zum Zinstermin	Zinszahlung
	in Mio. EUR		in %	in EUR
Dezember 2005	13,59	0,8 % fix	0,80	55.560,12
Juni 2006	13,59	0,8 % fix	0,80	54.654,25
Dezember 2006	13,59	Zinssatz Vorperiode + 2 * 6-Monats-CHF-LIBOR abzüglich 2,62 %	2,50	173.625,36
Juni 2007	13,47	Zinssatz Vorperiode + 2 * 6-Monats-CHF-LIBOR abzüglich 2,87 %	5,26	356.238,11
Dezember 2007	12,52	Zinssatz Vorperiode + 2 * 6-Monats-CHF-LIBOR abzüglich 3,12 %	7,86	503.009,94
Juni 2008	11,56	Zinssatz Vorperiode + 2 * 6-Monats-CHF-LIBOR abzüglich 3,37 %	10,46	611.481,11
Dezember 2008	10,59	Zinssatz Vorperiode + 2 * 6-Monats-CHF-LIBOR abzüglich 3,62 %	8,62	466.370,91
Juni 2009	9,60	Zinssatz Vorperiode + 2 * 6-Monats-CHF-LIBOR abzüglich 3,87 %	5,76	277.989,35
Dezember 2009	8,60	Zinssatz Vorperiode + 2 * 6-Monats-CHF-LIBOR abzüglich 4,12 %	2,33	102.391,81
Juni 2010	7,59	Zinssatz Vorperiode + 2 * 6-Monats-CHF-LIBOR abzüglich 4,37 %	0,80	30.546,37
Zinszahlungen insgesamt				2.631.867,33

Quellen: Stadt Wiener Neustadt; KPMG – Stellungnahme zu den derivativen Finanzinstrumenten

Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt

Die Zinszahlungen der Stadt für den Zinsswap betragen insgesamt 2,63 Mio. EUR.

Im Gegenzug verpflichtete sich die Kommunalkredit, an die Stadt für den jeweiligen Bezugsbetrag den 6-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,20 % zu zahlen. Insgesamt betragen die Zahlungsverpflichtungen der Bank für die gesamte Laufzeit des Zinsswaps 2,00 Mio. EUR.

Gemäß Rahmenvertrag mit der Kommunalkredit Austria AG wurden die Zahlungsverpflichtungen der Stadt mit jenen der Kommunalkredit saldiert, somit betrug der Verlust der Stadt aus diesem Zinsswap 630.615,57 EUR.

Die Stadt verzichtete für den Abschluss des Zinsswap-Geschäfts auf einen Beschluss des Gemeinderats, weil sie die Ansicht vertrat, dass aus dem Zinstauschgeschäft keine Einmalzahlungen oder Einmalleistungen zu tätigen waren.

Gemäß § 32 Z 26 lit. h NÖ STROG⁵⁴ war für den Abschluss oder die Auflösung von Verträgen, deren Jahrestgelt 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts im Einzelfall übersteigt, eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich. Für das Jahr 2005 entsprach dies einem Betrag von rd. 14.400 EUR.

- 27.2** (1) Der RH kritisierte, dass die Stadt Wiener Neustadt mit diesem Zinsswap ein Derivatgeschäft abschloss, welches zur Begrenzung von Zinsrisiken untauglich und als rein spekulativ einzustufen war. Da dieses Derivatgeschäft keine Zinsfixierung oder Zinsobergrenze festlegte, war das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Weiters kritisierte er, dass aufgrund der Entwicklung der Finanzmärkte ab dem Jahr 2007 der Stadt Wiener Neustadt aus diesem Zinsswap ein Verlust von 630.000 EUR erwachsen war.

Der RH empfahl der Stadt nochmals, Derivatgeschäfte zu reinen Spekulationszwecken zu unterlassen (siehe auch TZ 25).

(2) Zudem kritisierte der RH, dass die Stadt ein Zinstauschgeschäft einging, welches sich hinsichtlich der Berechnung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kommunalkredit Austria AG als schwer abschätzbar einstufen ließ. War die Zinsbelastung der Stadt in den ersten beiden Abrechnungsperioden noch mit 0,80 % begrenzt, berechneten sich die Folgebelastungen aus einer Abrechnungsformel, die

⁵⁴ LGBl. Nr. 1026/3

sich aus dem Zinssatz der Vorperiode, dem 6-Monats-CHF-Libor und einem im Voraus festgelegten Abschlag zusammensetzte.

Der RH gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Banken bei Derivatgeschäften aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen auf den Finanzmärkten hinsichtlich Risiko- und Marktabschätzung gegenüber der Stadt im Vorteil waren.

Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, Finanzgeschäfte mit speziellen, schwer bewertbaren Strukturen aufgrund der Probleme mit der Bewertung des Risikos zukünftig zu unterlassen.

Weiters empfahl der RH der Stadt, Risikolimits für die bestehenden Derivatgeschäfte abzuschließen, um im Fall von starken Zins- und Währungsschwankungen Verluste begrenzen zu können.

(3) Der RH kritisierte, dass die Stadt zum Abschluss des Swap-Geschäfts mit der Kommunalkredit Austria AG lediglich einen Stadtsenatsbeschluss herbeigeführt hatte. Er war der Ansicht, dass aufgrund des hohen Vertragsvolumens (Nominale 13,58 Mio. EUR) und der Verpflichtung, Zinszahlungen von mindestens 0,80 % auf das aushaftende Nominale pro Jahr zu leisten, ein Beschluss des Gemeinderats herbeizuführen gewesen wäre. Auch wenn sich der tatsächlich zu zahlende Betrag erst nach der Saldierung aus den Zinstäuschen ergab, entstand beim Einzelabschluss des Zinsswaps bereits eine komplexe vertragliche Geschäftsverbindung mit der Kommunalkredit Austria AG, wodurch ein Beschluss des Gemeinderats jedenfalls zweckmäßig gewesen wäre.

Der RH empfahl der Stadt, beim Abschluss von Derivatgeschäften jedenfalls den Gemeinderat zu befassen, und verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf die Novelle des NÖ STROG, wonach für den Abschluss von Finanzgeschäften der Gemeinderat zu befassen war.

27.3 *In ihrer Stellungnahme vertrat die Stadt Wiener Neustadt nach wie vor die Ansicht, dass die Beschlussfassung durch den Stadtsenat im Jahr 2005 zulässig gewesen sei. Aufgrund der Ex-post-Betrachtung und der marktwirtschaftlichen Verwerfungen vor allem seit dem Jahr 2008 sei allerdings die Auffassung des RH, dass ein Gemeinderatsbeschluss zumindest zweckmäßig gewesen wäre, durchaus nachvollziehbar. Aufgrund der bereits angesprochenen veränderten Rahmenbedingungen, vor allem auch auf den Finanzmärkten, wurde im NÖ STROG nun auch eine Klarstellung der Kompetenzen für Finanzgeschäfte durchgeführt, um künftig derartige Interpretationsspielräume vermeiden zu können.*

Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt

27.4 Der RH stellte klar, dass bereits im Jahr 2005 allein durch das hohe Vertragsvolumen und die komplexen Rahmenbedingungen des Swap-Geschäfts eine Beschlussfassung des obersten Organs der Stadt zweckmäßig gewesen wäre; dazu hätte es weder einer nachträglichen Betrachtung noch unvorhersehbarer Probleme auf dem Finanzmarkt bedurft.

Zinscap 1 und Put- Devisen-Option

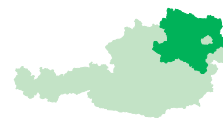
Entscheidung des Stadtsenats

28.1 Am 12. März 2007 beschloss der Stadtsenat den Abschluss

- eines Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte mit einem Kreditinstitut (siehe TZ 26),
- eines Zinscaps mit einer Zinsobergrenze von 3,95 % bezogen auf den 6-Monats-EURIBOR für ein Darlehensvolumen von 40,00 Mio. EUR und einer Laufzeit von fünf Jahren zu einem Preis von 572.000 EUR und
- einer Put-Devisen-Option, bei der sich die Stadt verpflichtete, am 28. März 2012 einen Betrag von 61,10 Mio. CHF an die Bank zu zahlen und im Gegenzug 40,00 Mio. EUR zu erhalten, wenn der Wechselkurs zwischen EUR/CHF unter 1,5275 liegt. Die Stadt erhielt für das Eingehen dieses Risikos eine Prämie von 572.000 EUR, somit neutralisierten sich die Prämien für Zinscap und Put-Devisen-Option.

Die mehrheitliche Beschlussfassung durch den Stadtsenat am 12. März 2007 erfolgte unter Berufung auf § 39 NÖ STROG, wonach der Stadtsenat unter eigener Verantwortung die notwendigen Entscheidungen und auch die hierfür erforderlichen Ausgaben veranlassen konnte, wenn der Beschluss des eigentlich zuständigen Gemeinderats nicht ohne Nachteil für die Sache oder Gefahr eines Schadens für die Stadt abgewartet werden konnte.

Die Dringlichkeit des Antrags begründete der Stadtsenat damit, dass die Europäische Zentralbank die Leitzinsen am 8. März 2007 um 25 Basispunkte erhöht habe und die Bindefristen für das Angebot der Bank äußerst kurz gewesen seien. Bei einer Beschlussfassung in der am 28. März 2007 angesetzten Gemeinderatssitzung hätten sich die Konditionen für dieses „Modell“ voraussichtlich verschlechtert.



Der Bürgermeister unterzeichnete den „Rahmenvertrag vom 6. März 2007“ am 13. März 2007. Die (rechtlich verbindlichen) Einzelabschlussbestätigungen datierten vom 14. März 2007 und wurden nachträglich vom Bürgermeister am 19. März 2007 signiert.

Zuvor hatte die Bank der Stadt bereits am 6. März 2007 eine Präsentationsunterlage für einen „CHF linked Cap“ übermittelt, wonach sie für ein Volumen von 10,00 Mio. EUR einerseits einen Zinscap mit einer Zinsobergrenze von 3,95 % sowie eine „EUR Put CHF Call“ Option zu einem EUR/CHF Kurs von 1,5015 anbot.

Gemäß § 24 NÖ STROG hatte der Bürgermeister den Gemeinderat nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung zur Gemeinderatssitzung hatte schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und war allen Mitgliedern des Gemeinderats nachweislich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Sitzung zuzustellen. Der Gemeinderat nahm die Entscheidung des Stadtsenats am 28. März 2007 lediglich zur Kenntnis.

- 28.2** Der RH kritisierte, dass der Stadtsenat seine Befugnisse überschritt und eine Put-Devisen-Option über ein Volumen von 40,00 Mio. EUR mit der Begründung der Dringlichkeit abschloss, wodurch der eigentlich zuständige Gemeinderat übergangen wurde. Nach Ansicht des RH war für den Einzelabschluss der Put-Devisen-Option keine Dringlichkeit gegeben, weil der Leitzinserhöhung der Europäischen Zentralbank um 25 Basispunkte auch eine Leitzinserhöhung der Schweizerischen Nationalbank im selben Ausmaß folgte.⁵⁵

Nach Ansicht des RH war die Dringlichkeit des Abschlusses ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass die Stadt die eigentlich fällige Prämie für den Zinscap (572.000 EUR) sparen wollte. Durch das Eingehen des CHF-Kursrisikos und der damit verbundenen Prämienleistung durch die Bank stellten sich beide Geschäfte zu Beginn nämlich als kostenneutral dar. Tatsächlich ging die Stadt jedoch ein unbegrenztes Währungsrisiko ein.

Der RH kritisierte daher, dass der Stadtsenat durch den Abschluss dieser Geschäfte lediglich einen Tausch von Risiken (Währungskursrisiko gegen Zinsrisiko) einging. Diese Vorgangsweise war nach Ansicht des RH ein untaugliches Mittel, um den städtischen Haushalt vor negativen Marktentwicklungen zu schützen. Der RH empfahl der Stadt, Schadenersatzansprüche gegen die damals mitwirkenden Mitglieder des Stadtsenats für den aus diesen Geschäften entstandenen Schaden zu prüfen.

⁵⁵ Am 15. März 2007 erhöhte die Schweizerische Nationalbank das „Libor-Zielband für dreimonatige Anlagen in Schweizer Franken“ von 1,50 % bis 2,50 % auf 1,75 % bis 2,75 %.

Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt

Weiters beanstandete der RH, dass der Bürgermeister seiner gesetzlich vorgegebenen Pflicht zur Einberufung des Gemeinderats gemäß § 24 NÖ STROG nicht nachgekommen war. Er gab kritisch zu bedenken, dass die Stadt zumindest bereits seit 6. März 2007 – und somit länger als fünf Tage vor Vertragsabschluss – über Unterlagen zu ähnlich ausgestalteten Geschäften und dem Rahmenvertrag mit der Bank verfügte. Er empfahl der Stadt dafür zu sorgen, dass die Einberufungspflichten des Bürgermeisters für den Gemeinderat künftig eingehalten werden.

28.3 *In ihrer Stellungnahme hielt die Stadt ergänzend fest, dass für den Abschluss der Geschäfte im Jahr 2011 nicht die Vergangenheit als maßgebliche Entscheidungsgröße heranzuziehen gewesen sei, sondern das variabel finanzierte Kreditobligo der Stadt und das daraus potenziell vorhandene Zinsänderungsrisiko der künftigen Jahre.*

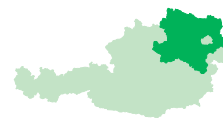
28.4 Der RH stellte klar, dass die abgeschlossenen Zinscaps nicht geeignet waren, um die Stadt nachhaltig vor einem potenziellen Zinsänderungsrisiko zu schützen, zumal die Laufzeit der Zinscaps lediglich für drei Jahre angesetzt war und das Zinsniveau zum Zeitpunkt des Abschlusses bereits deutlich unter 3 % lag.

Entwicklung der Derivatgeschäfte

29.1 (1) Durch den Abschluss des Zinscap 1 erhielt die Stadt zwischen März 2007 und März 2008 Ausgleichszahlungen von der Bank im Ausmaß von 597.687,78 EUR, weil in diesem Zeitraum der 6-Monats-EURIBOR über 3,95 % lag. Ab September 2008 sank der 6-Monats-EURIBOR deutlich unter die Obergrenze des Zinscaps; somit erhielt die Stadt bis zum Laufzeitende dieses Geschäfts keine Ausgleichszahlungen mehr. Unter Berücksichtigung der Prämie von 572.000 EUR ergab sich somit ein Gewinn für die Stadt in Höhe von 25.687,78 EUR.

(2) Ausgelöst durch die Finanzmarktkrise verlor der EUR gegenüber dem CHF deutlich an Wert. So lag der Kurs EUR/CHF rund vier Monate vor Ablauf des Put-Devisen-Optionsgeschäfts Anfang November 2011 bei 1,2322 und damit fast 20 % unter dem Ausübungskurs für das Optionsgeschäft. Der Stadt drohte zu diesem Zeitpunkt somit ein Verlust von mehr als 9,00 Mio. EUR.

In einem Schreiben vom 17. Jänner 2012 teilte die Bank der Stadt die Vorgangsweise für die Abwicklung des Put-Devisen-Optionsgeschäfts mit:



- Sollte der Kurs EUR/CHF zum Kursfeststellungstag (28. März 2012) kleiner als 1,5275 sein, erfolgt die Lieferung des CHF-Betrags (61,10 Mio. CHF) nicht durch Barzahlung, sondern durch Konvertierung bereits bestehender EUR-Darlehensforderungen der Bank an die Stadt Wiener Neustadt im Gegenwert von 40,00 Mio. EUR.
- Die Konvertierung erfolgt durch den Abschluss von entsprechenden Vertragsnachträgen zu den ausgewählten Darlehensverträgen mit der Bank.
- Zur Minderung des Fremdwährungsrisikos müsse die Stadt das durch die Konvertierung entstandene „Fremdwährungsexposure“ von 61,10 Mio. CHF spätestens bis zum 30. Juni 2015 auf den Wert von 40,00 Mio. CHF, bis zum 30. Juni 2017 auf 20,00 Mio. CHF senken und bis zum 30. Juni 2019 zur Gänze reduziert haben.

Bereits am 7. Dezember 2011 wurde der Gemeinderat indirekt über diese Vorgangsweise informiert. In der nicht-öffentlichen Sitzung beschloss der Gemeinderat u.a., die „weiteren Schritte und Empfehlungen“ der von der Stadt eingerichteten Marktbeobachtungsgruppe⁵⁶ zu genehmigen. Die Empfehlungen sahen bereits ein konkretes, in CHF zu konvertierendes Darlehensportfolio vor. Auch die im Zuge der Modifikation des Put-Devisen-Optionsgeschäfts vorgesehene Reduzierung des nunmehrigen CHF-Darlehensportfolios bis 2019 auf Null wurde der Stadt empfohlen.

Die Marktbeobachtungsgruppe erwähnte jedoch nicht, dass sich durch diesen Beschluss der Schuldenstand der Stadt um den Kursverlust (Stand November 2011 rd. 9,00 Mio. EUR) aus dem Derivatgeschäft erhöhen werde.

(3) Zum Fälligkeitszeitpunkt für die Ausübung der Put-Devisen-Option (28. März 2012) lag der Kurs EUR/CHF bei 1,2054 und berechnete die Bank, das bestehende Darlehensportfolio von EUR in CHF zu konvertieren. Durch die Differenz zwischen Optionskurs (1,5275) und dem laut Einzelgeschäftsbestätigung vereinbarten Valutakurs zum 30. März 2012 (1,2045) erhöhte sich der Schuldenstand der Stadt zu diesem Zeitpunkt um 10,72 Mio. EUR. Alleine bis Ende Dezember 2013 erlitt die Stadt einen Verlust aus diesem Geschäft von 1,19 Mio. EUR, weil die Stadt

⁵⁶ Die Risikoricthlinien der Stadt sahen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Marktbeobachtung vor, deren Aufgabe in der vierteljährlichen Erfassung und Beobachtung sämtlicher Veranlagungsgeschäfte, Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiken und derivative Finanzinstrumente lag. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern der Holdingunternehmen, der Stadt und externen Teilnehmern ohne Stimmrecht zusammen.

Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt

nunmehr Tilgungen in CHF vornehmen musste und sich der Kurs EUR/CHF kaum erholt hatte.

(4) Bis Mitte 2014 betrug der aushaftende Darlehensbetrag 48,55 Mio. CHF. Die Stadt musste aufgrund der nachträglichen Vereinbarung somit bis Juni 2015 das Darlehensportfolio noch um 8,55 Mio. CHF reduzieren. Der EUR/CHF-Kurs zum 13. März 2015 lag bei 1,0659.

- 29.2 Der RH kritisierte, dass der Stadtsenat durch die Genehmigung der Put-Devisen-Option ein unbegrenztes Risiko einging, welches letztlich zu einem sprunghaften Anstieg des ohnehin schon extrem hohen Schuldenstands um mehr als 10,70 Mio. EUR im Jahr 2012 führte. Er wiederholte seine Empfehlung, Derivatgeschäfte ausschließlich zur Absicherung bestehender Zins- oder Kursrisiken einzugehen und zusätzlich auch Verlustobergrenzen zu vereinbaren (TZ 25).

Darüber hinaus kritisierte der RH, dass der Gemeinderat über die Vorgangsweise der Abwicklung des Put-Devisen-Optionsgeschäfts unzureichend informiert worden war. Nach Ansicht des RH führte diese Vorgangsweise zu hoher Intransparenz, weil ein bloßer Hinweis auf Empfehlungen der Marktbeobachtungsgruppe nicht geeignet war, um den Gemeinderat umfassend über die damit verbundenen Auswirkungen zu informieren. Er empfahl der Stadt, den Gemeinderat künftig umfassend über die Rahmenbedingungen und Risiken bei Beschlüssen betreffend die Derivatgeschäfte der Stadt zu informieren und nicht nur auf die Empfehlungen der Marktbeobachtungsgruppe zu verweisen.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die Stadt bis zum 30. Juni 2015 das konvertierte CHF-Darlehensportfolio um 8,55 Mio. EUR reduzieren muss. Unter Annahme eines EUR/CHF-Kurses von 1,0659 (Stand: 13. März 2015) bedeutete dies, dass die Stadt mehr als 8,00 Mio. EUR für die Tilgung und Rückkonvertierung des CHF-Darlehensportfolios benötigte. Er empfahl der Stadt, Vorsorge für die notwendigen Ausgaben betreffend das CHF-Darlehensportfolio in den Voranschlägen der nächsten Jahre zu treffen. Angesichts der anstehenden außerordentlichen Belastungen empfahl der RH der Stadt, Investitionstätigkeiten auf unbedingt erforderliche Maßnahmen zu reduzieren, um die prekäre Liquiditätssituation der Stadt nicht zusätzlich zu belasten (TZ 8).

Aufsichtsbeschwerde

- 30.1** (1) Ende März 2007 brachte ein Mitglied des Gemeinderats eine „Aufsichtsbeschwerde“ beim Amt der NÖ Landesregierung zum Abschluss der Finanztermingeschäfte mit der Bank ein.

Die Gemeinderätin vertrat die Ansicht, dass der Finanzstadtrat und der Bürgermeister versucht hätten, ihre Entscheidung für den Abschluss der Derivatивgeschäfte auf § 39 NÖ STROG zu stützen. Sie wies darauf hin, dass es zulässig sei, dass der Bürgermeister eine Gemeinderats-sitzung auch kurzfristig einberufen lassen könne. Der Fristenlauf für eine Einberufung des zuständigen Kollegialorgans (Gemeinderat) hätte keine zeitliche Differenz gegenüber der Beschlussfassung des Stadtse-nats ergeben, womit auch kein Schaden für die Sache entstanden wäre. Sie ersuchte die Aufsichtsbehörde, die Vorgänge um das angeführte Finanztermingeschäft zu prüfen und alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zu setzen, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung ersuchte daher Mitte April 2007 den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt um Stellungnahme zu der „Eingabe“ der Gemeinderätin. Die Aufsichtsbehörde ersuchte den Bürgermeister u.a. auch mitzuteilen, welches Risiko mit den Deriva-tivgeschäften verbunden sei, ob die Stadt über Richtlinien hinsichtlich Zielsetzungen des Schuldenmanagements verfüge und ob es Vorgaben über das maximale Ausmaß von Derivatивgeschäften gebe.

(3) Anfang Mai 2007 erfolgte die Stellungnahme des Bürgermeisters. In dieser erläuterte er die Ausgestaltung der Derivatивgeschäfte mit der Bank. Zur Put-Devisen-Option führte er an, dass sich die Stadt verpflichtet hätte, bestehende „Euro-Darlehen“ zu einem bereits fixierten Wechselkurs zum Ende der Laufzeit mit einem Volumen von 40,00 Mio. EUR in CHF umzutauschen, wenn der tatsächliche Opti-onspreis EUR/CHF über „1,537“ läge (siehe TZ 29). Hinsichtlich eines eventuellen CHF-Kursrisikos führte er an, dass der tiefste Wert EUR/CHF seit dem zweiten Weltkrieg bei rd. 1,44 lag und dass sich ein eventueller Kursverlust auf die Laufzeit der konvertierten Darlehen verteilen würde.

Weiters teilte der Bürgermeister mit, dass die Stadt über keine Richt-linien im Bereich des Schuldenmanagements verfügte; jedoch „ver-pflichte alleine die Verpflichtung zum sparsamen und wirtschaftli-chen Einsatz der Mittel der Stadt zur laufenden Revision vor allem in volatilen Bereichen wie Finanzierungen“. Ein Berichtswesen über das abgeschlossene Produkt sei nicht beschlossen worden, jedoch könne ein mündlicher Bericht in den Gemeinderatssitzungen im April und

Oktober eines jeden Jahres präsentiert werden, sollte es die Aufsichtsbehörde als notwendig erachten. Hinsichtlich eines maximalen Ausmaßes an Derivatивgeschäften gab der Bürgermeister keine Stellungnahme ab.

Zur Frage, ob ein Zuwarten mit höheren Kosten für die Stadt verbunden gewesen wäre, teilte der Bürgermeister mit, dass nach Rücksprache mit dem Vertragspartner es in diesem Geschäft „sehr schwer oder de facto unmöglich“ sei, im Voraus oder rückwirkend betrachtet, genaue Geschäftsbedingungen und somit potenzielle Verluste zu einem bestimmten Tag zu definieren. Ein Zuwarten auf einen Gemeinderatsbeschluss Ende März 2007 hätte aufgrund geänderter Marktbedingungen für das erste Halbjahr aber zusätzlich 18.000 EUR gekostet.

(4) Im Juli 2007 teilte die damalige Landeshauptmann-Stellvertreterin als für die Aufsichtsbehörde zuständige politische Referentin dem Bürgermeister mit, dass hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung für eine Entscheidung im Stadtsenat auf die diesbezügliche Begründung der Stadt verwiesen werde. „Die Angelegenheit erscheine damit ausreichend aufgeklärt und es sind daher keine weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen erforderlich“. Sie begrüßte den Vorschlag des Bürgermeisters zu einer halbjährlichen Berichterstattung im Gemeinderat. Neben Vorgaben zur korrekten Verbuchung der Geschäftsfälle empfahl sie der Stadt, zukünftig Derivatивgeschäfte nur als Absicherungsgeschäfte zu konkreten Darlehen abzuschließen.

- 30.2** Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister in seiner Stellungnahme nicht darauf einging, warum er zum Abschluss dieser Derivatивgeschäfte nicht den Gemeinderat einberufen hatte. Vielmehr musste er eingestehen, dass die Auswirkungen einer verzögerten Beschlussfassung konkret nicht abschätzbar gewesen waren, und bezog sich auf Mehrkosten von 18.000 EUR, wenn der Gemeinderat den Beschluss erst Ende März 2007 gefasst hätte.

Der RH empfahl der Stadt nochmals, den Bürgermeister dazu anzuhalten, seinen Einberufungspflichten gemäß § 24 NÖ STROG nachzukommen. Eine Beschlussfassung mittels „Notverordnung“ erachtete der RH schon aufgrund des hohen Geschäftsvolumens und den daraus entstandenen Risiken als nicht vertretbar.

Für den RH war auch nicht nachvollziehbar, warum die NÖ Gemeindeaufsicht keine weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ergriffen hatte, obwohl klar erkennbar war, dass der Stadtsenat das nicht zuständige Organ für den Abschluss der Derivatивgeschäfte war und der Bürgermeister ausreichend Zeit gehabt hätte, den Gemeinderat einzube-

rufen. Da der Bürgermeister dies unterlassen hatte, wäre nach Ansicht des RH der Beschluss des Stadtsenats gemäß § 73 Abs. 1 NÖ STROG⁵⁷ von der Aufsichtsbehörde aufzuheben gewesen. Diese Vorgangsweise hätte negative Folgewirkungen von der Stadt abwenden können.

Darüber hinaus bemängelte der RH, dass der Bürgermeister in Zusammenhang mit diesen Derivatивgeschäften – entgegen seiner Stellungnahme gegenüber der Aufsichtsbehörde – seiner Verpflichtung zum sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel der Stadt nicht nachgekommen war. Vielmehr war der Abschluss der Put-Devisen-Option als riskantes Spekulationsgeschäft ohne Verlustgrenzen für die Stadt einzustufen.

Zinscap 2 und 3

31.1 Im März 2011 beschloss der Gemeinderat, zwei Zinsabsicherungsgeschäfte einzugehen:

- Zinscap 2 von 3 % bezogen auf den 6-Monats-EURIBOR für ein Darlehensvolumen von 15,00 Mio. EUR und einer Laufzeit vom 1. Juli 2012 bis zum 1. Juli 2014 zu einer Prämie von 206.550 EUR.
- Zinscap 3 von 3 % bezogen auf den 6-Monats-EURIBOR für ein Darlehensvolumen von 15,00 Mio. EUR und einer Laufzeit vom 1. Juli 2012 bis zum 1. Juli 2015 zu einer Prämie von 396.575 EUR.

Die von der Stadt für diese Zinsbegrenzungsgeschäfte an die beiden Kreditinstitute zu zahlende Prämie betrug somit insgesamt 603.125 EUR.

Da der 6-Monats-EURIBOR seit Abschluss der Zinscaps nicht über 3 % lag, erhielt die Stadt bis Mitte 2014 keine Ausgleichszahlungen von den Kreditinstituten.

Bereits im Februar 2011 hatte der Referatsleiter des Rechnungsamts im Rahmen der Marktbeobachtungsgruppe Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Zinscaps ausgedrückt. Seinen Berechnungen zufolge würde ein kontinuierliches Ansteigen des Zinsniveaus auf 4,25 % bis Juli 2014 bzw. Juli 2014 lediglich zu Vergütungen von rd. 100.000 EUR zugunsten der Stadt führen. Da mit den Zinscaps lediglich ein Drittel der aushaftenden Darlehen gegen Zinssteigerungen abgesichert wäre, hielt der Referatsleiter den Abschluss unter diesen Bedingungen für keine wirksame und im Haushalt spürbare Absicherung gegen Zinssteigerungen.

⁵⁷ Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben. Beschlüsse, die Gesetz oder Verordnungen verletzen, kann die Aufsichtsbehörde aufheben.

Derivatgeschäfte der Stadt Wiener Neustadt

Die Marktbeobachtungsgruppe verblieb jedoch mehrheitlich bei ihrer Empfehlung zum Abschluss der Zinsbegrenzungsgeschäfte, weil sie den Prognosen der Banken vertraute, dass mit weiteren Zinssatzsteigerungen zu rechnen sei.

- 31.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt nach zwei äußerst verlustreichen Derivatgeschäften (TZ 25) weitere Finanzderivate abschloss, die mit Kosten von mehr als 600.000 EUR verbunden waren. Nach Ansicht des RH war der Abschluss von Zinscaps zwar grundsätzlich geeignet, das Risiko steigender Zinsen zu begrenzen. Zu diesem Zeitpunkt konnte er jedoch nicht nachvollziehen, warum die Stadt für einen Zeitraum von lediglich drei Jahren, für eine Zinsobergrenze von 3 %, Prämienzahlungen von 600.000 EUR leistete. Er gab zu bedenken, dass der 6-Monats-EURIBOR zum Zeitpunkt des Abschlusses der Geschäfte (31. März 2011) bei 1,541 % gelegen war und er sich somit innerhalb von drei Jahren verdoppeln hätte müssen, um überhaupt in den Anspruch von Ausgleichszahlungen durch die beiden Kreditinstitute zu kommen. Aus diesem Grund wies der RH auch kritisch auf die berechtigten Zweifel des Referatsleiters hin, wonach ein Anstieg des 6-Monats-EURIBOR auf 4,25 % zu Einsparungen von lediglich 100.000 EUR führen würde, die Stadt jedoch die Prämie von 600.000 EUR jedenfalls zu entrichten hatte.

Zudem wies der RH darauf hin, dass der Abschluss der Zinscaps mehr als ein Jahr vor Beginn der Laufzeit (1. Juli 2012) erfolgte und ein Zuwarten auf die weitere Entwicklung der Zinslandschaft angesichts der Ausführungen des Referatsleiters jedenfalls zu rechtfertigen gewesen wäre.

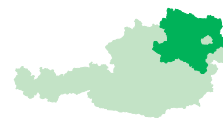
Der RH empfahl der Stadt, Zinsbegrenzungsgeschäfte ausschließlich dann abzuschließen, wenn sich nach eingehender Analyse von Kosten und Risiken herausstellen sollte, dass ein ökonomischer Vorteil zu erwarten ist.

Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt

Wirtschaftsförderungen – Überblick

- 32** Die Stadt Wiener Neustadt erbrachte – trotz prekärer Finanzlage – eine Reihe von freiwilligen Leistungen (z.B. Förderungen, zusätzliche Personalaufwendungen), die den Haushalt in erheblichem Ausmaß belasteten.

Die als Wirtschaftsförderungen verbuchten Transfers an private Unternehmen und Unternehmen, an der die Stadt beteiligt war, entwickelten sich in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt:

**Tabelle 17: Wirtschaftsförderungen der Stadt Wiener Neustadt**

	2010	2011	2012	2013	Summe
	in Mio. EUR				
Unternehmen der Wiener Neustadt Holding	5,97	7,08	1,77	1,69	16,51
Fachhochschule	2,08	1,76	1,40	1,60	6,84
private Unternehmen	1,22	1,08	1,28	1,25	4,83
sonstige Beteiligungen der Stadt	0,06	0,11	0,18	0,20	0,55
Summe	9,33	10,03	4,63	4,74	28,73

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

Die Wirtschaftsförderungen der Stadt Wiener Neustadt betragen somit in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 28,73 Mio. EUR, wovon 58 % für die stadteigenen Betriebe der Wiener Neustadt Holding und 24 % für den Betrieb der FH Wiener Neustadt aufgewendet wurden.

Wirtschaftsförderungen an Unternehmen der Wiener Neustadt Holding GmbH

33.1 (1) Wesentliche Wirtschaftsförderungen an Unternehmen der Wiener Neustadt Holding betrafen die „Kultur Marketing Event – Wiener Neustadt GmbH“ (Kultur Marketing Event–GmbH) mit 7,08 Mio. EUR (2010 bis 2013) und die „IFP Immobilien Freizeit Parken–Wiener Neustadt GmbH“ (Immobilien Freizeit Parken GmbH) mit 9,33 Mio. EUR (2010 bis 2013).

(2) Aufgabe der im Jahr 2006 gegründeten Kultur Marketing Event–GmbH war es, den Veranstaltungsmarkt der Stadt und sämtliche andere Tätigkeiten in ihrem Geschäftsfeld „möglichst flexibel“ bearbeiten zu können. So betrieb die Kultur Marketing Event–GmbH u.a. das Stadttheater, die Stadtbücherei sowie städtische Museen und war für die Durchführung von Festivals, öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Konzerten zuständig.

Der Kultur Marketing Event–GmbH ersetzte die Stadt im Rahmen einer vom Gemeinderat im Jahr 2012 beschlossenen „Generalsubvention“ die laufenden Personalkosten (durchschnittlich 1,02 Mio. EUR pro Jahr) und Miet-, Verwaltungs- und Betriebskosten (durchschnittlich 166.000 EUR pro Jahr). Darüber hinaus leistete die Stadt „Barsubventionen“ von durchschnittlich 584.000 EUR jährlich an die Kultur Marketing Event–GmbH. Dabei handelte es sich um Zuschüsse der Stadt, um die Unternehmenstätigkeit zu finanzieren.

Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt

Im Rahmen der Gemeindeverwaltung führte die Stadt noch ein Kulturamt, das für die städtische Musikschule, das Stadtarchiv und Museen verantwortlich war. Für diesen Bereich betrug der Abgang im Jahr 2013 rd. 1,90 Mio. EUR.

Zudem gründete die Stadt im Jahr 2013 als Hauptgesellschafter⁵⁸ die „Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH“, deren Aufgabe u.a. auch die Organisation von wirtschaftsnahen Events war. Im Jahr 2013 betrug die Förderung der Stadt 162.000 EUR, in den Folgejahren sollte die Förderung auf 320.000 EUR ansteigen, gleichzeitig sollte die „Generalsubvention“ der Kultur Marketing Event-GmbH jährlich um 300.000 EUR gekürzt werden. Darüber hinaus fielen in der neu gegründeten Gesellschaft jährliche Rechts- und Steuerberatungskosten von rd. 20.000 EUR an.

Durchschnittlich betrug die Aufwendungen der Stadt für den Bereich „Kultur, Events, Marketing“ in den Jahren 2010 bis 2013 jährlich 3,80 Mio. EUR.

(3) An die Immobilien Freizeit Parken GmbH leistete die Stadt Wirtschaftsförderungen in den Jahren 2010 und 2011 für den Betrieb und die Finanzierung von städtischen Bädern im Ausmaß von 6,16 Mio. EUR. Ab 2012 wurden die Einnahmen und Ausgaben des Hallenbads wieder in den Haushalt der Stadt rückgeführt und ein Freibad geschlossen.

Um wasserrechtliche Auflagen zur Sicherung der Grundwasserqualität zu erfüllen, musste die Stadt am Gelände des „Begonien und Chrysanthemen Sees⁵⁹“ bauliche Veränderungen durchführen. Im April 2014 beschloss der Gemeinderat, die Nutzungsmöglichkeiten des „Begonien und Chrysanthemen Sees“ als Badesee samt Spielplatz, Rodelhügel, Toiletanlagen und Parkplätze sowie Wasser-, Kanal- und Stromanschlüsse zu errichten und dieses Naherholungsareal den Bürgern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Als zusätzliche Investitionskosten war ein Rahmen von 900.000 EUR vorgesehen. Die laufenden Kosten für die Erhaltung des Teichareals schätzte die Stadt mit 146.400 EUR (inkl. USt) jährlich.

(4) Weiters musste die Stadt die Parkraumbewirtschaftung der Immobilien Freizeit Parken GmbH mit rd. 1,70 Mio. EUR bezuschussen; diese Wirtschaftsförderung umfasste vor allem die Finanzierungskosten für zwei Parkhäuser. Ab dem Jahr 2012 wurden die Parkhäuser den Wie-

⁵⁸ Anteil der Stadt Wiener Neustadt 67 %, 33 % Verein „Neu in der Stadt, die Unternehmer“

⁵⁹ Der auch als „Achtersee“ bekannte Schotterteich befand sich im Westen der Stadt Wiener Neustadt.

ner Neustädter Stadtwerken übertragen, womit die Finanzierungskosten nunmehr von dieser Gesellschaft getragen wurden. In der Stadt fanden im Jahr 2014 politische Diskussionen über die Neuerrichtung einer Tiefgarage unter dem Hauptplatz mit geschätzten Kosten von 12,00 Mio. EUR statt.

- 33.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Stadt Wiener Neustadt für den Bereich „Kultur, Events, Marketing“ jährlich 3,80 Mio. EUR aufwendete und sich dafür zweier ausgegliederten und einer stadtinternen Organisationseinheit bediente. Der RH kritisierte weiters, dass die Stadt – trotz massiver finanzieller Probleme – ein weiteres Unternehmen zur Durchführung von Marketingaktivitäten gründete und somit zusätzliche finanzielle Belastungen in Kauf nahm.

Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, im Rahmen einer Aufgabenreform die städtischen Ausgaben im Bereich „Kultur, Events, Marketing“ zu hinterfragen und zu reduzieren, zumal die bedrohliche Finanzlage der Stadt keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen in diesen Bereichen mehr zuließ.

Darüber hinaus empfahl der RH der Stadt, im Sinne der Transparenz und Einsparung von Verwaltungskosten die Aufgaben von Kultur, Events und Marketing wieder in die städtische Verwaltung einzugliedern.

- (2) Der RH kritisierte, dass die Stadt nach der aus Kostengründen erfolgten Schließung eines Freibads nunmehr 900.000 EUR in die Erschließung des Begonien- und Crysanthemensees als Badesee investierte und auch zusätzliche laufende Kosten von jährlich 146.400 EUR in Kauf nehmen wollte. Nach Ansicht des RH ließ die prekäre finanzielle Lage der Stadt keine mit höheren Ausgaben verbundene Erweiterung ihres Freizeitangebots zu. Der RH empfahl der Stadt, ein Entgelt für die Benützung der neuen Infrastruktur am Begonien- und Crysanthemensee einzuheben, um die Haushaltssituation der Stadt nicht weiter zu belasten.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die Stadt für die Finanzierung der bestehenden Parkgaragen und der Parkraumbewirtschaftung jährlich 1,70 Mio. EUR aufwenden musste. Er empfahl der Stadt daher in Anbetracht der aktuellen Diskussion, von der Errichtung weiterer Tiefgaragen abzusehen, bis es die Haushaltssituation der Stadt wieder zulässt.

Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt

Förderung der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.

34.1 Die Stadt Wiener Neustadt war Hauptgesellschafter (70 %) der FH Wiener Neustadt. Die FH Wiener Neustadt entwickelte und führte Studiengänge für rd. 3.400 Studierende durch⁶⁰.

Bereits im Jahr 1994 verpflichtete sich die Stadt Wiener Neustadt, die für den Betrieb der FH Wiener Neustadt notwendigen Räume zur Verfügung zu stellen und die dafür anfallenden Miet- und Betriebskosten zu übernehmen. Dieser Verpflichtung kam die Stadt im Wege der in ihrem Eigentum befindlichen „Fachhochschul-Immobilien-gesellschaft m.b.H.“ (FHI) nach. Die FHI war die Errichterin der Fachhochschulimmobilien und erhielt von der Stadt Wirtschaftsförderungen zur Bedeckung der Finanzierungskosten für diese Immobilien. Die FHI verrechnete der FH Wiener Neustadt zudem für die Nutzung der Fachhochschulimmobilien Mietkosten, welche die Stadt als Förderung an die FH Wiener Neustadt zuzüglich Betriebskosten erstatten sollte.

Aufgrund dieser vertraglichen Verpflichtungen betrugen die Förderungen der Stadt für den FH Standort Wiener Neustadt in den Jahren 2010 bis 2013 rd. 6,84 Mio. EUR (TZ 32).

Die Bilanzen der FH Wiener Neustadt wiesen eine ständig steigende Liquidität (Bankguthaben, Bargeldbestand) auf – von 7,77 Mio. EUR (2010) auf 16,04 Mio. EUR (2013). Die Stadt konnte gegenüber dem RH nicht begründen, warum die FH Wiener Neustadt Geldmittelbestände in diesem Ausmaß angehäuft hatte, wollte dies jedoch im Rahmen von Gesprächen für das Jahr 2015 hinterfragen.

Die von der FH Wiener Neustadt der Stadt verrechneten Miet- und Betriebskosten betrugen in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 3,24 Mio. EUR. Abweichend vom Beschluss des Gemeinderats des Jahres 1994, wonach die Stadt sämtliche Miet- und Betriebskosten zu übernehmen hatte, betrugen die Förderungen der Stadt an die FH Wiener Neustadt lediglich 2,21 Mio. EUR. Die offene Forderung der FH Wiener Neustadt in Höhe von 1,03 Mio. EUR blieb in der Stadt unberücksichtigt.

34.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt, trotz ihrer extrem angespannten Finanzlage, in den Jahren 2010 bis 2013 den FH Standort Wiener Neustadt im hohen Ausmaß – mit 6,84 Mio. EUR – gefördert hatte, sich aber als Hauptgesellschafter der FH Wiener Neustadt nicht ausreichend über den Finanzbedarf des Unternehmens informiert hatte und nicht begründen konnte, warum die FH Wiener Neustadt zuletzt mehr als 16,00 Mio. EUR an Liquidität angespart hatte. Der RH empfahl der

⁶⁰ siehe auch Bericht des Niederösterreichischen Landesrechnungshofes „Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.“, Reihe 8/2013

Stadt als Hauptgesellschafter der FH Wiener Neustadt, die Gründe für die hohen Liquiditätsreserven zu eruieren.

Darüber hinaus empfahl der RH der Stadt, umgehend in Verhandlungen mit der FH Wiener Neustadt mit dem Ziel zu treten, die künftigen Förderungen der Stadt auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Stadt in den Jahren 2010 bis 2013 nur einen Teil der Miet- und Betriebskosten der FH Wiener Neustadt als Förderung ersetzte und sich daraus Nachforderungen in Höhe von 1,03 Mio. EUR ergeben könnten. Er empfahl der Stadt, im Zuge der Verhandlungen mit der FH Wiener Neustadt eine Verzichtserklärung für die nicht ausbezahlten Förderansprüche zu erwirken.

34.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt würden die hohen Liquiditätsbestände in der Fachhochschule zum überwiegenden Teil aus den laufenden Zahlungen des Bundes und des Landes Niederösterreich und nicht aus Zahlungen der Stadt resultieren. Ziel dieser Bestände sei es, allfällig erforderliche Infrastrukturmaßnahmen künftig abdecken zu können. So sei bereits eine Erweiterung der Fachhochschule in der Innenstadt von Wiener Neustadt grundsätzlich genehmigt worden. Die Fachhochschule werde hier sowohl für das Objekt selbst als auch für die Einrichtung mit diesen Mitteln bzw. zumindest Teilen davon aufzukommen haben. Es sei daher von einer massiven Reduktion dieses Bestandes in den nächsten Jahren auszugehen.*

34.4 Der RH wies kritisch darauf hin, dass durch die geplanten Investitionen bei der Fachhochschule zusätzliche Ausgaben für die Stadt anfallen könnten. Nach Ansicht des RH sollte die Stadt aufgrund der prekären Finanzlage weitere budgetäre Belastungen vermeiden, bis es die Haushaltssituation wieder zulässt.

Förderungen an
private Unternehmen
und Beteiligungen
der Stadt

35.1 Die Förderungen der Stadt an private Unternehmen beliefen sich in den Jahren 2010 bis 2013 auf 4,83 Mio. EUR.

(1) Bereits im Jahr 2001 verpflichtete sich die Stadt, im Rahmen einer „Verlustabdeckungsvereinbarung“ Wirtschaftsförderungen zur Bedeckung des Verlusts aus dem Betrieb der Hallen eines Messe- und Eventveranstaltungsunternehmens⁶¹ mit einem Höchstbetrag von 508.000 EUR jährlich zu bezahlen. Weiters hatte sich die Stadt gegenüber dem Eigentümer des Messe- und Eventveranstaltungsunterneh-

⁶¹ Ein Geschäftsführer des Unternehmens ist der seit 20. Februar 2015 amtierende Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt.

Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt

mens, einer Genossenschaft, im Jahr 2001 verpflichtet, für die Anschaffung weiterer Veranstaltungshallen Wirtschaftsförderungen im Ausmaß von 1,27 Mio. EUR zuzüglich Zinsen verteilt auf 20 Jahre bereitzustellen.

Die Kosten für die Stadt aus diesen Vereinbarungen beliefen sich in den Jahren 2010 bis 2014 auf 1,97 Mio. EUR⁶².

(2) Weitere Wirtschaftsförderungen der Stadt umfassten bspw. Kommunalsteuererlässe und Nachlässe von Grundbesitzabgaben (Kanal, Müllentsorgung, Wasser) für private Unternehmen im Ausmaß von 2,14 Mio. EUR (2010 bis 2013) und Förderung von Unternehmensinvestitionen in Höhe von 453.000 EUR (2010 bis 2013).

Die Stadt war außerdem an zwei Unternehmen beteiligt, deren Zweck in der Unterstützung von Unternehmensgründungen lag. Die im 100 %igen Eigentum der Wiener Neustadt Holding befindliche „Eco Nova Wiener Neustadt GmbH“ (Eco Nova) erhielt Subventionen zur Verlustabdeckung in Höhe von 272.000 EUR (2010 bis 2013). Weiters erhielt die „RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Süd Informations-transfer und Beratungsgesellschaft m.b.H.“⁶³ Förderungen der Stadt für den „budgetären Abgang“ in Höhe von 98.000 EUR (2010 bis 2013).

- 35.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt zusätzlich zu ihren Förderungen für Kultur, Events und Marketing an die Kultur Marketing Event-GmbH und an die Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH (TZ 33) auch noch Förderungen an den Betreiber bzw. Eigentümer eines Messe- und Veranstaltungsunternehmens im Ausmaß von 1,97 Mio. EUR ausschüttete. Aufgrund der bedrohlichen Finanzlage der Stadt hielt der RH Förderungen in diesem Ausmaß insgesamt für unverhältnismäßig. Der RH empfahl der Stadt, im Rahmen einer Aufgabenkritik des Bereichs Kultur, Events, Marketing auch die Förderungen an das Messe- und Veranstaltungsunternehmen zu hinterfragen und jedenfalls weiter zu reduzieren.

Der RH stellte darüber hinaus kritisch fest, dass die Stadt umfangreiche Steuer- und Abgabennachlässe sowie Investitionszuschüsse an private Unternehmen im Ausmaß von 2,59 Mio. EUR (2010 bis 2013)

⁶² In den Jahren 2010 bis 2014 betrug die durchschnittliche jährliche Förderung aus der Verlustabdeckungsvereinbarung rd. 330.000 EUR und die durchschnittliche jährliche Wirtschaftsförderung für die Anschaffung weiterer Veranstaltungshallen rd. 64.000 EUR.

⁶³ Geschäftsanteil Stadt Wiener Neustadt 33 %, RIZ Regionale Innovationszentren in Niederösterreich Holding Gesellschaft m.b.H. 51 %, Verein zur Förderung des Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Süd 16 %

gewährt hatte. Aufgrund der extremen finanziellen Situation empfahl der RH der Stadt, ihre Wirtschaftsförderungen in Form von Steuer- und Abgabennachlässen zu reduzieren.

Der RH kritisierte, dass die Stadt bzw. deren Holdinggesellschaft gleichzeitig an zwei Unternehmen mit dem selben Unternehmenszweck – der Unterstützung von Unternehmensgründungen – beteiligt war und diese mit 370.000 EUR (2010 bis 2013) förderte. Der RH empfahl der Stadt, eine laufende Evaluierung der Wirksamkeit der Betriebsansiedelungsmaßnahmen der Eco Nova durchzuführen, um – darauf basierend – eine Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung oder allfällige Schließung der Gesellschaft zu erhalten (siehe auch TZ 47).

Plus Card und
SeniorCard

- 36.1** Im Dezember 2008 beschloss der Gemeinderat im Rahmen des Projekts „Soziales Neustadt“ die Einführung der „Plus Card“ und der „SeniorCard“ mit dem Ziel, Menschen mit geringem Einkommen zu entlasten.

Inhaber der „Plus Card“ und „SeniorCard“ erhielten u.a. Ermäßigungen auf Fahrscheine der städtischen Autobuslinien, auf Buchungen im städtischen Reisebüro, auf den Eintritt in die städtischen Bäder, auf Veranstaltungen der Stadt und des Stadttheaters oder auf Speisen und Getränke im städtischen „Café-Bistro“. Inhaber der „Plus Card“ erhielten zusätzlich kostenlose Zecken- und Grippeimpfungen, Ermäßigungen auf den Essensunkostenbeitrag in Pflichtschulen und Kindergärten, einen jährlichen Energiekostenzuschuss von 100 EUR sowie für jedes Schulkind jährlich 100 EUR Gutscheine für Schulartikel.

Während die „Plus Card“ lediglich an Bürger mit niedrigem Einkommen ausgehändigt wurde, konnten alle in der Stadt gemeldeten Bürger die „SeniorCard“ erhalten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten und in keinem Arbeitsverhältnis mehr standen.

Die Kosten für die „Plus Card“ und die „SeniorCard“ beliefen sich im Jahr 2013 auf 365.000 EUR und in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt auf 1,71 Mio. EUR.

- 36.2** Der RH kritisierte, dass durch die über viele Jahre andauernde prekäre Finanzsituation der Stadt auch die Finanzierung von freiwilligen Sozialleistungen nicht sichergestellt werden konnte. Der RH empfahl der Stadt, alle ihre freiwilligen Leistungen kritisch zu hinterfragen und über deren Einstellung bzw. Fortführung zu befinden (siehe auch TZ 4, 9, 10, 12, 15, 17, 21, 23).

Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt

Darüber hinaus kritisierte der RH, dass die Stadt für die Nutzung der „SeniorCard“ keine Einkommensgrenzen oder soziale Rahmenbedingungen definiert hatte und sie allen im Ruhestand befindlichen Bürgern zugänglich war. Der RH empfahl der Stadt, die Sozialleistungen der „SeniorCard“ nicht mehr zur Verfügung zu stellen, zumal einkommensschwächere Bürger ohnehin die Leistungen der „Plus Card“ in Anspruch nehmen konnten.

Förderungen an die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neustadt

- 37.1** Die Stadt Wiener Neustadt förderte die städtische freiwillige Feuerwehr in den Jahren 2010 bis 2013 mit 3,09 Mio. EUR als Barsubvention, die laut Beschluss des Gemeinderats zur Bedeckung des Personal- und Sachaufwands und der Miet- und Betriebskosten dienen sollten.

Die Abstimmung des Geldmittelbedarfs der freiwilligen Feuerwehr für jedes Wirtschaftsjahr erfolgte, laut Angaben des vom Dienst in der Stadt freigestellten Feuerwehrkommandanten, mit einem Stadtrat und dem Bürgermeister. Anschließend stellte die Freiwillige Feuerwehr den Förderantrag auf der Basis dieses Budgets an die zuständige Magistratsabteilung. Im Antrag erläuterte der Feuerwehrkommandant die im jeweiligen Wirtschaftsjahr prognostizierten Betriebskosten in gerundeten Beträgen.

Eine Überprüfung der Geldmittelverwendung durch die Stadt erfolgte nicht.

Bei einer stichprobenweisen Überprüfung der Verwendung der Geldmittel durch den RH stellte er fest, dass die Freiwillige Feuerwehr bspw. im Jahr 2013 für zwei neue Rüstfahrzeuge rd. 247.000 EUR, für neue Fenster für das Feuerwehrgebäude 11.500 EUR und im Jahr 2012 rd. 12.000 EUR für Werbung und Kameradschaftspflege aus diesem Budget finanzierte, obwohl diese Ausgaben weder vom Förderantrag noch vom Beschluss des Gemeinderats gedeckt waren.

- 37.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt die Verwendung der Fördergelder an die freiwillige Feuerwehr keiner Überprüfung unterzog und sich lediglich auf die Angaben der freiwilligen Feuerwehr verließ. Da die Mittel der Stadt von der freiwilligen Feuerwehr – wie die Überprüfung durch den RH ergab – nicht ausschließlich für den laufenden Betrieb, sondern auch für Investitionen und sonstige nicht zwingend betriebsbedingte Ausgaben herangezogen wurden, verstieß die freiwillige Feuerwehr Wiener Neustadt gegen ihren eigenen Förderantrag, bzw. gegen den Beschluss des Gemeinderats. Der RH empfahl der Stadt, künftig ihre Subventionen an die freiwillige Feuerwehr jährlich auf ihre ordnungsgemäße Verwendung hin zu kontrollieren. Damit verbunden müsste

auch eine tiefergehende Kontrolle über die sparsame und zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel durch die freiwillige Feuerwehr Wiener Neustadt verbunden sein.

37.3 Die Stadt Wiener Neustadt verwies auf eine Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neustadt, wonach diese bemüht sei, sich wesentlich an ihren Fixkosten zu beteiligen und es auch ihr Bestreben sei, sparsam und zweckmäßig mit den Ressourcen umzugehen. Die vom RH erwähnten Rüstfahrzeuge seien Ersatzanschaffungen laut Mindestausrüstungsverordnung und Ausrüstungsverordnung der NÖ Landesregierung gewesen. Der Fenstertausch sei erforderlich gewesen, weil es keine Ersatzteile mehr gegeben habe. Die Ausgaben für „Werbung und Kameradschaftspflege“ seien im Rahmen der Feierlichkeiten für das 150jährige Bestandsjubiläum im Jahr 2012 angefallen.

37.4 Der RH wies nochmals darauf hin, dass die getätigten Ausgaben nicht vom Förderantrag der Freiwilligen Feuerwehr umfasst waren und dass es somit eines gesonderten Förderantrags an die Stadt Wiener Neustadt inklusive Beschluss des zuständigen Stadtgremiums bedurft hätte.

Freiwillige Leistungen
im Personalbereich

Außerordentliche Vorrückungen

38.1 Gemäß § 18a des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes⁶⁴ können Bedienstete vom Gemeinderat bei mindestens durchschnittlichen Leistungen in eine höhere Entlohnungsstufe oder Funktionsgruppe eingestuft werden.

Bereits im Oktober 1997⁶⁵ beschloss der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt Richtlinien für die Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen. Diesen Richtlinien zufolge konnte Gemeindebediensteten für überdurchschnittliche Dienstleistungen drei Mal, nämlich

- nach zehn Jahren ununterbrochener Dienstzeit,
- nach 25 Jahren ununterbrochener Dienstzeit und
- fünf Jahre vor Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer

die Vorrückung in eine höhere Entlohnungsstufe gewährt werden.

⁶⁴ LGBl. Nr. 2420 i.d.g.F.

⁶⁵ nochmals vom Gemeinderat abgeändert im Oktober 2004

Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt

Im Oktober 2006 hob der Gemeinderat die Richtlinien für die Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen aufgrund der finanziell angespannten Lage der Stadt auf. Da der RH⁶⁶ und die Gemeindeaufsicht des Landes Niederösterreich der Stadt nachdrücklich empfohlen hatten, freiwillige Zuwendungen an Bedienstete zu reduzieren, sollten ab 1. Jänner 2007 keine außerordentlichen Vorrückungen der Bediensteten mehr erfolgen.

Bereits im September 2009 teilte die Dienststellenleiterin des Personalmanagements der Stadt den Mitarbeitern mit, dass Bediensteten, die bis zum 31. Dezember 2006 in den Dienst der Stadt eingetreten waren, nunmehr wieder vom Gemeinderat im Einzelfall außerordentliche Vorrückungen nach zehn und 25 Jahren Dienstzeit sowie fünf Jahre vor der Pension gewährt werden könnten.

Von 2010 bis Ende 2013 gewährte der Gemeinderat in 318 „Einzelfällen“ außerordentliche Vorrückungen für Bedienstete der Stadt. Neben Anwendung der in den Richtlinien vorgesehenen außerordentlichen Vorrückungen aus dem Jahr 1997 bzw. 2004 gewährte der Gemeinderat Bediensteten nunmehr auch eine weitere außerordentliche Vorrückung nach 40jähriger Dienstzeit. Durch diese Maßnahmen erwuchsen der Stadt in den Jahren 2010 bis 2013 zusätzliche Personalkosten von rd. 600.000 EUR und werden das Stadtbudget bis zur Beendigung der entsprechenden Dienstverhältnisse auch zukünftig weiter belasten.

- 38.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt – entgegen den Empfehlungen der Gemeindeaufsicht und des RH – ihren Bediensteten zusätzliche freiwillige Leistungen in Form von außerordentlichen Vorrückungen gewährte und in lediglich vier Jahren Mehrkosten in Höhe von knapp 600.000 EUR in Kauf nahm. Der RH gab in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass die außerordentliche Vorrückung von Bediensteten in eine höhere Einkommensstufe langfristig und nachhaltig das Budget der Stadt belastete. Er empfahl der Stadt, ihren Mitarbeitern im Falle von überdurchschnittlichen Leistungen Belohnungen in Form von Einmalzahlungen zukommen zu lassen, wenn dies aufgrund von außerordentlichen Leistungen gerechtfertigt ist.

Weiters kritisierte der RH, dass die Stadt den Beschluss des Jahres 2006 außer Kraft setzte und trotz unverändert prekärer Finanzlage außerordentliche Vorrückungen gewährte. Der RH empfahl der Stadt, ihren Mitarbeitern zukünftig keine außerordentlichen Vorrückungen mehr zu gewähren.

⁶⁶ Bericht des RH, Teilgebiete der Gebarung der Stadt Wiener Neustadt, Reihe Niederösterreich 2005/7

38.3 *In ihrer Stellungnahme teilte die Stadt Wiener Neustadt mit, dass außerordentliche Vorrückungen ab sofort nicht mehr gewährt würden, was eine Budgetentlastung pro Jahr (nicht kumuliert) von 100.000 EUR bedeute. Ein Modell für den Umstieg auf Einmalzahlungen im Fall von außerordentlichen Leistungen – wie vom RH empfohlen – befinde sich in Ausarbeitung. Die Gehaltszulage sei bereits für Eintritte ab 1. August 2011 eingestellt worden; ob eine sukzessive Einschleifregelung der Gehaltszulage auch für bestehende Dienstverhältnisse angedacht werde, werde der Sanierungsprozess ergeben.*

Weiters würden die Führungskräfte und Mitarbeiter laufend angehalten werden, Überstunden zu reduzieren bzw. in Form von Freizeitausgleich zu konsumieren. Selbstverständlich erfolge im Bereich des Möglichen eine Agendenumverteilung im Wege von Delegationen und administrativen Umorganisationen auf weniger ausgelastete Mitarbeiter. Bei Führungskräften sei ein interner Ressourcenausgleich aufgrund des Verantwortungsspektrums und der Fachkompetenz häufig keine Alternative.

Zu den im Zeitraum von 2010 bis 2013 gewährten außerordentlichen Vorrückungen an 318 Bedienstete führte die Stadt ergänzend aus, dass für jeden Bediensteten einzeln ein Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt worden sei.

38.4 Der RH wies kritisch darauf hin, dass auch einzeln im Gemeinderat gefasste Beschlüsse für außerordentliche Vorrückungen von Bediensteten aufgrund der prekären Finanzlage der Stadt nicht nachvollziehbar waren.

Gehaltszulage

39.1 Bereits im Jahr 1965 beschloss der Gemeinderat, allen Bediensteten eine freiwillige Gehaltszulage in Höhe von 5 % des Monatsentgelts zu gewähren. Diese Regelung war für alle Bediensteten, unabhängig von Qualifikation, Tätigkeit oder Höhe des „Normalbezuges“, anwendbar. Die jährlichen Mehrkosten der Stadt (inkl. Lohnnebenkosten) aus der Gewährung dieser freiwilligen Zuwendung betragen im Jahr 2013 mehr als 1,53 Mio. EUR bzw. rd. 6,46 Mio. EUR von 2010 bis 2013.

Im Juni 2011 beschloss der Gemeinderat, die Gehaltszulage für Bedienstete, die ab dem 1. August 2011 eingestellt wurden, aufgrund der prekären Finanzsituation nicht mehr zu gewähren. Die Regelung für zuvor eingestellte Bedienstete blieb jedoch aufrecht.

Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt

- 39.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt ihren Bediensteten zuzüglich zu ihrem gesetzlich geregelten Gehalt noch eine 5 %ige Gehaltszulage ohne zusätzlichen Leistungsanreiz gewährte und dadurch jährliche Mehrkosten von über 1,53 Mio. EUR in Kauf nahm.

Da der Haushalt der Stadt schon seit Jahren extrem angespannt war, war es für den RH auch nicht nachvollziehbar, warum der Gemeinderat die Einstellung der Auszahlung der Gehaltszulage für neue Bedienstete erst im August 2011 beschlossen hatte. Darüber hinaus vermisste der RH einen Konsolidierungsbeitrag der bereits im Dienst befindlichen Mitarbeiter der Stadt, die durch diese Sparmaßnahme überhaupt nicht betroffen waren. Der RH empfahl der Stadt, eine generelle Einstellung der Auszahlung der Gehaltszulage zu erwägen.

Überstunden (Mehrdienstleistungen)

- 40.1** (1) Gemäß § 46 Abs. 1 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO)⁶⁷ gebührte den Bediensteten für geleistete Überstunden eine Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn die Überstunden angeordnet wurden und durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen nicht ausgeglichen werden konnten. Weiters konnten Mehrdienstleistungsentschädigungen im Einverständnis mit dem Gemeindebeamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Bedachtnahme auf den Jahresdurchschnitt pauschaliert werden (§ 46 Abs. 6 Niederösterreichische Gemeindebeamtendienstordnung).

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen verfügte die „Dienstweisung betreffend Handhabung der Gleitzeit und der Zeiterfassung“ der Stadt Wiener Neustadt, dass Überstunden erst nach 15 Stunden Gleitzeitguthaben pro Monat angerechnet werden konnten, wenn diese angeordnet wurden⁶⁸.

Obwohl diese Regelungen darauf abzielten, Überstunden möglichst als Zeitausgleich zu konsumieren, gelangten in der Stadt im Jahr 2013 rd. 34.000 Überstunden zur Auszahlung; diese entsprachen Ausgaben in Höhe von 1,04 Mio. EUR (inkl. Lohnnebenkosten). In den Jahren 2010 bis 2012 betragen die Ausgaben für Überstunden zwischen 875.000 EUR (2012) und 1,13 Mio. EUR (2010). Insgesamt betragen die Ausgaben für Überstunden 3,96 Mio. EUR (2010 bis 2013). Der Jah-

⁶⁷ LGBl. Nr. 2400 i.d.g.F.

⁶⁸ bei einem Beschäftigungsmaß von 100 %

resdurchschnitt der zwanzig Mitarbeiter mit der höchsten ausbezahlten Überstundenleistung betrug rd. 465 Stunden⁶⁹.

(2) In den Kosten für Überstunden waren auch Auszahlungen an zehn Bedienstete der Stadt enthalten, deren Mehrdienstleistungen pauschaliert abgegolten wurden. Bei einem Abgleich der erfassten Dienstzeiten des Zeiterfassungsprogramms mit den ausbezahlten Mehrdienstleistungspauschalen stellte der RH weiters fest, dass sechs Führungskräfte eine Mehrdienstleistungspauschale erhielten, obwohl sie negative Zeitsalden auswiesen:

Tabelle 18: Mehrdienstleistungspauschalen bei negativem Zeitsaldo (2013)		
Funktion	MDL-Pauschale	Zeitsaldo
	in EUR	in Stunden
Magistratsdirektor	28.347,60	- 52,50
Dienststellenleiter Bauamt	26.325,60	- 222,50
Dienststellenleiter Recht	13.947,82	- 48,00
Dienststellenleiterin Personalmanagement	8.532,00	- 26,00
Betriebsleiter Aqua Nova	7.091,53	- 94,50
stv. Betriebsleiter Abwasserbeseitigung (Wiener Neustädter Stadtwerke)	6.700,38	- 34,75

MDL = Mehrdienstleistung

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

Die Stadt begründete die Differenzen mit umfangreichen Mehrleistungen der Führungskräfte, die nicht zeiterfasst wurden. In einem Fall sei die Mehrdienstleistungspauschale hingegen ein „Sonderfall“ gewesen, weil der betreffende Bedienstete durch eine politische Entscheidung in eine wesentlich kleinere Organisationseinheit versetzt wurde und er finanziell nicht schlechter gestellt werden sollte. Laut Angaben der Stadt befinde sich der Bedienstete seit Ende 2014 im Ruhestand.

40.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Stadt in den Jahren 2010 bis 2013 für Überstunden 3,96 Mio. EUR aufwendete, obwohl die Bediensteten sowohl gesetzlich als auch in der städtischen Dienstvorschrift dazu angehalten wurden, Mehrleistungen als Freizeitausgleich zu konsumieren. Der RH empfahl der Stadt organisatorische Maßnahmen zur Eindämmung der hohen Überstundenkosten. Durch eine vorausschauende und flexiblere Ressourcenplanung sollten den Mitarbeitern nur in Ausnahmefällen (bspw. Sonderprojekte, unvorhersehbare Ereignisse) Überstunden ausbezahlt werden. Der RH wies auch kritisch darauf hin,

⁶⁹ Ohne Berücksichtigung von 15 Stunden Überzeit pro Monat, die als Freizeitausgleich zu konsumieren waren.

Freiwillige Leistungen der Stadt Wiener Neustadt

dass viele Bedienstete der Stadt hohe Mehrdienstleistungen zur Abrechnung gebracht hatten. Der RH empfahl der Stadt, die Überstundenabrechnungen der Mitarbeiter kritisch zu hinterfragen und für einen internen Ressourcenausgleich zu sorgen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Stadt im Jahr 2013 sechs Führungskräften eine pauschale Mehrdienstleistungsabgeltung auszahlte, obwohl diese beträchtliche negative Zeitsalden aufwiesen. Der RH empfahl der Stadt, auch die Führungskräfte dazu anzuhalten, ihre Überstunden nachvollziehbar aufzuzeichnen. Im Falle von Minderleistung wäre die pauschale Abgeltung anzupassen.

40.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt finde die „Dienstabweisung betreffend Handhabung der Gleitzeit und der Zeiterfassung“ vor allem im Vertragsangestelltenbereich Anwendung, Vertragsarbeiter mit fixen Dienstzeiten seien von der Zeiterfassung nicht betroffen. In diesen Bereichen fielen daher sofort Mehrdienstleistungen mit Zuschlag bei Überschreiten der Normalarbeitszeit (bei Vollbeschäftigung) an. Auch hier werde künftig noch vehementer der Verbrauch als Freizeitausgleich eingemahnt, sofern dies den gesetzlichen Regelungen entspreche. Sonn-, Feiertags- und Nachtmehrdienstleistungen seien aber unbedingt auszuzahlen.*

Hinsichtlich der pauschalierten Mehrdienstleistungen werde die Empfehlung des RH aufgegriffen. Die betreffenden Mitarbeiter würden erneut angehalten, ihre Mehrdienstleistungen nachvollziehbar und vollständig zu erfassen, widrigenfalls die Pauschalen angepasst werden. Dies könne allerdings in Einzelfällen auch zu Mehrkosten führen.

Die Gesamtsumme der bisher erbrachten Mehrdienstleistungen mit Stand Mai 2015 ergebe ein Plus von 426 Stunden gegenüber den zu leistenden Stunden; bei einer Einzelverrechnung wäre ein noch höherer Aufwand entstanden.

Nennenswerte Einsparungen im Personalbereich würden durch das Herausarbeiten von Synergien und die Durchforstung der freiwilligen Leistungserbringung durch die Stadt Wiener Neustadt im Zuge eines bereits in Ausarbeitung befindlichen Konsolidierungs- und Maßnahmenprogramms erwartet.

Wiener Neustadt Holding Konzern

Allgemeines

41.1 (1) Um trotz der „zunehmend schwierigen finanziellen Situation“ der Stadt weiterhin „die umfangreichen kommunalen Aufgaben im Sinne der Bürger erbringen zu können“, sah sich der Gemeinderat gezwungen, „neue Finanzierungsmodelle zu entwickeln“ und beschloss im Jahr 2002 die Ausgliederung von bis dahin im Bereich der Hoheitsverwaltung erstellten Leistungen. Die Stadt brachte zunächst die Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie die städtischen Immobilien in zu 100 % in ihrem Eigentum stehende Tochtergesellschaften Wiener Neustädter Stadtwerke und IFP Immobilien Freizeit Parken GmbH ein.

In weiterer Folge gründete die Stadt 2006 eigens die Holdinggesellschaft Wiener Neustadt Holding GmbH (Wiener Neustadt Holding), die ebenfalls zu 100 % im Eigentum der Stadt stand, und brachte in diese 99 % der Wiener Neustädter Stadtwerke und Immobilien Freizeit Parken GmbH ein. Das jeweils restliche Prozent der Anteile dieser Gesellschaften verblieb im Eigentum der Stadt. Die Stadt begründete die Errichtung des Wiener Neustadt Holding Konzerns mit der

- Schaffung eines steuerlich anrechenbaren Gruppenverbundes,
- erleichterten Annahme von Drittaufträgen,
- beschleunigten Entscheidungsfindung ohne Einbindung des Gemeinderats,
- Optimierung der Beteiligungsverhältnisse und
- Erleichterungen der Koordinierung der Tochtergesellschaften.

Zusätzlich lagerte die Stadt Marketing- und Tourismusagenten sowie den Betrieb von Kulturinstitutionen, wie z.B. die Stadtbücherei, das städtische Theater, das Stadtmuseum Ende 2006 in die Kultur Marketing Event-GmbH aus (siehe auch TZ 33). Im Jänner 2009 gründete die Wiener Neustadt Holding zur Forcierung von Betriebsansiedelungen im Stadtgebiet mit der Eco Nova eine weitere Konzerngesellschaft. Sowohl Kultur Marketing Event-GmbH als auch Eco Nova standen im Alleineigentum der Holdinggesellschaft und waren Teil des Wiener Neustadt Holding-Konzerns.

(2) In der Sitzung vom Juni 2010 beauftragte der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt die MA 8 (Finanzverwaltung), die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Weiterführung aller Konzern-Gesellschaften zu prü-

fen und danach dem Gemeinderat über die gewonnenen Erkenntnisse zu berichten. Die MA 8 stellte fest, dass entweder alle verlustreichen Bereiche oder lediglich alle strukturell defizitären Bereiche geschlossen werden könnten. Die MA 8 empfahl, die strategische Neuausrichtung der Geschäftsfelder voranzutreiben, ließ aber offen, welche Geschäftsfelder aus ihrer Sicht geschlossen werden könnten.

In der 35. ordentlichen Generalversammlung der Immobilien Freizeit Parken GmbH vom September 2011 beschloss die Generalversammlung, der Abspaltung der Teilbetriebe Gastronomie und Parkraumbewirtschaftung sowie der Sonderimmobilien zuzustimmen. Obwohl der Gesellschaftsvertrag der Immobilien Freizeit Parken GmbH für den Fall der Aufgabe von Teilbetrieben die Zustimmung des Aufsichtsrats vorsah, fasste dieser keinen entsprechenden Beschluss. Trotzdem erfolgte mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom Februar 2012 rückwirkend zum 31. Juli 2011 die Übertragung der drei Geschäftsbereiche von der Immobilien Freizeit Parken GmbH an die Wiener Neustädter Stadtwerke.

In der 39. Sitzung vom November 2011 beschloss der Aufsichtsrat der Wiener Neustädter Stadtwerke, die von der Immobilien Freizeit Parken GmbH abgespaltenen Teilbetriebe Gastronomie und Parkraumbewirtschaftung sowie die Sonderimmobilien (Dr. Hertha Firnberg-Hauptschule und Zubau Feuerwehrhaus) in die Wiener Neustädter Stadtwerke aufzunehmen.

41.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die wirtschaftliche Gebarung der ausgegliederten Konzerngesellschaften keinen umfassenden Niederschlag in den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde fand. Der RH kritisierte, dass durch die Schaffung privatrechtlicher Gesellschaften zur Abwicklung vormals hoheitlicher Aufgaben und Leistungen kein getreues Bild der finanziellen Lage und Risiken der Gesellschaften in den Rechnungsabschlüssen der Stadt gegeben war. Die Ausgliederungen begünstigten somit die Intransparenz bei der Beurteilung der tatsächlichen Schuldenhöhe bzw. der Eventualverbindlichkeiten der Stadt (siehe auch TZ 24). Der RH beanstandete, dass durch die Ausgliederung vormals hoheitlicher Aufgaben und Leistungen dem Gemeinderat wichtige Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen im Zusammenhang mit diesen Leistungen entzogen wurden.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass klare Bedenken der vom Gemeinderat eingeschalteten MA 8 zu keinen Schließungen von Geschäftsparten und damit auch zu keinen finanziellen Entlastungen der Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften und in weiterer Folge der Stadt Wiener Neustadt führten. Der RH empfahl der Wiener Neustadt

Holding, die Anregungen der MA 8 (Schließung von verlustreichen Bereichen) nunmehr aufzugreifen und rasch umzusetzen.

Der RH bemängelte, dass der Geschäftsführer der Immobilien Freizeit Parken GmbH, obwohl der Gesellschaftsvertrag bei der Übertragung von Teilbetrieben die Zustimmung des Aufsichtsrats vorsah, nicht dessen Zustimmung einholte.

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, im Falle der Übertragung von Teilbetrieben jedenfalls die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, auch wenn ein Beschluss der Generalversammlung vorliegt.

41.3 *(1) In ihrer Stellungnahme wies die Stadt darauf hin, dass sowohl die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften als auch die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Stadt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erstellt würden. Weiters würden auch Haftungsnachweise, Quartalsberichte zu den Tochtergesellschaften und Berichte zu Zins- und Währungsmanagement an den Gemeinderat zur Kenntnisnahme übermittelt. Die angesprochene Intransparenz sei den grundsätzlichen Rahmenbedingungen derartiger Ausgliederungsvorgänge geschuldet, jedoch keinem Mangel an Informationen oder einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften.*

(2) Die Wiener Neustadt Holding wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass quartalsweise ein Tagesordnungspunkt im Finanzausschuss den Gemeinderatsmitgliedern die Möglichkeit eröffne, Fragen zu den ausgegliederten Gesellschaften an die jeweilige Geschäftsführung zu richten. Dies solle den Gemeinderatsmitgliedern und Fraktionen Einblick in die Gebarung der Gesellschaften bieten.

(3) Weiters teilte die Wiener Neustadt Holding in ihrer Stellungnahme mit, dass sowohl die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke als auch jene der Wiener Neustadt Holding der Stadt die Einstellung des Geschäftszweigs „Gastronomiebetriebe“ empfohlen habe und die Stadt Wiener Neustadt zugestimmt habe, den Geschäftszweig an Dritte abzugeben. Die Wiener Neustädter Stadtwerke würden die Abgabe des Geschäftszweigs bis Anfang 2016 planen.

41.4 Der RH hielt an seiner Kritik fest, dass die wirtschaftliche Gebarung der ausgegliederten Konzerngesellschaften keinen umfassenden Niederschlag in den Rechnungsabschlüssen der Stadt fand, wie z.B. die Gesamtverbindlichkeiten der Konzerngesellschaften. Durch die Schaffung privatrechtlicher Gesellschaften zur Abwicklung vormals hoheitlicher Aufgaben und Leistungen war kein getreues Bild der finanziellen Lage und Risiken der Gesellschaften in den Rechnungsabschlüssen der

Wiener Neustadt Holding Konzern

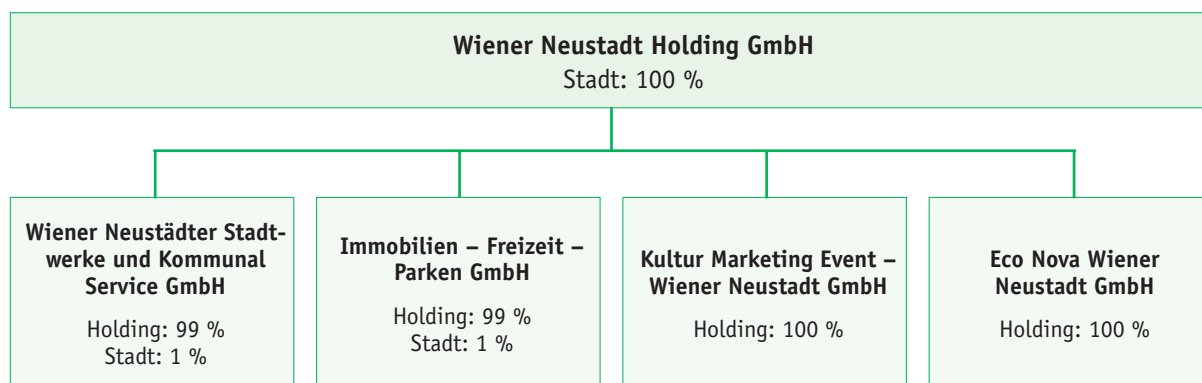
Stadt gegeben. Die Ausgliederungen begünstigten somit die Intransparenz bei der Beurteilung der tatsächlichen Schuldenhöhe bzw. der Eventualverbindlichkeiten der Stadt und entzogen dem Gemeinderat wichtige Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen im Zusammenhang mit diesen Leistungen.

Geschäftsfelder des Konzerns

Struktur

42 Der Wiener Neustadt Holding-Konzern hatte folgende Struktur:

Abbildung 2: Konzernstruktur

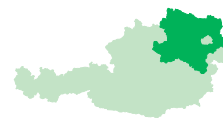


Quelle: Wiener Neustadt Holding

Der Wiener Neustadt Holding-Konzern bestand wie bereits erwähnt aus der Holdinggesellschaft, den Wiener Neustädter Stadtwerken, der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Kultur Marketing Event-GmbH und der Eco Nova. Alleineigentümerin der Holdinggesellschaft war die Stadt. Die Holdinggesellschaft hielt 100 % der Anteile der Eco Nova und der Kultur Marketing Event-GmbH sowie 99 % der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Immobilien Freizeit Parken GmbH, an denen auch die Stadt zu jeweils einem Prozent beteiligt war.

Wiener Neustadt Holding

43.1 (1) Zwischen den Gesellschaften des Wiener Neustadt Holding-Konzerns bestanden wechselseitige entgeltliche Dienstleistungsverflechtungen, bspw. die Erbringung der Finanzbuchhaltung durch die Wiener Neustadt Holding.



Das Volumen der zwischen Konzerngesellschaften erbrachten Dienstleistungen lag in den Jahren 2010 bis 2013 zwischen rd. 890.000 EUR (2010) und 1,05 Mio. EUR (2011). Der größte Teil – rd. 600.000 Mio. EUR (2010) bzw. 780.000 Mio. EUR (2011) – resultierte aus der Weiterverrechnung der von der Holdinggesellschaft für die Konzerntöchter durchgeführten Finanzbuchhaltung sowie den in der Wiener Neustadt Holding anfallenden und den Konzerngesellschaften weiterverrechneten Personalkosten von 50.000 EUR (2010) bzw. 110.000 EUR (2011). Die Holdinggesellschaft Wiener Neustadt Holding wies laut Jahresabschluss in den betreffenden Geschäftsjahren Erträge in Höhe von 670.000 EUR (2010) bzw. 890.000 EUR (2011) aus.

(2) Mit der Gründung der Wiener Neustadt Holding sollte die Möglichkeit genutzt werden, im Konzernverbund steuerliche Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom September 2006 schlossen die Wiener Neustadt Holding als Gruppenträger sowie die Wiener Neustädter Stadtwerke und die Immobilien Freizeit Parken GmbH als Gruppenmitglieder eine Gruppenvereinbarung mit Steuerausgleich ab. Die Bildung der Unternehmensgruppe erfolgte zur Herbeiführung eines steuerlichen Ergebnisausgleichs. Mit 29. Dezember 2006 wurden die Kultur Marketing Event-GmbH und mit dem Geschäftsjahr 2009 die Eco Nova als weitere Gruppenmitglieder aufgenommen. Ab dem Geschäftsjahr 2010 schied die Kultur Marketing Event-GmbH wegen Liebhabereivermutung aus der Unternehmensgruppe aus.

Nachstehende Aufstellung stellt die fiktiv zu entrichtende KöSt ohne Gruppenbesteuerung den tatsächlich an die Abgabenbehörden abgeführten Beträgen gegenüber:

Tabelle 19: Steuerlicher Nettovorteil aus der Gruppenbesteuerung					
	2010	2011	2012	2013	Summe
	in EUR				
fiktive KöSt ohne Gruppenbesteuerung	0,00	1.551.515,04	1.392.351,58	1.190.300,42	4.134.167,04
Gruppen-KöSt ¹	6.835,50	353.972,00	334.643,48	618.966,42	1.314.417,40
steuerlicher Nettovorteil	- 6.835,50	1.197.543,04	1.057.708,10	571.334,00	2.819.749,64

¹ unter Berücksichtigung des gruppenweiten steuerlichen Ergebnisausgleichs

Quelle: Wiener Neustadt Holding

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der jährliche steuerliche Nettovorteil im Zeitraum 2010 bis 2013 jährlich bis zu 1,20 Mio. EUR und die steuerliche Gesamtersparnis insgesamt 2,82 Mio. EUR betrug. Bis 2013

war der in die Berechnung zur Gruppen-KöSt miteinbezogene Verlustvortrag (2010 noch 10,79 Mio. EUR) aufgebraucht.

43.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass der überwiegende Teil des konzerninternen Dienstleistungsaufkommens (durchschnittlich 69 %) die von der Holdinggesellschaft für die Tochterunternehmen durchgeführte Finanzbuchhaltung betraf. Die Verrechnung dieser Dienstleistung stellte zugleich die Haupteinlösesquelle der Holdinggesellschaft dar. Nach Ansicht des RH bedurfte es zur Durchführung der Finanzbuchhaltung keiner eigenen Holdinggesellschaft, sondern könnte diese bei einer der Tochtergesellschaften angesiedelt werden. Der RH empfahl der Stadt, die Aufgaben der Holdinggesellschaft kritisch zu hinterfragen und – aufgrund der extrem angespannten Finanzsituation der Stadt – die Auflösung der Holdinggesellschaft in Betracht zu ziehen.

(2) Der RH stellte fest, dass der steuerliche fiktive Nettovorteil aus der Gruppenbesteuerung in den Jahren 2010 bis 2013 rd. 2,82 Mio. EUR betrug. Dies führte bei den Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften zu einer Steuerentlastung und im Gegenzug dazu beim Bund zu einem Einnahmefall. Gebietskörperschaftsübergreifend betrachtet handelte es sich um ein steuerliches Nullsummenspiel und eine Verzerrung des Finanzausgleichs.

Wiener Neustädter Stadtwerke

44.1 Die Wiener Neustädter Stadtwerke erbrachten seit ihrer Ausgliederung im Jahr 2003 umfassende, vormals von der Stadt angebotene, kommunale Leistungen. Diese reichten u.a. von der Durchführung der Abfall- und Abwasserbeseitigung für die Stadt sowie Umlandgemeinden, den Betrieb von Wasserwerken zur städtischen Wasserversorgung über den öffentlichen Busverkehr bis zum Bestattungswesen, dem Betrieb des städtischen Friedhofs sowie eines Gutshofs und eines Forstbetriebs. Weiters übernahmen die Wiener Neustädter Stadtwerke im Jahr 2011 von der Immobilien Freizeit Parken GmbH die Gastronomiebetriebe im neuen Rathaus und im städtischen Frei- und dem Hallenbad sowie die Bewirtschaftung sowohl des Parkraums der Freiflächen als auch der (Tief)Garagen der Stadt.

44.2 Der RH stellte fest, dass sich die in die Wiener Neustädter Stadtwerke ausgegliederten vormals von der Stadt erbrachten Aufgaben heterogen darstellten. Der RH kritisierte, dass der innere Zusammenhang der eingebrachten Tätigkeitsbereiche fehlte, so dass sich kaum Synergiepotenziale eröffneten. Der RH empfahl der Stadt, die Aufgaben der Wiener Neustädter Stadtwerke kritisch zu hinterfragen und einzelne ver-

lustbringende Leistungen der Wiener Neustädter Stadtwerke, die nicht unter Daseinsvorsorge zu subsumieren sind, wie z.B. die Gastronomiebetriebe, zu streichen.

Immobilien Freizeit Parken GmbH

- 45.1** Die Immobilien Freizeit Parken GmbH übernahm im Jahr 2006 die vormals von der städtischen Hoheitsverwaltung durchgeführte Immobilienverwaltung und Immobilienbewirtschaftung für die Liegenschaften samt Gebäude. Dazu erwarb die Gesellschaft kreditfinanziert 2.350 Wohnungen und Geschäftslokale der Stadt. Für deren Bewirtschaftung durch die Immobilien Freizeit Parken GmbH hatte die Stadt ein vertraglich fixiertes Fruchtgenussentgelt an die Gesellschaft zu leisten (siehe TZ 74). Die Mietentgelte für die Immobilien verblieben im Gegenzug weiterhin bei der Stadt.

Bis 2011 führte die Immobilien Freizeit Parken GmbH auch die Parkraumbewirtschaftung und -überwachung sowohl der Freiflächen als auch der (Tief)Garagen der Stadt durch und betrieb die Gastronomie im neuen Rathaus und im städtischen Frei- und Hallenbad. Sowohl die Parkraumbewirtschaftung als auch der Gastronomiebereich wurden 2011 von den Wiener Neustädter Stadtwerken übernommen. Die Immobilien Freizeit Parken GmbH übernahm Ende 2011 die operative und wirtschaftliche Betriebsführung des städtischen Hallenbads (Aqua Nova).

- 45.2** Der RH stellte fest, dass sich auch die in die Immobilien Freizeit Parken GmbH ausgegliederten vormals von der Stadt erbrachten Aufgaben heterogen darstellten. Der RH kritisierte auch im Fall der Immobilien Freizeit Parken GmbH, dass der innere Zusammenhang der in die Gesellschaft eingebrachten Tätigkeitsbereiche fehlte, so dass sich kaum Synergiepotenziale eröffneten. Der RH empfahl der Stadt, die Immobilien Freizeit Parken GmbH unter diesem Aspekt zu reorganisieren und jene Bereiche, die nicht mit der Immobilienverwaltung und -bewirtschaftung in Verbindung stehen, wieder in die Stadtverwaltung einzugliedern.

Kultur Marketing Event-GmbH

- 46.1** Ende 2006 wurden Teile der Stadtmarketing- und Tourismusagenden aus der weiterhin bestehenden Magistratsabteilung 9 (Kulturamt) in die eigens gegründete Kultur Marketing Event-GmbH ausgelagert. Nach der Ausgliederung der bis zum September 2013 von ihr betreuten

Stadtmarketing- und Tourismusagenden in die Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH (TZ 33) – eine zu 67 % im Eigentum der Stadt stehende Gesellschaft – verblieb der Kultur Marketing Event-GmbH der Betrieb der Stadtbücherei, des städtischen Theaters, des Stadtmuseums und die Durchführung von Kulturveranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Ausstellungen, Festivals, etc. Weiters erstellte sie für Konzerngesellschaften, für die Stadt sowie für Dritte Werbegrafiken.

- 46.2** Der RH stellte kritisch fest, dass es mit der Magistratsabteilung 9 (Kulturamt), der Stadtmarketing & Tourismus GmbH und der Kultur Marketing Event-GmbH gleichzeitig drei Institutionen gab, die mit Stadtmarketing- und Tourismusagenden sowie Kulturveranstaltungen befasst waren. Der RH erachtete die derart gestaltete Aufteilung als nicht zweckmäßig, weil sie Redundanzen und Reibungsverluste begünstigte. Er empfahl der Stadt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die in die Kultur Marketing Event-GmbH ausgelagerten Kulturagenden wieder durch die Stadt wahrnehmen zu lassen und die Kultur Marketing Event-GmbH zu liquidieren (siehe auch TZ 33).
- 46.3** *Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Beschlüsse in Vorbereitung seien, die Kultur Marketing Event-GmbH mit der Wiener Neustadt Holding zu verschmelzen und Teilbereiche wieder in die Stadt einzugliedern. Sie wies darauf hin, dass diese Maßnahme nicht notwendigerweise Einsparungen zur Folge habe. Man erhoffe sich Synergiepotenziale durch die Kooperation mit in diesem Bereich tätigen Institutionen.*
- 46.4** Nach Ansicht des RH sollte die Stadt jedenfalls darauf achten, durch Synergieeffekte Einsparungspotenziale zu heben.

Eco Nova

- 47.1** (1) Die im Jänner 2009 gegründete Eco Nova hatte die Förderung von Betriebsansiedelungen im Stadtgebiet zur Aufgabe. Sie fungierte als Schnittstelle zwischen ansiedlungswilligen Wirtschaftstreibenden einerseits, sowie Behörden, Förder- und Finanzierungsinstitutionen und Standortanbietern andererseits. Eine laufende Evaluierung des Erfolgs der Betriebsansiedelungsbemühungen der Eco Nova erfolgte nicht.

(2) Die Stadt Wiener Neustadt war auch an der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Süd Informationstransfer und Beratungsgesellschaft m.b.H.⁷⁰ beteiligt, deren Unternehmenszweck in Förderung von Unternehmensgründungen bestand. Die Förderungen der Stadt für den „budgetären Abgang“ dieser Gesellschaft betragen 98.000 EUR (2010 bis 2013) (TZ 35).

47.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt Wiener Neustadt an zwei Unternehmen (Eco Nova indirekt zu 100 %, RIZ direkt zu 33 %) mit gleichem Unternehmenszweck beteiligt war. Der RH empfahl der Stadt, eine laufende Evaluierung der Wirksamkeit der Betriebsansiedlungsbemühungen der Eco Nova durchzuführen, um – darauf basierend – eine Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung oder allfällige Schließung der Gesellschaft zu erhalten (siehe auch TZ 35).

47.3 *Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Beschlüsse in Vorbereitung seien, die Eco Nova mit der Wiener Neustadt Holding zu verschmelzen und Teilbereiche wieder in die Stadt einzugliedern. Sie wies darauf hin, dass diese Maßnahme nicht notwendigerweise Einsparungen zur Folge habe. Man erhoffe sich Synergiepotenziale durch die Kooperation mit in diesem Bereich tätigen Institutionen.*

47.4 Nach Ansicht des RH sollte die Stadt jedenfalls darauf achten, durch Synergieeffekte Einsparungspotenziale zu heben.

Finanzielle Lage

48.1 Die wichtigsten Kenndaten zur finanziellen Lage der einzelnen Konzerngesellschaften können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

⁷⁰ Geschäftsanteil Stadt Wiener Neustadt 33 %, RIZ Regionale Innovationszentren in Niederösterreich Holding Gesellschaft m.b.H. 51 %, Verein zur Förderung des Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Süd 16 %

Tabelle 20: Kenndaten der Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften 2013

	Wiener Neustädter Stadtwerke	Immobilien Freizeit Parken GmbH	Wiener Neustadt Holding	Kultur Marketing Event-GmbH	Eco Nova
	in Mio. EUR				
Eigenkapital	23,89	12,19	25,05	0,06	0,04
Rückstellungen und Verbindlichkeiten	71,91	126,09	2,21	0,68	0,02
Bilanzsumme	95,80	138,28	27,26	0,74	0,06
	in %				
Eigenmittelquote	24,4	8,6	91,9	36,0	70,6
	in Mio. EUR				
Umsatzerlöse	41,11	6,39	0,00	0,32	0,07
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4,96	0,25	6,94	0,04	- 0,03

Quellen: Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen der Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften

Aus den Kenndaten der Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften ist zu erkennen, dass nur zwei der fünf Gesellschaften, nämlich die Wiener Neustädter Stadtwerke und die Immobilien Freizeit Parken GmbH, nennenswerte operative Tätigkeiten entfalteten. Die Wiener Neustädter Stadtwerke wiesen eine Eigenmittelquote von 24,4 % auf. Die Immobilien Freizeit Parken GmbH übertraf die im Unternehmensreorganisationsgesetz vorgesehene Eigenmittelquote von 8,0 % mit 8,6 % (TZ 53) nur knapp. Die hohen Verbindlichkeiten der Immobilien Freizeit Parken GmbH resultierten aus den im Zuge der Immobilienübernahme von der Stadt Wiener Neustadt aufgenommenen Kreditinstitutsverbindlichkeiten (TZ 72). Die Wiener Neustadt Holding fungierte im Wesentlichen als operativ nicht tätige Holdinggesellschaft und verfügte mit 25,05 Mio. EUR (davon 18,06 Mio. EUR Kapitalrücklagen aus der Einbringung der Anteile der nunmehrigen Konzerngesellschaften in die Wiener Neustadt Holding) über eine im Verhältnis zur Bilanzsumme hohe Eigenkapitalausstattung.

Die Umsatzerlöse der Wiener Neustädter Stadtwerke in Höhe von 41,11 Mio. EUR resultierten im Wesentlichen aus den von der Stadt Wiener Neustadt eingenommenen und an die Wiener Neustädter Stadtwerke weitergeleiteten Gebühreneinnahmen für die Abfallentsorgung, die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung (TZ 63, 64). Die Umsatzerlöse der Immobilien Freizeit Parken GmbH in Höhe von 6,39 Mio. EUR waren hauptsächlich auf das von der Stadt Wiener Neustadt bezogene Fruchtgenussentgelt (die Stadt durfte die Miet-

einnahmen der im Eigentum der Immobilien Freizeit Parken GmbH befindlichen Immobilien lukrieren und zahlte dafür ein Fruchtgenussentgelt in Höhe von 5 Mio. EUR, (siehe TZ 65) zurückzuführen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war bei allen fünf Gesellschaften positiv bzw. ausgeglichen. Das Ergebnis der Wiener Neustädter Stadtwerke in Höhe von 4,96 Mio. EUR war u.a. auf Gebührenerhöhungen (TZ 8 und 64, Überschriften „Einnahmen“ und „Städtische Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung“) und jenes der Wiener Neustadt Holding in Höhe von 6,94 Mio. EUR auf Erträge aus Beteiligungen in Höhe von 6,93 Mio. EUR (Gewinnausschüttungen der Wiener Neustädter Stadtwerke an die Wiener Neustadt Holding) zurückzuführen. Generell wurden die Ergebnisse der Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften über die zwischen der Stadt Wiener Neustadt und den Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften bestehenden Leistungsverflechtungen und die damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsströme gesteuert.

- 48.2** Der RH stellte kritisch fest, dass von den fünf Konzernunternehmen lediglich zwei Gesellschaften (Wiener Neustädter Stadtwerke und Immobilien Freizeit Parken GmbH) nennenswerte operative Tätigkeiten entfalteten. Gemessen an ihrem Umsatz waren die Wiener Neustadt Holding GmbH, die Kultur Marketing Event-GmbH und die Eco Nova GmbH von untergeordneter Bedeutung. Der RH empfahl der Stadt, ihre Beteiligungsstruktur kritisch zu hinterfragen und die Wiedereingliederung von Unternehmen in den Haushalt der Stadt in Betracht zu ziehen.

Der RH wies kritisch auf die hohen Verbindlichkeiten der Immobilien Freizeit Parken GmbH hin. Bei einer Bilanzsumme von 138,28 Mio. EUR betrug das Fremdkapital 126,09 Mio. EUR – somit war das Unternehmen fast ausschließlich fremdfinanziert. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding GmbH, die hohen Verbindlichkeiten der Immobilien Freizeit Parken GmbH zu reduzieren.

Spartenrechnungen

Allgemeines

- 49.1** Die Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften erstellten jährlich Spartenrechnungen, welche die wichtigsten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung auf einzelne Geschäftsbereiche und Untergeschäftsbereiche herunterbrachen. Die im Jahr 2011 erfolgte Abspaltung von Teilbetrieben 2011 wirkte sich auf die Bereichsergebnisse der Geschäftsjahre 2011 und 2012 aus. Da die Abspaltungen in den Spartenrechnungen nicht durchgängig berücksichtigt wurden, lagen für

diese beiden Jahre keine aussagekräftigen Bereichsrechnungen vor. Die Spartenrechnungen des Geschäftsjahrs 2013 sind in den TZ 50 bis 52 dargestellt.

Bei der Erstellung der Spartenrechnungen gingen die Gesellschaften nicht einheitlich vor. So wurden z.B. in der Spartenrechnung der Kultur Marketing Event-GmbH die Aufwendungen des Bereichs Verwaltung nicht zur Gänze auf die leistungsempfangenden Unternehmensbereiche aufgeschlagen, obwohl dies methodisch erforderlich gewesen wäre.

49.2 Der RH kritisierte, dass die unterlassene Umlage der Verwaltungskosten zu verzerrten Bereichs- bzw. Unterbereichsergebnissen führte. Er empfahl der Wiener Neustadt Holding, auf eine einheitliche und methodisch korrekte Umlegung der intern erbrachten Leistungen zu achten und damit die Aussagekraft der Spartenrechnung zu heben.

49.3 *Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Kostenrechnung über das Buchhaltungssystem „BMD“ noch im Aufbau begriffen sei und den Empfehlungen des RH im eigenen Interesse gefolgt werde.*

Wiener Neustädter Stadtwerke

50.1 Die Geschäftsstruktur der Wiener Neustädter Stadtwerke war relativ heterogen und umfasste sowohl Bereiche der Daseinsvorsorge (Abfallwirtschaft, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) als auch davon entkoppelte Geschäftssparten, wie z.B. Gastronomie und Plakatierung. Die Wiener Neustädter Stadtwerke beschäftigten 77 Arbeitnehmer und entlieh darüber hinaus 235 Mitarbeiter von der Stadt Wiener Neustadt (in Vollzeitäquivalenten).

Die nachfolgende Tabelle stellt für das Jahr 2013 die Spartenrechnung der Wiener Neustädter Stadtwerke dar:

Tabelle 21: Spartenrechnung der Wiener Neustädter Stadtwerke 2013

	Umsatzerlöse inkl. Gebühren (ohne Förderungen etc.)	Eigenes und beigestelltes Personal	Jahresgewinn/ Jahresverlust (laut GuV)	Einbehalte Stadt Wiener Neustadt ¹	Aufwands-tragungen Stadt Wiener Neustadt ²	Kumuliertes Jahresergebnis Stadt und Wiener Neustädter Stadtwerke
in EUR						
Abfallwirtschaft	14.629.800	- 4.052.500	2.597.400	1.341.900		3.939.300
Abwasserbeseitigung	9.567.000	- 1.130.800	3.519.300	2.170.600		5.689.900
Wasserwerk	6.023.300	- 1.562.800	1.628.700	2.134.900		3.763.600
Gastronomie	845.600	- 642.400	- 130.600			- 130.600
<i>davon Buffet Akademiebad</i>	<i>78.900</i>	<i>- 45.200</i>	<i>- 54.100</i>			<i>- 54.100</i>
<i>davon Cafe Bistro Communal</i>	<i>68.900</i>	<i>- 73.000</i>	<i>- 41.100</i>			<i>- 41.100</i>
<i>davon Restaurant Aqua Nova</i>	<i>390.300</i>	<i>- 367.000</i>	<i>- 49.300</i>			<i>- 49.300</i>
Parkraumbewirtschaftung	1.005.000	- 559.000	- 3.406.600	2.356.200	- 405.100	- 1.455.500
<i>davon Theatertiefgarage³</i>	<i>333.600</i>	<i>- 180.300</i>	<i>- 3.411.000</i>			<i>- 3.411.000</i>
Verkehrsbetrieb ⁴	6.579.400	- 4.247.500	- 1.395.000		- 4.400	- 1.399.400
Bestattung, Forste, Friedhof, Gutshof, Plakatierung, Sonderimmobilien ⁵	2.268.500	- 1.116.300	1.430.600	-	- 158.800	1.271.800
Liegenschaftsverwaltung	-	-	- 474.100	-	-	- 474.100
Verwaltung	-	- 659.000	-	-	-	-
Summe	40.918.600	- 13.970.300	3.769.700	8.003.600	- 568.300	11.205.000

¹ Ist-Werte: Von der Stadt Wiener Neustadt eingehobene, aber nicht an die Wiener Neustädter Stadtwerke weitergeleitete Grundbesitzabgaben (Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Wasserwerk) sowie aus der Parkraumbewirtschaftung resultierende, jedoch bei der Stadt Wiener Neustadt verbliebene Einnahmen (z.B. Parkgebühren)

² Ist-Werte: Aufwendungen der Stadt Wiener Neustadt im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung, den Sonderimmobilien und dem Verkehrsbetrieb

³ 966.802,40 EUR vom Jahresverlust davon aus außerordentlicher Abschreibung und 1.742.336,76 EUR aus Dotierung einer Drohverlustrückstellung für die leasingfinanzierte Tiefgarage am Theaterplatz; um Sondereffekte bereinigtes Ergebnis der Tiefgarage - 697.464,64 EUR

⁴ exkl. GuV-unwirksamen Nahverkehrszuschuss in Höhe von 604.072,44 EUR

⁵ ad Gutshof: 1.257.812,69 EUR vom Jahresgewinn stammten aus einem Einmaleffekt (Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen)

Quellen: Wiener Neustädter Stadtwerke; Stadt Wiener Neustadt; RH

Aus der Tabelle sind die Umsatzerlöse, die Förderungen, Zuschüsse und Subventionen, die Aufwendungen für die eigenen Arbeitnehmer und das von der Stadt Wiener Neustadt beigestellte Personal sowie die Jahresergebnisse der Wiener Neustädter Stadtwerke je Geschäftsbereich zu ersehen. Darüber hinaus zeigt sie, dass die Stadt Wiener Neustadt in einigen Bereichen Erlöse lukrierte (Einbehalte Stadt Wiener Neustadt) bzw. Aufwendungen trug, ohne diese an die Wiener Neustädter Stadtwerke weiterzuverrechnen.

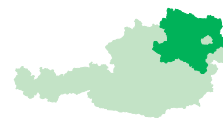
Die Tabellenspalte „Kumuliertes Jahresergebnis Stadt und Wiener Neustädter Stadtwerke“ stellt eine Zusammenschau von Wiener Neustädter Stadtwerke und Stadt Wiener Neustadt dar und soll eine Gesamtsicht auf die einzelnen Geschäftsbereiche ermöglichen. Für die gebührenfinanzierten Bereiche Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Wasserwerk nahm die Stadt Wiener Neustadt die Gebühreneinhebung vor. Von den Gebühreneinnahmen des Jahres 2013 behielt die Stadt Wiener Neustadt, auf Basis des zwischen den Wiener Neustädter Stadtwerken und der Stadt Wiener Neustadt abgeschlossenen Gebührenüberlassungsvertrags, 5,65 Mio. EUR ein (siehe TZ 64). Trotzdem betrug der Jahresgewinn der drei Geschäftsbereiche Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Wasserwerk insgesamt 7,75 Mio. EUR. Der kumulierte Jahresgewinn von Stadt und Wiener Neustädter Stadtwerke belief sich auf 13,40 Mio. EUR (Umsatzrendite 44,3 %).

Der Bereich Gastronomie erzielte von 2010 bis 2013 durchgängig negative Jahresergebnisse (2013 in Höhe von 131.000 EUR). Unter den Rahmenbedingungen des Jahres 2014 war auch für die Zukunft mit negativen Geschäftsergebnissen zu rechnen.

Der Jahresverlust des Bereichs Parkraumbewirtschaftung betrug 3,41 Mio. EUR (um Sondereffekte bereinigter Jahresverlust 697.000 EUR). Unter Berücksichtigung der von der Stadt Wiener Neustadt einbehaltenen Parkgebühren und der verhängten Organstrafverfügungen sowie der mit der Parkraumbewirtschaftung für die Stadt verbundenen Aufwendungen belief sich der kumulierte Jahresverlust von Stadt und Wiener Neustädter Stadtwerke auf 1,46 Mio. EUR. Der um Sondereffekte bereinigte kumulierte Jahresverlust von Stadt und Wiener Neustädter Stadtwerke betrug 1,25 Mio. EUR (0,97 Mio. EUR außerordentliche Abschreibungen und 1,74 Mio. EUR Dotierung einer Drohverlustrückstellung (für die Differenz zwischen dem Leasingrestwert und dem Verkehrswertgutachten zur Theatertiefgarage)).

Die operative Abwicklung des öffentlichen Verkehrs oblag dem Bereich Verkehrsbetrieb und beruhte auf der von den Wiener Neustädter Stadtwerken gegenüber der Stadt Wiener Neustadt eingegangenen Verpflichtung, den öffentlichen Personennahverkehr im Ortsgebiet von Wiener Neustadt und in den umliegenden Gemeinden sicherzustellen. Der Bereich war – wie in anderen Städten auch – nachhaltig verlustträchtig und erwirtschaftete im Jahr 2013 einen Verlust von 1,39 Mio. EUR.

Die Bereiche Bestattung, Forste, Friedhof, Gutshof, Plakatierung und Sonderimmobilien waren hinsichtlich Umsatzhöhe und Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis von untergeordneter Bedeutung.



Die Liegenschaftstransaktionen der Wiener Neustädter Stadtwerke wurden im Bereich Liegenschaftsverwaltung abgebildet. Dadurch sollte eine durch einmalige Effekte hervorgerufene verzerrte Darstellung anderer Unternehmensbereiche verhindert werden. Der unter ihrem Buchwert erfolgte Verkauf von zwei Liegenschaften führte im Jahr 2013 zu einem Jahresverlust in Höhe von 474.000 EUR.

Die Verwaltungsaufwendungen der Wiener Neustädter Stadtwerke wurden den einzelnen Geschäftsbereichen zugeschlagen und damit der Geschäftsbereich Verwaltung entlastet.

- 50.2** Der RH stellte fest, dass die gebührenfinanzierten Bereiche Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Wasserwerk 2013 mit 7,75 Mio. EUR (Stadt und Wiener Neustädter Stadtwerke kumuliert 13,40 Mio. EUR) hohe Überschüsse erzielten, zumal die Stadt die Gebühren seit 2010, je nach Art der Gebühr, zwischen 23,1 % und 56,7 % angehoben hatte. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf TZ 64.

Der RH kritisierte, dass die Stadt Wiener Neustadt zwar Tätigkeitsbereiche ausgliederte und in privatwirtschaftlicher Rechtsform führte, jedoch diese nicht an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausrichtete (bspw. erfolgte keine Schließung von unrentablen, nicht zu den Kernaufgaben zählenden Geschäftssparten).

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, auch die positiv wirtschaftenden Geschäftsbereiche auf Einsparungsmöglichkeiten sowie Effizienzsteigerungen und Synergieeffekte zu prüfen, um Ineffizienzen geschuldete hohe Gebührenniveaus zu vermeiden und dadurch bedingte Gebührensteigerungen hintanzuhalten.

Der RH empfahl, die von der Stadt Wiener Neustadt in die Wiener Neustädter Stadtwerke ausgegliederten und nunmehr in privatrechtlicher Gesellschaftsform geführten Geschäftsbereiche nunmehr auch nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Deshalb sollte die Wiener Neustadt Holding dafür sorgen, dass

- nachhaltig negativ wirtschaftende Bereiche, die nicht verpflichtend aufrechtzuerhalten sind, geschlossen bzw. einer Verpachtung an Dritte zugeführt werden (z.B. Gastronomie),
- bei nachhaltig negativ wirtschaftenden Bereichen, die durch rechtliche Verpflichtungen aufrechtzuerhalten sind, der Leistungsumfang entweder auf das gesetzlich/vertraglich zulässige Minimum reduziert bzw. das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Fristen aufgekündigt wird,

Wiener Neustadt Holding Konzern

- für die Zukunft vertragliche Verpflichtungen nur im Falle positiver Planrechnungen eingegangen werden (z.B. Garagenbauten) und
- Investitionen mit offenkundig hoch negativen Kapitalwerten und nicht eindeutig nachgewiesener Umwegrentabilität vermieden werden (z.B. Theatertiefgarage).

50.3 Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Abgabe des Geschäftszweigs „Gastronomiebetriebe“ bis Anfang 2016 geplant sei (siehe auch TZ 41).

Immobilien Freizeit Parken GmbH

51.1 Die Immobilien Freizeit Parken GmbH befasste sich im Wesentlichen mit den Geschäftsbereichen Bäder und Immobilien. Bei der Immobilien Freizeit Parken GmbH waren 13 Arbeitnehmer beschäftigt; 24 Mitarbeiter waren von der Stadt Wiener Neustadt entliehen.

Aus nachfolgender Spartenrechnung sind für das Jahr 2013 die wirtschaftlichen Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche zu ersehen:

Tabelle 22: Spartenrechnung der Immobilien Freizeit Parken GmbH 2013

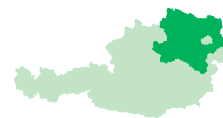
	Umsatzerlöse (ohne Förderungen etc.)	Eigenes und beigestelltes Personal	Jahresgewinn/ Jahresverlust (laut GuV)	Einbehalte Stadt Wiener Neustadt ¹	Aufwandstragun- gen Stadt Wiener Neustadt ²	Kumuliertes Jahresergeb- nis Stadt und Immobilien Freizeit Parken GmbH
	in EUR					
Bäder	1.199.734,60	- 403.553,10	- 30.064,39	1.200.775,75	- 3.997.799,05	- 2.827.087,69
davon Aqua Nova	1.129.497,33	- 336.300,11	- 15.138,85	1.200.775,75	- 3.936.104,05	- 2.750.467,15
davon Akademiebad	70.237,27	- 67.252,99	- 13.875,45	0,00	- 61.695,00	- 75.570,45
Immobilien	5.189.448,21	- 12.255,81	279.409,33	4.988.803,94	- 6.513.173,94	- 1.244.960,67
Verwaltung	2.892,62	- 93.509,08				
KöSt ³			1.447.697,97			1.447.697,97
Summe	6.392.075,43	- 509.317,99	1.697.042,91	6.189.579,69	- 10.510.972,99	- 2.624.350,39

¹ Ist-Werte: Da die Immobilien-Freizeit Parken GmbH der Stadt Wiener Neustadt den Fruchtgenuss an ihren Immobilien überließ, erhielt sie im Gegenzug dazu ein Fruchtgenussentgelt in Höhe von 5 Mio. EUR. Somit wurden die Mieten von der Stadt Wiener Neustadt vereinnahmt.

² Ist-Werte: Aufwendungen der Stadt Wiener Neustadt (hinsichtlich Aqua Nova insbesondere für Leasingverpflichtungen in Höhe von 1,50 Mio. EUR)

³ KöSt-Rückrechnung aufgrund einer steuerlichen Gruppenvereinbarung

Quellen: Immobilien Freizeit Parken GmbH; Stadt Wiener Neustadt; RH



(1) Im Jahr 1999 schloss die Immobilien Freizeit Parken GmbH mit einer Leasinggesellschaft einen Leasingvertrag über das Hallenbad Aqua Nova ab. Im Jahr 2012 trat die Stadt Wiener Neustadt anstelle der Immobilien Freizeit Parken GmbH in diesen Leasingvertrag ein. Das Akademiebad stand zu 44 % im Eigentum der Immobilien Freizeit Parken GmbH und zu 56 % im Eigentum des Bundes. Die Verantwortung für den Badbetrieb lag für beide Bäder bei der Immobilien Freizeit Parken GmbH.

Die Spartenrechnung zeigte, dass der Bereich Bäder im Geschäftsjahr 2013, unter Berücksichtigung der Einbehalte (im Wesentlichen Eintrittsgelder) und Aufwandstragungen der Stadt Wiener Neustadt (z.B. Leasingentgelte in Höhe von 1,50 Mio. EUR), einen für Stadt und Immobilien Freizeit Parken GmbH kumulierten Jahresverlust von 2,83 Mio. EUR erwirtschaftete.

(2) Im Jahr 2007 gliederte die Stadt Wiener Neustadt ihre Wohn- und Geschäftsimmobilien mit dem Ziel, einen marktwirtschaftlich strukturierten Immobilienbereich zu etablieren, aus. Der Bereich umfasste etwa 2.350 Wohnungen und Geschäftslokale.

Der Bereich Immobilien wirtschaftete ebenfalls nicht kostendeckend. Er wies bei kumulierter Betrachtung von Stadt und Immobilien Freizeit Parken GmbH einen Jahresverlust von 1,24 Mio. EUR auf. Im Jahr 2013 betrug der von der Stadt Wiener Neustadt ermittelte durchschnittliche Mieterlöse je m² Nutzfläche 2,55 EUR (exkl. Betriebskosten und USt).

Bereits im Bericht über die Stadt Wiener Neustadt, Reihe Niederösterreich 2005/7, hatte der RH der Stadt empfohlen, eine Anhebung des Mietzinses zumindest für die sanierten Wohnungen – dies betraf etwa die Hälfte der Objekte – zu erwägen. Darüber hinaus hatte es der RH als zweckmäßig erachtet, soziale Unterstützungen auf begründete Fälle zu reduzieren und in diesen Fällen Mietzuschüsse zu gewähren.

51.2 (1) Der RH kritisierte die bei kumulierter Betrachtung von Stadt und Immobilien Freizeit Parken GmbH hohen Verluste des Geschäftsbereichs Bäder. Er empfahl der Wiener Neustadt Holding und der Stadt Wiener Neustadt, angesichts der hohen Jahresverluste und unter Berücksichtigung der prekären finanziellen Lage der Stadt Wiener Neustadt, jedenfalls auf unmittelbar wirksam werdende Kostensenkungen hinzuwirken.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass es der Immobilien Freizeit Parken GmbH bisher nicht gelungen war, die städtischen Immobilien nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und somit

die Intention der Stadt – die Immobilienbewirtschaftung marktwirtschaftlich auszurichten – nicht erfüllt werden konnte.

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding und der Stadt Wiener Neustadt Maßnahmen zu setzen, damit, wie bereits im Bericht Reihe Niederösterreich 2005/7 ausgeführt, bei Neuvermietungen die Mietzinse konsequent angehoben und so eine zumindest ausgeglichene oder gewinnerzielende Führung des Bereichs Immobilien sichergestellt wird. Darüber hinaus erachtete es der RH weiterhin als zweckmäßig, nicht flächendeckend Sozialwohnungen anzubieten, sondern soziale Unterstützungen auf begründete Fälle zu reduzieren und nur in diesen Fällen Mietzuschüsse zu gewähren.

- 51.3** *Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme ergänzend mit, dass die Ertragssituation der Immobilien Freizeit Parken GmbH im Bezug auf die Immobilien durch den Fruchtgenussvertrag abgesichert sei. Investitionen würden nach Maßgabe der Finanzkraft durchgeführt werden. Dem betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt werde durch die Auslagerung der Hausverwaltung an eine Genossenschaft Rechnung getragen. Bezüglich der Höhe der Mietzinse gebe es die Überlegung, diese nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu überarbeiten.*

Kultur Marketing Event–GmbH

- 52.1** Mit Ende 2006 gliederte die Stadt Wiener Neustadt die Bereiche Stadttheater, Veranstaltungen, Ausstellungswesen (Kunst im Senat, St. Peter/Sperr, Galerie im Neuen Rathaus) sowie die Stadtbücherei in eine eigens von der Wiener Neustadt Holding gegründete Tochtergesellschaft, die Kultur Marketing Event–GmbH, aus. Darüber hinaus war sie für das Stadtmarketing (bis 2013), die Vermietung von Veranstaltungsequipment und grafische Gestaltungsdienste verantwortlich. Die Kultur Marketing Event–GmbH beschäftigte vier Arbeitnehmer und entlieh 21 Mitarbeiter von der Stadt Wiener Neustadt.

Die bis zur Ausgliederung für die Kulturagenden verantwortliche MA 9 (Kulturamt) war ab 2007 im Wesentlichen für die Volkshochschule, die Josef Matthias Hauer–Musikschule, die Museen, das Stadtarchiv und die Denkmalpflege zuständig.

Die Bereichsergebnisse der Kultur Marketing Event–GmbH können für das Jahr 2013 der nachfolgenden Spartenrechnung entnommen werden:

Tabelle 23: Spartenrechnung der Kultur Marketing Event-GmbH 2013

	Umsatzerlöse (ohne Förderungen etc.)	Förderungen, Zuschüsse und Subventionen	eigenes und beigestelltes Personal	Jahresgewinn/Jahresverlust (laut GuV)	Jahresgewinn/ Jahresverlust ohne Förderungen etc.
in EUR					
Stadttheater	166.279,00	543.132,26	- 398.116,38	55.935,29	- 487.196,97
Stadtbücherei	35.586,94	166.660,64	- 316.128,24	- 274.119,47	- 440.780,11
Museumsveranstaltungen	11.378,23	84.790,32	- 42.608,27	27.910,37	- 56.879,95
Ausstellungen	241,76	165.180,64	- 68.004,87	69.668,56	- 95.512,08
Events/Projekte Kultur	19.669,86	312.361,29	- 83.376,84	174.255,45	- 138.105,84
Stadtmarketing und Tourismus	35.827,63	0,00	- 71.634,09	- 101.038,84	- 101.038,84
Events/Projekte – Marketing ¹	- 100,00	155.180,64	- 25.754,81	119.662,55	- 35.518,09
Grafik	48.165,05	155.180,65	- 115.913,31	55.100,03	- 100.080,62
Verwaltung	0,00	0,00	- 32,82	- 5.607,56	- 5.607,56
Summe	317.048,47	1.582.486,44	- 1.121.569,63	121.766,38	- 1.460.720,06

¹ ad Umsatzerlöse: Rückrechnungen

Quellen: Kultur Marketing Event-GmbH; RH

Von den Umsatzerlösen entfielen 52,4 % auf das Stadttheater, 15,2 % die Grafik, 11,3 % das Stadtmarketing und den Tourismus, 11,2 % die Stadtbücherei und 9,9 % auf die restlichen Bereiche.

Den Betriebsaufwendungen von 1,95 Mio. EUR standen Umsatzerlöse in Höhe von 317.000 EUR gegenüber. Die Kultur Marketing Event-GmbH konnte somit 16,2 % der Aufwendungen durch Umsatzerlöse decken.

Im Jahr 2013 erwirtschafteten – unter Außerachtlassung der lukrierten Förderungen, Zuschüsse und Subventionen – ausnahmslos alle Geschäftsbereiche Verluste. Die größten Verlustbringer waren mit 487.000 EUR das Stadttheater und mit 441.000 EUR die Stadtbücherei (zusammen 63,5 % des gesamten Jahresverlusts).

Der Geschäftsbereich Grafik sollte seine Leistungen einerseits der Stadt Wiener Neustadt und den Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften und andererseits interessierten Dritten anbieten. Aufgrund mangelnder Nachfrage erwirtschaftete der Geschäftsbereich Grafik nachhaltig negative Jahresergebnisse.

52.2 Der RH kritisierte, dass die Kultur Marketing Event-GmbH lediglich einen Kostendeckungsgrad von 16,2 % erreichte.

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, solange die kommunale Kernaufgabenerfüllung nicht sichergestellt ist, für die Kultur Marke-

ting Event-GmbH eine Aufgabenanalyse mit dem Ziel durchzuführen, Bereiche und Teilbereiche zu schließen bzw. Kosten zu senken, um in weiterer Folge einen für die Agenden der Kultur Marketing Event-GmbH günstigeren Kostendeckungsgrad zu erzielen (siehe auch TZ 46).

Darüber hinaus empfahl er der Wiener Neustadt Holding, die Kultur Marketing Event-GmbH anzuweisen, den unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachtenden, jedoch Verluste verursachenden Geschäftsbereich Grafik jedenfalls nicht mehr fortzuführen und die erforderlichen Leistungen im Bedarfsfall zuzukaufen.

52.3 *Laut Stellungnahme der Wiener Neustadt Holding seien in den aus der Kostenrechnung entnommenen und von der Wiener Neustadt Holding GmbH als korrekt bestätigten Zahlen die vom Bereich „Grafik“ für die Kultur Marketing Event-GmbH erbrachten Leistungen nicht enthalten. Um eine Verzerrung der Ergebnisse zu vermeiden, werde die Kultur Marketing Event-GmbH in Zukunft auch die Leistungen in die Kostenrechnung einarbeiten.*

52.4 Der RH entgegnete, dass die vom Bereich „Grafik“ für die Kultur Marketing Event-GmbH erbrachten Leistungen zwar den Bereich Grafik kostenrechnerisch entlasten, im Gegenzug jedoch die Leistungsempfangenden Bereiche der Gesellschaft im selben Ausmaß belastet werden. Somit lag der Kostendeckungsgrad der Kultur Marketing Event-GmbH 2013 weiterhin bei 16,2 %.

Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

53.1 Gemäß § 22 URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betragen.

In den Jahren 2011 und 2012 bestand gemäß § 22 URG im Wiener Neustadt Holding-Konzern für die Immobilien Freizeit Parken GmbH die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs.

Die entsprechenden Kennzahlen der Immobilien Freizeit Parken GmbH können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

Tabelle 24: Kennzahlen gemäß URG

	2010	2011	2012	2013
	in %			
Eigenmittelquote gemäß § 23 URG	8,7	6,7	7,2	8,6
	in Jahren			
fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG	97,9	37,7	58,5	30,6
Vermutung des Reorganisationsbedarfs	nein	ja	ja	nein

Quellen: Wirtschaftstreuhandgesellschaften

Der Abschlussprüfer wies darauf hin, dass trotz des Verfehlens der Grenzwerte kein Reorganisationsbedarf bestand, weil die Stadt Wiener Neustadt für einen Großteil der Kreditinstitutsverbindlichkeiten Garantien und Haftungen übernommen hatte und zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Immobilien Freizeit Parken GmbH ein Ergebnisabführungsvertrag vereinbart war. Dadurch waren laut Bericht des Abschlussprüfers die Liquidität und das Fortbestehen der Gesellschaft gesichert.

53.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die fiktive Schuldentilgungsdauer der Immobilien Freizeit Parken GmbH im Zeitraum 2010 bis 2013 Werte zwischen 97,9 Jahren (2010) und 30,6 Jahren (2013) aufwies. Dies bedeutete, dass der 31-fache Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit benötigt worden wäre, um die von der Immobilien Freizeit Parken GmbH eingegangenen Verbindlichkeiten zur Gänze zurückführen zu können.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass, aufgrund der extrem angespannten finanziellen Lage der Stadt Wiener Neustadt die Werthaltigkeit der von der Stadt zugunsten der Immobilien Freizeit Parken GmbH eingegangenen Verpflichtungen (übernommene Garantien und Haftungen sowie Ergebnisabführungsvertrag) in Zweifel zu ziehen war, weil die Stadt nicht einmal in der Lage war, ihre eigenen Verbindlichkeiten ohne Tilgungsfreistellungen zu bedienen (siehe TZ 15). Nach Ansicht des RH war die finanzielle Tragfähigkeit der Stadt für die Schulden der ausgegliederten Unternehmen bereits seit mehreren Jahren nicht mehr gegeben. Der RH empfahl dem Wiener Neustadt Holding Konzern, die Verbindlichkeiten der Immobilien Freizeit Parken GmbH rasch zu reduzieren, weil selbst die Stadt nicht mehr in der Lage war, ihre Schulden kongruent zur Nutzungsdauer der finanzierten Investitionsgüter zurückzuführen.

Wiener Neustadt Holding Konzern

53.3 Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Wiener Neustädter Stadtwerke seit dem Jahr 2009 keine weiteren Darlehenszuzählungen mit von der Stadt unterlegten Haftungserklärungen in Anspruch genommen hätten. Dies werde voraussichtlich auch zukünftig nicht erforderlich sein. Daher werde aufgrund der laufenden Tilgungen das behaftete Darlehensvolumen weiter sinken.

Bank-
verbindlichkeiten

Entwicklung

54.1 Die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der einzelnen Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften kann aus der nachfolgenden Tabelle ersehen werden:

Tabelle 25: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
	2010	2011	2012	2013	2010 bis 2013
	in Mio. EUR				in %
Wiener Neustadt Holding	–	–	–	–	–
Wiener Neustädter Stadtwerke	49,46	64,61	58,23	53,15	7,5
Immobilien Freizeit Parken GmbH	143,22	122,48	124,74	119,15	– 16,8
Kultur Marketing Event-GmbH	0,09	0,06	0,04	0,01	– 85,1
Eco Nova	–	–	–	–	–
Summe	192,77	187,15	183,00	172,31	– 10,6

Quelle: Wiener Neustadt Holding

Von 2010 bis 2013 stiegen die Verbindlichkeiten der Wiener Neustädter Stadtwerke gegenüber Kreditinstituten von 49,46 Mio. EUR um 7,5 % auf 53,14 Mio. EUR. Im gleichen Zeitraum sanken die Verbindlichkeiten der Immobilien Freizeit Parken GmbH um 16,8 % von 143,22 Mio. EUR auf 119,15 Mio. EUR. Der von 2010 auf 2011 bei den Wiener Neustädter Stadtwerken ansteigende und bei der Immobilien Freizeit Parken GmbH fallende Verbindlichkeitenstand gegenüber Kreditinstituten war primär auf die Übertragung zweier Sonderimmobilien (Dr. Hertha Firnberg-Hauptschule und Zubau Feuerwehrhaus) sowie die darauf lastenden Verbindlichkeiten von der Immobilien Freizeit Parken GmbH an die Wiener Neustädter Stadtwerke in Höhe von 18,15 Mio. EUR zurückzuführen. Die Kultur Marketing Event-GmbH war gegenüber Kreditinstituten nur geringfügig, die Wiener Neustadt Holding und die Eco Nova gar nicht verschuldet.

Von 2010 bis 2013 fielen die Konzernverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 192,77 Mio. EUR auf 172,31 Mio. EUR (– 10,6 %).

Während die Wiener Neustädter Stadtwerke die aufgenommenen Darlehen und Abstattungskredite regelmäßig zurückführte,

- zahlte die Immobilien Freizeit Parken GmbH für die im Rahmen der Immobilienausgliederung des Jahres 2007 neu eingegangenen Darlehensverpflichtungen lediglich die anfallenden Zinsen (Volumen 80,87 Mio. EUR (durch Ausscheiden eines Anlageguts sowie des darauf lastenden Darlehens reduzierte sich die ursprüngliche Darlehenshöhe von 81,33 Mio. EUR auf 80,87 Mio. EUR), Darlehenslaufzeit 15 Jahre, Endfälligkeit vereinbart, kein Tilgungsträger).
- Darüber hinaus nahm die Immobilien Freizeit Parken GmbH einen bis zu 11,36 Mio. EUR einmalig ausnutzbaren Kredit (Ausnutzung zum 31. Dezember 2013: 4,91 Mio. EUR), der zur Bedeckung der nicht aus dem Cashflow rückzahlbaren Zins- und Tilgungszahlungen dienen sollte, auf.

54.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH mit hohen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belastet war (119,15 Mio. EUR zum 31. Dezember 2013). Er kritisierte, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH für 67,9 % (80,87 Mio. EUR von 119,15 Mio. EUR) ihrer Darlehen keine Tilgungen leistete. Zudem kritisierte der RH, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH zur Abdeckung fälliger Zinsen und Tilgungen (betrifft weitere Darlehen und Kredite) trotzdem einen bis zu 11,36 Mio. EUR ausnutzbaren Kreditrahmen in Anspruch nehmen musste. Darüber hinaus sparte die Immobilien Freizeit Parken GmbH keinen Tilgungsträger an, der die fristgerechte Rückzahlung der endfälligen Darlehen sicherstellen würde. Sollte die Immobilien Freizeit Parken GmbH nicht in der Lage sein, die aufgenommenen Darlehen und Kredite vereinbarungsgemäß rückzuführen, droht die Fälligestellung der gewährten Finanzierungen, die letztendlich wohl den Verkauf der Immobilien zur Folge hätte.

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, dafür zu sorgen, dass die Kosten- und Erlösstruktur der Immobilien Freizeit Parken GmbH das Ansparen finanzieller Mittel für endfällige Darlehenstilgungen sicherstellt.

54.3 *Laut Stellungnahme der Wiener Neustadt Holding seien die bestehenden Darlehen der Immobilien Freizeit Parken GmbH auf eine betragslich bedeutsame Immobilienausgliederung der Stadt Wiener Neustadt zurückzuführen und die Planrechnung sei so ausgelegt, dass ab 2022 (81,33 Mio. EUR) bzw. 2028 (11,36 Mio. EUR) Darlehenstilgungen erfolgen würden. Aufgrund des vorherrschenden Zinsniveaus werde sich der Zinsendienst günstiger als geplant darstellen.*

Fremdwährungsverbindlichkeiten und Fremdwährungskursverluste

55.1 Im Jahr 2010 wiesen die Wiener Neustädter Stadtwerke und die Immobilien Freizeit Parken GmbH bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten einen Fremdwährungsanteil von 53,0 % bzw. von 13,8 % auf. Die Fremdwährungsverbindlichkeiten bestanden ausschließlich in CHF.

Für die per September 2011 noch aushaftenden Fremdwährungsverbindlichkeiten lag der durchschnittliche EUR/CHF-Einstiegskurs der Wiener Neustädter Stadtwerke bei 1,51 und jener der Immobilien Freizeit Parken GmbH bei 1,53. Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Wechselkurses ab Mitte 2009:

Abbildung 3: Entwicklung des EUR/CHF-Wechselkurses



Quelle: RH

Aus voranstehender Abbildung ist ersichtlich, dass sich der EUR/CHF-Wechselkurs, ausgehend von 1,48 (Ende 2009), ab Anfang 2012 bis zumindest Mitte 2014 auf einem Niveau von 1,20 bis 1,26 einpendelte. Die Stärkung des CHF gegenüber dem EUR führte für die Wiener Neustädter Stadtwerke und die Immobilien Freizeit Parken GmbH zu folgenden Kursgewinnen und -verlusten:

Tabelle 26: Fremdwährungskursverluste der Wiener Neustädter Stadtwerke

	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Summe
	in EUR				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	49.455.780,13	64.609.574,03	58.225.499,64	53.141.321,35	
<i>davon in CHF¹</i>	26.226.768,49	25.119.022,93	15.317.496,36	6.814.112,87	
Kursgewinne/–verluste	– 4.198.472,10	– 708.098,30	– 114.217,84	312.771,98	– 4.708.016,26
fiktiver Zinsvorteil/–nachteil CHF gegenüber EUR	219.328,67	276.701,43	91.627,45	13.965,78	601.623,33

¹ jeweils zum Stichtagskurs umgerechnet in EUR

Quellen: Wiener Neustädter Stadtwerke; RH

Tabelle 27: Fremdwährungskursverluste der Immobilien Freizeit Parken GmbH

	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Summe
	in EUR				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	143.221.282,69	122.477.164,18	124.740.133,96	119.147.634,98	
<i>davon in CHF¹</i>	19.761.938,66	1.263.579,72	1.194.578,39	1.102.483,64	
Kursgewinne/–verluste	– 3.053.699,80	– 593.289,27	– 76.481,20	19.759,70	– 3.703.710,57
fiktiver Zinsvorteil/–nachteil CHF gegenüber EUR	124.911,30	204.745,32	1.529,58	– 1.062,23	330.123,97

¹ jeweils zum Stichtagskurs umgerechnet in EUR

Quellen: Immobilien Freizeit Parken GmbH; RH

In den Jahren 2010 bis 2013 betragen die Kursverluste der Wiener Neustädter Stadtwerke 4,71 Mio. EUR und jene der Immobilien Freizeit Parken GmbH 3,70 Mio. EUR (insgesamt 8,41 Mio. EUR). Im gleichen Zeitraum beliefen sich die aus der zinsgünstigeren Verschuldung in CHF resultierenden fiktiven Zinsvorteile auf zusammen rd. 932.000 EUR (durchschnittlich 233.000 EUR jährlich).

Die Wiener Neustädter Stadtwerke und die Immobilien Freizeit Parken GmbH verfügten dabei weder über hinreichende Instrumente zur Verlustbegrenzung noch setzten sie zeitgerecht verlustmindernde Maßnahmen.

Bis zum 31. Dezember 2013 ging der Anteil der Fremdwährungsverbindlichkeiten an den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten deutlich zurück. Zum Bilanzstichtag betrug er 12,8 % (Wiener Neustädter Stadtwerke) bzw. 0,9 % (Immobilien Freizeit Parken GmbH).

55.2 Der RH kritisierte, dass die Bilanzen der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Immobilien Freizeit Parken GmbH hohe Fremdwährungsverbindlichkeiten aufwiesen (bei den Wiener Neustädter Stadtwerken zeitweise mehr als 50 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) und diese Unternehmen in den Jahren 2010 bis 2013 Kursverluste in Höhe von 8,41 Mio. EUR in Kauf nehmen mussten. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, ihre Tochtergesellschaften anzuweisen, Neuverschuldungen in Fremdwährungen tunlichst zu vermeiden, um damit ein erhöhtes Fremdwährungsrisiko und das Risiko eines steigenden CHF-Zinsniveaus hintanzuhalten.

Der RH bemängelte, dass die Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften keine hinreichenden Verlustbegrenzungsmaßnahmen ergriffen hatten. Er empfahl dem Wiener Neustadt Holding-Konzern, für die verbliebenen Darlehen strikte Stop-Loss- bzw. Limitvorgaben⁷¹ zu definieren und im Falle starker Währungstrends und gleichzeitigem Überschreiten der definierten Grenzen unverzüglich zu reagieren.

Weiters empfahl der RH dem Wiener Neustadt Holding-Konzern, die bestehenden Fremdwährungsrisiken nicht nur streng zu limitieren, sondern die Risiken auch laufend zu messen und gezielt zu überwachen.

55.3 *Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Mitte 2015 keine Fremdwährungsverbindlichkeiten mehr bestünden und somit kein Fremdwährungsrisiko mehr vorhanden sei.*

Bei den Rahmenvereinbarungen mit den Banken handle es sich um keine von den Gesellschaften gesondert verhandelten Vereinbarungen, sondern um eine als Basis für derartige Rechtsgeschäfte zum Einsatz kommende standardisierte Rahmenvereinbarung. Die Wiener Neustadt Holding nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis, wies aber darauf hin, dass für Abschlüsse durch Einzelpersonen (Geschäftsführer) Gremialbeschlüsse eingeholt worden seien.

Derivate

56.1 (1) In den Jahren 2007 bis 2011 schlossen die Immobilien Freizeit Parken GmbH und die Wiener Neustädter Stadtwerke einen Zero-Cost-Collar und vier Zinsbegrenzungsgeschäfte ab. Diese Finanzgeschäfte stellten sich wie folgt dar:

⁷¹ Unter Stop-Loss-Order versteht man einen bedingten Auftrag, der ausgeführt wird, wenn ein vom Auftraggeber festgelegter Grenzwert über- oder unterschritten wird. Damit sollen bereits erzielte Gewinne abgesichert bzw. Verluste begrenzt werden.

Tabelle 28: Zero-Cost-Collar und Caps der Immobilien Freizeit Parken GmbH sowie der Wiener Neustädter Stadtwerke

Derivat	Volumen in Mio. EUR	vertragliche Laufzeit	Ergebnis nach Ablauf (inkl. Prämien in EUR gerundet)
Zero-Cost-Collar (Immobilien Freizeit Parken GmbH)	90,00	6/2007 bis 6/2012	- 8.503.000
Zinscap 1 (Immobilien Freizeit Parken GmbH)	20,00	7/2012 bis 7/2014	- 154.000
Zinscap 2 (Immobilien Freizeit Parken GmbH)	20,00	7/2012 bis 7/2015	- 292.000
Zinscap A (Wiener Neustädter Stadtwerke)	3,50	7/2012 bis 7/2014	- 20.000
Zinscap B (Wiener Neustädter Stadtwerke)	3,50	7/2012 bis 7/2015	- 41.000
Summe			- 9.010.000

Quellen: Immobilien Freizeit Parken GmbH; Wiener Neustädter Stadtwerke; RH

Bei dem betraglich weitaus bedeutendsten Derivat, dem Zero-Cost-Collar, handelte es sich um den gleichzeitigen Kauf eines Zinscaps⁷² und den Verkauf eines Zinsfloors⁷³. Bei diesem Geschäft standen sich gezahlte und erhaltene Prämie produktbedingt in gleicher Höhe gegenüber, ohne dass die Höhe der Prämie bei Geschäftsabschluss auf der Einzelabschlussbestätigung ausgewiesen wurde.

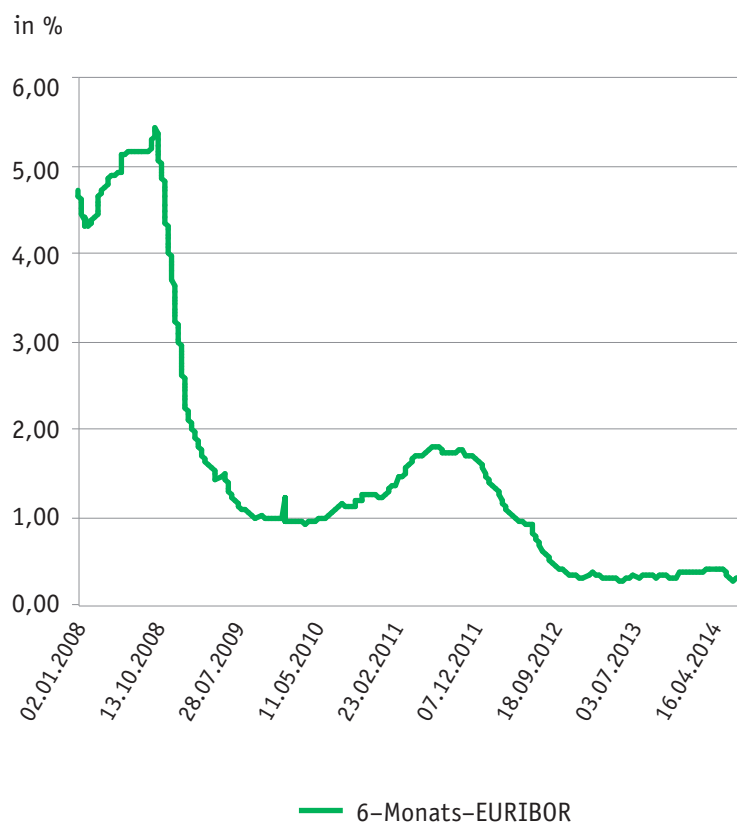
Die Immobilien Freizeit Parken GmbH holte vor dem Geschäftsabschluss weder eine unabhängige Stellungnahme über den korrekten Preis des Finanzgeschäfts ein noch war sie selbst in der Lage, eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen.

Die Entwicklung des den Geschäften zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (6-Monats-EURIBOR) kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:

⁷² Bei einem Zinscap handelt es sich um ein Zinsderivat, bei dem eine Zinsobergrenze festgelegt wird. Überschreitet der Referenzzinssatz (z.B. 6-Monats-EURIBOR) die Zinsobergrenze (Cap Strike), so erhält der Käufer des Caps vom Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

⁷³ Bei einem Zinsfloor handelt es sich um ein Zinsderivat, bei dem eine Zinsuntergrenze festgelegt wird. Unterschreitet der Referenzzinssatz (z.B. 6-Monats-EURIBOR) die Zinsuntergrenze (Floor Strike), so erhält der Käufer des Floors vom Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Abbildung 4: Entwicklung des 6-Monats-EURIBOR



Quelle: RH

Da der 6-Monats-EURIBOR von September 2008 bis Jänner 2010 von 5,3 % auf 1,0 % fiel und bis zum Laufzeitende des Zero-Cost-Collars deutlich unter dem Floor Strike von 4,375 % verharrte, hatte die Immobilien Freizeit Parken GmbH die Differenz zwischen dem Marktzinssatz und dem Floor Strike auszugleichen. Alleine von 2010 bis 2012 betrugen die zu leistenden Ausgleichszahlungen 6,95 Mio. EUR. Für den Zeitraum 2008 bis 2012 lagen sie bei 8,50 Mio. EUR.

Die Kosten für die vier Zinsbegrenzungsgeschäfte (die Wiener Neustädter Stadtwerke und die Immobilien Freizeit Parken GmbH hätten bei Überschreiten des Cap Strikes in Höhe von 4 % Ausgleichszahlungen erhalten) werden für den Zeitraum 2010 bis 2014 rd. 507.000 EUR betragen.

(2) Im Jahr 2012 schloss die Immobilien Freizeit Parken GmbH drei Zinsswaps mit folgenden Eckdaten ab:

Tabelle 29: Zinsswaps der Immobilien Freizeit Parken GmbH

	Swap 1	Swap 2	Swap 3
Abschlussdatum	26. Juni 2012	26. Juni 2012	26. Juni 2012
Laufzeit	7/2014 bis 6/2019	7/2014 bis 6/2019	7/2015 bis 6/2020
Nominale (in EUR)	11.360.000,00	61.330.000,00	20.000.000,00
Fixzinssatzzahlung (in %)	1,94	1,94	2,24
Referenzzinssatz	6-Mo-EURIBOR	6-Mo-EURIBOR	6-Mo-EURIBOR
Drohverlustrückstellung (28. Februar 2014) (in EUR)	464.711,74	2.508.870,75	739.228,79

Quellen: Immobilien Freizeit Parken GmbH; RH

Bei diesen Zinsswaps tauschte sie für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren ein Volumen von insgesamt 92,69 Mio. EUR von ursprünglich variabler gegen fixe Zinszahlung.

Die im Februar 2014 erfolgte Bewertung der drei Zinsswaps ergab einen negativen Marktwert in Höhe von 3,71 Mio. EUR. Infolgedessen bildete die Immobilien Freizeit Parken GmbH eine Drohverlustrückstellung in ebendieser Höhe.

(3) Dem Zero-Cost-Collar und den vier Caps lagen keine explizit definierten Grundgeschäfte zugrunde. Die drei Zinsswaps der Immobilien Freizeit Parken GmbH entsprachen ihrer Höhe nach zwar vier Darlehenstranchen und einem Kredit, ohne jedoch konkret an diese Grundgeschäfte gebunden worden zu sein. Da die Darlehenslaufzeiten über die laut Risikoricthlinie für Derivate maximal zulässige Laufzeit von fünf Jahren hinausgingen, lag auch bezüglich der Laufzeiten kein unmittelbarer Konnex zu bereits bestehenden Grundgeschäften vor.

(4) Die von den Wiener Neustädter Stadtwerken und der Immobilien Freizeit Parken GmbH mit Kreditinstituten abgeschlossenen Rahmenverträge erlaubten es den Geschäftsführern, Derivate in unbegrenzter Höhe und mit hohem Risiko abzuschließen. Weder § 30 lit. j GmbHG noch der Gesellschaftsvertrag der Immobilien Freizeit Parken GmbH bzw. der Wiener Neustädter Stadtwerke sah für den Abschluss von Derivaten die Zustimmung des Aufsichtsrats vor.

56.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH und die Wiener Neustädter Stadtwerke für den Zero-Cost-Collar sowie die vier Zinsbegrenzungsgeschäfte bis 2014 Verluste in Höhe von 8,90 Mio. EUR (inklusive Verrechnung mit erhaltenen Ausgleichszahlungen) erlitten hatten. Darüber hinaus war die Immobilien

Freizeit Parken GmbH gezwungen, Drohverlustrückstellungen in Höhe von 3,71 Mio. EUR zu bilden.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Derivate ein hohes Nominale und damit verbunden auch ein hohes Risiko aufwiesen. Der RH kritisierte, dass sich die Immobilien Freizeit Parken GmbH durch den Verkauf eines Zinsfloors gegen Erhalt einer, bei Geschäftsabschluss nicht ausgewiesenen Prämie dem Risiko aussetzte, an fallenden Zinsen nicht mehr partizipieren zu können.

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, die Tochtergesellschaften anzuweisen, keine Derivate oder Komponenten von Derivaten gegen Prämien zu verkaufen (z.B. Zinsfloors) und dadurch kein hohes Verlustpotenzial in Kauf zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH mit dem Zero-Cost-Collar ein Finanzgeschäft einging, ohne den dafür angemessenen Preis beurteilen zu können. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding sicherzustellen, dass von den Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften keine Derivate abgeschlossen werden, deren korrekter Preis und deren Risikogehalt keiner oder einer nur unzureichenden Beurteilung unterzogen wurden. Allenfalls extern in Auftrag gegebene Preis- und Risikobeurteilungen sollten nicht vom derivatanbietenden Kreditinstitut durchgeführt werden.

Der RH empfahl zudem, Derivate hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden und Derivate unter Beachtung der vorgegebenen Risikolimits ausschließlich zu Absicherungszwecken abzuschließen.

(3) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Geschäftsführer der Immobilien Freizeit Parken GmbH und der Wiener Neustädter Stadtwerke Derivatgeschäfte in unbegrenztem Ausmaß und ohne Risikobegrenzung abschließen konnten.

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, für alle Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften die im Gesellschaftsvertrag festgelegten aufsichtsratspflichtigen Geschäfte um jene der Derivatgeschäfte zu erweitern, um damit der Komplexität und dem Risikogehalt einzelner Derivate besser gerecht zu werden.

56.3 *Die Wiener Neustadt Holding bestätigte, dass der Zero-Cost-Collar keinem expliziten Grundgeschäft zugeordnet war. Die Immobilien Freizeit Parken GmbH wies jedoch ergänzend darauf hin, dass das Volumen der potenziellen Grundgeschäfte jederzeit über dem Volumen des*

Zero–Cost–Collars (90 Mio. EUR) gelegen sei. Bei allfälligen künftigen Derivaten (lediglich einfache Strukturen, wie z.B. Cap denkbar) werde der Empfehlung des RH, dem Derivat explizit ein bestimmtes Darlehen als Grundgeschäft zuzuordnen, entsprochen werden.

56.4 Der RH wies darauf hin, dass er sich bereits mehrfach mit Fragen des Finanzmanagements beschäftigt hatte und dabei immer wieder auf die Notwendigkeit der Bindung von Derivatgeschäften an Grundgeschäfte sowie der Messung, Limitierung und gezielten Überwachung der Risiken hingewiesen hatte (Reihen Bund 2003/4, Salzburg 2004/6, Burgenland 2006/3, Bund 2013/9). Der RH bekräftigte seine Empfehlung, Derivatgeschäfte an bestehende Grundgeschäfte zu binden und nur zur Absicherung von Währungs- und Zinsabänderungsrisiken abzuschließen.

Wertpapiere

57.1 (1) Die von den Wiener Neustädter Stadtwerken bilanzierten Wertpapiere dienten ursprünglich zur Bedeckung von Abfertigungsverpflichtungen und waren als mündelsicher ausgewiesen. Die Performance der Wertpapiere kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 30: Wertpapierperformance der Wiener Neustädter Stadtwerke				
	2010	2011	2012	2013
	in EUR			
Marktwert zum 1. Jänner	534.081,00	545.370,00	553.399,50	595.693,50
Ausschüttungen	- 20.670,00	- 19.080,00	- 16.695,00	- 15.900,00
Kursgewinne/-verluste	31.959,00	27.109,50	58.989,00	- 7.393,50
Marktwert zum 31. Dezember	545.370,00	553.399,50	595.693,50	572.400,00
	in %			
Performance p.a.	6,0	5,0	10,7	- 1,2

Quellen: Wiener Neustädter Stadtwerke; RH

Bis auf das Jahr 2013 war die Jahresperformance (Ausschüttung plus Wertentwicklung) stets positiv. Sie lag von 2010 bis 2012 zwischen 5,0 % und 10,7 %. Das Jahr 2013 war aufgrund des allgemein schwierigen Marktumfelds für europäische Staatsanleihen mit vergleichsweise guter Bonität mit 1,2 % negativ. Für den Zeitraum 2007 bis 2013 betrug die durchschnittliche Jahresperformance 4,7 %.

(2) Im Jahr 2007 gewährte die Stadt Wiener Neustadt der Immobilien Freizeit Parken GmbH einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 19,10 Mio. EUR. Dieser sollte die Eigenkapitalbasis der Immobilien Freizeit Parken GmbH stärken. Die aus der Veranlagung lukrierten

Zinserträge sollten für Zinszahlungen für die im Zuge der Immobilienausgliederung 2007 aufgenommenen Darlehen dienen. Laut Plan sollte die Verzinsung des Zuschusses über jener der Darlehenszinsen liegen.

Den von der Stadt erhaltenen Zuschuss veranlagte die Immobilien Freizeit Parken GmbH in einen Publikumsfonds.⁷⁴ Dieser sollte ab 2010 Erträge von jährlich 1,24 Mio. EUR (6,5 % vor KEST) erwirtschaften bzw. eine Verzinsung von 1,5 Prozentpunkten über dem 6-Monats-EURIBOR gewährleisten. Die tatsächliche Wertpapierentwicklung ist aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen:

Tabelle 31: Wertpapierperformance der Immobilien Freizeit Parken GmbH				
	2010	2011	2012	2013
	in EUR			
Marktwert zum 1. Jänner	17.772.362,31	17.537.000,08	17.331.097,29	17.913.105,66
Ausschüttungen	- 605.883,82	- 432.836,06	- 432.833,30	- 432.805,70
Kursgewinne/-verluste	370.521,59	226.933,27	1.014.841,67	142.089,93
Marktwert zum 31. Dezember	17.537.000,08	17.331.097,29	17.913.105,66	17.622.389,89
	in %			
Performance p.a.	2,1	1,3	5,9	0,8

Quellen: Immobilien Freizeit Parken GmbH; RH

Die im Zeitraum 2010 bis 2013 tatsächlich lukrierten Wertpapiererträge beliefen sich auf 606.000 EUR (2010) bzw. jeweils 433.000 EUR (2011 bis 2013). Damit lagen sie unter der Erwartung von 6,5 %. Neben den geringer als erwartet ausgefallenen Erträgen büßten die Wertpapiere auch an Substanz ein. Der Kurswert der Wertpapiere sank um 1,48 Mio. EUR (von 19,10 Mio. EUR im Anschaffungsjahr 2007 auf 17,62 Mio. EUR zum 31. Dezember 2013).

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2013 lag die Performance der Wertpapiere zwischen 0,8 % (2013) und 5,9 % (2012). Von 2007 bis 2013 betrug die durchschnittliche Jahresperformance 1,9 %.

Der von der Immobilien Freizeit Parken GmbH auserwählte Publikumsfonds investierte rd. 75 % seines Vermögens in Anleihen von Unternehmen und Kreditinstituten sowie in weitere Fonds. Diese Fonds verrechneten Verwaltungsgebühren zwischen 0,6 % und 1,4 % p.a. vom Fondsvermögen und sahen darüber hinaus die Einhebung einer erfolgsabhängigen Gebühr vor.

⁷⁴ Bei einem Publikumsfonds handelt es sich um einen Fonds, der von natürlichen Personen und institutionellen Investoren erworben werden kann und keinem bestimmten Anlegerkreis vorbehalten ist. Das Gegenteil von Publikumsfonds sind Spezialfonds.

Die Verwaltungsgebühr des Publikumsfonds selbst betrug 0,46 % p.a. Laut Fondsprospekt waren zusätzlich die Verrechnung einer erfolgsabhängigen Verwaltungsgebühr (bis zu 0,5 % p.a.) sowie die Einhebung einer performance fee vorgesehen.

Weder die Wiener Neustädter Stadtwerke noch die Immobilien Freizeit Parken GmbH verglich die von ihnen erzielte Wertpapierperformance mit einer vorab definierten externen Benchmark.

- 57.2** Der RH kritisierte, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH den von der Stadt Wiener Neustadt erhaltenen Zuschuss in Wertpapiere veranlagte, die nicht einmal den ursprünglichen Substanzwert garantierten, und dass die Kursverluste den ursprünglichen Substanzwert von 19,10 Mio. EUR um 1,48 Mio. EUR schmälerten.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich die Wertpapiere der Immobilien Freizeit Parken GmbH schlechter entwickelten als die mündelsicheren Wertpapiere der Wiener Neustädter Stadtwerke. Das selbst gesteckte Performanceziel von 6,5 % p.a. wurde u.a. aufgrund der hohen Fondsverwaltungskosten von bis zu 0,96 % p.a. deutlich verfehlt, indem die durchschnittliche Jahresperformance 2007 bis 2013 nur 1,9 % betrug.

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding sicherzustellen, dass zukünftig keine Veranlagungen in Finanzprodukte mit hohen Verwaltungskosten erfolgen.

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding außerdem, die Gesamtpformance der Veranlagungen aller Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften zumindest jährlich zu ermitteln und in weiterer Folge mit einer vorab festgelegten externen Benchmark zu vergleichen.

- 57.3** *Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der von der Immobilien Freizeit Parken GmbH gewählte Fonds nach eingehender Information von den die Ausgliederungen begleitenden Beratern als konservatives und risikoaverses Instrument vorgeschlagen worden sei. Im Vergleich zu anderen Wertpapieren sei der Wertverlust durch die Finanzkrise noch relativ gering; eine Annäherung an seinen Anschaffungswert sei zu erkennen. Die Performance der Veranlagungen der Holding-Gesellschaften werde zweimal jährlich berichtet.*

- 57.4** Der RH wies darauf hin, dass bei Veranlagungen der öffentlichen Hand auf die Substanzerhaltung der veranlagten Mittel zu achten ist und

Wiener Neustadt Holding Konzern

keine vermeidbaren Risiken zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingegangen werden sollten.

Einnahmen und Ausgaben der Stadt im Zusammenhang mit dem Holding Konzern

58 Die Einnahmen und Ausgaben der Stadt im Zusammenhang mit den Dienstleistungsverflechtungen zwischen ihr und dem Holding Konzern stellen sich für den Zeitraum 2010 bis 2013 wie folgt dar:

Tabelle 32: Einnahmen und Ausgaben der Stadt im Zusammenhang mit dem Holding Konzern 2010 bis 2013

	Wiener Neustädter Stadtwerke	Immobilien Freizeit Parken GmbH	Wiener Neustadt Holding	Kultur Marketing Event-GmbH	Eco Nova	gesamt
	in EUR ¹					
Einnahmen für erbrachte Dienstleistungen (TZ 59 bis 62)	57.174.000	5.183.000	2.087.000	4.789.000	78.000	69.311.000
Rückflüsse von Konzerngesellschaften ² (TZ 66)	9.100.000	–	–	–	–	9.100.000
	66.274.000	5.183.000	2.087.000	4.789.000	78.000	78.411.000
Ausgaben für bezogene Konzerndienstleistungen (TZ 63)	74.516.000	22.110.500	–	–	–	96.626.500
Transferzahlungen an den Konzern (TZ 66)	–	7.731.4003	–	7.073.500	272.000	15.076.900
	74.516.000	29.841.900	–	7.073.500	272.000	111.703.400

¹ Werte auf 1.000 EUR gerundet

² Der Rückfluss erfolgt formal über die Holdinggesellschaft Wiener Neustadt Holding.

³ 2,32 Mio. EUR an Verlustabdeckungen für den Betriebsabgang der Aqua Nova werden als Betriebsführung in den Ausgaben für bezogene Konzerndienstleistung in Höhe von 22,11 Mio. EUR der Immobilien Freizeit Parken GmbH ausgewiesen.

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

Dienstleistungen der Stadt für den Holding Konzern

59.1 (1) Die Stadt Wiener Neustadt erbrachte diverse entgeltliche Dienstleistungen für die Konzerngesellschaften, bspw. die Beistellung von städtischem Personal und die Durchführung der Personalverwaltung (TZ 60 bis 62).

Die Einnahmen der Stadt für die von ihr erbrachten Dienstleistungen stellten sich im Überprüfungszeitraum wie folgt dar:

Tabelle 33: Einnahmen der Stadt für erbrachte Dienstleistungen an die Konzerngesellschaften 2010 bis 2013

	Wiener Neustädter Stadtwerke	Immobilien Freizeit Parken GmbH	Wiener Neustadt Holding	Kultur Marketing Event-GmbH	Eco Nova	gesamt
	in EUR					
Beistellung Personal	47.863.000	2.712.000	2.087.000	4.090.000	0	56.752.000
Personalverwaltung und -verrechnung	452.000	116.000	0	41.000	39.000	648.000
sonstige Verwaltungskosten	0	0	0	118.000	0	118.000
Verwaltungskosten für Gebühreneinhebung	4.654.000	0	0	0	0	4.654.000
Manipulationsgebühren für Gebühreneinhebung	1.432.000	0	0	0	0	1.432.000
Haftungsprovisionen	2.380.000	2.316.000	0	0	0	4.696.000
Mietzinse für Gebäude, Lichtmasten	234.000	0	0	355.000	24.000	613.000
Kostenersatz EDV-Leistungen/ Telefonanlage	113.000	39.000	0	185.000	15.000	352.000
sonstige Verrechnungen ¹	46.000	0	0	0	0	46.000
	57.174.000	5.183.000	2.087.000	4.789.000	78.000	69.311.000

¹ Refundierung Abschreibungen Gebühren, Kostenersatz Telefonanlage

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

(2) In den Jahren 2010 bis 2013 verrechnete die Stadt den Konzerngesellschaften für die Erbringung von Dienstleistungen insgesamt 69,31 Mio. EUR. Der Hauptanteil entfiel mit 56,75 Mio. EUR (78,98 %) auf die Beistellung von städtischem Personal. Erträge in Höhe von 4,65 Mio. EUR (6,72 %) betrafen die Verwaltungskosten zur Einhebung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, die Abfallwirtschaft, das Wasserwerk sowie den Friedhof. Für Provisionszahlungen der Konzerngesellschaften für von der Stadt übernommene Haftungen für deren Darlehen erlöste die Stadt 4,70 Mio. EUR (6,78 %).

(3) Die Wiener Neustädter Stadtwerke bezogen 57,18 Mio. EUR (82,5 %) der gesamten städtischen Dienstleistungen. Die Immobilien Freizeit Parken GmbH kaufte Dienstleistungen im Umfang von insgesamt 5,18 Mio. EUR (7,5 %), die Kultur Marketing Event-GmbH im Umfang von 4,79 Mio. EUR (6,9 %) von der Stadt zu. Die restlichen Anteile entfielen auf die Wiener Neustadt Holding und die Eco Nova. Da die Immobilien Freizeit Parken GmbH, die Kultur Marketing Event-GmbH und die Eco Nova zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs im

unterschiedlichen Ausmaß auf Subventionen der Stadt angewiesen waren, standen den von der Stadt erbrachten Leistungen nicht immer Mittelrückflüsse der Gesellschaften an die Stadt gegenüber (TZ 67).

Die ordentlichen Einnahmen der Stadt stiegen im Überprüfungszeitraum von 136,03 Mio. EUR (2010) auf 153,65 Mio. EUR (2013) an und betragen in diesem Zeitraum insgesamt 585,73 Mio. EUR (siehe TZ 8).

- 59.2** Der RH stellte fest, dass die von der Stadt an Konzerngesellschaften verrechneten Dienstleistungen 11,83 % der ordentlichen Einnahmen der Stadt betragen. Der RH merkte kritisch an, dass den von der Stadt erbrachten und an die Konzerngesellschaften verrechneten Leistungen nicht immer Geldrückflüsse gegenüberstanden, weil die Immobilien Freizeit Parken GmbH, die Kultur Marketing Event-GmbH und die Eco Nova – in unterschiedlichem Ausmaß – von Subventionen der Stadt abhängig waren. (TZ 67) Dem RH erschloss sich daher der Zweck der Ausgliederung von kommunalen Aufgaben, die nur durch Subventionen der Stadt überlebensfähig waren, nicht.

Der RH empfahl der Stadt, jene ausgegliederten Aufgaben, die sich nicht als marktfähig herausstellten, aus Gründen der Transparenz und zur Sicherstellung eines getreuen Bildes der finanziellen Lage und Risiken der Stadt wieder in die städtische Verwaltung einzugliedern und die dann nicht mehr erforderlichen privatrechtlichen Gesellschaften zu liquidieren.

- 60.1** Die Stadt stellte der Wiener Neustadt Holding, den Wiener Neustädter Stadtwerken, der Immobilien Freizeit Parken GmbH sowie der Kultur Marketing Event-GmbH zur Durchführung der an sie übertragenen Aufgaben städtische Bedienstete gegen Refundierung der anfallenden Personalkosten (inkl. Pensionszahlungen, Zulagen etc.) zur Verfügung. Es handelte sich dabei in der Regel um städtische Mitarbeiter, die auch in den genannten ausgegliederten Gesellschaften jene Aufgaben und Leistungen erstellten, die sie bereits im Bereich der Stadtverwaltung erbracht hatten. Die Weisungs- und Anordnungsbefugnis für das überlassene Personal ging auf die Gesellschaften über, während sie disziplinar weiterhin der Stadt unterstanden. Die Beistellung des Personals erfolgte ohne Auswirkung auf deren Dienstverhältnis mit der Stadt.
- 60.2** Der RH stellte fest, dass die Stadt den Konzerngesellschaften jene städtischen Bediensteten zur Verfügung stellte, die bereits vor der Ausgliederung diese Aufgaben und Leistungen erbracht hatten. Nach Ansicht des RH handelte es sich de facto um die Übernahme der städtischen Bediensteten durch die Konzerngesellschaften. Er wies darauf

hin, dass die nunmehr marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaften Bedienstete der Stadt übernommen hatten, ohne jedoch Einfluss auf die Qualifikation der beigestellten Mitarbeiter nehmen zu können. Nach Ansicht des RH stellte dies für die Konzerngesellschaften eine erhebliche Einschränkung in Bezug auf marktwirtschaftliches Agieren dar. Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, grundsätzlich darüber zu entscheiden, ob die städtischen Leistungen weiterhin durch ausgegliederte Rechtsträger wahrgenommen werden sollten. Im Falle der Fortführung der Unternehmen empfahl der RH der Stadt, den Konzerngesellschaften die Entscheidung über interne Organisation und Personalmaßnahmen ausschließlich selbst zu überlassen.

- 61.1** (1) Die Stadtverwaltung führte – auch nach der Gründung der Wiener Neustädter Stadtwerke – die Abwicklung und Administration der Gebühren- und Abgabeneinhebung für diese vormals kommunalen Aufgabenbereiche für die Wiener Neustädter Stadtwerke durch und erhielt dafür von den Wiener Neustädter Stadtwerken einen Aufwandsersatz für die anfallenden Verwaltungskosten. Dieser errechnete sich für das jeweilige Geschäftsjahr als Prozentsatz der eingehobenen Gebühren des Vorjahres. Der Prozentsatz betrug im Überprüfungszeitraum 6,5 %, so dass der an die Wiener Neustädter Stadtwerke verrechnete Aufwandsersatz zwischen 2010 und 2013 insgesamt 4,65 Mio. EUR ausmachte.

Zur Sicherstellung der Fremdüblichkeit bei der Erbringung der Dienstleistung für die Wiener Neustädter Stadtwerke verrechnete die Stadt zusätzlich zum Aufwandsersatz für die Abwicklung und Administration der Gebühren- und Abgabeneinhebung einen Gewinnaufschlag (Manipulationsgebühr) in Höhe von 2,0 % der eingehobenen Gebühren des vorangegangenen Verrechnungsjahres. Die Manipulationsgebühr betrug somit zwischen 2010 und 2013 insgesamt 1,43 Mio. EUR.

Die Höhe des für den Aufwandsersatz zur Anwendung gebrachten Prozentsatzes basierte nicht auf den tatsächlichen Kosten der mit der Leistungserbringung betrauten Verwaltungseinheiten, sondern laut Auskunft der Stadt vielmehr auf „historischer Erfahrung“. Die Stadt verfolgte das Ziel, mit „vertretbarem administrativem Aufwand im Groben die anteiligen Verwaltungskosten der Stadt weiterzugeben“.

- (2) Im Jahr 2013 schrieb die Stadt den Wiener Neustädter Stadtwerken eine Verwaltungskostenpauschale für die Abwicklung und Administration der Gebühreneinhebung in Höhe von 1,67 Mio. EUR vor. Intern teilte die Stadt diese Einnahmen auf unterschiedliche Voranschlagsstellen ohne Kalkulationsgrundlage auf. So erhielten bspw.

- das mit der Vorschreibung und der Einhebung der Gebühren und Abgaben unmittelbar betraute Abgabename 291.000 EUR; dies entsprach rd. 58 % der Ausgaben dieser Voranschlagsstelle,
- der Gemeinderat 305.000 EUR bzw. 19 % der gesamten Kosten,
- der Bereich Gemeindestraßenbau 255.000 EUR bzw. 4 % seiner Ausgaben,
- das Rechnungsamt 90.000 EUR bzw. 17 % der Kosten,
- die Stadtgartenverwaltung 76.000 EUR bzw. 4 % ihrer Ausgaben,
- das Büro des Bürgermeisters 65.000 EUR bzw. 18 % der Ausgaben,
- das Kontrollamt 60.000 EUR bzw. 20 % seiner Kosten,
- die Hauptkanzlei 55.000 EUR bzw. 11 % der Kosten,
- der Bereich Verkehrsangelegenheiten 50.000 EUR bzw. 19 % der Ausgaben,
- der Bereich Umweltschutz 50.000 EUR bzw. 22 % der Ausgaben sowie
- das Amt für Raumordnung und Raumplanung 48.000 EUR bzw. 19 % der Ausgaben.

(3) Die Wiener Neustädter Stadtwerke zahlten der Stadt aus dem Titel Aufwandsersatz für die Gebühreneinhebung und aus der Manipulationsgebühr im Prüfungszeitraum 6,08 Mio. EUR. Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke prüfte – nach eigenen Angaben – den verrechneten Aufwandsersatz bzw. die Manipulationsgebühren auf Plausibilität, um sicherzustellen, dass es „zu einer fremdüblichen Verrechnung“ kam. Spezielle Unterlagen, dass die absolute Höhe des verrechneten Aufwandsersatzes bzw. der Manipulationsgebühren oder die dabei angesetzten Prozentsätze der Fremdüblichkeit entsprachen, konnte die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke nicht vorlegen. Sie stellte keine Überlegung zur Vergabe der Abwicklung und Administration der Gebühren- und Abgabeneinhebung an andere Anbieter als die Stadt bzw. eine Durchführung durch Mitarbeiter der Wiener Neustädter Stadtwerke an.

61.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Stadt für die Wiener Neustädter Stadtwerke die Einhebung der Gebühren und Abgaben erbrachte und dafür den Wiener Neustädter Stadtwerken in den Jahren 2010 bis 2013 einen Aufwandsersatz in Höhe von 4,65 Mio. EUR verrechnete. Der RH kritisierte, dass die Ermittlung des letztlich von den Gebührenzahlern zu tragenden Aufwandsersatzes nicht auf den tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten der mit der Dienstleistungserbringung betrauten Verwaltungseinheiten basierte, sondern lediglich auf „Erfahrungswerten“ der Stadt beruhte, die sie jedoch nicht belegen konnte und somit für den RH nicht nachvollziehbar waren.

Der RH empfahl der Stadt, die tatsächlich im Zusammenhang mit dem Aufwandsersatz anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und so die Basis für eine verursachungsgerechte Ermittlung des Aufwandsersatzes aufzubereiten.

(2) Der RH beanstandete weiters, dass ihm weder der innere Zusammenhang zahlreicher – laut Aussagen der Stadt – mit der Dienstleistungserbringung beschäftigte Verwaltungseinheiten noch die Annahmen zur Höhe der anteiligen Ausgaben im Zusammenhang mit der Leistungserbringung dieser Stellen schlüssig dargelegt werden konnte. So konnte die Stadt nicht nachweisen, dass nahezu 20 % der Gesamtausgaben bspw. des Gemeinderats (305.000 EUR), des Büros des Bürgermeisters (65.000 EUR) oder des Kontrollamts (60.000 EUR) im Zusammenhang mit den für die Wiener Neustädter Stadtwerke eingehobenen Gebühren und Abgaben standen.

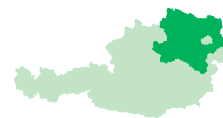
(3) Der RH stellte kritisch fest, dass die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke – obwohl sie nach eigenen Angaben die Fremdüblichkeit des von der Stadt verrechneten Aufwandsersatzes bzw. der Manipulationsgebühren geprüft hatte – hierzu keine Unterlagen beibringen konnte. Der RH kritisierte zudem, dass die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke es unterließ, im Interesse der Gesellschaft – der sie ausschließlich verpflichtet ist – die Höhe des von der Stadt verrechneten Aufwandsersatzes kritisch zu hinterfragen und durch Drittvergleiche zu evaluieren. Er kritisierte weiters, dass bisher diesbezüglich nie Preisverhandlungen mit der Stadt geführt wurden. Die Geschäftsführung agierte – obwohl keine diesbezügliche schriftliche Weisung des Eigentümers vorlag – nicht nach marktwirtschaftlichen Prinzipien und nahm negative Folgewirkungen für die Gesellschaft in Kauf. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke anzuweisen, ausschließlich die Interessen ihrer Gesellschaft wahrzunehmen.

61.3 (1) Die Stadt Wiener Neustadt sagte zu, den Empfehlungen des RH bezüglich der Leistungsverrechnung an die Wiener Neustädter Stadtwerke für die Abwicklung und Administration der Gebühren- und Abgabeneinhebung nachzukommen und die Vorgaben und Abläufe zwischen Stadt und den Konzerngesellschaften künftig besser zu dokumentieren. Die Stadt ergänzte jedoch, dass eine exakte Abrechnung der Verwaltungsleistungen für die Abwicklung und Administration der Gebühren- und Abgabeneinhebung nur bei einer aufwändigen konkreten Stundenerfassung möglich sei. Weiters verwies sie darauf, dass sie bei der Leistungserbringung für Nachbargemeinden – bei geringerem Leistungsumfang als dem für die Wiener Neustädter Stadtwerke erbrachten – früher bis zu 5 % und derzeit 3,5 % der eingehobenen Gebühren als Aufwandsersatz einbehalte.

(2) Die Wiener Neustadt Holding wies darauf hin, dass die fremdübliche Verrechnung des von der Stadt verrechneten Aufwandsersatzes bzw. der Manipulationsgebühren durch Abfragen, Selbstabschätzung des Aufwands und Einholung von Auskünften bei Fremdanbietern, wie z.B. Rechtsanwälten, Zivilingenieuren und Geometern, auf Plausibilität überprüft worden sei. Eine zwischenzeitlich durchgeführte Großbetriebsprüfung mit Prüfungsgegenstand Umsatz-, Körperschaft-, Kraftfahrzeugsteuer und Kammerumlage habe für den Zeitraum 2010 bis 2012 keine Feststellungen ergeben.

61.4 (1) Der RH verblieb bei seiner Kritik, wonach die Ermittlung des Aufwandsersatzes nicht auf den tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten der mit der Dienstleistungserbringung betrauten Verwaltungseinheiten basierte, sondern lediglich auf nicht nachvollziehbaren Erfahrungswerten. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an die Stadt fest, die tatsächlich im Zusammenhang mit dem Aufwandsersatz anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und so die Basis für eine verursachungsgerechte Ermittlung des Aufwandsersatzes aufzubereiten.

(2) Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke – obwohl sie nach eigenen Angaben die Fremdüblichkeit des von der Stadt verrechneten Aufwandsersatzes bzw. der Manipulationsgebühren geprüft hatte – dem RH hierzu keine Unterlagen beibringen konnte. Er hielt auch seine Kritik aufrecht, dass bisher diesbezüglich nie Preisverhandlungen mit der Stadt geführt wurden sowie die Geschäftsführung nicht nach marktwirtschaftlichen Prinzipien agierte und negative Folgewirkungen für die Gesellschaft in Kauf nahm.



62.1 (1) Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2007, künftig sowie rückwirkend bis zum Jahr 2003 für die Haftungsübernahme für Darlehen der Wiener Neustädter Stadtwerke eine Provision in Höhe von 1,25 % der durchschnittlich gebundenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Kreditinstituten einzuheben. Unterlagen zur Herleitung der Höhe des Haftungsprovisionszinssatzes konnte die Stadt nicht vorlegen.⁷⁵ Auch erfolgte kein Vertragsabschluss zwischen der Stadt und den Wiener Neustädter Stadtwerken bezüglich der Entrichtung der Haftungsprovision. Die von den Wiener Neustädter Stadtwerken für die Jahre 2003 bis 2006 nachträglich eingehobenen Haftungsprovisionen betragen insgesamt 1,95 Mio. EUR. Im Überprüfungszeitraum fielen für die Wiener Neustädter Stadtwerke Haftungsprovisionen von 2,38 Mio. EUR an.

Der Immobilien Freizeit Parken GmbH verrechnete die Stadt ab dem Jahr 2013 – analog den Wiener Neustädter Stadtwerken – eine Haftungsprovision.

Obwohl weder ein Vertrag betreffend die Haftungsprovision zwischen Stadt und Immobilien Freizeit Parken GmbH errichtet wurde noch der erforderliche Gemeinderatsbeschluss vorlag, zahlte die Immobilien Freizeit Parken GmbH der Stadt im ersten Jahr der Vorschreibung eine Haftungsprovision in Höhe von 2,32 Mio. EUR.

Insgesamt erhob die Stadt im Überprüfungszeitraum von den Wiener Neustädter Stadtwerken und der Immobilien Freizeit Parken GmbH Haftungsprovisionen in Höhe von 4,70 Mio. EUR.

(2) Die Geschäftsführungen der Wiener Neustädter Stadtwerke bzw. der Immobilien Freizeit Parken GmbH erhielten keine schriftliche Weisung ihrer Eigentümer zur Zahlung der vom Gemeinderat beschlossenen und der Stadt an die jeweiligen Gesellschaften verrechneten Haftungsprovisionen. Dennoch wiesen sie zwischen 2010 und 2013 Haftungsprovisionszahlungen von 2,38 Mio. EUR (Wiener Neustädter Stadtwerke) und 2,32 Mio. EUR (Immobilien Freizeit Parken GmbH) ohne rechtliche Verpflichtung an die Stadt an.

(3) Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke gab an, dass das Marktzinsniveau im Zusammenhang mit der von der Stadt eingehobenen Haftungsprovision regelmäßig evaluiert werde, sie die derzeitige Haftungsprovisionszinssatzhöhe angesichts der historischen Entwicklung sowie der Volatilität am Zinsmarkt für angemessen erachte. Eine im Juni 2014 im Zuge der Ausschreibung einer Folgefinanzierung erho-

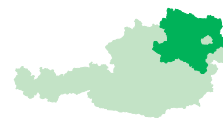
⁷⁵ siehe auch Bericht des RH „Haftungen des Landes Kärnten für Hypo Alpe-Adria Bank International AG und Hypo Alpe-Adria-Bank AG“, Reihe Kärnten 2014/1

bene Marktzinsevaluierung der Wiener Neustädter Stadtwerke ergab einen Zinsvorteil für die Darlehensvariante mit einer Haftungsübernahme durch die Stadt im Vergleich zu jener ohne in Höhe von 0,02 %-Punkten. Dies entsprach auf Basis der durchschnittlich bei Banken aushaftenden Verbindlichkeiten der Wiener Neustädter Stadtwerke einem Zinsaufwand in Höhe von 8.100 EUR. Im Vergleich dazu bezahlten die Wiener Neustädter Stadtwerke im Jahr 2013 an die Stadt für deren Haftungsübernahme 555.500 EUR.

- 62.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Stadt die Höhe des verrechneten Haftungsprovisionszinssatzes ohne sachlich fundierte Überlegungen festlegte und die Anwendung desselben Haftungsprovisionsatzes von 1,25 % für Unternehmen, deren wirtschaftliche Situation – wie im Falle Wiener Neustädter Stadtwerke und Immobilien Freizeit Parken GmbH – sich sehr unterschiedlich darstellte (siehe TZ 50, 51), nicht erklären konnte. Er kritisierte, dass zwischen den Konzerngesellschaften und der Stadt keine vertragliche Basis im Zusammenhang mit der Einhebung der Haftungsprovisionen bestand. Der RH empfahl der Stadt, die Einhebung der Haftungsprovisionen auf eine rechtliche Basis, z.B. durch einen schriftlichen Vertrag, zu stellen und in diesem Zuge auch eine plausible transparente Herleitung des Haftungsprovisionszinssatzes für wirtschaftlich unterschiedlich aufgestellte Unternehmen vorzunehmen.

Der RH stellte weiters fest, dass die Stadt fünf Jahre nach der Ausgliederung der Wiener Neustädter Stadtwerke beschloss, künftig – aber auch rückwirkend – Provisionen für die von ihr für Abstattungskredite der Gesellschaft übernommene Haftungen von den Wiener Neustädter Stadtwerken einzuheben. Der RH kritisierte, dass die Stadt im Falle der Wiener Neustädter Stadtwerke die Provisionen auch rückwirkend seit dem Zeitpunkt der Ausgliederung verrechnete. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke anzuhalten, die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehensweise der Stadt zu prüfen und gegebenenfalls ohne Rechtsgrundlage bezahlte Haftungsprovisionen von der Stadt zurückzufordern.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass die Stadt der Immobilien Freizeit Parken GmbH erst im Jahr 2013 – also sechs Jahre nach den Wiener Neustädter Stadtwerken – Haftungsprovisionen verrechnete. Eine Begründung für die Ungleichbehandlung der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Immobilien Freizeit Parken GmbH in Bezug auf den Zeitpunkt der Einhebung der Haftungsprovisionen konnte die Stadt dem RH nicht darlegen.



Der RH kritisierte zusammenfassend, dass die Stadt ohne schriftliche Vertragsgrundlage und zu einem willkürlich gewählten Zeitpunkt zwischen 2003 und 2013 finanzielle Mittel in Höhe von 7,88 Mio. EUR aus den Wiener Neustädter Stadtwerken und der Immobilien Freizeit Parken GmbH zog. Im Falle der Immobilien Freizeit Parken GmbH fehlte darüber hinaus sogar ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss für die Verrechnung einer allfälligen Haftungsprovision. Für den RH war die Einhebung der Haftungsprovision nicht sachlich fundiert nachvollziehbar, sondern war der schwierigen finanziellen Lage der Stadt geschuldet.

(2) Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführungen der Wiener Neustädter Stadtwerke sowie der Immobilien Freizeit Parken GmbH trotz fehlender schriftlicher Vertragsgrundlage und ohne schriftliche Weisung ihres Eigentümers, im Überprüfungszeitraum an die Stadt Haftungsprovisionen in Höhe von 2,38 Mio. EUR (Wiener Neustädter Stadtwerke) und 2,32 Mio. EUR (Immobilien Freizeit Parken GmbH) abführten. Nach Ansicht des RH verfolgten die Geschäftsführungen der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Immobilien Freizeit Parken GmbH nicht ausschließlich die Interessen ihrer Gesellschaft – der sie gesetzlich verpflichtet sind – und nahmen allfällige negative Folgewirkungen für diese in Kauf. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, die Geschäftsführung der privatwirtschaftlich organisierten Wiener Neustädter Stadtwerke bzw. der Immobilien Freizeit Parken GmbH dazu anzuhalten, ihre Unternehmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen und keine Zahlungen ohne schriftliche Vertragsgrundlage zu leisten.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass – obwohl die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke laut eigenen Angaben den Haftungsprovisionszinssatz regelmäßig evaluiert hatte – lediglich aus dem Jahr 2014 eine derartige Unterlage vorgelegt werden konnte. Die Unterlage zeigte einen Zinsvorteil bei der Darlehensvariante mit einer Haftungszusage durch die Stadt in Höhe von 0,02 %-Punkten. Da sich somit der Zinsvorteil bei einer städtischen Haftungsübernahme auf Basis der im Jahr 2013 durchschnittlich bei Banken aushaftenden Verbindlichkeiten der Wiener Neustädter Stadtwerke in Höhe von 8.100 EUR beträchtlich kleiner als die dafür den Wiener Neustädter Stadtwerken durch die Stadt verrechnete Haftungsprovision von 1,25 % bzw. 555.500 EUR darstellte, wies der RH kritisch darauf hin, dass die Wiener Neustädter Stadtwerke zum derzeitigen Zeitpunkt deutliche finanzielle Nachteile in Höhe von 547.400 EUR aus dieser Position erlitten. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke bzw. der Immobilien Freizeit Parken GmbH anzuweisen, umgehend die derzeit feh-

lende schriftliche Vertragsgrundlage im Zusammenhang mit der Verrechnung der städtischen Haftungsprovision zu korrigieren und bei der allfälligen Vertragsgestaltung eine konzerngesellschaftsindividuelle Reduktion der Haftungsprovisionshöhe einzufordern. Nach Ansicht des RH bestand bei der bisher verrechneten Höhe des Haftungsprovisionszinssatzes von 1,25 % für die Wiener Neustädter Stadtwerke bei künftigen Kreditaufnahmen kein Anlass, eine Haftung der Stadt in Anspruch zu nehmen.

62.3 (1) *Die Stadt sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH bezüglich der Abwicklung der Haftungsprovisionen zu.*

(2) Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die grundsätzliche Vorgehensweise, aber auch die Verrechnung der Jahre 2012 und 2013 mit den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaften akkordiert und auf steuerrechtliche Relevanz geprüft worden seien. Die von der Stadt an die Immobilien Freizeit Parken GmbH verrechneten Haftungsprovisionen hätten auf den Budgetgesprächen 2014 beruht und seien zwischen dem Finanzstadtrat und dem Leiter der Finanzverwaltung abgestimmt gewesen. Auch habe der Aufsichtsrat der Gesellschaft im Zuge des Budgetausschusses 2014 diese Haftungsprovision beschlossen.

(3) Die Wiener Neustadt Holding wies auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Großbetriebsprüfung mit Prüfungsgegenstand Umsatz-, Körperschaft-, Kraftfahrzeugsteuer und Kammerumlage für den Zeitraum 2010 bis 2012 keine Feststellungen ergeben habe.

62.4 (1) Der RH hielt an seiner Kritik fest, dass die Geschäftsführungen der Wiener Neustädter Stadtwerke sowie der Immobilien Freizeit Parken GmbH trotz fehlender schriftlicher Vertragsgrundlage und ohne schriftliche Weisung ihres Eigentümers im Überprüfungszeitraum an die Stadt Haftungsprovisionen abführten. Er hielt auch seine Kritik aufrecht, dass die Geschäftsführungen der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Immobilien Freizeit Parken GmbH nicht ausschließlich die Interessen ihrer Gesellschaft verfolgten und allfällige negative Folgewirkungen für diese in Kauf nahmen.

(2) Der RH stellte auch nochmals klar, dass die Wiener Neustädter Stadtwerke zum derzeitigen Zeitpunkt deutliche finanzielle Nachteile in Höhe von 547.400 EUR aus der Position Haftungsprovisionen erlitten. Nach Ansicht des RH bestand bei der bisher verrechneten Höhe des Haftungsprovisionszinssatzes von 1,25 % für die Wiener Neustädter Stadtwerke bei künftigen Kreditaufnahmen kein Anlass, eine Haftung der Stadt in Anspruch zu nehmen.

Dienstleistungen der
Konzerngesellschaften
für die Stadt

63.1 Der Holding-Konzern erstellte verschiedene Dienstleistungen für die Stadt Wiener Neustadt (TZ 64 bis 65). Die Wesentlichsten wurden von den Wiener Neustädter Stadtwerken bzw. der Immobilien Freizeit Parken GmbH auf Basis von Dienstleistungsverträgen für die Stadt erbracht:

- die städtische Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, der Betrieb des städtischen Friedhofs,
- die Immobilienverwaltung und -bewirtschaftung,
- die Parkraumbewirtschaftung der Stadt,
- die Betriebsführung des städtischen Hallenbads und
- die Errichtung und Vermietung eines Schulgebäudes.

Die Zahlungen der Stadt für die von den Wiener Neustädter Stadtwerken bzw. der Immobilien Freizeit Parken GmbH erbrachten Dienstleistungen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 34: Zahlungen der Stadt für Dienstleistungen der Wiener Neustädter Stadtwerke

Wiener Neustädter Stadtwerke	2010	2011	2012	2013	gesamt
	in EUR				
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Friedhof	16.076.900	18.093.800	19.569.118	19.549.200	73.289.018
Parkraumbewirtschaftung	–	–	418.600	418.600	837.200
Errichtung und Vermietung eines Schulgebäudes	–	–	185.300	190.500	375.800
Sonstiges	2.430	2.650	4.210	4.840	14.130
	16.079.330	18.096.450	20.177.228	20.163.140	74.516.148

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

Tabelle 35: Zahlungen der Stadt für Dienstleistungen der Immobilien Freizeit Parken GmbH

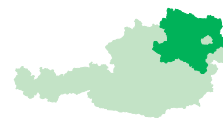
	2010	2011	2012	2013	gesamt
	in EUR				
Parkraumbewirtschaftung	418.600	418.600	–	–	837.200
Errichtung und Vermietung eines Schulgebäudes	75.000	180.000	–	–	255.000
Immobilienverwaltung und –bewirtschaftung (Fruchtgenuss)	4.329.900	4.532.600	4.827.800	5.010.000	18.700.300
Betriebsführung städtisches Hallenbad ¹	–	–	1.080.000	1.238.000	2.318.000
	4.823.500	5.131.200	5.907.800	6.248.000	22.110.500

¹ entspricht einer Abgangsdeckung

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

63.2 Der RH stellte fest, dass die Stadt für die von den Wiener Neustädter Stadtwerken erbrachten Leistungen zwischen 2010 und 2013 rd. 74,52 Mio. EUR bezahlte. Der überwiegende Anteil mit einem Volumen von 73,29 Mio. EUR resultierte aus der von den Wiener Neustädter Stadtwerken durchgeführten städtischen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie dem Betrieb des städtischen Friedhofs.

Die Immobilien Freizeit Parken GmbH verrechnete der Stadt insgesamt 22,11 Mio. EUR. Davon entfielen 18,70 Mio. EUR auf die von der Immobilien Freizeit Parken GmbH durchgeführte Immobilienverwaltung und –bewirtschaftung gefolgt, von der Betriebsführung des Hallenbads mit 2,32 Mio. EUR.



64.1 (1) Die Stadt hatte für die Leistungen der Wiener Neustädter Stadtwerke im Zusammenhang mit der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung gemäß einer Gebührenüberlassungsvereinbarung die von Gebührenzahlern eingehobenen Gebühren und Abgaben den Wiener Neustädter Stadtwerken zur Verfügung zu stellen. Die Festsetzung der Höhe der Gebühren und Abgaben oblag der Stadt, wobei die Gesellschaft ein Vorschlagsrecht besaß. Die von den Wiener Neustädter Stadtwerken vorgeschlagene Gebühren- und Abgabenhöhe basierte dabei auf unternehmensinternen Kalkulationen je Gebührenart und war so angelegt, dass die Erbringung der angebotenen Leistungen auch langfristig sichergestellt war. Der Stadt blieb es unbenommen, die Gebühren auch höher oder niedriger, als von der Gesellschaft vorgeschlagen, festzusetzen. Im Falle der Erhöhung der Gebühren über den Vorschlag der Wiener Neustädter Stadtwerke hinaus war die Stadt bis 2012 vertraglich berechtigt, den Mehrertrag als Aufwandsersatz für die Abwicklung und Administration der Gebühren- und Abgabeneinhebung einzubehalten, jedoch hierfür keine gesonderten Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

Im Jahr 2012 schlossen die Stadt und die Wiener Neustädter Stadtwerke eine überarbeitete Gebührenüberlassungsvereinbarung ab. Gemäß dieser war die Stadt, unabhängig, ob sie dem Gebührevorschlag der Wiener Neustädter Stadtwerke folgte oder nicht, berechtigt, sowohl den Mehrertrag aus der Gebührenerhöhung einzubehalten als auch gleichzeitig einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Abwicklung und Administration der Gebühren- und Abgabeneinhebung in Rechnung zu stellen.

Die Stadt erhöhte im Oktober 2010 die Gebühren und Abgaben für die Wasserversorgung sowie die Abfall- und Abwasserbeseitigung entsprechend den Vorschlägen der Wiener Neustädter Stadtwerke. Die Einnahmen aus den Gebühren und Abgaben betragen 16,08 Mio. EUR (2010) und 18,09 Mio. EUR (2011) und wurden von der Stadt in voller Höhe der Wiener Neustädter Stadtwerke zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2012 erhöhte die Stadt neuerlich die Gebühren entsprechend dem Vorschlag der Wiener Neustädter Stadtwerke und vereinnahmte insgesamt 22,61 Mio. EUR (2012) und 25,20 Mio. EUR (2013). Diese gab sie – ermöglicht durch die 2012 neu abgeschlossene Gebührenüberlassungsvereinbarung – nicht zur Gänze der Wiener Neustädter Stadtwerke weiter, sondern behielt im Jahr 2012 rd. 13 % bzw. 3,04 Mio. EUR und im Jahr 2013 rd. 22 % bzw. 5,65 Mio. EUR ein, ohne mit diesen Mitteln Rücklagen für die Wasserversorgung sowie die Abfall- und Abwasserbeseitigung zu bilden. Zusätzlich lukrierte die Stadt aus dem Titel Aufwandsersatz für die Gebühren- und Abga-

benadministration inklusive Gewinnaufschlag 1,64 Mio. EUR (2012) und 1,67 Mio. EUR (2013).

(2) Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke stimmte den mit der Stadt im Jahr 2004 bzw. 2012 abgeschlossenen Gebührenüberlassungsvereinbarungen zu, obwohl diese festlegten, dass

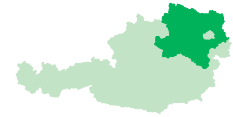
- die Gebühren und Abgaben von der Stadt auch niedriger vorgeschrieben werden konnten als von den Wiener Neustädter Stadtwerken vorgeschlagen,
- Teile der für die Leistungen der Wiener Neustädter Stadtwerke im Bereich der Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallentsorgung eingehobenen Gebühren und Abgaben der Stadt zufließen konnten.

Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke erhielt von ihrem Eigentümer keine schriftliche Weisung, die Gebührenüberlassungsvereinbarungen zu unterzeichnen.

64.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Stadt im Jahr 2012 die Gebühren und Abgaben entsprechend den Vorschlägen der Wiener Neustädter Stadtwerke erhöhte, aber die vereinnahmten Gebühren und Abgaben nicht in voller Höhe den Wiener Neustädter Stadtwerken zur Verfügung stellte. Sie behielt im Jahr 2012 rd. 3,04 Mio. EUR (13,2 %) bzw. im Jahr 2013 rd. 5,65 Mio. EUR (22,4 %) der Gebühren und Abgaben ein. Dazu verrechnete die Stadt für die Gebühren- und Abgabenadministration inklusive Gewinnaufschlag den Wiener Neustädter Stadtwerken zusätzlich 1,64 Mio. EUR (2012) und 1,67 Mio. EUR (2013).

Der RH kritisierte, dass die von der Stadt nicht an die Wiener Neustädter Stadtwerke abgeführten Gebühren und Abgaben zweckentfremdet zur Deckung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Stadt herangezogen wurden, anstelle entsprechende zweckgewidmete Rücklagen zu bilden. Der RH kritisierte weiters, dass die Stadt somit jeden Gebührenzahler zusätzlich mit nahezu den Gebühren eines Quartals seiner jährlichen Zahlungen für die Wasserver- sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung belastete, ohne dass dem eine verursachungsgerechte Gegenleistung gegenüberstand.

Der RH empfahl der Stadt, im Interesse der Gebührenzahler die Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung an den zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten zu bemessen. Allfällige Überschüsse sollten deshalb einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.



(2) Der RH stellte fest, dass die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke den mit der Stadt geschlossenen Gebührenüberlassungsverträgen zustimmte, obwohl dadurch die Gebühren und Abgaben von der Stadt auch niedriger vorgeschrieben werden konnten als von den Wiener Neustädter Stadtwerken vorgeschlagen. Sie nahm damit bewusst potenzielle betriebswirtschaftliche Nachteile für die Gesellschaft in Kauf, die aus den dadurch entstehenden Mindereinnahmen entstehen konnten. Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke somit, obwohl ihr keine entsprechende schriftliche Weisung erteilt worden war, nicht ausschließlich die Interessen der Gesellschaft verfolgte, sondern primär jene der Stadt. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke anzuweisen, ihr Unternehmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen.

64.3 (1) *Die Stadt Wiener Neustadt nahm die Empfehlungen des RH bezüglich der Gebührenweiterleitung an die Wiener Neustädter Stadtwerke zur Kenntnis.*

(2) In ihrer Stellungnahme teilte die Wiener Neustadt Holding mit, dass die Stadt auch nach der Gründung der Wiener Neustädter Stadtwerke ihr Hoheitsrecht auf Gebühreneinhebung und Festsetzung behalten habe. Die Abgaben und Gebühren würden durch die Stadt Wiener Neustadt – als Eigentümerin der Gesellschaft – eingehoben und stünden der Stadt Wiener Neustadt zu. Die Stadt habe nur jenen Teil der Gebühren an die Wiener Neustädter Stadtwerke weiterzuleiten, dem entsprechend Kosten der Gesellschaft für die Leistungserbringung gegenüberstünden. Der Leistungsumfang der Wiener Neustädter Stadtwerke in Bezug auf diese Gebühren habe sich aber nicht erhöht, weshalb ein Teil der Gebühren berechtigterweise von der Stadt nicht an die Gesellschaft weitergeleitet würde.

64.4 Der RH entgegnete der Wiener Neustadt Holding, dass die Festsetzung (Vorschreibung) der Höhe der Gebühren und Abgaben der Stadt oblag, die Wiener Neustädter Stadtwerke jedoch ein Vorschlagsrecht besaßen. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Stadt jeweils den Vorschlägen zur Gebühren- und Abgabenhöhe der Wiener Neustädter Stadtwerke folgte. Die von der Gesellschaft vorgeschlagene Gebühren- und Abgabenhöhe basierte dabei auf unternehmensinternen Kalkulationen je erbrachter Leistungen (Gebührenart) und war von der Gesellschaft so angelegt, dass die Erbringung der Leistungen langfristig sichergestellt war und somit den Gebühren auch entsprechende Kosten für die Leistungserbringung gegenüberstanden.

Der RH verblieb daher bei seiner Kritik, dass die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke bewusst potenzielle betriebswirtschaftliche Nachteile für die Gesellschaft in Kauf nahm, die aus den Mindereinnahmen der von der Stadt nicht an die Gesellschaft weitergeleiteten Gebühren und Abgaben entstehen konnten. Der RH kritisierte somit weiterhin, dass die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke, obwohl ihr keine entsprechende schriftliche Weisung erteilt worden war, nicht ausschließlich die Interessen der Gesellschaft verfolgte, sondern primär jene der Stadt.

- 65.1** Die Stadt gliederte im Jahr 2006 die Immobilienverwaltung und –bewirtschaftung für die städtischen Liegenschaften samt Gebäude an die Immobilien Freizeit Parken GmbH aus. Dazu erwarb die Gesellschaft kreditfinanziert 2.350 Wohnungen und Geschäftslokale der Stadt. Die Immobilien Freizeit Parken GmbH räumte der Stadt – gegen Zahlung eines wertgesicherten Fruchtgenussentgelts – für die erworbenen Liegenschaften das Recht ein, in die Bestandverträge auf Vermieterseite einzutreten und dafür die Mietentgelte zu lukrieren. Das von der Stadt an die Immobilien Freizeit Parken GmbH abgeführte Fruchtgenussentgelt betrug im Überprüfungszeitraum insgesamt 18,70 Mio. EUR. Die von der Stadt vereinnahmten Mietentgelte betrugen im selben Zeitraum 15,31 Mio. EUR.
- 65.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt für den Fruchtgenuss an den Liegenschaften der Immobilien Freizeit Parken GmbH im Überprüfungszeitraum ein um 3,39 Mio. EUR höheres Entgelt bezahlte, als sie aus der Vermietung der Immobilien vereinnahmte. Die Ausgliederung der städtischen Immobilien in die Immobilien Freizeit Parken GmbH erhöhte somit die Ausgaben der Stadt beträchtlich und kam einer pauschalen Förderung der Mietentgelte gleich. Er kritisierte, dass durch die Ausgliederung vormals städtischer Aufgaben und Leistungen in die Immobilien Freizeit Parken GmbH kein getreues Bild der finanziellen Lage und Risiken dieser Gesellschaften in den Rechnungsabschlüssen der Stadt gegeben war.

Der RH empfahl der Stadt daher, die Wiedereingliederung der Aufgaben zu prüfen. Weiters empfahl der RH der Stadt, solange die laufende kommunale Kernaufgabenerfüllung nicht sichergestellt ist, zumindest kostendeckende Mieten zu verrechnen; in begründeten Fällen könnten Mietkostenzuschüsse gewährt werden.

Transferzahlungen
zwischen Stadt und
Wiener Neustadt
Holding

66.1 (1) Die Stadt wies im Überprüfungszeitraum nachstehende Rückflüsse aus Gewinnanteilen von bzw. Zahlungen in Form von Subventionen oder Verlustabdeckungen an Konzerngesellschaften aus:

Tabelle 36: Rückflüsse an und Verlustabdeckungen durch die Stadt im Zusammenhang mit Konzerngesellschaften

		2010	2011	2012	2013	gesamt
		in EUR ¹				
Immobilien Freizeit Parken GmbH	Verlustabdeckung Parkgaragen	842.200	789.200	-	-	1.631.400
	Verlustabdeckung Bäder	3.200.000	2.900.000	1.080.000	1.238.000	8.418.000
Kultur Marketing Event-GmbH	Verlustabdeckung laufender Betrieb ²	1.911.600	1.917.700	1.691.300	1.552.900	7.073.500
Eco Nova	Verlustabdeckung laufender Betrieb	-	70.000	112.000	90.000	272.000
Ausgaben der Stadt für Verlustabdeckungen		5.953.800	5.676.900	2.883.300	2.880.900	17.394.900
Wiener Neustädter Stadtwerke/ Wiener Neustadt Holding	Rückflüsse an die Stadt	-	2.100.000	5.000.000	2.000.000	9.100.000
Einnahmen der Stadt aus Rückflüssen		-	2.100.000	5.000.000	2.000.000	9.100.000

¹ Werte gerundet

² Die Jahre 2012 und 2013 enthalten die Kostenabdeckungen der Stadt lt. Betriebsabführungsvertrag.

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

Die Stadt lukrierte laut ihren Rechnungsabschlüssen aus den Rückflüssen des Konzerns – diese stammten ausschließlich von den Wiener Neustädter Stadtwerken – insgesamt 9,10 Mio. EUR und deckte Verluste von Konzerntöchtern in Höhe von 17,40 Mio. EUR ab.

(2) Die Wiener Neustädter Stadtwerke schütteten gemäß ihren Generalversammlungsbeschlüssen Gewinne von insgesamt 12,56 Mio. EUR (2010 bis 2013) an ihre Eigentümer aus. Diese waren entsprechend den Anteilen der Eigentümer (99 % Wiener Neustadt Holding und 1 % Stadt) aufzuteilen, so dass 130.000 EUR auf die Stadt und 12,43 Mio. EUR auf die Wiener Neustadt Holding entfallen mussten.

Im Juni 2014 beschloss die Wiener Neustadt Holding für das Jahr 2013 eine Gewinnausschüttung in Höhe von lediglich 6,93 Mio. EUR an die Stadt als Alleineigentümerin. Gemäß den Generalversammlungsbeschlüssen betragen die Gewinnausschüttungen von Wiener Neustadt Holding und Wiener Neustädter Stadtwerke an die Stadt somit zwischen 2010 und 2013 rd. 7,06 Mio. EUR.

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2010 bis 2013 wies die Stadt „Dividende und Gewinnanteile“ des Konzerns von insgesamt 9,10 Mio. EUR aus. Die Voranschlagsstelle „Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmungen“ enthielt nicht ausschließlich Gewinnzahlungen von Beteiligungsunternehmen der Stadt, sondern diente auch als Verrechnungskonto für Forderungen gegenüber den Wiener Neustädter Stadtwerken, die z.B. aus der unterjährigen Refundierung für das von der Stadt beigestellte Personal resultierten. Die Stadt achtete – laut eigenen Angaben – bei der Erstellung des Voranschlags 2014 darauf, dass der im Rechnungsabschluss ausgewiesene Betrag auch den von Wiener Neustädter Stadtwerken bzw. Wiener Neustadt Holding beschlossenen Gewinnausschüttungen an die Stadt entsprechen würde.

- 66.2** (1) Der RH stellte fest, dass die der Stadt aus Beteiligungen an Unternehmen zufließenden finanziellen Mittel lediglich halb so hoch waren wie ihre Ausgaben zur Abdeckung der für die direkten oder indirekten Beteiligungsunternehmen (Immobilien Freizeit Parken GmbH, Kultur Marketing Event-GmbH, Eco Nova) anfallenden Verluste. Der RH kritisierte, dass dies einer beträchtlichen Quersubventionierung von Abgangsbetrieben gleichkam. Er stellte weiters kritisch fest, dass die Gewinnzahlungen der Wiener Neustädter Stadtwerke von den städtischen Gebühren- und Abgabenzahlern stammten und diese somit indirekt diese Abgangsbetriebe finanzierten.

Der RH empfahl der Stadt, das Erfordernis der Aufgaben und Leistungen jeder mit Gemeindemitteln subventionierten Gesellschaften im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kritisch zu prüfen und gegebenenfalls künftig nicht mehr anzubieten bzw. zu erbringen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass die in den Rechnungsabschlüssen der Stadt in der Voranschlagsstelle „Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmungen“ ausgewiesenen Einnahmen (9,10 Mio. EUR) nicht den von den Beteiligungsunternehmen beschlossenen Gewinnausschüttungen (7,06 Mio. EUR) entsprachen. Die Voranschlagsstelle wurde als Verrechnungskonto für Forderungen der Stadt gegenüber den Wiener Neustädter Stadtwerken z.B. im Zusammenhang mit der Refundierung von beigestelltem städtischem Personal verwendet. Der RH kritisierte, dass diese Vermischung mit einem hohen Grad an Intransparenz verbunden war und somit der Rechnungsabschluss die tatsächlichen Gewinnzahlungen aus Beteiligungen der Stadt nicht wahrheitsgetreu abbildete. Somit war, nach Ansicht des RH, nicht ausgeschlossen, dass die Stadt die Finanzbasis ihrer Konzerngesellschaften substantiell schwächte.

Der RH empfahl der Stadt, künftig eine wahrheitsgetreue Darstellung der Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmensbeteiligungen sicherzustellen und im Sinne der Transparenz eine Vermischung von inhaltlich abweichenden Buchungen auf dieser Voranschlagsstelle zu vermeiden.

66.3 *Die Stadt Wiener Neustadt räumte in ihrer Stellungnahme eine Quersubventionierung diverser Betriebe der Stadt z.B. im Bereich der Bäder, der Parkhäuser sowie des Kultur- und Eventbereichs ein.*

67.1 (1) Die Stadt schloss, um eine Gesellschaftssteuerpflicht für von ihr an verlustträchtige Gesellschaften geleistete Zuschüsse zu vermeiden, Ergebnisabführungsverträge mit der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Kultur Marketing Event-GmbH und der Eco Nova ab. Für die ertragsstarken Wiener Neustädter Stadtwerke bestand diese Notwendigkeit nicht und erlaubte darüber hinaus der Gesellschaft eine flexible Gewinnausschüttungspolitik durch die Beschlüsse der Generalversammlung. Auch mit der Wiener Neustadt Holding wurde kein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

(2) Die Ergebnisabführungsverträge verpflichteten die Immobilien Freizeit Parken GmbH, die Kultur Marketing Event-GmbH und die Eco Nova, allfällige Gewinne an die Wiener Neustadt Holding und die Stadt gemäß den Beteiligungsverhältnissen abzuführen. Weiters legten sie fest, dass die Stadt – neben bestehender vertraglicher Abgangsabdeckungen, wie z.B. aus dem Betrieb des Hallenbades, der Freibäder sowie des Parkhauses und der Tiefgarage – verpflichtet war, der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Kultur Marketing Event-GmbH sowie der Eco Nova Jahresfehlbeträge entweder direkt oder über die Wiener Neustadt Holding auszugleichen, soweit dies der Gesellschaft nicht durch die Auflösung freier Rücklagen gelingen sollte.

(3) Auf dieser Vertragsbasis entrichtete die Stadt in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt 1,63 Mio. EUR an die Immobilien Freizeit Parken GmbH zur Abdeckung derer aus dem Betrieb der Parkgaragen entstehenden Kosten.

Im Juli 2011 ging die Parkraumbewirtschaftung von der Immobilien Freizeit Parken GmbH an die ertragsstarke Wiener Neustädter Stadtwerke über; somit entfielen für die Stadt ab 2012 diese Zahlungsverpflichtungen. Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke stimmte dieser Übertragung durch ihre Unterfertigung der Vereinbarung mit der Stadt zur Durchführung der Parkraumbewirtschaftung zu.

Die Stadt deckte der Immobilien Freizeit Parken GmbH auch die aus der Betriebsführung der städtischen Bäder resultierenden Abgänge ab, die in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 8,42 Mio. EUR betragen.

(4) Die Kultur Marketing Event-GmbH konnte mit den generierten Erlösen, z.B. aus dem Kartenverkauf für Konzerte oder Aufführungen im Stadttheater, ihre Aufwendungen nicht decken. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs musste die Stadt laufend direkte Zahlungen in Form von Subventionen leisten. Außerdem leistete die Stadt indirekt Zahlungen, weil sie die Kosten für das der Kultur Marketing Event-GmbH beigestellte städtische Personal, und bspw. anteilige Verwaltungskosten (EDV-Kosten, Betriebskosten, Büromaterial, Reinigungsmittel etc.) übernahm. Die Zuwendungen der Stadt an die Kultur Marketing Event-GmbH – sie machten mehr als drei Viertel der von der Gesellschaft vereinnahmten Erträge aus – betragen in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 7,08 Mio. EUR.

Damit die Eco Nova ihre Aufgaben im Bereich der Betriebsansiedelung im Stadtgebiet erfüllen, den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten konnte und die erforderliche Liquidität sichergestellt war, musste – in Ermangelung von Umsätzen von den ansiedlungswilligen bzw. angesiedelten Unternehmen an die Eco Nova – die Stadt der Gesellschaft entsprechend dem Ergebnisabführungsvertrag direkte finanzielle Zuwendungen in Höhe von 70.000 EUR (2011), 112.000 EUR (2012) und 90.000 EUR (2013) gewähren.

67.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Ergebnisabführungsverträge mit den Konzerngesellschaften die Stadt laufend verpflichteten, der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Kultur Marketing Event-GmbH und der Eco Nova die entstandenen Jahresfehlbeträge auszugleichen, soweit dies durch Auflösung freier Rücklagen nicht gelang.

(2) Weiters stellte der RH fest, dass die Stadt der Immobilien Freizeit Parken GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 Kosten in Höhe von 1,63 Mio. EUR für den Betrieb der Parkgaragen sowie weitere 8,42 Mio. EUR für die Betriebsführung des Hallenbads abdeckte, somit insgesamt also 10,05 Mio. EUR allein in diesen vier Jahren zuschoss. Nachdem die Wiener Neustädter Stadtwerke im Jahr 2012 die Parkraumbewirtschaftung von der Immobilien Freizeit Parken GmbH übernommen hatte, entfiel für die Stadt die Abgangsdeckungsverpflichtung für den Betrieb der Parkgaragen. Der RH kritisierte, dass die Stadt jährliche Kosten in Höhe von rd. 0,80 Mio. EUR der gebührenfinanzierten Wiener Neustädter Stadtwerke für die Parkraumbewirtschaftung aufbürdete.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass sowohl die Kultur Marketing Event-GmbH als auch die Eco Nova aus den Erlösen ihrer Geschäftstätigkeit nicht imstande waren, ihre Aufwendungen zu decken, sondern direkte oder indirekte Zuschüsse der Stadt brauchten, um den Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten zu können. So entsprachen im Überprüfungszeitraum die Zuwendungen der Stadt an die Kultur Marketing Event-GmbH in Höhe von 7,07 Mio. EUR mehr als drei Viertel der von der Gesellschaft vereinnahmten Erträge. Die Eco Nova generierte aus ihrer Geschäftstätigkeit überhaupt keine Erträge und erhielt von der Stadt zwischen 2010 und 2013 rd. 272.000 EUR. Der RH wies darauf hin, dass sich die Stadt selbst in einer prekären finanziellen Situation befand und verwies auf seine Empfehlungen in TZ 46, 59, 66.

Haftungen der Stadt
für Konzerntöchter

68.1 Die Stadt haftete insgesamt für die Darlehen der Wiener Neustädter Stadtwerke, der Immobilien Freizeit Parken GmbH und der Kultur Marketing Event-GmbH in folgendem Umfang:

Tabelle 37: Haftungsübernahmen der Stadt für Konzerngesellschaften		
	Darlehensstand 31. Dezember 2013	Haftungsbetrag
	in EUR	
Immobilien Freizeit Parken GmbH	119.147.600	167.728.300
Wiener Neustädter Stadtwerke	53.148.000	128.693.700
Kultur Marketing Event-GmbH	12.600	90.000
gesamt	172.308.200	296.512.000

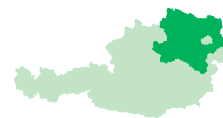
Quelle: Konzerngesellschaften

Die Stadt hatte für Darlehen der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Kultur Marketing Event-GmbH Haftungszusagen im Gesamtvolumen von 296,51 Mio. EUR abgegeben. Zum Jahresende 2013 wiesen die Gesellschaften für diese Darlehen Verbindlichkeiten in Höhe von 172,31 Mio. EUR aus.

Den größten Teil der Haftungszusagen im Ausmaß von 167,73 Mio. EUR bzw. 128,69 Mio. EUR hatte die Stadt für Darlehen der Immobilien Freizeit Parken GmbH bzw. der Wiener Neustädter Stadtwerke abgegeben. Zum Jahresultimo 2013 betrug die Verbindlichkeiten der Immobilien Freizeit Parken GmbH bzw. der Wiener Neustädter Stadtwerke gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten 119,15 Mio. EUR bzw. 53,15 Mio. EUR.

Die Stadtgemeinde wies im Nachweis über den Stand an Haftungen für Darlehen der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Kultur Marketing Event-GmbH am Ende des Finanzjahres im Rechnungsabschluss 2013 einen Betrag von 171,69 Mio. EUR aus. Ihre laufenden Einnahmen betragen 145,52 Mio. EUR.

- 68.2** Der RH stellte fest, dass die Stadt – bei laufenden Einnahmen in Höhe von 145,52 Mio. EUR – im Rechnungsabschluss Haftungszusagen in Höhe von 171,69 Mio. EUR für Darlehen der Immobilien Freizeit Parken GmbH, der Wiener Neustädter Stadtwerke und der Kultur Marketing Event-GmbH auswies. Die betroffenen Konzerngesellschaften hatten zum Jahresende 2013 hingegen Darlehensverbindlichkeiten mit städtischen Haftungen in Höhe 172,31 Mio. EUR in ihren Büchern. Der RH kritisierte, dass die Stadt durch die Haftungsübernahmen für Darlehen der Konzerngesellschaften Eventualverbindlichkeiten im Ausmaß von 118 % der laufenden Einnahmen übernahm.
- 69.1** Die Immobilien Freizeit Parken GmbH hatte zur Errichtung eines Schulgebäudes im Jahr 2008 ein Darlehen in Schweizer Franken zum damaligen Gegenwert von 11,30 Mio. EUR aufgenommen, für das die Stadt die Haftung in Form einer Garantieerklärung auf Rückzahlung des Darlehensbetrags übernahm. Gemäß § 76 Z 1 lit. c i.V.m. Z 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) unterlag die Übernahme einer Haftung, wenn der Wert des Rechtsgeschäfts 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres überstieg, einer Genehmigung der NÖ Landesregierung. Da die Genehmigungsgrenze im Jahr 2008 bei 4,15 Mio. EUR lag, holte die Stadt eine entsprechende aufsichtsbehördliche Genehmigung in Höhe von 11,32 Mio. EUR ein. Zu Beginn des Jahres 2012 veranlasste die Geschäftsführung der Immobilien Freizeit Parken GmbH die Konvertierung des Darlehens in Euro. Im August desselben Jahres schlossen die Wiener Neustädter Stadtwerke mit dem Kreditinstitut einen Darlehensvertrag für die Errichtung des Schulgebäudes in Höhe des ausständigen Kreditbetrages, der – bedingt durch den bei der Konvertierung des Darlehensbetrages vorliegenden Wechselkurses – 11,46 Mio. EUR betrug, ab. Der Vertrag entließ die Immobilien Freizeit Parken GmbH als bisherige Schuldnerin aus ihren Verpflichtungen. Auch für diese 11,46 Mio. EUR übernahm die Stadt die Rückzahlungsgarantie. Die Genehmigungsgrenze gemäß § 76 NÖ STROG lag im Jahr 2012 bei 4,61 Mio. EUR. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung holte die Stadt jedoch nicht ein.
- 69.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt gegen § 76 NÖ STROG verstieß, weil sie für die im Jahr 2012 übernommene Haftung für das Darlehen der Wiener Neustädter Stadtwerke in Höhe von 11,46 Mio. EUR keine auf-



sichtsbehördliche Genehmigung einholte. Nach Ansicht des RH waren die Darlehensverträge der Immobilien Freizeit Parken GmbH und der Wiener Neustädter Stadtwerke im Zusammenhang mit der Errichtung eines Schulgebäudes aufgrund des Schuldnerwechsels von der Immobilien Freizeit Parken GmbH auf die Wiener Neustädter Stadtwerke als selbstständige Darlehensverträge zu qualifizieren und – bei Überschreitung der Genehmigungsschwelle – jeweils eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen. Der RH empfahl der Stadt, künftig für jede mit einem Darlehensvertrag im Zusammenhang stehende Haftungsübernahme das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz 1999 strikt anzuwenden.

Der RH stellte fest, dass für das im Jahr 2008 zur Errichtung eines Schulgebäudes von der Geschäftsführung der Immobilien Freizeit Parken GmbH aufgenommene Schweizer-Franken-Darlehen (damaliger Gegenwert 11,30 Mio. EUR) nach der Konvertierung in Euro im Jahr 2012 ein Betrag von 11,45 Mio. EUR aushaftete. Tilgungszahlungen erfolgten zwischen 2008 und der Konvertierung im Jahr 2012 nicht. Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung der Immobilien Freizeit Parken GmbH einen Fremdwährungskredit aufnahm und darauf spekulierte, dass der darauf angewendete Darlehenszinssatz sowie der Wechselkurs zwischen der Fremdwährung und dem Euro zumindest unverändert blieb bzw. sich für die Immobilien Freizeit Parken GmbH vorteilhaft entwickelte. Der RH empfahl der Geschäftsführung der Wiener Neustadt Holding, die Geschäftsführung der Immobilien Freizeit Parken GmbH anzuweisen, künftig von spekulativen Transaktionen mit Mitteln der öffentlichen Hand Abstand zu nehmen. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf die strenge Sorgfaltspflicht im Umgang mit finanziellen Mitteln hin.

- 69.3** *Die Stadt Wiener Neustadt sicherte in ihrer Stellungnahme zu, künftig bei konzerninternen Darlehensübertragungen bei der Aufsichtsbehörde anzufragen, ob im Zusammenhang mit dafür übernommenen Haftungen der Stadt neuerlich eine Genehmigung durch die Landesregierung erforderlich sei. Die Stadt habe im Jahr 2012 die Ansicht vertreten, dass die Übernahme des Darlehens von der Immobilien Freizeit Parken GmbH durch die Wiener Neustädter Stadtwerke und die damit verbundene Haftungsübertragung an diese ein wertneutraler Vorgang für die Stadt sei und daher die aufsichtsbehördliche Genehmigung aus dem Jahr 2008 nicht erneut erteilt werden müsse.*

Wiener Neustadt Holding Konzern

Konzern- und Jahresabschlüsse

70.1 Gemäß § 246 Abs. 1 Z 1 UGB war ein Mutterunternehmen von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutrafen (Berechnung nach der Bruttomethode):

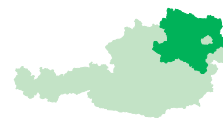
- Die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen gewesen wären, überstiegen insgesamt nicht 21 Mio. EUR.
- Die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen gewesen wären, überstiegen in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag insgesamt nicht 42 Mio. EUR.
- Das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen gewesen wären, hatten in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

Zur Muttergesellschaft, der Wiener Neustadt Holding, zählten die Tochtergesellschaften Wiener Neustädter Stadtwerke, Immobilien Freizeit Parken GmbH, Kultur Marketing Event-GmbH und die Eco Nova. Die nach der Bruttomethode berechneten Kennwerte der fünf Gesellschaften (Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften) wiesen laut Wiener Neustadt Holding folgende Werte auf:

Tabelle 38: Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses					
	2010	2011	2012	2013	2010 bis 2013
	in EUR				in %
Bilanzsummen	276.384.593,05	264.580.202,74	258.823.025,97	262.346.699,95	– 5,1
Umsatzerlöse (laut Jahresabschlüssen)	43.565.014,32	46.902.788,86	48.191.034,14	47.882.884,32	9,9
Umgliederungen	– 716.524,27	– 764.233,43	– 599.837,00	– 761.954,85	6,3
Verwaltungsaufwendungen	– 1.532.481,82	– 1.757.841,68	– 1.793.603,02	– 1.826.956,19	19,2
adaptierte Umsatzerlöse (Wiener Neustadt Holding)	41.316.008,23	44.380.713,75	45.797.594,12	45.293.973,28	9,6
	Anzahl				
Arbeitnehmer gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 UGB ¹	61	63	85	100	63,9

¹ ohne von der Stadt Wiener Neustadt überlassene Mitarbeiter

Quelle: Wirtschaftstreuhandgesellschaft



Die Tabelle zeigt, dass die kumulierten Bilanzsummen der fünf Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften im Zeitraum 2010 bis 2013 von 276,38 Mio. EUR auf 262,35 Mio. EUR (-5,1 %) fielen. Zum 31. Dezember 2013 betrug die Bilanzsumme der Wiener Neustädter Stadtwerke 95,80 Mio. EUR (36,5 % der kumulierten Bilanzsummen), jene der Immobilien Freizeit Parken GmbH 138,28 Mio. EUR (52,7 %) und jene der restlichen drei Gesellschaften zusammen 28,27 Mio. EUR (10,8 %). Davon entfielen 18,13 Mio. EUR auf die von der Wiener Neustadt Holding gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen.

Die kumulierten Umsatzerlöse stiegen im Zeitraum 2010 bis 2013 von 43,57 Mio. EUR auf 47,88 Mio. EUR (9,9 %). Die Umsatzerlöse der Wiener Neustädter Stadtwerke wuchsen – insbesondere aufgrund von Gebührenerhöhungen – um 15,8 %, jene der Immobilien Freizeit Parken GmbH fielen – insbesondere aufgrund der 2011 erfolgten Abspaltung der Teilbetriebe Parkraumbewirtschaftung und Gastronomie sowie der Übertragung der Sonderimmobilien (Dr. Hertha Firnberg-Hauptschule und Zubau Feuerwehrhaus) – um 16,3 %. Die Umsatzerlöse der Wiener Neustadt Holding, der Kultur Marketing Event-GmbH und der Eco Nova waren – wie die Jahre zuvor – von betragslich untergeordneter Bedeutung (2013 beliefen sie sich mit 385.000 EUR auf 0,8 % der kumulierten Umsatzerlöse).

Die Anzahl der von den Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften selbst beschäftigten Arbeitnehmer stieg von 2010 bis 2013 von 61 auf 100 (63,9 %). Davon waren 78 bei den Wiener Neustädter Stadtwerken, 12 bei der Immobilien Freizeit Parken GmbH, fünf bei der Wiener Neustadt Holding, vier bei der Kultur Marketing Event-GmbH und einer bei der Eco Nova tätig. Darüber hinaus wurden den Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften von der Stadt Wiener Neustadt 287 Mitarbeiter⁷⁶ gegen Kostenersatz überlassen.

Da die Wiener Neustadt Holding zum Zwecke der konsolidierten Betrachtung die in den Einzelabschlüssen der Wiener Neustädter Stadtwerke ausgewiesenen Umsatzerlöse mit den an die Stadt Wiener Neustadt für die Gebühreneinhebung zu entrichtenden Entgelten (Verwaltungskosten und Manipulationsgebühren, siehe TZ 61) saldierte, überschritt sie erstmalig im Jahr 2011 zwei der drei relevanten Grenzwerte gemäß § 246 Abs. 1 Z 1 UGB (die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse). Die Saldierung wurde damit begründet, dass es sich bei den Entgelten um „zurückgewährte Entgelte für Gebührenüberlassung“ handelte. Die von der Stadt Wiener Neustadt überlassenen Mitarbeiter

⁷⁶ in Vollzeitäquivalenten

waren in die Berechnung der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht miteinzubeziehen.

Gemäß § 246 Abs. 2 UGB traten die Rechtsfolgen der Merkmale gemäß Abs. 1 Z 1 ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zutrafen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses wäre laut Wiener Neustadt Holding somit erstmalig 2013 gegeben gewesen. Im August 2014 stellte die Wiener Neustadt Holding die Erstellung, Prüfung und Testierung des Konzernabschlusses 2013 bis Ende September 2014 in Aussicht.

- 70.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Größenmerkmale Bilanzsumme und Umsatzerlöse 2010 erstmalig überschritten wurden und daher die Wiener Neustadt Holding für das Geschäftsjahr 2012 erstmalig einen Konzernabschluss aufstellen hätte müssen.

Weiters kritisierte der RH, dass die Wiener Neustadt Holding bei der Ermittlung der größenabhängigen Befreiung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses die Verwaltungskosten und die Manipulationsgebühren mit den Umsatzerlösen saldierte. Nach Ansicht des RH waren die Verwaltungskosten und Manipulationsgebühren nicht saldierungsfähig. Ihnen standen von der Stadt Wiener Neustadt konkret erbrachte Leistungen, nämlich die Abwicklung der Gebühreneinhebung, gegenüber. Der RH konnte die von der Wiener Neustadt Holding vorgebrachte Argumentation, bei der Ermittlung der größenabhängigen Befreiung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses seien die Verwaltungsentgelte mit den Umsatzerlösen zu saldieren, nicht folgen.

Der RH bemängelte, dass die Konzernabschlüsse nicht wie gemäß UGB vorgesehen, innerhalb von fünf Monaten nach dem Abschlussstichtag aufgestellt wurden. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, bei Überschreiten von zwei der drei relevanten Grenzwerte gemäß § 246 Abs. 1 Z 1 UGB Konzernabschlüsse zu erstellen und dabei die gesetzlich vorgesehenen Fristen einzuhalten.

- 70.3** *Die Wiener Neustadt Holding verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass sie dem RH bezüglich der Verpflichtung zur Erstellung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 bereits im Zuge der Gebärungsüberprüfung eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüferin übermittelt habe. Diese habe für das Geschäftsjahr 2012 die Notwendigkeit eines Konzernabschlusses verneint; diese Stellungnahme sei nach Ansicht der Unternehmensgruppe verbindlich.*

70.4 Der RH hielt demgegenüber an seiner Ansicht fest, dass aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bereits 2012 ein Konzernabschluss zu erstellen gewesen wäre. Er entgegnete, dass gemäß § 244 Abs. 1 UGB die gesetzlichen Vertreter der Wiener Neustadt Holding den Konzernabschluss aufzustellen haben. Allfällige Stellungnahmen von Wirtschaftsprüfern erachtete der RH in diesem Zusammenhang nicht als verbindlich.

71.1 (1) Gemäß § 222 Abs. 1 UGB haben die Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen.

Gemäß § 22 Abs. 2 GmbHG sind jedem Gesellschafter ohne Verzug nach Aufstellung des Jahresabschlusses Abschriften zuzusenden.

Gemäß § 35 GmbHG hat die Generalversammlung die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen.

Im Zeitraum 2010 bis 2013 verstieß jede der fünf Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften zumindest einmal gegen eine der gesetzlich vorgesehenen Fristen. Insgesamt kamen die Konzerngesellschaften ihren Verpflichtungen in fast einem Drittel der Fälle nicht fristgerecht nach.

(2) Gemäß § 30 lit. i GmbHG muss der Aufsichtsrat mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Dabei haben die Sitzungen vierteljährlich stattzufinden.

In den Jahren 2011 und 2013 tagte der Aufsichtsrat der Wiener Neustädter Stadtwerke jeweils nur dreimal.

71.2 Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführer der Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften mehrfach gegen Bestimmungen des UGB und des GmbHG verstießen. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding sicherzustellen, dass die Geschäftsführer ihrer Konzerngesellschaften die gesetzlichen Bestimmungen des UGB und des GmbHG künftig beachten und insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses, für die Übermittlung an die Gesellschafter sowie für die Prüfung und Feststellung durch die Generalversammlung vorgesehenen Fristen einhalten. Er kritisierte ferner, dass der Aufsichtsrat der Wiener Neustädter Stadtwerke weniger Sitzungen abhielt, als dies gesetzlich vorgesehen war. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Hol-

ding GmbH, dafür zu sorgen, dass in den Wiener Neustädter Stadtwerken die Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen eingehalten wird.

71.3 Die Wiener Neustadt Holding sagte dies zu.

Immobilienausgliederung

Ausgangslage

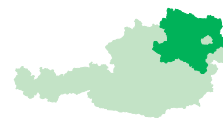
72.1 Im Oktober 2006 beschloss der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt, 2.350 Wohnungen und Geschäftslokale in die Immobilien Freizeit Parken GmbH auszugliedern und ihr zeitgleich die Immobilienverwaltung und -bewirtschaftung zu übertragen.

Das Konzept zur Immobilienausgliederung sowie die zugehörige Planrechnung (Ausgliederungsmodell) wurden von einem niederösterreichischen Kreditinstitut⁷⁷, unter Beiziehung weiterer Berater (Steuerberater, Rechtsanwälte, Immobilienwertgutachter), verfasst. Im Zuge der Ausgliederung hatte die Stadt Wiener Neustadt lediglich ein Angebot für die zu erbringende Ausgliederungsberatung eingeholt. Die endabgerechneten Beratungskosten betragen 967.660 EUR (exkl. USt).

Der zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Immobilien Freizeit Parken GmbH für die Immobilien vereinbarte Kaufpreis betrug 119,98 Mio. EUR. Dieser setzte sich aus den auf den Immobilien lastenden und von der Immobilien Freizeit Parken GmbH übernommenen Darlehen in Höhe von 38,65 Mio. EUR und einem Restkaufpreis in Höhe von 81,33 Mio. EUR zusammen. Zur Finanzierung des Restkaufpreises nahm die Immobilien Freizeit Parken GmbH Darlehen in ebendieser Höhe auf (81,33 Mio. EUR, Laufzeit 15 Jahre, endfällige Tilgung). Darüber hinaus nahm sie zur Abdeckung der nicht aus dem Cashflow bedienbaren Zinsen und Darlehenstilgungen einen bis zu 11,36 Mio. EUR ausnutzbaren Kredit (Laufzeit 21 Jahre) auf.

Für die im Zuge der Ausgliederung eingegangenen Verbindlichkeiten in Höhe von 119,98 Mio. EUR übernahm die Stadt Wiener Neustadt die Haftung. Im November 2006 stimmte die Aufsichtsbehörde der Ausgliederung zu.

⁷⁷ Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG



Ebenfalls im Oktober 2006 gewährte die Stadt Wiener Neustadt der Immobilien Freizeit Parken GmbH einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 19,10 Mio. EUR. Die Bedeckung des Zuschusses erfolgte aus dem Verkaufserlös der Gemeindewohnungen.

Im Jahr 2007 übertrug die Stadt Wiener Neustadt die Immobilien an die Immobilien Freizeit Parken GmbH. Gegen Zahlung eines Fruchtgenussentgelts in Höhe von 4,35 Mio. EUR für das Jahr 2007 sicherte die Immobilien Freizeit Parken GmbH der Stadt Wiener Neustadt die weitere Nutzung der Immobilien, im Wesentlichen die Vereinnahmung der Mieterlöse, zu.

72.2 Der RH kritisierte, dass durch die Auslagerung von Verbindlichkeiten in Höhe von 38,65 Mio. EUR und die Neuaufnahme von Kreditinstitutsverbindlichkeiten in Höhe von 81,33 Mio. EUR „graue Finanzschulden“ in Höhe von 119,98 Mio. EUR begründet wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung der finanziellen Lage der Stadt Wiener Neustadt.

Der RH gab weiters kritisch zu bedenken, dass zum Betrachtungszeitpunkt 31. Dezember 2013 der Anstieg des Marktzinsniveaus um nur einen Prozentpunkt eine zusätzliche Zinsbelastung von 1,15 Mio. EUR pro Jahr zur Folge hätte. Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, von weiteren Belastungen des Haushalts über ausgegliederte Rechtsträger abzusehen und für die rasche Tilgung der Darlehen der Immobilien Freizeit Parken GmbH zu sorgen.

Ferner bemängelte der RH, dass die Stadt Wiener Neustadt im Zuge der Immobilienausgliederung lediglich ein Angebot zur Ausgliederungsberatung einholte. Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, zukünftig ein dem Auftragswert entsprechendes Vergabeverfahren zu wählen.

Immobilien-
planrechnung

73.1 Im Zuge der Immobilienausgliederung stellte das beratend tätige Kreditinstitut⁷⁸ eine bis 2046 reichende Planrechnung (Plangewinn- und -verlustrechnung sowie Planbilanz; eine Plancashflowrechnung war nicht vorhanden) auf. Die Planrechnung war jährlich zu adaptieren und um die Ist-Zahlen des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres zu ergänzen.

⁷⁸ Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG

Immobilienausgliederung

Die adaptierte Planrechnung 2012 ging im Wesentlichen von

- Investitionskosten in Höhe von 119,98 Mio. EUR,
- einem jährlich von der Stadt Wiener Neustadt an die Immobilien Freizeit Parken GmbH zu entrichtenden Fruchtgenussentgelt zwischen 3,57 Mio. EUR (2007) und 9,68 Mio. EUR (2046),
- Darlehenszinsen in Höhe von 5,15 % ab 2016 (für die im Zuge der Ausgliederung neu aufgenommenen Darlehen),
- einer Mieterfluktuation von jährlich 10 %,
- aktivierungspflichtigen Sanierungsmaßnahmen von 2008 bis 2017 in Höhe von 10,84 Mio. EUR (durchschnittlich 1,08 Mio. EUR jährlich),
- einem Zuschuss der Stadt Wiener Neustadt an die Immobilien Freizeit Parken GmbH von 19,10 Mio. EUR (ursprünglich geplanter Veranlagungsertrag: 6,5 % bzw. 1,5 % über dem 6-Monats-EURIBOR; Veranlagungsertrag in der adaptierten Planrechnung 2012: 6,1 % ab 2016),
- jährlichen Beratungsaufwendungen in Höhe von 76.000 EUR (exkl. USt) bis 2046 und
- KöSt-Zahlungen von jährlich 2.000 EUR bis 2046

aus.

Neben dem beschriebenen Ausgliederungsmodell führte die Immobilien Freizeit Parken GmbH keine alternativen Szenarioberechnungen durch.

Folgende Faktoren wurden in der Planrechnung nicht berücksichtigt:

- Teile der im Fruchtgenussvertrag vom Oktober 2006 vereinbarten Steigerungsfaktoren (siehe auch TZ 72),
- die für den Zeitraum 2010 bis 2013 mit 7,4 % um 36 % deutlich unter den Erwartungen liegende Mieterfluktuation (erwartet wurde ein Fluktuation von 10,0 %),
- die geringer als geplant verlaufenen Sanierungsmaßnahmen 2008 bis 2011,

- die zu entrichtende Körperschaftsteuer,
- die ab dem Jahr 2012 an die Stadt Wiener Neustadt zu entrichtende Haftungsprovision (1,55 Mio. EUR für das Jahr 2012 (1,25 % der durchschnittlich gebundenen Kreditinstitutsverbindlichkeiten)).

Bei den geplanten Sanierungsaufwendungen handelte es sich um Grob-schätzungen, denen keine verschriftlichten Erfahrungswerte oder preis- und mengengestützte Sanierungspläne zugrunde lagen.

Für die laufende Betreuung des Ausgliederungsmodells (im Wesentlichen die Fortschreibung und Ergänzung der Planrechnung und der Bericht über die Entwicklung des Ausgliederungsmodells im Aufsichtsrat der Immobilien Freizeit Parken GmbH) sowie bankübliche Beratungsdienstleistungen, wie z.B. die Unterstützung in Darlehensfragen, erhielt das beratende Kreditinstitut von 2007 bis 2013 607.907,12 EUR (exkl. USt). Für die Jahre 2014 bis 2046 waren laut Planrechnung weitere 2,51 Mio. EUR (exkl. USt) vorgesehen.

- 73.2** Der RH kritisierte, dass die Stadt für die im Zuge der Immobilienausgliederung erstellte Planrechnung einen externen Berater hinzuzog und nicht auf intern verfügbare Ressourcen und bestehendes Know-how zurückgriff.

Der RH bemängelte, dass die Immobilienplanrechnung auf unzureichenden Grundlagen basierte. Er empfahl der Wiener Neustadt Holding sicherzustellen, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH die Planrechnung methodisch überarbeitet, detailliert und zumindest jährlich rollierend eine zeitnahe Adaptierung vornimmt und dabei insbesondere

- die Planung für das Fruchtgenussentgelt (siehe auch TZ 72),
- die Darlehenszinsen,
- die Mieterfluktuation,
- die Sanierungsmaßnahmen,
- die KöSt und
- die Haftungsprovision

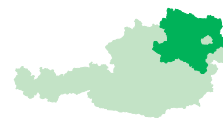
einer planerischen Revision unterzogen wird.

Darüber hinaus wies der RH auf das Fehlen einer Plancashflowrechnung hin. Er empfahl der Wiener Neustadt Holding, die Immobilien Freizeit Parken GmbH anzuweisen, eine Plancashflowrechnung zu erstellen, um z.B. die erforderlichen jährlichen Tilgungszahlungen sowie die notwendigen Darlehens- und Kreditaufnahmen in der Modellrechnung berücksichtigen zu können und deren Auswirkungen auf die liquiden Mittel des Geschäftsbereichs Immobilien ersehen zu können.

Der RH bemängelte, dass die Sanierungsplanung lediglich auf Grobabschätzungen, ohne konkrete Preis- und Mengengerüste, beruhte. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, die Immobilien Freizeit Parken GmbH zu beauftragen, einen Sanierungsplan zu erstellen, der insbesondere Bestandsaufnahme, Kostenabschätzung, Priorisierung sowie Zeitplan umfasst und dabei die finanzielle Lage der Immobilien Freizeit Parken GmbH berücksichtigt.

Der RH kritisierte, dass mit der laufenden Beratung des Ausgliederungsmodells sehr hohe Kosten verbunden waren und das beratende Kreditinstitut wesentliche Faktoren bei der adaptierten Planungsrechnung außer Acht ließ. Er empfahl der Wiener Neustadt Holding, die vom beratenden Kreditinstitut erstellte Immobilienplanrechnung nachzubessern und vorhandene Unzulänglichkeiten (Höhe des Fruchtgenussentgelts, Berücksichtigung der Haftungsprovision usw.) beheben zu lassen. Zukünftig sollten nach Ansicht des RH die vom beratenden Kreditinstitut angebotenen Leistungen mit überschaubarem Aufwand auch von der Immobilien Freizeit Parken GmbH erbracht werden können. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, darauf hinzuwirken, dass der Vertrag mit dem beratenden Kreditinstitut ehestmöglich aufgekündigt wird und die mit dem Ausgliederungsmodell verbundenen Leistungen von der Immobilien Freizeit Parken GmbH selbst erbracht werden.

73.3 *Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Personalwechsel innerhalb des Beraterunternehmens für die Dauer eines halben Jahres zu unzureichenden Evaluierungen der Planrechnung geführt hätten und dies zwischenzeitlich behoben worden sei. Die Empfehlungen des RH, das Fruchtgenussentgelt, die Darlehenszinsen, die Sanierungsmaßnahmen, die steuerliche Situation sowie die Haftungsprovision einer Revision zu unterziehen, seien umgesetzt worden. Für 2015 habe der Aufsichtsrat der Immobilien Freizeit Parken GmbH einen detaillierten Sanierungsplan beschlossen.*



Fruchtgenussentgelte **74.1** In den beiden zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Immobilien Freizeit Parken GmbH im Oktober 2006 abgeschlossenen Fruchtgenussverträgen (aus technischen Gründen handelte es sich um zwei Verträge) legten die Vertragsparteien für das erste Jahr ein Fruchtgenussentgelt in Höhe von insgesamt 3,57 Mio. EUR (exkl. USt) fest. Als Beginn des Fruchtgenusses wurde der 1. Jänner 2007 vereinbart.

Gemäß Fruchtgenussvertrag erhöhte sich das Entgelt für den Fruchtgenuss an den Wohnungen und Geschäftslokalen ab 1. Jänner 2008 über einen Zeitraum von zehn Jahren jährlich um 100.000 EUR. Das derart ermittelte Entgelt war mit dem Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung war die für den Monat des Vertragsbeginns verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis zu 5 % blieben unberücksichtigt, jedoch wurde bei Überschreitung des Grenzwerts die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die dergestalt neu ermittelte Indexzahl war Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

Laut Vertrag hatte der Fruchtnießer (Stadt Wiener Neustadt) sämtliche Kosten für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu übernehmen. Aktivierungspflichtige Instandsetzungsmaßnahmen waren von der Immobilien Freizeit Parken GmbH zu tragen. Diese sollten in weiterer Folge, in Höhe der jährlichen planmäßigen Abschreibungen, auf das Fruchtgenussentgelt aufgeschlagen werden.

Das von der Immobilien Freizeit Parken GmbH berechnete und zugleich der Stadt Wiener Neustadt in Rechnung gestellte Fruchtgenussentgelt wich in folgenden Punkten von den Vertragsbestimmungen ab:

- Die Wertsteigerungen von jährlich 100.000 EUR wurden nicht wertgesichert.
- Die Indexierung erfolgte jeweils mit Oktober statt mit Jänner.
- Ab 2010 wurde das Fruchtgenussentgelt jährlich und nicht erst bei Überschreiten des Grenzwerts von 5 % wertgesichert.
- Zur Berechnung des Fruchtgenussentgelts zog die Immobilien Freizeit Parken GmbH hinsichtlich der aktivierungspflichtigen Instandsetzungsmaßnahmen Planwerte statt Istwerte heran.
- Im Jahr 2013 betrug die zugegangenen aktivierungspflichtigen Instandsetzungsmaßnahmen 2,72 Mio. EUR. Stattdessen wurden der Berechnung 3,36 Mio. EUR zugrunde gelegt.

Immobilienausgliederung

Eine Gegenüberstellung der im Jahresabschluss ausgewiesenen und vom RH berechneten Fruchtgenussentgelte ergab folgende Differenzen:

Tabelle 39: Entwicklung des Fruchtgenussentgelts				
	2010	2011	2012	2013
	in EUR			
Jahresabschlusswert	4.348.977,04	4.532.561,48	4.827.800,00	5.010.000,00
Berechnung RH	4.225.337,19	4.382.138,85	4.780.712,83	4.938.964,16
Differenz	123.639,85	150.422,63	47.087,17	71.035,84

Quelle: Immobilien Freizeit Parken GmbH

Aus vorstehender Übersicht ist zu ersehen, dass das zur Verrechnung gebrachte Fruchtgenussentgelt für die Jahre 2010 bis 2013 um 392.000 EUR zu hoch ausfiel.

Da das von der Stadt Wiener Neustadt laut den Jahresabschlüssen der Immobilien Freizeit Parken GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 an diese entrichtete Fruchtgenussentgelt insgesamt 3,41 Mio. EUR über dem vorgeschriebenen Mietzins lag, war die getroffene Regelung, zumindest für den Zeitraum 2010 bis 2013, für die Immobilien Freizeit Parken GmbH vorteilhaft und für die Stadt Wiener Neustadt nachteilig.

74.2 Der RH kritisierte, dass die Berechnung des Fruchtgenussentgelts nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprach, so dass die Stadt Wiener Neustadt für den Zeitraum 2010 bis 2013 Überzahlungen in Höhe von 392.000 EUR leistete. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, die Immobilien Freizeit Parken GmbH anzuweisen, die Berechnung des Fruchtgenussentgelts gemäß der im Fruchtgenussvertrag getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen und insbesondere

- eine Wertsicherung der jährlichen Fruchtgenussentgeltsteigerungen sicherzustellen,
- bei Indexierungen den Grenzwert von 5 % zu berücksichtigen,
- im Hinblick auf die aktivierungspflichtigen Instandsetzungsmaßnahmen Ist-Zahlen zu verwenden und
- die überhöhten Fruchtgenussentgelte nachträglich zu korrigieren.

Der RH empfahl der Stadt Wiener Neustadt, auf die Einhaltung der getroffenen Fruchtgenussvereinbarungen zu achten und Abrechnungen der Tochtergesellschaft sowie der Enkel- und Urenkelgesellschaften mit

dem Ziel, etwaige finanzielle Schädigungen der Stadt Wiener Neustadt hintanzuhalten, nicht ungeprüft hinzunehmen.

74.3 (1) *Laut Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt sei aufgrund der Empfehlungen des RH und in Abstimmung zwischen der MA 8 und der Immobilien Freizeit Parken GmbH die Berechnung des Fruchtgenussentgelts bereits korrigiert worden.*

(2) *Die Wiener Neustadt Holding teilte mit, dass eine Indexierung des Fruchtgenussentgelts vorgenommen und ein entsprechender Zahlungsausgleich zwischen der Immobilien Freizeit Parken GmbH und der Stadt Wiener Neustadt eingeleitet worden sei.*

Sanierungs-
maßnahmen

75.1 Die Immobilien Freizeit Parken GmbH ließ im Falle von Mieterwechseln die renovierungsbedürftigen Wohnungen sanieren. In diesem Zusammenhang stellte die Immobilien Freizeit Parken GmbH dem RH u.a. zwei Deckungsrechnungen mit folgenden Eckdaten zur Verfügung:

**Tabelle 40: Amortisationsdauer bei Wohnungssanierungen
(Immobilien Freizeit Parken GmbH)**

	Wohnung 1	Wohnung 2
Nutzfläche in m ²	40,94	55,34
Monatsmiete je m ² vor Sanierung	2,44	2,44
Jahreshauptmietzins vor Sanierung	1.198,72	1.620,36
Monatsmiete je m ² nach Sanierung	2,99	2,99
Jahreshauptmietzins nach Sanierung	1.468,93	1.985,60
Sanierungskosten	12.166,44	21.823,24
Kostendeckung in Jahren	8,28	10,99
Kostendeckung in Jahren (RH)	45,03	59,75

Quellen: Immobilien Freizeit Parken GmbH; RH

Die Immobilien Freizeit Parken GmbH errechnete die Kostendeckung, indem sie das Verhältnis zwischen dem Jahreshauptmietzins nach Sanierung und Sanierungskosten ermittelte. In den beiden Beispielfällen lag die derart berechnete Kostendeckung bei acht bzw. elf Jahren.

Der RH errechnete die Kostendeckung analog zur Vorgehensweise der Immobilien Freizeit Parken GmbH, setzte jedoch davon abweichend die Differenz zwischen dem Jahreshauptmietzins vor Sanierung und nach Sanierung zu den Sanierungskosten ins Verhältnis. Bei Woh-

nung 1 betrug die Amortisationsdauer zirka 45 Jahre und bei Wohnung 2 etwa 60 Jahre.

Die angewendeten Berechnungsmethoden berücksichtigten dabei weder (kalkulatorische) Zinsen noch eine Abzinsung der Zahlungsflüsse auf den Gegenwartswert.

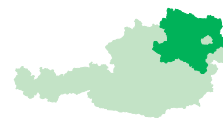
- 75.2** Der RH bemängelte, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH bei der Berechnung der Kostendeckung den gesamten Jahreshauptmietzins anstatt die Differenz zwischen dem Jahreshauptmietzins vor Sanierung und nach Sanierung zu den Sanierungskosten ins Verhältnis setzte. Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding sicherzustellen, dass zur Berechnung der Vorteilhaftigkeit von Sanierungsmaßnahmen nur der erzielte Zusatzertrag berücksichtigt wird, die kalkulatorischen Zinsen in die Berechnung miteinfließen und ein den Gegenwartswert – statt den Nominalwert – berücksichtigendes dynamisches Berechnungsverfahren zur Anwendung kommt.

Der RH wies darauf hin, dass die Amortisationsdauern der beiden Wohnungssanierungen mit 45 Jahren und 60 Jahren äußerst hoch waren und die Mietzinsanhebungen nicht ausreichten, um die Investitionen wirtschaftlich zweckmäßig erscheinen zu lassen. Er empfahl der Wiener Neustadt Holding, darauf hinzuwirken, dass nach der Sanierung einer Wohnung die Mieten in ausreichender Höhe angehoben werden, damit sich die Sanierungskosten innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Immobilie amortisieren können.

- 75.3** *Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die im Bericht angeführten Beispiele Leerstände betreffen, die ohne Sanierung nicht vermietbar gewesen wären. Es seien daher die Mieterlöse zur Gänze weggefallen, und auch die Betriebskosten seien durch die Stadt zu tragen gewesen.*

- 75.4** Der RH entgegnete der Wiener Neustadt Holding, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH dem RH drei Wohnungsbeispiele für Mietzinsanhebungen in Folge von Sanierungen zur Verfügung gestellt hatte. Ein Beispiel schied der RH aus den Betrachtungen aus, weil laut Wohnungsdatenblatt für die Wohnung zwar nach der Sanierung – jedoch nicht vor der Sanierung – Mieteinnahmen lukriert wurden.

Die verbleibenden beiden Wohnungsbeispiele enthielten Mietzinsangaben sowohl vor als auch nach Sanierung und wurden vom RH bei seinen Amortisationsrechnungen berücksichtigt. Aus den Wohnungsdatenblättern ging nicht hervor, dass vor der Sanierung keine Mieteinnahmen lukriert wurden.



Zinsaufschläge

76.1 Nachdem bereits im Jahr 2012 mehrere Kreditinstitute den Aufschlag auf den Referenzzinssatz für variabel verzinste Darlehen erhöhten, kündigte 2013 auch das ausgliederungsfinanzierende Kreditinstitut, die Niederösterreichische Landesbank Hypothekenbank AG, eine Anhebung des Zinsaufschlags auf den 6-Monats-EURIBOR an (aushaftender Darlehensbetrag zum 31. Dezember 2013: 80,87 Mio. EUR, endfällig).

Im Oktober 2013 beauftragte die Immobilien Freizeit Parken GmbH eine österreichische Rechtsanwaltskanzlei, zur beabsichtigten Zinsaufschlagsänderung eine Stellungnahme abzugeben. Insbesondere sollte erwogen werden, ob das Kreditinstitut zur einseitigen Erhöhung des Zinsaufschlags auf den zugrunde liegenden Indikator berechtigt war.

Die Rechtsanwaltskanzlei wies darauf hin, dass sich das Kreditinstitut bei der Erhöhung des Zinsaufschlags auf in der Sphäre des Kreditinstituts gelegene („eigene Kosten“) und nicht der Sphäre des Kunden zuzurechnende Umstände (z.B. Verschlechterung der Bonität) berief.

Die Kanzlei führte weiters aus, dass es sich beim EURIBOR um einen aus Interbankenzinssätzen gebildeten Durchschnittssatz handelt, der geänderte Marktverhältnisse bereits einpreist. Lediglich eine über den Durchschnittsmarkt hinausgehende Verschlechterung der eigenen Refinanzierungskosten würde für das einzelne Kreditinstitut bei gleichbleibendem Zinsaufschlag zu einer sinkenden Zinsmarge führen.

Nach Einschätzung der Rechtsanwaltskanzlei war die Erhöhung des Zinsaufschlags zumindest im geforderten quantitativen Ausmaß (ursprüngliche Aufschläge für die vier Darlehenstranchen: zwischen 0,10 und 0,20 Prozentpunkte, Aufschlag nach Erhöhung: einheitlich 0,90 Prozentpunkte) ohne zeitliche Befristung, ohne Zusage einer unverzüglichen Senkung bei Änderung der Verhältnisse und ohne Offenlegung der effektiven Preisbildungsparameter und konkreten Refinanzierungszinssätze rechtswidrig. Die Rechtsanwaltskanzlei hielt das Prozessrisiko für überschaubar und „das Verhältnis von Kosten/Nutzen/Risiko in Anbetracht der erheblichen finanziellen Auswirkung der Erhöhung daher grundsätzlich für günstig“.

Trotz der Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei akzeptierte die Immobilien Freizeit Parken GmbH die Anhebung der Zinsaufschläge.

Für das zum 31. Dezember 2013 mit 80,87 Mio. EUR aushaftende und zum 31. Dezember 2021 endfällige Darlehen betragen die aus der Zinsaufschlagserhöhung resultierenden jährlichen Mehraufwendungen rd. 600.000 EUR. Bei gleichbleibenden Konditionen würde

der Zusatzaufwand für die Darlehensrestlaufzeit von acht Jahren 4,87 Mio. EUR betragen.

- 76.2** Der RH kritisierte, dass die Immobilien Freizeit Parken GmbH die einseitige Erhöhung des Zinsaufschlags seitens der Kreditinstitute akzeptierte, obwohl die rechtliche Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei für den Fall der Klage auf eine für die Immobilien Freizeit Parken GmbH günstige Kosten-/Nutzen-/Risikorelation verwies. Durch die Akzeptanz des Zinsaufschlags errechneten sich Mehrkosten von 4,87 Mio. EUR.

Der RH empfahl der Wiener Neustadt Holding, im Falle von geplanten Zinsaufschlagsanhebungen die Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften anzuweisen, eine auf Rechtsexpertisen gestützte akkordierte Vorgangsweise zu verfolgen. Er empfahl der Wiener Neustadt Holding, insbesondere vor einer allfälligen Zustimmung zu Konditionenänderungen auf die Offenlegung der von den Kreditinstituten oftmals ins Treffen geführten geänderten Berechnungsparameter zu drängen und bei günstigen Kosten-/Nutzen-/Risikorelationen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen betroffenen Städten/Gemeinden, auch eine rechtliche Auseinandersetzung ernsthaft ins Kalkül zu ziehen (siehe TZ 16).

- 76.3** *Die Wiener Neustadt Holding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Geschäftsführung der Immobilien Freizeit Parken GmbH die einseitige Erhöhung von Zinsaufschlägen nicht widerspruchslos akzeptiert habe. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei sei von einer wesentlich höheren Aufschlagsänderung der Bank ausgegangen worden. Letztlich habe der Aufschlag 67 Basispunkte auf den 6-Monats-EURIBOR betragen, was einer Reduktion um rd. 30 % entsprochen habe.*

Zudem teilte die Wiener Neustadt Holding mit, dass sich die Bank bei einer ausbleibenden Einigung möglicherweise veranlasst gesehen hätte, die Darlehen fällig zu stellen. Eine Neuausschreibung hätte das Risiko ungünstigerer Konditionen in sich getragen.

- 76.4** Der RH entgegnete der Wiener Neustadt Holding, dass sie ihm im September 2014 eine Version mit korrigierten Zinsaufschlägen vor und nach Zinsaufschlagsänderung übermittelte. Die korrigierte Version wies als Zinsaufschlag nach Zinsaufschlagsänderung die vom RH angeführten 90 Basispunkte auf.

**Zusammenfassende
Darstellung der
Gesamtverbindlich-
keiten**

77.1 Die Verbindlichkeiten der Stadt und der Konzernunternehmen entwickelten sich in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt:

Tabelle 41: Verbindlichkeiten Stadt und Holdingunternehmen					
	2010	2011	2012	2013	Veränderungen
	in Mio. EUR				in %
Stadt Wiener Neustadt	173,08	189,86	192,18	218,84	26,4
Wiener Neustädter Stadtwerke	49,46	64,61	58,23	53,14	7,4
Immobilien Freizeit Parken GmbH	143,22	122,48	124,74	119,15	- 16,8
Kultur Marketing Event-GmbH	0,09	0,06	0,04	0,01	- 89,0
Summe	365,85	377,01	375,19	391,14	6,9

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wiener Neustadt; Berechnungen RH

Die Gesamtverbindlichkeiten erhöhten sich von 365,85 Mio. EUR um 6,9 % auf 391,14 Mio. EUR (2010 bis 2013). Somit betragen die angehäuften Schulden bereits 268,8 % der laufenden Einnahmen der Stadt des Jahres 2013 (145,53 Mio. EUR).

Im Jahr 2013 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung ohne graue Finanzschulden 4.025 EUR. Unter Berücksichtigung der in den ausgegliederten Unternehmen der Wiener Neustadt Holding befindlichen Verbindlichkeiten war die tatsächliche Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt im Jahr 2013 mit 9.470 EUR mehr als doppelt so hoch.

Der Schuldenstand von Stadt und Unternehmen der Wiener Neustadt Holding belastete die finanzielle Lage über Gebühr, weil die Stadt und die Immobilien Freizeit Parken GmbH im Jahr 2013 bereits für ein Darlehensvolumen von insgesamt 155,46 Mio. EUR keine Tilgungen leistete bzw. ansparte. Somit konnten bereits 39,7 % der Verbindlichkeiten nicht mehr ordnungsgemäß bedient werden.

Trotz der bedrohlichen Finanzsituation setzten oder planten die Stadtverantwortlichen weitere ausgabensteigernde Maßnahmen:

- die Errichtung einer Multifunktionssportanlage um 10,80 Mio. EUR (TZ 21),

Zusammenfassende Darstellung der Gesamtverbindlichkeiten

- die Erweiterung des Begonien- und Crysanthemensees als Naherholungsgebiet um 900.000 EUR und jährlichen laufenden Kosten in Höhe von mindestens 146.400 EUR (TZ 33),
- die Gründung der Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH mit jährlichen Kosten in Höhe von 300.000 EUR (TZ 33).

Weiters drohten der Stadt und der Immobilien Freizeit Parken GmbH potenzielle Spekulationsverluste aus Derivatgeschäften in Höhe von 14,41 Mio. EUR (TZ 29, 53).

Zudem wies die Mittelfristige Finanzplanung der Stadt von 2014 bis 2018 Abgänge im Ausmaß von 47,71 Mio. EUR aus (TZ 21). Aufgrund der Novelle des NÖ STROG war es der Stadt auch nicht mehr möglich, Darlehen in diesem Ausmaß aufzunehmen, die weitere Finanzierung der Stadt und somit auch der Unternehmen war damit äußerst ungewiss (TZ 5).

- 77.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die angehäuften Schulden in Höhe von 391,14 Mio. EUR die finanzielle Tragfähigkeit der Stadt Wiener Neustadt und ihrer Holdingunternehmen massiv gefährdeten. Da die Stadt seit Jahren nicht in der Lage war, ihren Haushalt ausgeglichen zu führen, war sie ausschließlich davon abhängig, sie finanzierende Banken zu finden, um die Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Da das NÖ STROG nunmehr Schuldenlimits zur Bedeckung von Abgängen des ordentlichen Haushalts vorsah und die Budgets der Stadt bereits ein Überschreiten des Schuldenlimits ab 2015 prognostizierten, warnte der RH die Stadt Wiener Neustadt eindringlich vor den Konsequenzen aus ihrer mangelhaften Finanzpolitik. Der RH war der Ansicht, dass nur ein rigoroses Konsolidierungsprogramm mit jährlichen Einsparungen von rd. 15,54 Mio. EUR bis 2018⁷⁹ die Finanzierung des Haushalts sicherstellen könnte. Der RH empfahl der Stadt und der Wiener Neustadt Holding, im Rahmen einer umfassenden Aufgabenkritik die erforderlichen Einsparungen rasch zu beschließen; er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in den Abschnitten „Freiwillige Leistungen“ und „Wiener Neustadt Holding GmbH“.

⁷⁹ durchschnittlicher jährlicher Abgang laut MFP der Stadt

Schlussempfehlungen

78 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Stadt Wiener Neustadt

- (1) Es wären unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Sanierung des Gemeindehaushalts in die Wege zu leiten. Vorrangig wären sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren, um das Haushaltsgleichgewicht wieder herzustellen und mittelfristig die Ableistung des vollen Annuitätendienstes aller Darlehen und die Reduktion der hohen Darlehensstände nachhaltig sicherzustellen. (TZ 4, 15, 17, 21, 23, 77)
- (2) Die Stadt Wiener Neustadt sollte umgehend mit dem Land Niederösterreich in Verhandlung treten, um die Finanzierung des ordentlichen Haushalts auch über 2014 hinweg zu gewährleisten und mit dem Land ein entsprechendes Konsolidierungsprogramm zu vereinbaren. (TZ 5)
- (3) Die Vorgaben der VRV hinsichtlich des Jährlichkeitsprinzips sind in Zukunft einzuhalten. (TZ 6)
- (4) Die Konsolidierungsmaßnahmen wären auch im Interesse der Gebührenzahler ausgabenseitig zu setzen. (TZ 8, 11)
- (5) Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sind in Zukunft sachgeordnet im Sinne der VRV zu verrechnen. (TZ 8)
- (6) Die Personalkosten sind sachgerecht den entsprechenden Voranschlags-Ansätzen zuzuordnen. (TZ 9)
- (7) Sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts wären auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren. (TZ 9, 10, 12)
- (8) Die Investitionstätigkeiten und damit auch die zur Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben meist erforderlichen Darlehensaufnahmen sind auf das unumgängliche Ausmaß zu reduzieren. (TZ 11, 14, 29)

Schlussempfehlungen

(9) Die Darlehenszuzahlungen wären in Zukunft besser mit den Liquiditätsständen und dem Eintritt der ausgabenseitigen Zahlungsverpflichtungen im außerordentlichen Haushalt abzustimmen. (TZ 11)

(10) Eine konkrete, umfassende Konsolidierungsstrategie für den städtischen Haushalt mit möglichst keinen zusätzlichen Darlehensaufnahmen ist zu entwickeln und die Haushaltsführung konsequent danach auszurichten. (TZ 7)

(11) Aufgrund der hohen Volatilität der Finanzmärkte wäre auf die Aufnahme von Fremdwährungskrediten zu verzichten. (TZ 14)

(12) Die Verwaltungsschuld über 2,93 Mio. EUR ist in den Stadthaushalt aufzunehmen und diese in Zukunft im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden darzustellen. (TZ 14)

(13) Insbesondere vor einer allfälligen Zustimmung zu Konditionenänderungen sollte auf die Offenlegung der von den Kreditinstituten oftmals ins Treffen geführten geänderten Berechnungsparameter gedrängt werden und bei günstigen Kosten-/Nutzen-/Risikorelationen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen betroffenen Städten/Gemeinden, auch eine rechtliche Auseinandersetzung ernsthaft ins Kalkül gezogen werden. (TZ 16)

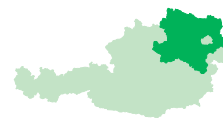
(14) Von weiteren Haftungsübernahmen wäre in nächster Zeit abzu-sehen. (TZ 18)

(15) Im Haftungsnachweis sind in Zukunft sämtliche Haftungen zu erfassen und darin auch die vom Gemeinderat festgelegten ursprünglichen Haftungshöhen anzuführen. (TZ 18)

(16) Der mittelfristige Finanzplan ist realistisch, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stadt zu erstellen und jedenfalls die vollständige Finanzierung des Haushalts zu berücksichtigen. (TZ 21)

(17) Vom Bau der Multifunktionssportanlage wäre abzusehen, solange der Stadt damit zusätzliche Ausgaben erwachsen. (TZ 21)

(18) Zusätzlich zum gesetzlich geforderten mittelfristigen Finanzplan wäre auch ein Finanzplan für einen längeren Zeitraum (10 Jahre) zu erstellen und darin die Eckpfeiler der Haushaltssanierung und die jährlich zu erreichenden Sanierungsziele verbindlich festzulegen. (TZ 21)



- (19) Eine realistische Planung der Schuldenentwicklung im mittelfristigen Finanzplan ist durchzuführen. (TZ 22)
- (20) Künftig wären die im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (STROG) geforderte Vermögensrechnung sowie alle Nachweise gemäß VRV zu erstellen und diese den Rechnungsabschlüssen beizulegen. (TZ 13, 24)
- (21) Es wären keine weiteren Derivatивgeschäfte abzuschließen, die ausschließlich spekulativ sind und hohe Verlustrisiken in sich bergen. Dementsprechend wären Derivatивgeschäfte hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden und unter Beachtung von vorgegebenen Risikolimits nur zu Absicherungszwecken abzuschließen. (TZ 25, 27, 29)
- (22) Eine Kündigung der Rahmenverträge mit den Kreditinstituten ist anzustreben. (TZ 26)
- (23) Finanzgeschäfte mit speziellen, schwer bewertbaren Strukturen sind aufgrund der Probleme mit der Bewertung des Risikos zukünftig zu unterlassen. (TZ 27)
- (24) Risikolimits beim Abschluss von Derivatивgeschäften sind abzuschließen, um im Fall von starken Zins- und Währungsschwankungen Verluste begrenzen zu können. (TZ 27)
- (25) Beim Abschluss von Derivatивgeschäften wäre jedenfalls der Gemeinderat zu befassen. (TZ 27)
- (26) Bezüglich des Put-Devisen-Optionsgeschäftes wären Schadenersatzansprüche gegen die damals mitwirkenden Mitglieder des Stadtsenats für den entstandenen Schaden zu prüfen. (TZ 28)
- (27) Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Einberufungspflichten des Bürgermeisters für den Gemeinderat künftig eingehalten werden. (TZ 28, 30)
- (28) Der Gemeinderat wäre künftig umfassend über die Rahmenbedingungen und Risiken bei Beschlüssen betreffend die Derivatивgeschäfte der Stadt zu informieren und nicht nur auf die Empfehlungen der Marktbeobachtungsgruppe zu verweisen. (TZ 29)
- (29) Vorsorge für die notwendigen Ausgaben betreffend das CHF-Darlehensportfolio sind in den Voranschlägen der nächsten Jahre zu treffen. (TZ 29)

Schlussempfehlungen

(30) Zinsbegrenzungsgeschäfte wären ausschließlich dann abzuschließen, wenn sich nach eingehender Analyse von Kosten und Risiken herausstellen sollte, dass ein ökonomischer Vorteil zu erwarten ist. (TZ 31)

(31) Im Rahmen einer Aufgabenreform sind städtische Ausgaben im Bereich „Kultur, Events, Marketing“ zu hinterfragen und zu reduzieren, zumal die bedrohliche Finanzlage der Stadt keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen in diesen Bereichen mehr zulässt. (TZ 33)

(32) Ein Entgelt für die Benützung der neuen Infrastruktur am Begonien- und Crysanthemensee wäre einzuheben, um die Haushaltssituation der Stadt nicht weiter zu belasten. (TZ 33)

(33) Von der Errichtung weiterer Tiefgaragen wäre abzusehen, bis es die Haushaltssituation der Stadt wieder zulässt. (TZ 33)

(34) Die Gründe für die hohen Liquiditätsreserven in der FH Wiener Neustadt wären zu eruieren. (TZ 34)

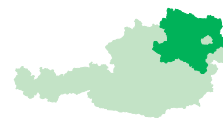
(35) Es wäre umgehend in Verhandlungen mit der FH Wiener Neustadt mit dem Ziel zu treten, die künftigen Förderungen der Stadt auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren. (TZ 34)

(36) Im Zuge der Verhandlungen mit der FH Wiener Neustadt wäre eine Verzichtserklärung für die nicht ausbezahlten Förderansprüche zu erwirken. (TZ 34)

(37) Im Rahmen einer Aufgabenkritik des Bereichs Kultur, Events, Marketing wären auch die Förderungen an das Messe- und Veranstaltungsunternehmen zu hinterfragen und jedenfalls weiter zu reduzieren. (TZ 35)

(38) Wirtschaftsförderungen in Form von Steuer- und Abgabennachlässen wären zu reduzieren. (TZ 35)

(39) Es wäre eine laufende Evaluierung der Wirksamkeit der Betriebsansiedlungsbemühungen der Eco Nova durchzuführen, um – darauf basierend – eine Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung oder allfällige Schließung der Gesellschaft zu erhalten. (TZ 35, 47)



(40) Die Sozialleistungen der „SeniorCard“ wären nicht mehr zur Verfügung zu stellen, zumal einkommensschwächere Bürger ohnehin die Leistungen der „Plus Card“ in Anspruch nehmen könnten. (TZ 36)

(41) Künftig wären die Subventionen an die freiwillige Feuerwehr jährlich auf ihre ordnungsgemäße Verwendung hin zu kontrollieren. Damit müsste auch eine tiefergehende Kontrolle über die sparsame und zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel durch die freiwillige Feuerwehr Wiener Neustadt verbunden sein. (TZ 37)

(42) Den Mitarbeitern wären im Falle von überdurchschnittlichen Dienstleistungen Belohnungen in Form von Einmalzahlungen zukommen zu lassen, wenn dies aufgrund von außerordentlichen Leistungen gerechtfertigt ist. (TZ 38)

(43) Den Mitarbeitern wären zukünftig keine außerordentlichen Vorrückungen mehr zu gewähren. (TZ 38)

(44) Es wäre eine generelle Einstellung der Auszahlung der Gehaltszulage zu erwägen. (TZ 39)

(45) Es wären organisatorische Maßnahmen zur Eindämmung der hohen Überstundenkosten zu treffen. (TZ 40)

(46) Die Überstundenabrechnungen der Mitarbeiter wären kritisch zu hinterfragen und für einen internen Ressourcenausgleich wäre zu sorgen. (TZ 40)

(47) Auch die Führungskräfte sollten dazu angehalten werden, ihre Überstunden nachvollziehbar aufzuzeichnen. Im Falle von Minderleistung wäre die pauschale Abgeltung anzupassen. (TZ 40)

(48) Die Aufgaben der Wiener Neustadt Holding sollten kritisch hinterfragt und – aufgrund der extrem angespannten Finanzsituation der Stadt – die Auflösung der Holdinggesellschaft in Betracht gezogen werden. (TZ 43)

(49) Die Aufgaben der Wiener Neustädter Stadtwerke wären kritisch zu hinterfragen und einzelne verlustbringende Leistungen der Wiener Neustädter Stadtwerke, die nicht unter Daseinsvorsorge zu subsumieren sind, wie z.B. die Gastronomiebetriebe, zu streichen. (TZ 44)

Schlussempfehlungen

(50) Die Immobilien Freizeit Parken GmbH sollte unter dem Aspekt ihrer heterogenen Aufgaben reorganisiert und jene Bereiche, die nicht mit der Immobilienverwaltung und –bewirtschaftung in Verbindung stehen, wieder in die Stadtverwaltung eingegliedert werden. (TZ 45)

(51) Die in die Kultur Marketing Event–GmbH ausgelagerten Kulturagenten sollten wieder durch die Stadtverwaltung wahrgenommen und die Kultur Marketing Event–GmbH liquidiert werden. (TZ 33, 46)

(52) Die Beteiligungsstruktur wäre kritisch zu hinterfragen und die Wiedereingliederung von Unternehmen in den Haushalt der Stadt in Betracht zu ziehen. (TZ 48)

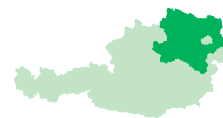
(53) Angesichts der hohen Jahresverluste des Geschäftsbereichs Bäder wäre jedenfalls auf unmittelbar wirksam werdende Kostensenkungen hinzuwirken. (TZ 51)

(54) Bei Neuvermietungen wären die Mietzinse konsequent anzuheben und so eine zumindest ausgeglichene oder gewinnerzielende Führung des Bereichs Immobilien sicherzustellen. (TZ 51)

(55) Jene ausgegliederten Aufgaben, die sich nicht als marktfähig herausstellten, wären aus Gründen der Transparenz und zur Sicherstellung eines getreuen Bildes der finanziellen Lage und Risiken der Stadt wieder in die städtische Verwaltung einzugliedern und die dann nicht mehr erforderlichen privatrechtlichen Gesellschaften zu liquidieren. (TZ 59)

(56) Es sollte grundsätzlich darüber entschieden werden, ob die städtischen Leistungen weiterhin durch ausgegliederte Rechtsträger wahrgenommen werden sollten. Im Falle der Fortführung der Unternehmen wäre den Konzerngesellschaften die Entscheidung über interne Organisation und Personalmaßnahmen ausschließlich selbst zu überlassen. (TZ 60)

(57) Es sollten die tatsächlich im Zusammenhang mit dem Aufwandsersatz anfallenden Verwaltungskosten erhoben und so die Basis für eine verursachungsgerechte Ermittlung des Aufwandsersatzes aufbereitet werden. Darüber hinaus wäre eine transparente, nachvollziehbare und verursachungsgerechte Ermittlung des Aufwandsersatzes durchzuführen. (TZ 61)



(58) Die Einhebung der Haftungsprovisionen wäre auf eine rechtliche Basis, z.B. einen Vertrag, zu stellen und in diesem Zuge auch eine plausible transparente Herleitung des Haftungsprovisionszinsatzes für wirtschaftlich unterschiedlich aufgestellte Unternehmen vorzunehmen. (TZ 62)

(59) Die Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung wäre an den zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten zu bemessen. Allfällige Überschüsse sollten einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. (TZ 64)

(60) Die Wiedereingliederung der in die Immobilien Freizeit Parken GmbH ausgegliederten vormals städtischen Immobilien wäre zu prüfen. Weiters wären zumindest kostendeckende Mieten zu verrechnen; in begründeten Fällen könnten Mietkostenzuschüsse gewährt werden. (TZ 65)

(61) Es sollte das Erfordernis der Aufgaben und Leistungen jeder mit Gemeindemitteln subventionierten Gesellschaft (Immobilien Freizeit Parken GmbH, Kultur Marketing Event-GmbH, Eco Nova) kritisch geprüft und gegebenenfalls künftig nicht mehr angeboten bzw. erbracht werden. (TZ 66)

(62) Es wäre künftig eine wahrheitsgetreue Darstellung der Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmensbeteiligungen in den entsprechenden Voranschlagsstellen der Rechnungsabschlüsse der Stadt sicherzustellen, eine Vermischung von inhaltlich abweichenden Buchungen auf dieser Voranschlagsstelle wäre zu vermeiden. (TZ 66)

(63) Künftig wäre für jede mit einem Darlehensvertrag der Konzerngesellschaften im Zusammenhang stehende Haftungsübernahme das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz 1999 strikt anzuwenden. (TZ 69)

(64) Es sollte von weiteren Belastungen des Haushalts über ausgegliederte Rechtsträger abgesehen und für die Tilgung der Darlehen der Immobilien Freizeit Parken GmbH gesorgt werden. (TZ 72)

(65) Zukünftig wäre ein dem Auftragswert entsprechendes Vergabeverfahren zu wählen. (TZ 72)

(66) Auf die Einhaltung der getroffenen Fruchtgenussvereinbarungen wäre zu achten und Abrechnungen der Tochtergesellschaft sowie der Enkel- und Urenkelgesellschaften wären zu prüfen. (TZ 74)

Schlussempfehlungen

Wiener Neustadt Holding GmbH

(67) Die von der MA 8 angeregte Einsparung von verlustreichen Bereichen sollte wieder aufgegriffen und rasch umgesetzt werden. (TZ 41)

(68) Im Falle der Übertragung von Teilbetrieben wäre jedenfalls die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, auch wenn ein Beschluss der Generalversammlung vorliegt. (TZ 41)

(69) Die hohen Verbindlichkeiten der Immobilien Freizeit Parken GmbH sind zu reduzieren. (TZ 48)

(70) Es wäre auf eine einheitliche und methodisch korrekte Umlegung der intern erbrachten Leistungen zu achten und damit die Aussagekraft der Spartenrechnung zu heben. (TZ 49)

(71) Auch positiv wirtschaftende Geschäftsbereiche sollten auf Einsparungsmöglichkeiten sowie Effizienzsteigerungen und Synergieeffekte geprüft werden, um Ineffizienzen geschuldete hohe Gebührenniveaus zu vermeiden und Gebührensteigerungen hintanzuhalten. (TZ 50)

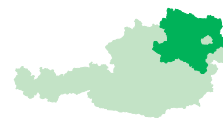
(72) Die von der Stadt Wiener Neustadt in die Wiener Neustädter Stadtwerke ausgegliederten und nunmehr in privatrechtlicher Gesellschaftsform geführten Geschäftsbereiche sollten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. (TZ 50)

(73) Im Geschäftsbereich Bäder wäre auf unmittelbar wirksam werdende Kostensenkungen hinzuwirken. (TZ 51)

(74) Bei Neuvermietungen wären die Mietzinse konsequent anzuheben und so eine zumindest ausgeglichene oder gewinnerzielende Führung des Bereichs Immobilien sicherzustellen. (TZ 51)

(75) Für die Kultur Marketing Event-GmbH wäre, solange die laufende kommunale Kernaufgabenerfüllung nicht sichergestellt ist, eine Aufgabenanalyse mit dem Ziel durchzuführen, Bereiche und Teilbereiche zu schließen bzw. Kosten zu senken, um in weiterer Folge einen für die Agenden der Kultur Marketing Event-GmbH günstigeren Kostendeckungsgrad zu erzielen. (TZ 52)

(76) Der Geschäftsbereich Grafik wäre jedenfalls nicht mehr fortzuführen und die erforderlichen Leistungen wären im Bedarfsfall zuzukaufen. (TZ 52)



(77) Die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft Immobilien Freizeit Parken GmbH sollten rasch reduziert werden. (TZ 53)

(78) Die Kosten- und Erlösstruktur der Tochtergesellschaft Immobilien Freizeit Parken GmbH sollte das Ansparen finanzieller Mittel für endfällige Darlehenstilgungen sicherstellen. (TZ 54)

(79) Neuverschuldungen in Fremdwährungen wären tunlichst zu vermeiden, um damit ein erhöhtes Fremdwährungsrisiko und das Risiko eines steigenden CHF-Zinsniveaus hintanzuhalten. (TZ 55)

(80) Für die verbliebenen Darlehen sollten strikte Stop-Loss- bzw. Limitvorgaben definiert werden und im Falle starker Währungstrends und gleichzeitigem Überschreiten der definierten Grenzen wäre unverzüglich zu reagieren. (TZ 55)

(81) Die bestehenden Fremdwährungsrisiken sollten nicht nur streng limitiert, sondern die Risiken auch laufend gemessen und gezielt überwacht werden. (TZ 55)

(82) Die Tochtergesellschaften wären anzuweisen, keine Derivate oder Komponenten von Derivaten gegen Prämien zu verkaufen (z.B. Zinsfloors) und dadurch kein hohes Verlustpotenzial in Kauf zu nehmen. (TZ 56)

(83) Die Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften sollten keine Derivate abschließen, deren korrekter Preis und deren Risikogehalt keiner oder einer nur unzureichenden Beurteilung unterzogen wurden. Allenfalls extern in Auftrag gegebene Preis- und Risikobeurteilungen sollten nicht vom derivatanbietenden Kreditinstitut durchgeführt werden. (TZ 56)

(84) Derivate sollten hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte gebunden und unter Beachtung der vorgegebenen Risikolimits ausschließlich zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden. (TZ 56)

(85) Die in den Gesellschaftsverträgen festgelegten aufsichtsratspflichtigen Geschäfte sollten um jene der Derivatengeschäfte erweitert werden, um damit der Komplexität und dem Risikogehalt einzelner Derivate besser gerecht zu werden. (TZ 56)

(86) Zukünftig sollten keine Veranlagungen in Finanzprodukte mit hohen Verwaltungskosten erfolgen. (TZ 57)

Schlussempfehlungen

(87) Es sollte die Gesamtperformance der Veranlagungen aller Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften zumindest jährlich ermittelt und in weiterer Folge mit einer vorab festgelegten externen Benchmark verglichen werden. (TZ 57)

(88) Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke wäre anzuweisen, ausschließlich die Interessen ihrer Gesellschaft wahrzunehmen. (TZ 61)

(89) Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke wäre anzuhalten, die Rechtmäßigkeit der von der Stadt rückwirkend seit dem Zeitpunkt der Ausgliederung der Wiener Neustädter Stadtwerke verrechneten Haftungsprovisionen zu prüfen und gegebenenfalls rechtswidrig bezahlte Haftungsprovisionen von der Stadt zurückzufordern. (TZ 62)

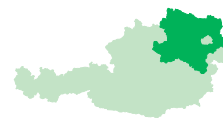
(90) Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke bzw. der Immobilien Freizeit Parken GmbH wäre anzuweisen, umgehend den derzeit vertragslosen Zustand im Zusammenhang mit der Verrechnung der städtischen Haftungsprovision zu korrigieren und bei der allfälligen Vertragsgestaltung eine konzerngesellschaftsindividuelle Reduktion der Haftungsprovisionshöhe einzufordern. (TZ 62)

(91) Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke wäre anzuweisen, ihr Unternehmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen. (TZ 64, 67)

(92) Die Geschäftsführung der Immobilien Freizeit Parken GmbH wäre – im Lichte der strengen Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Mitteln – anzuweisen, künftig von spekulativen Transaktionen Abstand zu nehmen. (TZ 69)

(93) Bei Überschreiten von zwei der drei relevanten Grenzwerte gemäß § 246 Abs. 1 Z 1 UGB sind Konzernabschlüsse zu erstellen und dabei die gesetzlich vorgesehenen Fristen einzuhalten. (TZ 70)

(94) Es wären die gesetzlichen Bestimmungen des UGB und des GmbHG zu beachten und insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses, für die Übermittlung an die Gesellschafter sowie für die Prüfung und Feststellung durch die Generalversammlung vorgesehenen Fristen einzuhalten. (TZ 71)



(95) In den Wiener Neustädter Stadtwerken wäre die Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen einzuhalten.

(TZ 71)

(96) Es wäre dafür zu sorgen, dass die Immobilienplanrechnungen der Immobilien Freizeit Parken GmbH methodisch überarbeitet, detailliert und zumindest jährlich rollierend einer zeitnahen Adaptierung unterzogen werden. (TZ 73)

(97) Für die Immobilienplanrechnungen sollte eine Plancashflowrechnung erstellt werden. (TZ 73)

(98) Für die Immobilien wäre ein Sanierungsplan zu erstellen, der insbesondere Bestandsaufnahme, Kostenabschätzung, Priorisierung sowie Zeitplan umfasst und dabei die finanzielle Lage der Immobilien Freizeit Parken GmbH berücksichtigt. (TZ 73)

(99) Die Behebung der Unzulänglichkeiten der Immobilienplanrechnung seitens des beratenden Kreditinstituts wäre zu veranlassen. (TZ 73)

(100) Der Vertrag mit dem beratenden Kreditinstitut sollte ehestmöglich aufgekündigt und die mit dem Ausgliederungsmodell verbundenen Leistungen sollten von der Immobilien Freizeit Parken GmbH selbst erbracht werden. (TZ 73)

(101) Die Berechnung des Fruchtgenussentgelts wäre gemäß den im Fruchtgenussvertrag getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. (TZ 74)

(102) Zur Berechnung der Vorteilhaftigkeit von Sanierungsmaßnahmen sollte nur der erzielte Zusatzertrag berücksichtigt werden, die kalkulatorischen Zinsen sollten in die Berechnung miteinfließen und ein den Gegenwartswert – statt den Nominalwert – berücksichtigendes dynamisches Berechnungsverfahren sollte zur Anwendung kommen. (TZ 75)

(103) Nach der Sanierung einer Wohnung wären die Mieten in ausreichender Höhe anzuheben, damit sich die Sanierungskosten innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Immobilie amortisieren können. (TZ 75)

Schlussempfehlungen

(104) Im Falle von geplanten Zinsaufschlagsanhebungen sollten die Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften angewiesen werden, eine auf Rechtsexpertisen gestützte akkordierte Vorgangsweise zu verfolgen. (TZ 76)

(105) Insbesondere vor einer allfälligen Zustimmung zu Konditionenänderungen sollte auf die Offenlegung der von den Kreditinstituten oftmals ins Treffen geführten geänderten Berechnungsparameter gedrängt werden und bei günstigen Kosten-/Nutzen-/Risikorelationen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen betroffenen Städten/Gemeinden, auch eine rechtliche Auseinandersetzung ernsthaft ins Kalkül gezogen werden. (TZ 76)

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Gründruck](#)

ANHANG
Entscheidungsträger**Wiener Neustadt Holding GmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender

Horst KARAS
(seit 26. März 2007)Stellvertreter des
VorsitzendenMag. Wolfgang FERSTL
(26. März 2007 bis 7. Dezember 2010)**Mag. Thomas IZMENYI**
(seit 5. Mai 2008)**Dipl.-Ing. Franz DINHOBL**
(seit 7. Dezember 2010)**Vorstand/
Geschäftsführung**

Geschäftsführer

Ing. Mag. (FH) Gerald SINABELL
(seit 10. April 2007)

Bericht des Rechnungshofes

Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken– Holding

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	230
Abkürzungsverzeichnis _____	231

Niederösterreich**Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich****Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken– Holding**

KURZFASSUNG _____	233
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	239
Rechtliche Grundlagen _____	241
Erfüllung der Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz _____	243
Organisation der Meldeabläufe _____	243
Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Meldungen _____	244
Vollständigkeit der Dokumentation _____	245
Richtigkeit der Meldungen _____	245
Meldepflicht von Werbemaßnahmen in Online–Medien _____	248
Inhaltliche Anforderungen an Werbeaufträge und Medien- kooperationen _____	251
Unterscheidbarkeit – Kennzeichnungspflicht _____	251
Sachlichkeitsgebot _____	252
Hinweis- und Kopfverbot _____	252
Bagatellgrenze _____	253
Der Rechtsträger als Medieninhaber _____	254
Schlussempfehlungen _____	256
ANHANG Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken– Holding _____	257

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesamtausgaben der NÖ Landeskliniken-Holding für Werbeaufträge und Medienkooperationen nach Medientransparenzgesetz _____	244
Tabelle 2: Bagatell-Werbeaufträge und -ausgaben der NÖ Landeskliniken-Holding zum Zeitpunkt der Meldung _____	253

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
f.	folgende
KommAustria	Kommunikationsbehörde KommAustria
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
lt.	laut
MedKF-TG	Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichisch(e)
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948, BGBL. Nr. 144/1948
rd.	rund
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken– Holding

Im überprüften Zeitraum (Juli 2012 bis März 2015) gab die NÖ Landeskliniken– Holding 60 Medienmeldungen in Höhe von insgesamt rd. 800.000 EUR der KommAustria bekannt.

Zwei im Auftrag der NÖ Landeskliniken Holding hergestellte Medien in Höhe von insgesamt rd. 4 Mio. EUR unterlagen nur deshalb nicht der Bekanntgabepflicht, weil die NÖ Landeskliniken– Holding rechtzeitig vor Inkrafttreten des Medientransparenzgesetzes die Medieninhaberschaft übernahm. Dies hatte einerseits zur Folge, dass nur 16 % der Gesamtentgelte für Werbemaßnahmen der KommAustria bekannt gegeben werden mussten; andererseits unterlagen damit regelmäßig erfolgte Abbildungen von und Hinweise auf Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung in diesen Medien nicht dem Vermarktungsverbot bzw. Hinweis– und Kopfverbot.

Sachlich, betraglich und zeitlich unrichtig zugeordnete Werbemaßnahmen führten im Wesentlichen zu erhöhten und damit zu unrichtigen Meldungen in fünf Quartalen.

Die Angelegenheiten der Medientransparenz waren in der NÖ Landeskliniken– Holding organisatorisch implementiert. Der Anteil der aufgrund der Bagatellgrenze nicht zu meldenden Werbeaufträge und Medienkooperationen war verhältnismäßig hoch und die NÖ Landeskliniken– Holding hielt die nach den NÖ Medientransparenz– Richtlinien gebotene Kennzeichnungspflicht mehrfach nicht ein.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung der NÖ Landeskliniken– Holding war die Beurteilung

- der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge sowie Förderungen an Medieninhaber,
- der Erfüllung der Meldepflichten,

Kurzfassung

- der Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen des Medientransparenzgesetzes sowie
- allfälliger Probleme bei der Anwendung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (in der Folge Medientransparenzgesetz). (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen

Das Medientransparenzgesetz trat am 1. Juli 2012 in Kraft. Es dient der Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen und Werbeaufträgen sowie bei Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums durch die öffentliche Hand. Gemäß § 2 Medientransparenzgesetz sind sämtliche in einem Quartal erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in einem periodischen Medium bekanntzugeben, wenn der Betrag über 5.000 EUR (Bagatellgrenze) liegt. (TZ 2)

Gemäß § 4 Medientransparenzgesetz sind für gewährte Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums pro Quartal der Name des Förderungsempfängers und gesamtbetraglich die Höhe der Förderung bekanntzugeben. Auch hier gilt die Bagatellgrenze von 5.000 EUR. (TZ 2)

Meldepflichtig an die KommAustria sind alle Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen. Zu den 5.736 meldepflichtigen Rechtsträgern zählen demnach u.a. die Bundesministerien, die Landesverwaltungen, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, Gemeindeverbände, Träger der Sozialversicherung und Unternehmen, an denen der Bund, die Bundesländer oder Gemeinden mit mindestens 50 % beteiligt sind bzw. von diesen Gebietskörperschaften im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG beherrscht werden, sowie die der RH-Kontrolle unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten. (TZ 2)

Die NÖ Landeskliniken-Holding unterliegt als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit¹ daher der RH-Kontrolle sowie der Meldepflicht nach dem Medientransparenzrecht. (TZ 2)

Inhaltliche Vorgaben sind in § 3a Medientransparenzgesetz und in den Verordnungen der Bundes- und Landesregierungen geregelt. Aufgrund der gewählten gesetzlichen Konstruktion zur Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen

¹ siehe dazu § 1 des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, LGBl. 9452-3

**Erfüllung der
Meldepflichten
gemäß Medien-
transparenzgesetz**

Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums waren ein Bundesverfassungsgesetz, ein Bundesgesetz sowie zehn Richtlinien erforderlich. Durch die Regelung im Verfassungsrang hätte die zweckmäßige Möglichkeit bestanden, eine einheitliche Vorgehensweise für den Bund und die Länder zu schaffen. Diese Gelegenheit der Verwaltungsvereinfachung blieb ungenützt. (TZ 2)

Organisation der Meldeabläufe

Die Angelegenheiten der Medientransparenz waren in der NÖ Landeskliniken-Holding organisatorisch implementiert. Diese Organisation war grundsätzlich geeignet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bekanntgaben der NÖ Landeskliniken-Holding an die KommAustria zu gewährleisten. (TZ 3)

Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Meldungen

Im überprüften Zeitraum (Juli 2012 bis März 2015) erfasste die NÖ Landeskliniken-Holding im Zusammenhang mit dem Medientransparenzgesetz 237 Werbeaufträge und Medienkooperationen in Nettogesamthöhe von 949.783,54 EUR. Davon unterlagen 146 Werbeaufträge und Medienkooperationen (Nettogesamtbetrag: 805.975,61 EUR) der Meldepflicht nach dem Medientransparenzgesetz. Die Bekanntgabe dieser Werbemaßnahmen erfolgte zusammengefasst in 60 Medienmeldungen rechtzeitig an die KommAustria. (TZ 4)

Die restlichen von der NÖ Landeskliniken-Holding erfassten 91 Werbeaufträge und Medienkooperationen (Nettogesamtbetrag: 143.807,93 EUR), das sind rd. 38 % aller Werbemaßnahmen und rd. 15 % der gesamten Werbeausgaben der NÖ Landeskliniken-Holding im überprüften Zeitraum, lagen unter der Bagatellgrenze und waren daher nicht zu melden. Alle Quartalsmeldungen des überprüften Zeitraums waren vollständig. (TZ 4)

Vollständigkeit der Dokumentation

Alle den Quartalsmeldungen des überprüften Zeitraums zugrunde liegenden Werbemaßnahmen und Medienkooperationen waren vollständig dokumentiert. (TZ 5)

Richtigkeit der Meldungen

Die sachlich, zeitlich und betraglich unrichtige Zuordnung von Werbemaßnahmen sowie Verstöße gegen das Nettobetragsprinzip bedingten unrichtige Bekanntgaben in fünf Quartalen des überprüften Zeitraums, die jedoch im Wesentlichen zu erhöhten Meldungen führten. (TZ 6)

Meldepflicht von Werbemaßnahmen in Online-Medien

Zwei widersprüchliche schriftliche Rechtsauskünfte der KommAustria betreffend die Bekanntgabepflicht von Onlinewerbemaßnahmen führten zu Rechtsunsicherheiten in der Meldepraxis. In einem Schreiben an die AUVA im Dezember 2013 vertrat die KommAustria die Ansicht, dass bei Websites, auf denen die Inhalte das ganze Jahr über verfügbar sind, der Gesamtbetrag bereits zu Anfang des Jahres anzugeben sei (Erstveröffentlichungszeitpunkt). Im Schreiben an die NÖ Landeskliniken-Holding im Mai 2015 vertrat sie eine Rechtsauffassung, der zufolge für eine Veröffentlichung auf einer Website über einen längeren Zeitraum – z.B. ein Jahr – der gesamte Veröffentlichungszeitraum maßgeblich sei. Werde eine Pauschalzahlung an den Medieninhaber einer Website geleistet, sei diese daher anteilig den einzelnen Quartalen, in denen die Schaltung online ist, zuzurechnen. (TZ 7)

Die KommAustria stellte in einem Schreiben an den RH im Juni 2015 klar, dass Werbeeinschaltungen im Internet nicht anders als regelmäßig geschaltete Inserate im Printmedium zu behandeln seien: „... da sie immer wieder veröffentlicht werden, sind auch sie auf die jeweiligen Quartale aufzuteilen“. Die zeitlich erste Auskunft der KommAustria an die AUVA sei daher „in dieser Allgemeinheit“ unrichtig. (TZ 7)

Die NÖ Landeskliniken-Holding ordnete die von ihr beauftragten quartalsüberschreitenden Online-Werbemaßnahmen – im Sinne der nunmehr für die Bekanntgabepflichtigen verbindlichen Rechtsansicht der KommAustria – zeitlich und betraglich richtig den einzelnen Quartalen zu. (TZ 7)

Inhaltliche Anforderungen an Werbeaufträge und Medienkooperationen

Die NÖ Landeskliniken– Holding hielt im überprüften Zeitraum die medientransparenzrechtlichen Bestimmungen betreffend die vertragliche Kennzeichnungspflicht entgeltlicher Veröffentlichungen in keinem der zu 60 Medienmeldungen an die KommAustria zusammengefassten 146 Werbeaufträge bzw. Medienkooperationen in Gesamthöhe von 805.975,61 EUR ein. (TZ 8)

Im überprüften Zeitraum wiesen nur 11 von 146 entgeltlichen Einschaltungen der NÖ Landeskliniken– Holding in den Medien Kurier, Heute, NÖN, Österreich, Der Standard, momag, netdoktormagazin, ORF 2 Niederösterreich und www.meinbezirk.at eine richtlinienkonforme Kennzeichnung auf. Die überwiegende Zahl der entgeltlichen Einschaltungen der NÖ Landeskliniken– Holding, das sind 135 von 146 gemeldeten Werbeaufträgen bzw. Medienkooperationen des überprüften Zeitraums, war nicht bzw. nicht richtlinienkonform gekennzeichnet. (TZ 8)

Alle gemeldeten Werbemaßnahmen der NÖ Landeskliniken– Holding nahmen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit und enthielten ausschließlich Sachinformation. (TZ 9)

Das Hinweis– bzw. Kopfverbot wurde bei allen gemeldeten entgeltlichen Veröffentlichungen der NÖ Landeskliniken– Holding eingehalten. (TZ 10)

Bagatellgrenze

Der durchschnittliche Anteil der nach dem Medientransparenzgesetz nicht zu meldenden Bagatellbeträge bei Werbeaufträgen an den von der NÖ Landeskliniken– Holding im Zusammenhang mit dem Medientransparenzgesetz erfassten Gesamtausgaben in den überprüften elf Quartalen betrug rd. 15 %, das sind 143.807,93 EUR. Auffällig war in diesem Zusammenhang, dass 91 von insgesamt 237 von der NÖ Landeskliniken– Holding im Zusammenhang mit dem Medientransparenzgesetz erfassten Werbeaufträge, das sind rd. 38 % der Werbeaufträge, unter der Bagatellgrenze lagen. In Hinblick auf das Ziel des Gesetzes, Transparenz über die tatsächlich geleisteten Entgelte für Werbeaufträge zu ermöglichen, wies der RH auf den hohen Anteil der aufgrund der Bagatellgrenze nicht zu meldenden Werbeaufträge und Medienkooperationen hin. (TZ 11)

Der Rechtsträger als Medieninhaber

Die NÖ Landeskliniken-Holding übernahm nur fünf Tage vor Inkrafttreten des Medientransparenzgesetzes die Medieninhaberschaft von zwei Printmedien des ÄrzteVerlags und vermied somit – zulässigerweise – die medientransparenzrechtliche Bekanntgabepflicht von rd. 4 Mio. EUR sowie die inhaltliche Kontrollpflicht bei beiden Magazinen. Dadurch musste die NÖ Landeskliniken-Holding der Intention des Gesetzgebers, umfassende Transparenz bei entgeltlichen Veröffentlichungen herbeizuführen, nicht entsprechen. Durch diese Vorgangsweise erlangten die Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Sachlichkeitsgebot und dem Hinweis- bzw. Kopfverbot keine Geltung. (TZ 12)

Die NÖ Landeskliniken-Holding führte dazu aus, dass sie im überprüften Zeitraum nur rd. 16 %, das sind rd. 800.000 EUR, der von ihr für Werbemaßnahmen und Medienkooperationen insgesamt aufgewendeten Nettogesamtentgelte in Höhe von rd. 5 Mio. EUR der KommAustria bekanntzugeben hatte. (TZ 12)

Kenndaten zur Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken-Holding

Rechtsgrundlagen:	<p>Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T) BGBl. I Nr. 125/2011</p> <p>Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz – MedKF-TG) BGBl. I Nr. 125/2011</p> <p>NÖ Medientransparenz-Richtlinien, LGBl. 4900/1-0</p>
--------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

bekanntgegebene Entgelte für Medienkooperationen und Werbeaufträge
(gesamt in EUR)¹

3. Quartal 2012	19.850,00	1. Quartal 2014	63.586,32
4. Quartal 2012	31.364,39	2. Quartal 2014	56.169,12
1. Quartal 2013	112.979,97	3. Quartal 2014	139.930,22
2. Quartal 2013	16.500,00	4. Quartal 2014	73.806,89
3. Quartal 2013	9.000,00	1. Quartal 2015	207.783,05
4. Quartal 2013	75.005,65	2. Quartal 2015	58.524,35
Summe			864.499,96

¹ Im überprüften Zeitraum (3. Quartal 2012 bis 1. Quartal 2015) erfolgten für nach dem Medientransparenzgesetz bekanntzugebende Förderungen durchwegs Leermeldungen.

Quellen: NÖ Landeskliniken-Holding; RH

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im Mai 2015 die Umsetzung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (Medientransparenzgesetz) in der NÖ Landeskliniken-Holding.

Im überprüften Zeitraum von Juli 2012 bis März 2015 (3. Quartal 2012 bis einschließlich 1. Quartal 2015) erstattete die NÖ Landeskliniken-Holding Betragsmeldungen sowie Leermeldungen betreffend Förderungen nach dem Medientransparenzgesetz an die KommAustria.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge sowie Förderungen an Medieninhaber,
- der Erfüllung der Meldepflichten,

Prüfungsablauf und –gegenstand

- der Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen des Medientransparenzgesetzes sowie
- allfälliger Probleme bei der Anwendung des Medientransparenzgesetzes.

(2) Die im Bericht angeführten Namen von Medien bzw. Medieninhabern wurden nicht anonymisiert, weil diese Daten aufgrund der von der KommAustria bereits veröffentlichten Quartalsmeldungen des Rechtsträgers öffentlich sind.

(3) Das Medientransparenzgesetz übertrug dem RH gemäß § 1 Abs. 3 des am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen und Werbeaufträgen sowie Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T) eine Sonderaufgabe. Der RH hat nach dieser Bestimmung eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form der KommAustria zu übermitteln.

Damit zusammenhängend ergaben sich für den RH aber auch neue Prüfungsverantwortungen in Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen zu Medienkooperationen und Werbeaufträgen sowie zu Förderungen an Medieninhaber. Der RH führt daher Gebärungsüberprüfungen über die Implementierung und Anwendung des Medientransparenzgesetzes bei den seiner Prüfungszuständigkeit unterworfenen Rechtsträgern durch.²

(4) Zu den im Juli 2015 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm das Land Niederösterreich als Rechtsträger der NÖ Landeskliniken-Holding im September 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Land Niederösterreich im Oktober 2015.

² bisher veröffentlichte Berichte des RH: Medientransparenz in Graz, Reihe Steiermark 2014/4; Medientransparenz in Kärnten, Reihe Kärnten 2014/5; Medientransparenz in Tirol, Reihe Tirol 2014/5; Medientransparenz im MuseumsQuartier, Reihe Bund 2015/3 und Reihe Wien 2015/2; Medientransparenz in der BIG, Reihe Bund 2015/8; Medientransparenz in der AUVA, Reihe Bund 2015/12

**Rechtliche
Grundlagen**

2.1 (1) Das Medientransparenzgesetz trat mit 1. Juli 2012 in Kraft. Es soll der Förderung der Transparenz

- bei Medienkooperationen und Werbeaufträgen sowie
- bei der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums

dienen.

(2) Dazu haben die der RH-Kontrolle unterworfenen Rechtsträger folgende Daten quartalsweise der KommAustria bekanntzugeben³:

- für Medienkooperationen und Werbeaufträge:
 - den Namen des periodischen Mediums und
 - die Höhe des Nettogesamtentgelts;
- für Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums:
 - den Namen des Förderungsempfängers und
 - die Höhe der Förderung.

Die Bekanntgabepflicht der Daten gilt allerdings nur dann, wenn der für Werbeaufträge bzw. Medienkooperationen oder der für Förderungen je Förderungsempfänger und Quartal aufgewendete Gesamtbetrag 5.000 EUR (Bagatellgrenze) überschreitet. Wird die Bagatellgrenze je Quartal nicht erreicht, so hat der Rechtsträger eine Leermeldung an die KommAustria zu erstatten.

(3) Der RH-Kontrolle unterliegen – und sind damit meldepflichtig nach dem Medientransparenzrecht – 5.736 Rechtsträger⁴, darunter die Bundesministerien, die Landesverwaltungen, die Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern und die Gemeindeverbände. Darüber hinaus meldepflichtig sind die der RH-Kontrolle unterliegenden Träger der Sozialversicherung, gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern), Stiftungen, Fonds und Anstalten und Unternehmen, an denen Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterliegen, mit mindestens 50 % beteiligt sind bzw. von diesen im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG beherrscht werden.

³ § 1 Abs. 1 BVG Medienkooperation und Medienförderung

⁴ lt. Rechtsträgerliste des RH an die KommAustria vom 9. Februar 2015

Die NÖ Landeskliniken-Holding unterliegt als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit⁵, der von Organen des Landes Niederösterreich verwaltet wird, die hierzu von Organen des Landes Niederösterreich bestellt sind, nach Art. 127 Abs. 1 B-VG i.V.m. § 15 Abs. 1 RHG der RH-Kontrolle sowie der Meldepflicht nach dem Medientransparenzrecht.

(4) Inhaltliche Anforderungen für Werbeaufträge und Medienkooperationen sind in § 3a Abs. 1 Medientransparenzgesetz geregelt. Demnach hatten die audiovisuelle Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des jeweiligen Rechtsträgers steht, zu dienen. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen. Unzulässig sind entgeltliche Veröffentlichungen, die keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen (sogenanntes Sachlichkeitsgebot).

Zur näheren Festlegung dieser inhaltlichen Grundsätze hatten nach § 3a Abs. 2 Medientransparenzgesetz die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats sowie die jeweilige Landesregierung Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung audiovisueller kommerzieller Kommunikation und entgeltlicher Veröffentlichungen zu erlassen.

Für Rechtsträger im Bereich des Landes Niederösterreich sind seit 1. Juli 2012 die NÖ Medientransparenz-Richtlinien⁶ in Kraft.

(5) Neben der Bekanntgabepflicht der Daten führt das Medientransparenzgesetz⁷ auch das sogenannte Hinweis- bzw. Kopfverbot ein. Demnach ist es dem Bund (Bundesministerien), den Ländern, den Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, öffentlichen Unternehmen, Stiftungen, Fonds und Anstalten, die der Kontrolle des RH unterliegen, sowie den Sozialversicherungsträgern untersagt, in audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder entgeltlichen Veröffentlichungen auf „oberste Organe“ im Sinne des Art. 19 B-VG hinzuweisen. „Oberste Organe“ sind der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Bundesminister, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen. Das Verbot betrifft insbesondere die persönliche Abbildung einer oder mehrerer der genannten Amtsträger in entgeltlichen Veröffentlichungen dieser Rechtsträger.

⁵ siehe dazu § 1 des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ Landeskliniken-Holding), LGBl. 9452-3

⁶ LGBl. 4900/1-0

⁷ § 3a Abs. 4 Medientransparenzgesetz

Zum Hinweis- bzw. Kopfverbot fehlen in den Gesetzesmaterialien die Erläuterungen. Daher vertritt die Lehre⁸ die Ansicht, dass der Regelungsinhalt seinen Ursprung im RH-Bericht Reihe Bund 2003/2 „Ausgewählte Werbemaßnahmen der Bundesregierung“ (vgl. dazu RH-Bericht Reihe Bund 2005/13, S. 31 f.) hat, dessen Formulierungen in eine Entschließung des Nationalrats⁹ vom Dezember 2009 Eingang fanden, so dass „in der Praxis diese Dokumente zur Interpretation des § 3a Medientransparenzgesetz herangezogen werden können“.¹⁰

- 2.2 Der RH verwies darauf, dass aufgrund der gewählten gesetzlichen Konstruktion zur Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums ein Bundesverfassungsgesetz, ein Bundesgesetz sowie zehn Richtlinien erforderlich waren. Er vertrat die Auffassung, dass durch die Regelung im Verfassungsrang die zweckmäßige Möglichkeit bestanden hätte, eine einheitliche Vorgehensweise für den Bund und die Länder zu schaffen und diese Gelegenheit der Verwaltungsvereinfachung ungenützt blieb.¹¹

Erfüllung der Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz

Organisation der Meldeabläufe

- 3.1 Angelegenheiten der Medientransparenz waren im Aufgabenbereich der in der NÖ Landeskliniken–Holding eingerichteten Abteilung Marketing, PR und Organisationsentwicklung angesiedelt. Sie erteilte Werbeaufträge und beauftragte Medienkooperationen der NÖ Landeskliniken–Holding und war für die Bekanntgaben an die KommAustria zuständig.

Die Abteilung Marketing, PR und Organisationsentwicklung plante Werbemaßnahmen selbstständig bzw. über extern beauftragte Mediaagenturen. Sie führte die Prüfung der Anwendbarkeit des Medientransparenzrechts durch und verrechnete mit der Finanzabteilung der NÖ Landeskliniken–Holding.

⁸ Kogler, Neue Sachlichkeit. Inhaltliche Ge- und Verbote in § 3a Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, www.jusportal.at (abgerufen am 5. Februar 2015)

⁹ Entschließung des Nationalrats vom 10. Dezember 2009, 73/E XXIV. Gesetzgebungsperiode

¹⁰ siehe dazu Feher/Otto/Steindl, Medientransparenzgesetz (2013)2, S. 53 (Fußnote 152)

¹¹ vgl. dazu den Bericht des RH: „Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW“, Reihe Bund 2013/4, TZ 3

Erfüllung der Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz

Die IT-basierte Erfassung aller die Durchführung und die Verrechnung der Werbemaßnahmen betreffenden Prozessschritte erfolgte in der NÖ Landeskliniken-Holding unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.

Die Abteilung Marketing, PR und Organisationsentwicklung prüfte die für die Meldung an die KommAustria vorgesehenen und abgestimmten Daten im Wege des Vier-Augen-Prinzips auf Vollständigkeit und Richtigkeit und gab sie danach der KommAustria bekannt.

3.2 Der RH anerkannte die organisatorische Implementierung der Angelegenheiten der Medientransparenz, die grundsätzlich geeignet war, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bekanntgaben der NÖ Landeskliniken-Holding an die KommAustria zu gewährleisten.

Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Meldungen

4.1 (1) Die NÖ Landeskliniken-Holding erfasste im überprüften Zeitraum im Zusammenhang mit dem Medientransparenzgesetz 237 Werbeaufträge und Medienkooperationen in Nettogesamthöhe von 949.783,54 EUR. Davon unterlagen 146 Werbeaufträge und Medienkooperationen (Nettogesamtbetrag: 805.975,61 EUR) der Meldepflicht nach dem Medientransparenzgesetz (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Gesamtausgaben der NÖ Landeskliniken-Holding für Werbeaufträge und Medienkooperationen nach Medientransparenzgesetz

Quartal	Werbeaufträge gesamt	Gesamtausgaben nach dem Medien- transparenzgesetz	Werbeaufträge über der Bagatellgrenze	Summe der an die KommAustria gemeldeten Netto- gesamtentgelte	Meldungen an die KommAustria nach Medium
	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl
03/2012	5	23.736,15	3	19.850,00	2
04/2012	13	49.905,27	5	31.364,39	4
01/2013	28	129.138,68	20	112.979,97	6
02/2013	8	26.488,50	4	16.500,00	2
03/2013	6	14.722,50	3	9.000,00	1
04/2013	27	95.824,35	13	75.005,65	5
01/2014	13	70.514,62	9	63.586,32	5
02/2014	16	60.741,62	12	56.169,12	5
03/2014	23	146.874,72	19	139.930,22	10
04/2014	33	88.263,12	19	73.806,89	8
01/2015	65	243.574,01	28	207.783,05	12
Summe	237	949.783,54	146	805.975,61	60

Quellen: NÖ Landeskliniken-Holding; RH

(2) Die Bekanntgabe der Quartalsmeldungen der NÖ Landeskliniken– Holding erfolgte rechtzeitig an die KommAustria (siehe Anhang).

(3) Die restlichen von der NÖ Landeskliniken– Holding erfassten 91 Werbeaufträge und Medienkooperationen (Nettogesamtbetrag: 143.807,93 EUR), das sind rd. 38 % aller Werbemaßnahmen und rd. 15 % der gesamten Werbeausgaben der NÖ Landeskliniken– Holding im überprüften Zeitraum, lagen unter der Bagatellgrenze und waren daher nicht zu melden (siehe dazu TZ 11, Tabelle 2).

4.2 Der RH anerkannte die Vollständigkeit der Quartalsmeldungen und verwies auf den hohen Anteil der aufgrund der Bagatellgrenze nicht zu meldenden Werbeaufträge und Medienkooperationen (siehe TZ 11).

Vollständigkeit der
Dokumentation

5.1 Alle den Quartalsmeldungen des überprüften Zeitraums zugrunde liegenden Werbemaßnahmen und Medienkooperationen waren vollständig dokumentiert.

5.2 Der RH anerkannte die vollständige Mediendokumentation im überprüften Zeitraum.

Richtigkeit der
Meldungen

6.1 (1) Die NÖ Landeskliniken– Holding hatte gemäß § 2 Medientransparenzgesetz für Werbeaufträge und Medienkooperationen quartalsweise die Namen der jeweiligen periodischen Medien und – unter Beachtung der Bagatellgrenze von 5.000 EUR – die Gesamthöhe des diesen Medien zufließenden Nettoentgelts¹² gesondert bekanntzugeben. Sie hatte überdies die Werbeaufträge und Medienkooperationen sachlich richtig dem jeweiligen periodisch erscheinenden Medium und zeitlich richtig nach ihrem Erscheinungsdatum zuzuordnen (siehe TZ 2).

(2) Diese Verpflichtungen wurden in fünf Quartalen des überprüften Zeitraums nicht immer erfüllt:

- Im 3. Quartal 2012 beauftragte die NÖ Landeskliniken– Holding eine Einschaltung im Printmedium Der Standard und meldete dafür einen Nettobetrag in Höhe von 13.850,00 EUR an die KommAustria. Diese Betragsmeldung war betraglich unrichtig, weil ein 15 %-iger Sonderrabatt in Höhe von 2.077,50 EUR gewährt und von der NÖ Landeskliniken– Holding auch tatsächlich realisiert wurde. Richtigerweise wäre daher ein um den Sonderrabatt reduzierter Nettobetrag in Höhe von 11.772,50 EUR zu melden gewesen.

¹² d.h. ohne Rabatte, Skonti, Werbeabgabe, Mehrwertsteuer und allfällige Vermittlungsprovisionen

Erfüllung der Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz

- Im 1. Quartal 2013 beauftragte die NÖ Landeskliniken-Holding je drei Einschaltungen in den Printmedien Heute (Nettogesamtbetrag: 12.537,87 EUR) und Bezirksblätter (Nettogesamtbetrag: 27.031,61 EUR); sie beauftragte weiters je eine Einschaltung in den Online-Medien heute.at (Nettobetrag: 2.176,75 EUR) bzw. meinbezirk.at (Nettobetrag: 693,60 EUR).

Bei richtiger Bekanntgabe hätte die NÖ Landeskliniken-Holding zunächst von vier – grundsätzlich der Meldepflicht unterliegenden – Medien ausgehen müssen, von denen die beiden Online-Medien tatsächlich nicht zu melden waren, weil die jeweils geleisteten Inseratenentgelte unter der Bagatellgrenze lagen. Sie rechnete jedoch die Nettobeträge für je eine Einschaltung im jeweiligen Online-Medium jenen für die Inserate des jeweiligen Printmediums zu und gab daher unrichtigerweise je eine Gesamtmeldung für das Printmedium Heute (Nettobetrag: 14.714,62 EUR) sowie für das Printmedium Bezirksblätter (Nettobetrag: 27.725,21 EUR) der KommAustria bekannt.

- Die NÖ Landeskliniken-Holding erteilte im 1. Quartal 2014 dem Printmedium NÖN einen Werbeauftrag für ein Inserat betreffend Maturanteninformation (Nettobetrag: 12.716,00 EUR), das in der zweiten Jännerwoche 2014 erschien.

Weiters beauftragte die NÖ Landeskliniken-Holding die Einschaltung eines Promotionsbeitrags „Gesund sein in NÖ“ im selben Printmedium (Gesamtauflage: 252.800 Stück) für die Kalenderwoche 14 (31. März bis 4. April 2014) zu einem Nettogesamtbetrag in Höhe von 13.200 EUR.

Da 25 % der Gesamtauflage (63.200 Stück) der NÖN bereits am 31. März 2014 erschienen waren, meldete die NÖ Landeskliniken-Holding zeitlich richtig zugeordnet auch ein Viertel des Nettogesamt Betrags für den Promotionsbeitrag, das sind 3.300,00 EUR, somit einen Nettogesamtbetrag für beide Werbemaßnahmen der NÖN in Nettobetragshöhe von 16.016,00 EUR für das 1. Quartal 2014 an die KommAustria.

Für das 2. Quartal 2014 meldete die NÖ Landeskliniken-Holding jedoch nicht die verbleibenden 75 % des Nettobetrags in Höhe von 9.900,00 EUR für den Promotionsbeitrag an die NÖN. Sie ordnete den für das 1. Quartal 2014 gemeldeten Betrag zeitlich unrichtig auch dem 2. Quartal 2014 zu und meldete damit unrichtigerweise den Nettogesamtbetrag des Werbeauftrags in Höhe von 13.200,00 EUR.

- Im 3. Quartal 2014 gab die NÖ Landeskliniken– Holding einen Werbeauftrag im Printmedium Periskop 61 (Nettobetrag: 6.930,00 EUR). Im gemeldeten Betrag war jedoch noch die Werbeabgabe in Höhe von 330,00 EUR enthalten. Richtigerweise hätte die NÖ Landeskliniken– Holding der KommAustria einen Nettobetrag in Höhe von 6.600,00 EUR bekannt geben müssen.

Weiters beauftragte die NÖ Landeskliniken– Holding im 3. Quartal 2014 das Printmedium stadtländzeitung im Rahmen einer Medienkooperation mit vier Einschaltungen zu einem Nettobetrag von je 3.000,00 EUR. Obwohl zwei Einschaltungen storniert und die bereits bezahlten Beträge Ende September 2014 gutgeschrieben wurden, meldete die NÖ Landeskliniken– Holding unrichtigerweise einen Nettobetrag von 12.000,00 EUR an die KommAustria. Richtigerweise wäre nur ein Nettobetrag von 6.000,00 EUR zu melden gewesen.

- Im 4. Quartal 2014 beauftragte die NÖ Landeskliniken– Holding das Verlagshaus QMM Quality Multi Media GmbH mit einer mehrseitigen Einschaltung in dessen Printmedium Smartguide für Gesundheit & Pflege 2015 (Nettobetrag: 8.000,00 EUR). Die NÖ Landeskliniken– Holding gab der KommAustria unrichtigerweise den Namen des Verlagshauses und nicht jenen des Mediums bekannt. Darüber hinaus war die Bekanntgabe an die KommAustria sachlich unrichtig, weil der Smartguide nur einmal im Jahr erscheint und es sich daher um kein periodisches Medium handelt. Der Werbeauftrag an die QMM Quality Multi Media GmbH unterlag daher nicht der Meldepflicht nach § 2 Medientransparenzgesetz.

Weiters beauftragte die NÖ Landeskliniken– Holding im 4. Quartal 2014 eine Marketingagentur, eine Einschaltung im Printmedium Kommunal zu veranlassen (Nettobetrag: 4.389,00 EUR). Die Einschaltung erfolgte irrtümlicherweise nicht wie vereinbart noch im Dezember 2014, sondern erst im Jänner 2015. Dennoch meldete die NÖ Landeskliniken– Holding für das 4. Quartal 2014 einen zeitlich und betraglich unrichtigen Bruttobetrag von 6.270,00 EUR. Dieser Betrag inkludierte einen 30 %-igen PR–Rabatt in Höhe von 1.881,00 EUR sowie die 5 %-Werbeabgabe in Höhe von 219,45 EUR. Bei richtiger Berechnung des Nettoentgelts wäre der Werbeauftrag an das Printmedium Kommunal unter die Bagatellgrenze gefallen und daher nicht zu melden gewesen.

- 6.2 Der RH kritisierte die durch sachlich, zeitlich und betraglich unrichtige Zuordnung von Werbemaßnahmen sowie durch Verstöße gegen das Nettobetragsprinzip bedingte unrichtige Bekanntgaben in fünf

Erfüllung der Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz

Quartalen des überprüften Zeitraums, die jedoch im Wesentlichen zu erhöhten Meldungen führten. Er empfahl daher der NÖ Landeskliniken-Holding, künftig auf die sachlich, zeitlich und betraglich richtige Zuordnung aller Werbemaßnahmen sowie auf die Einhaltung des Nettobetragsprinzips zu achten und so die Richtigkeit der Bekanntgaben an die KommAustria sicherzustellen.

- 6.3** *Das Land Niederösterreich als Rechtsträger der NÖ Landeskliniken-Holding teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mehrere organisatorische Maßnahmen eingeleitet würden, um zukünftig unrichtige Meldungen zu vermeiden: So werde ein mehrstufiges internes Kontrollsystem Anwendung finden. Vor jeder Meldephase werde zwingend ein Abstimmungs- und Überprüfungstermin zu den Medienbeiträgen durchgeführt werden, um die Richtigkeit der Meldungen zu kontrollieren. Künftig werde nur die Abteilung Marketing, PR und Organisationsentwicklung die Werbeeinschaltungen beauftragen. Wenn Rechnungen zum Zeitpunkt der Meldephase noch nicht eingelangt seien, werde die beauftragte Summe dennoch gemeldet; in diesem Zusammenhang werde danach getrachtet, dass die später einlangende Rechnung mit den der Beauftragung entsprechenden Beträgen übereinstimme.*

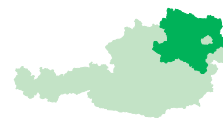
Meldepflicht von Werbemaßnahmen in Online-Medien

- 7.1** (1) Nach § 2 Abs. 5 Medientransparenzgesetz ist für die Bekanntgabepflicht von entgeltlichen Werbeaufträgen und Medienkooperationen jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung, d.h. der Zeitpunkt der Veröffentlichung und nicht jener der tatsächlichen Entgeltzahlung, maßgeblich.

Die Lehre¹³ interpretiert die Bestimmung dahingehend, dass alle Werbemaßnahmen jenem Quartal zuzuordnen sind, in dem die Werbeleistung, d.h. die Veröffentlichung, Ausstrahlung oder Verbreitung, erfolgte. Dies könne bei quartalsübergreifenden Kampagnen für die Rechtsträger mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden sein, zumal die einzelnen in die Entgeltberechnung einzubeziehenden Werbeleistungen und die damit gegengerechneten Entgelte exakt aufzuschlüsseln seien.

Zu einer im Dezember 2013 erfolgten Anfrage der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) an die KommAustria, welcher Zeitpunkt für die Meldung von ganzjährig auf Websites erscheinenden Werbemaßnahmen maßgeblich sei, führte diese aus, dass für die Bekanntgabepflicht nach § 2 Abs. 5 Medientransparenzgesetz bei Werbeaufträgen oder entgeltlichen Veröffentlichungen in zeitlicher Hinsicht das tatsächliche Erscheinen maßgeblich sei. Bei Websites, auf denen

¹³ siehe dazu Feher/Otto/Steindl, Medientransparenzgesetz (2013)², S. 31 (Fußnote 111)



die Inhalte das ganze Jahr über verfügbar sind, sei der Gesamtbetrag bereits zu Anfang des Jahres anzugeben (Erstveröffentlichungszeitpunkt). Das gelte auch für Bannerwerbung.¹⁴

(2) Die NÖ Landeskliniken– Holding beauftragte im Oktober 2013 und im September 2014 entgeltliche Firmeninformationen im Medium www.herold.at, die jeweils für zwölf Monate erscheinen sollten. Der erste Werbeauftrag erfolgte für den Erscheinungszeitraum 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 (Nettobetrag: 45.600,00 EUR); der zweite Werbeauftrag erfolgte für den Erscheinungszeitraum November 2014 bis November 2015 (Nettobetrag: 46.302,00 EUR; Bruttobetrag: 55.562,40 EUR zahlbar in zwölf Monatsraten je 4.630,20 EUR).

Die NÖ Landeskliniken– Holding meldete jedoch im 4. Quartal 2013 für den ersten Werbeauftrag an www.herold.at nicht den geleisteten Nettogesamtbetrag von 45.600,00 EUR, sondern gab im 4. Quartal 2013 sowie im 1., 2. und 3. Quartal 2014 Teilbeträge des Nettogesamtbetrags der KommAustria bekannt. Bei der Meldung des zweiten Werbeauftrags an das Medium www.herold.at wählte die NÖ Landeskliniken– Holding dieselbe Vorgangsweise für das 4. Quartal 2014 und 1. Quartal 2015.

Der RH wies im Zuge der Gebarungüberprüfung die NÖ Landeskliniken– Holding auf die gegenüber der AUVA geäußerte Rechtsmeinung der KommAustria zur Bekanntgabe von ganzjährigen entgeltlichen Onlinewerbemaßnahmen und der daraus resultierenden unrichtigen Meldepraxis hin. Die NÖ Landeskliniken– Holding holte daraufhin bei der KommAustria eine schriftliche Rechtsmeinung ein.

Die KommAustria vertrat – gegenüber der von ihr noch im Dezember 2013 bezogenen Rechtsposition – nunmehr eine entgegengesetzte Rechtsansicht, der zufolge für eine Veröffentlichung auf einer Website über einen längeren Zeitraum – z.B. ein Jahr – der gesamte Veröffentlichungszeitraum maßgeblich sei. Werde eine Pauschalzahlung an den Medieninhaber einer Website geleistet, sei diese daher anteilig den einzelnen Quartalen, in denen die Schaltung online ist, zuzurechnen. Dabei könne es auch zu dem Ergebnis kommen, dass hinsichtlich keines der einzelnen Quartale die Bagatellgrenze überschritten werde.

Der Grund für die Aufteilung auf die einzelnen Quartale, so die KommAustria weiters, bestehe in der „sachgerechten Zuordnung der geleisteten Gelder zu den einzelnen Quartalen“. Abschließend führte die KommAustria aus, dass sich diese Sachlage etwas von Schaltungen in Printmedien und im Rundfunk unterscheide, weil „bei diesen tatsächlich die

¹⁴ E-Mail der KommAustria an die AUVA vom 12. Dezember 2013

Erfüllung der Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz

Erstveröffentlichung maßgeblich ist. Eine Schaltung in einem Printmedium muss selbstverständlich nicht weitergemeldet werden, wenn die Erstveröffentlichung bereits geschehen ist. Durch die Möglichkeit der dauerhaften Bereitstellung von Veröffentlichungen auf Websites muss jedoch dieser zeitlichen Komponente Rechnung getragen werden. Eine Lösung, die für Printmedien und Rundfunkmedien zu einem absurden Ergebnis führen würde“.¹⁵

(3) Vom RH auf diese entgegengesetzten Rechtsansichten zur Meldepflicht von Werbeeinschaltungen in Online-Medien hingewiesen, teilte die KommAustria im Schreiben vom 1. Juni 2015 dem RH nunmehr mit, dass „eine Website ein periodisches elektronisches Medium darstellt. Sobald etwas auf der Website geändert wird, erscheint diese neu. Bereits eine Änderung der Werbung ist hier ausreichend: Werden dynamische Inhalte verwendet (etwa nicht-statische Banner), die bei jedem Betrachten der Seite neu geladen werden, erscheint die Website daher ‚konstant‘ neu; die Einordnung als permanentes elektronisches Medium ist insofern nicht abwegig. Die Veröffentlichung eines Banners auf einer Website ist daher ständig wiederkehrend; es ist unzutreffend, von einer einzigen Veröffentlichung zu sprechen, die dann ‚bestehen bleibt‘. Folgerichtig sind Banner im Internet nicht anders als regelmäßig geschaltete Inserate im Printmedium zu behandeln: Da sie immer wieder veröffentlicht werden, sind auch sie auf die jeweiligen Quartale aufzuteilen“. Die zeitlich erste Auskunft der KommAustria vom Dezember 2013 an die AUVA sei daher „in dieser Allgemeinheit“ unrichtig.

Die KommAustria teilte im genannten Schreiben weiters mit, die diesbezüglichen Hinweise des RH zum Anlass genommen zu haben, die auf ihrer Homepage aufscheinenden Informationen zu den Bekanntgabepflichten nach dem Medientransparenzgesetz ausführlicher zu formulieren und in Hinblick auf die Online-Werbung zu explizieren.

- 7.2** Der RH stellte fest, dass die NÖ Landeskliniken-Holding die von ihr beauftragten quartalsüberschreitenden Online-Werbemaßnahmen – im Sinne der nunmehr für die Bekanntgabepflichten verbindlichen Rechtsansicht der KommAustria – zeitlich und betraglich richtig den einzelnen Quartalen zuordnete.

Die Optimierung der Transparenz und damit der Rechtssicherheit in Bezug auf die Bekanntgabepflichten von längerfristigen Online-Werbeaufträgen durch die KommAustria war zweckmäßig.

¹⁵ E-Mail der KommAustria an die NÖ Landeskliniken-Holding vom 7. Mai 2015

Inhaltliche Anforderungen an Werbeaufträge und Medienkooperationen

Unterscheidbarkeit –
Kennzeichnungspflicht

- 8.1** Die NÖ Medientransparenz–Richtlinien sehen in § 2 Abs. 1 vor, dass „bei der Beauftragung einer Veröffentlichung der Auftragnehmer vertraglich dazu zu verpflichten ist, eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen“.

Tatsächlich war in keinem der – zu 60 Medienmeldungen an die KommAustria zusammengefassten – 146 Werbeaufträge bzw. Medienkooperationen des überprüften Zeitraums in Gesamthöhe von 805.975,61 EUR eine derartige vertragliche Verpflichtung dokumentiert.

Nach § 2 Abs. 2 der NÖ Medientransparenz–Richtlinien sind Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen sowie in Sendungen von Abrufdiensten mit den Worten „entgeltliche Einschaltung des/der“ oder „eine entgeltliche Information des/der“ oder „bezahlte Anzeige des/der“ jeweils unter Beifügung der Bezeichnung des Organs des betreffenden Rechtsträgers oder eines dieses eindeutig identifizierbaren Logos zu kennzeichnen. Veröffentlichungen in einem periodischen Druckwerk, einem wiederkehrenden elektronischen Medium oder auf einer Website sind die Worte „entgeltliche Einschaltung“ oder „bezahlte Anzeige“ deutlich sichtbar beizufügen.

Im überprüften Zeitraum wiesen von insgesamt 146 entgeltlichen Einschaltungen der NÖ Landeskliniken–Holding nur elf Inserate in den Medien Kurier, Heute, NÖN, Österreich, Der Standard, momag, netdoktormagazin, ORF 2 Niederösterreich und www.meinbezirk.at eine richtlinienkonforme Kennzeichnung auf. Die überwiegende Zahl entgeltlicher Einschaltungen der NÖ Landeskliniken–Holding war somit nicht bzw. nicht richtlinienkonform gekennzeichnet.

- 8.2** Der RH kritisierte, dass die NÖ Landeskliniken–Holding die vertragliche Kennzeichnungspflicht bei entgeltlichen Veröffentlichungen nach dem Medientransparenzgesetz nicht einhielt. Dies hatte zur Folge, dass 135 von 146 Werbeaufträgen bzw. Medienkooperationen des überprüften Zeitraums, keine bzw. keine richtlinienkonforme Kennzeichnung aufwiesen.

Der RH empfahl daher der NÖ Landeskliniken–Holding, künftig die vertragliche Kennzeichnungsverpflichtung der beauftragten Medien nach § 2 der NÖ Medientransparenz–Richtlinien nachweislich zu erfüllen und insbesondere auf die Einhaltung dieser Verpflichtung bei allen Werbeaufträgen und Medienkooperationen zu achten.

- 8.3** Das Land Niederösterreich als Rechtsträger der NÖ Landeskliniken–Holding teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des

Inhaltliche Anforderungen an Werbeaufträge und Medienkooperationen

RH folgend bei künftigen Beauftragungen für Einschaltungen explizit darauf hingewiesen werde, dass die Schaltung um den Satz: „Eine entgeltliche Einschaltung der NÖ Landeskliniken– Holding“ zu ergänzen sei. Dem entsprechend würden die übermittelten Druckdaten vor Veröffentlichung auf diesen Zusatz kontrolliert.

Sachlichkeitsgebot

- 9.1** In § 3a Abs. 1 Medientransparenzgesetz ist geregelt, dass audiovisuelle Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen haben, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des jeweiligen Rechtsträgers steht. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen.

Audiovisuelle Kommunikation oder entgeltliche Veröffentlichungen, die keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen, sind unzulässig (sogenanntes Sachlichkeitsgebot). Zur näheren Festlegung dieser Grundsätze erließ das Land Niederösterreich Richtlinien (siehe dazu TZ 2).

Gemäß diesen Vorgaben nahmen alle der KommAustria gemeldeten Werbemaßnahmen der NÖ Landeskliniken– Holding konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit und enthielten ausschließlich Sachinformation.

- 9.2** Der RH anerkannte die Einhaltung des Sachlichkeitsgebots bei allen gemeldeten Werbeaufträgen der NÖ Landeskliniken– Holding.

Hinweis- und Kopfverbot

- 10.1** Nach § 3a Abs. 4 Medientransparenzgesetz ist es – neben anderen – auch Fonds, die von Organen eines Landes verwaltet werden, die hierzu von Organen eines Landes bestellt sind, untersagt, in audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder entgeltlichen Veröffentlichungen auf oberste Organe im Sinne von Art. 19 B–VG hinzuweisen (sogenanntes Hinweis- bzw. Kopfverbot).

Die NÖ Landeskliniken– Holding hielt bei allen an die KommAustria gemeldeten Werbemaßnahmen im überprüften Zeitraum das Hinweis- und Kopfverbot ein.

- 10.2** Der RH anerkannte die Einhaltung des Hinweis- und Kopfverbots bei allen gemeldeten Werbemaßnahmen der NÖ Landeskliniken– Holding.

Bagatellgrenze

11.1 Wie in den TZ 5 und 7 dargestellt, gab die NÖ Landeskliniken-Holding im überprüften Zeitraum unvollständige und unrichtige Meldungen an die KommAustria ab. Demzufolge waren auch die Anteile der unter der gesetzlichen Bagatellgrenze liegenden Beträge an den von der NÖ Landeskliniken-Holding für Werbemaßnahmen erfassten Gesamtausgaben nach Medientransparenzgesetz unrichtig.

Tabelle 2: Bagatell-Werbeaufträge und -ausgaben der NÖ Landeskliniken-Holding zum Zeitpunkt der Meldung

Quartal	Gesamtausgaben nach dem Medientransparenzgesetz	Summe der gemeldeten Nettogesamtentgelte	nicht zu meldende Bagatellbeträge	Bagatell-Werbeaufträge	Anteil der Bagatellbeträge an den Gesamtausgaben
	in EUR			Anzahl	in %
03/2012	23.736,15	19.850,00	3.886,15	2	16
04/2012	49.905,27	31.364,39	18.540,88	8	37
01/2013	129.138,68	112.979,97	16.158,71	8	13
02/2013	26.488,50	16.500,00	9.988,50	4	38
03/2013	14.722,50	9.000,00	5.722,50	3	39
04/2013	95.824,35	75.005,65	20.818,70	14	22
01/2014	70.514,62	63.586,32	6.928,30	4	10
02/2014	60.741,62	56.169,12	4.572,50	4	8
03/2014	146.874,72	139.930,22	6.944,50	4	5
04/2014	88.263,12	73.806,89	14.456,23	14	16
01/2015	243.574,01	207.783,05	35.790,96	26	15
Summe	949.783,54	805.975,61	143.807,93	91	15

Quellen: NÖ Landeskliniken-Holding; RH

Die jeweiligen Anteile der – nicht zu meldenden – Bagatellbeträge an den Gesamtausgaben der NÖ Landeskliniken-Holding schwankten zwischen 5 % (3. Quartal 2014) und 39 % (3. Quartal 2013). Ihr durchschnittlicher Anteil an den Gesamtausgaben betrug in den überprüften elf Quartalen rd. 15 %, das sind 143.807,93 EUR.

Auffällig war in diesem Zusammenhang, dass 91 von insgesamt 237 erfassten Werbeaufträgen der NÖ Landeskliniken-Holding, das sind rd. 38 % der Werbeaufträge, unter der Bagatellgrenze lagen (siehe TZ 5).

11.2 In Hinblick auf das Ziel des Gesetzes, Transparenz über die tatsächlich geleisteten Entgelte für Werbeaufträge zu ermöglichen, wies der RH auf den hohen Anteil der aufgrund der Bagatellgrenze nicht zu meldenden Werbeaufträge und Medienkooperationen hin.

Bagatellgrenze

11.3 *Das Land Niederösterreich als Rechtsträger der NÖ Landeskliniken-Holding führte in seiner Stellungnahme aus, dass Beauftragungen immer laut Angebot der einzelnen Medien erfolgten. Es sei keinerlei Einfluss genommen worden, Aufträge und Kooperationen innerhalb der Bagatellgrenzen zu erreichen. Die Kritik des RH werde daher entschieden zurückgewiesen. Die Vorgangsweise der NÖ Landeskliniken-Holding entspreche der Intention des Gesetzgebers.*

11.4 Der RH hielt fest, dass die Beauftragung von Werbemaßnahmen, die unter der Bagatellgrenze liegen und daher nicht bekanntgabepflichtig sind, medientransparenzrechtlich gedeckt ist. Er wies jedoch darauf hin, dass Werbemaßnahmen im Bagatellbereich die Intention des Gesetzgebers, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen durch öffentliche Auftraggeber herbeizuführen, unterlaufen.

Der Rechtsträger als Medieninhaber

12.1 (1) Das Medientransparenzgesetz dient nach § 1 der Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, oder eines periodischen elektronischen Mediums gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a MedienG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Medientransparenzgesetz haben zu diesem Zweck die der RH-Kontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche von ihnen erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (siehe Z 1 und 2) der KommAustria bekanntzugeben.

Von der Bekanntgabepflicht des § 2 Abs. 1 Medientransparenzgesetz sind daher entgeltliche Werbeaufträge und Medienkooperationen nur dann erfasst, wenn der sie beauftragende Rechtsträger nicht auch zugleich Inhaber des periodischen Mediums, d.h. dieselbe juristische Person, ist.¹⁶ Fälle einer „Selbstbeauftragung“ sind vom Medientransparenzgesetz somit nicht erfasst. Eine solche liegt etwa dann vor, wenn ein Rechtsträger, der ein periodisches Medium (z.B. ein internes Magazin oder eine unternehmenseigene Website) inne hat, in diesem Medium eigene entgeltliche Veröffentlichungen beauftragt und bezahlt.

¹⁶ so auch Feher/Otto/Steindl, Medientransparenzgesetz (2013)², S. 24

Nach § 3a Medientransparenzgesetz unterliegen nur die von der Bekanntgabepflicht des § 2 Medientransparenzgesetz umfassten Werbeaufträge und Medienkooperationen auch der inhaltlichen Kontrollpflicht in Hinblick auf die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht, des Sachlichkeitsgebots und des Hinweis- bzw. Kopfverbots.

(2) Die NÖ Landeskliniken-Holding beauftragte nach Durchführung eines Vergabeverfahrens im März 2011 als Bestbieter den Ärzteverlag mit der Redaktion und Produktion

- des NÖ Gesundheitsmagazins – „Gesund und Leben in Niederösterreich“ (Printversion: 10x/jährlich) und
- des Mitarbeitermagazins „Gesund und Leben intern“ (Printversion: 6x/jährlich).

Die im überprüften Zeitraum von der NÖ Landeskliniken-Holding für Herstellung und Versand der Ausgaben beider Magazine aufgewendeten Nettobeträge beliefen sich insgesamt auf 4,16 Mio. EUR.

(3) Die Medieninhaberin beider Magazine war bis zur am 25. Juni 2012 erfolgten Leistungsvertragsänderung der ÄrzteVerlag, danach die NÖ Landeskliniken-Holding selbst. Das Medientransparenzgesetz trat mit 1. Juli 2012 in Kraft. Durch diese Übernahme der Medieninhaberschaft seitens der NÖ Landeskliniken-Holding bei beiden Magazinen unterlagen diese als nunmehr rechtsträgereigene Medien medientransparenzrechtlich weder den Bekanntgabepflichten an die KommAustria, noch den inhaltlichen Vorgaben, wie dem Sachlichkeitsgebot oder dem Hinweis- bzw. dem Kopfverbot. Jede Ausgabe der beiden Magazine der NÖ Landeskliniken-Holding enthielt zumindest eine bildliche Darstellung von Mitgliedern der Niederösterreichischen Landesregierung bzw. Hinweise auf diese.

12.2 Der RH verwies auf die umfangreiche Medienkooperation der NÖ Landeskliniken-Holding mit dem Ärzteverlag.

Er wies darauf hin, dass die NÖ Landeskliniken-Holding nur fünf Tage vor Inkrafttreten des Medientransparenzgesetzes die Medieninhaberschaft bei beiden Magazinen übernahm und somit die medientransparenzrechtliche Bekanntgabepflicht sowie die inhaltlichen Vorgaben, wie das Sachlichkeitsgebot oder das Hinweis- bzw. Kopfverbot, bei beiden Magazinen – zulässigerweise – vermied. Dadurch musste die NÖ Landeskliniken-Holding der Intention des Gesetzgebers, umfassende Transparenz bei entgeltlichen Veröffentlichungen herbeizuführen, nicht entsprechen.

Der Rechtsträger als Medieninhaber

Eine weitere Folge dieser Vorgangsweise der NÖ Landeskliniken-Holding war, dass sie im überprüften Zeitraum nur rd. 16 %, das sind rd. 800.000 EUR der von ihr für Werbemaßnahmen und Medienkooperationen insgesamt aufgewendeten Nettogesamtentgelte in Höhe von rd. 5 Mio. EUR der KommAustria bekanntgegeben hatte (siehe TZ 4, Tabelle 1).

Der RH wies darauf hin, dass durch die dargestellte Vorgangsweise der NÖ Landeskliniken-Holding die Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Sachlichkeitsgebot und dem Hinweis- bzw. Kopfverbot keine Geltung erlangten.

12.3 *Das Land Niederösterreich als Rechtsträger der NÖ Landeskliniken-Holding teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Übernahme der Medieninhaberschaft aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Abwicklung erfolgt und gesetzeskonform sei.*

12.4 Der RH wies ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme der Medieninhaberschaft bei beiden Magazinen durch die NÖ Landeskliniken-Holding fünf Tage vor dem Inkrafttreten des bereits ein halbes Jahr davor beschlossenen Medientransparenzgesetzes erfolgte. Diese mit „aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Abwicklung“ begründete Vorgangsweise führt dazu, dass das Medientransparenzgesetz, im Hinblick auf die regelmäßige bildliche Darstellung von Mitgliedern der Niederösterreichischen Landesregierung bzw. Hinweise auf diese in den beiden Magazinen, auf diese Magazine keine Anwendung findet. Dadurch musste weder der Intention des Gesetzgebers, umfassende Transparenz bei entgeltlichen Veröffentlichungen herbeizuführen, gefolgt, noch das Hinweis- und Kopfverbot eingehalten werden.

Schlussempfehlungen

13 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die NÖ Landeskliniken-Holding hervor:

(1) Es wäre künftig auf die sachlich, zeitlich und betraglich richtige Zuordnung aller Werbemaßnahmen sowie auf die Einhaltung des Nettobetragsprinzips zu achten und so die Richtigkeit der Bekanntgaben an die KommAustria sicherzustellen. (TZ 6)

(2) Die vertragliche Kennzeichnungsverpflichtung der beauftragten Medien nach § 2 der NÖ Medientransparenz-Richtlinien wäre nachweislich zu erfüllen und insbesondere auf die Einhaltung dieser Verpflichtung bei allen Werbeaufträgen und Medienkooperationen zu achten. (TZ 8)

ANHANG

Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken– Holding

Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken– Holding		
3. Quartal 2012		
	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	Der Standard	13.850,00
	stadtlandzeitung	6.000,00
		19.850,00
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	
4. Quartal 2012		
	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	Bezirksblätter Niederösterreich	8.577,71
	NÖN	10.729,13
	Kronen Zeitung	6.039,25
	momag	6.018,30
		31.364,39
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	
1. Quartal 2013		
	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	Bezirksblätter Niederösterreich	27.725,21
	Heute	14.714,62
	Kronen Zeitung	15.750,45
	NÖN	28.809,69
	ORF Niederösterreich	14.980,00
	stadtlandzeitung	11.000,00
		112.979,97
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	

Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken-Holding

2. Quartal 2013

	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	NÖN, Journal „Gesund sein in Niederösterreich“	7.500,00
	stadtlandzeitung	9.000,00
		16.500,00
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	

3. Quartal 2013

	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	stadtlandzeitung	9.000,00
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	

4. Quartal 2013

	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	Bezirksblätter Niederösterreich	13.357,15
	Der Standard	10.000,00
	Herold.at	7.600,00
	NÖN	35.048,50
	stadtlandzeitung	9.000,00
		75.005,65
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	

1. Quartal 2014

	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	Bezirksblätter Niederösterreich	23.650,48
	Herold.at	11.400,00
	Heute	6.519,84
	NÖN	16.016,00
	stadtlandzeitung	6.000,00
		63.586,32
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	

Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken-Holding		
2. Quartal 2014		
	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	Bezirksblätter Niederösterreich	14.037,12
	Herold.at	11.400,00
	Kronen Zeitung	8.532,00
	NÖN	13.200,00
	stadtlandzeitung	9.000,00
		56.169,12
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	
3. Quartal 2014		
	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	Bezirksblätter Niederösterreich	23.925,91
	Der Standard	17.100,00
	Herold	11.400,00
	Heute	15.504,00
	Kronen Zeitung	15.035,00
	Kurier	6.840,00
	NÖN	15.895,00
	Österreich	15.300,31
	Periskop 61	6.930,00
	stadtlandzeitung	12.000,00
		139.930,22
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	

Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken–Holding

4. Quartal 2014

	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	Bezirksblätter Niederösterreich	6.875,52
	Der Standard	13.300,00
	Herold	11.514,00
	Kommunal	6.270,00
	Kronen Zeitung	5.089,50
	NÖN	10.757,87
	QQM Quality Multimedia GmbH	8.000,00
	stadtlandzeitung	12.000,00
		73.806,89
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	

1. Quartal 2015

	Bekanntgabe nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	in EUR
	Bezirksblätter Niederösterreich	19.385,61
	www.meinbezirk.at	12.772,45
	www.herold.at	11.571,00
	stadtlandzeitung	8.220,00
	NÖN	37.088,00
	Heute	12.388,90
	Kronen Zeitung	17.820,00
	Kurier	10.343,20
	Die Presse	22.878,00
	Österreich	19.750,38
	ORF 2	14.980,00
	netdoktor Magazin	20.584,96
		207.783,05
	Bekanntgabe nach § 4 (Förderungen)	
	Leermeldung	
Gesamtsumme		805.975,61

Wien, im Oktober 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Bisher erschienen:

- Reihe Niederösterreich 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
– Stadtgemeinde Tulln: Finanzielle Lage und Ausgliederung von Immobilienprojekten
- Reihe Niederösterreich 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
– EU-Finanzbericht 2012
– Flughafen Wien Aktiengesellschaft – Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement
- Reihe Niederösterreich 2015/3 Bericht des Rechnungshofes
– Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg
- Reihe Niederösterreich 2015/4 Bericht des Rechnungshofes
– Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden
– Flughafen Wien AG – Projekt Skylink; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Niederösterreich 2015/5 Bericht des Rechnungshofes
– Ärzteausbildung
- Reihe Niederösterreich 2015/6 Bericht des Rechnungshofes
– Ennschafener NÖ GmbH
– Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.
- Reihe Niederösterreich 2015/7 Bericht des Rechnungshofes
– Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Landeslehrerpensionen
– Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel
- Reihe Niederösterreich 2015/8 Bericht des Rechnungshofes
– EU-Finanzbericht 2013

